Die Studientitel-anerkennung in der EU – Anwendungen in der Grenzregion Südtirol

Christian Staffler





Freie Universität Bozen
Libera Università di Bolzano
Università Liedia de Bulsan

Die Studientitel-anerkennung in der EU – Anwendungen in der Grenzregion Südtirol

Christian Staffler



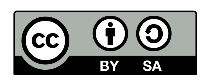


bu,press

Bozen-Bolzano University Press, 2023
Free University of Bozen-Bolzano
www.unibz.it/universitypress

Cover design / layout: DOC.bz / bu,press
Printing: Lanarepro

ISBN 978-88-6046-193-3
DOI 10.13124/9788860461933



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung[1]

Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen in der EU ist eng mit der grenzüberschreitenden Mobilität der Unionsbürger:innen verbunden. Nach den Eurostat-Daten leben fast 4% der Unionsbürger:innen im erwerbsfähigen Alter (20−64 Jahre) in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsland. Dabei sind Hochschulabsolvierende in der Regel mobiler als die übrige Bevölkerung: Sie machen über 32% der mobilen Bevölkerung aus und in etwa 30% der übrigen Bevölkerung.[2]

Die grenzüberschreitende Mobilität von Unionsbürger:innen wäre heute ohne das Freizügigkeitsrecht und die Grundfreiheiten des Binnenmarktes kaum vorstellbar. Die Grundfreiheiten sind im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert und wurden durch Sekundärrecht und durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union weiterentwickelt. Sie tragen nicht nur zur Verwirklichung des Binnenmarktes bei, sondern fördern auch die Integration der Unionsbürger:innen im Aufnahmemitgliedstaat in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht.

Dennoch gibt es nach wie vor nicht nur rechtliche und verwaltungstechnische, sondern auch praktische Hindernisse für die Mobilität innerhalb der Union. Dazu zählen beispielsweise sprachliche Hindernisse und die unterschiedlichen Bildungssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten. Eine grenzüberschreitende Mobilität lässt sich nur dann vollständig realisieren, wenn auch die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen gewährleistet wird. Daher ist dieses Thema aktueller denn je.

Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen kann entweder Personen betreffen, die ihre Ausbildung im Herkunftsstaat absolviert haben und anschließend in einen anderen Mitgliedstaat ziehen, oder Personen, die aus Studiengründen in einen anderen Mitgliedstaat gezogen sind und nach Studien-

1 Diesem Band liegt die Dissertation *Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen in der EU – Auswirkungen auf Südtirol im Lichte neuer Entwicklungen* zu Grunde, die im Rahmen des Doktoratsstudiums in Rechtswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Institut für Europarecht und Völkerrecht, verfasst wurde.

2 Eurostat (2018).

abschluss wieder in ihren Herkunftsstaat zurückkehren. Bei der grenzüberschreitenden Anerkennung finden nicht nur Ausbildungsnachweise von Hochschulen oder Universitäten Berücksichtigung, sondern auch Nachweise über die Berufserfahrung.
Besonders in Grenzregionen kann die geografische, kulturelle und wirtschaftliche Nähe – sowie die historische Entwicklung – die Menschen dazu bewegen, im Nachbarland zu studieren oder beruflich tätig zu werden. Die grenzüberschreitende Mobilität ist umso einfacher, wenn die Personen die Sprache des Nachbarlandes beherrschen.
Dies lässt sich beispielsweise an Südtirol beobachten, einer autonomen italienischen Provinz an der Grenze zu Österreich, die zum überwiegenden Teil dem deutschen Kulturraum zuzuordnen ist.[3] Dieses Gebiet war bis Ende des Ersten Weltkriegs ein Teil von Österreich und kam 1919 zu Italien. Über ein völkerrechtliches Abkommen (Pariser Vertrag) wurde dem Land nach dem Zweiten Weltkrieg eine autonome Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt zuerkannt und die deutschsprachige Minderheit in Italien durch besondere Regelungen geschützt. Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol kann daher nicht als eine beliebige Grenzregion innerhalb der Europäischen Union angesehen werden, sondern nimmt heute – aufgrund ihrer besonderen historischen, politischen und rechtlichen Entwicklung – eine Sonderstellung in Europa ein.
Eigene Wege wurden in Südtirol auch im Bereich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen beschritten. So wurde mit dem Pariser Vertrag 1946 der Grundstein für ein späteres völkerrechtliches Abkommen zwischen Österreich und Italien über die gegenseitige Anerkennung der akademischen Grade und Titel gelegt. Dieser sogenannte Notenwechsel kam im Jahr 1955 zustande (siehe Kapitel 5.3.1) und wurde in den folgenden Jahrzehnten kontinuierlich weiterentwickelt. Für Südtirol stellt er in weiterem Sinne ein wichtiges Instrument für den Schutz der deutschsprachigen Minderheit in Italien dar.
Diese Gegebenheiten waren der Beweggrund für die Wahl des Themas der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen in der EU und die besondere Bezugnahme auf das Land Südtirol, für das sowohl die unionsrechtlichen als

3 Bei der Volkszählung 2011 betrug die prozentuelle Zusammensetzung nach Sprachgruppe: 25,84 % Italienisch, 69,64 % Deutsch, 4,52 % Ladinisch (Landesinstitut für Statistik ASTAT, 2021, S. 15).

auch die völkerrechtlich grundgelegten Anerkennungsregeln eine wesentliche Rolle spielen. In der vorliegenden Arbeit soll zunächst untersucht werden, welche Anerkennungssysteme in der EU bestehen und welche Anwendung sie in Südtirol finden. Ziel der Arbeit ist die Vertiefung der Forschungsfrage, wie das Zusammenspiel der verschiedenen Anerkennungssysteme in Südtirol funktioniert und welches System in der Praxis vorrangig Anwendung findet. Dabei soll vor allem die Frage erörtert werden, welche Rolle der Notenwechsel im Rahmen der bestehenden Anerkennungssysteme einnimmt und ob eventuelle Konflikte mit dem EU-Recht festzustellen sind. Es soll schließlich eruiert werden, welche Auswirkungen der Notenwechsel auf die grenzüberschreitende Mobilität in der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino (sogenannte Euregio) hat. Würden deutschsprachige Südtiroler:innen auch dann in Österreich studieren, wenn es keine gesicherte Anerkennung über den Notenwechsel gäbe? Diese Frage ist für Südtirol umso mehr entscheidend, da der Arbeitsmarkt eine erhebliche Anzahl an zweisprachigen Akademiker:innen erfordert, die heute im juristischen Bereich vorwiegend an der Universität Innsbruck ausgebildet werden. Im Anschluss soll ein Ausblick über neuere Entwicklungen gegeben werden.

Was die Forschungsmethode anbelangt, wird in der vorliegenden Arbeit – ausgehend von den rechtspositiven Grundlagen und deren Analyse, über Literaturarbeit und in der beruflichen Praxis gesammeltes Wissen – ein Überblick über den aktuellen Stand der einzelnen Anerkennungssysteme gegeben und anschließend der Fokus auf das Forschungsgebiet Südtirol gelegt. Der Notenwechsel wird einer kritischen Wertung unterzogen, wobei sowohl dessen Funktionsweise als auch dessen Auswirkungen in der Praxis untersucht werden.

Dieser methodische Ansatz wird auch im Aufbau der Arbeit verfolgt. Zunächst wird untersucht, wo die Rechtsetzungskompetenz in Bezug auf die Anerkennung akademischer Grade angesiedelt ist und welche anderen Rechtssubjekte eine Teilkompetenz besitzen. Es wird außerdem der Frage nachgegangen, welche Rechtssubjekte für den Vollzug, also für die Anwendung, der einschlägigen Bestimmungen zuständig sind und welche Bestimmungen und Prinzipien sie dabei beachten müssen.

Auf die Rolle der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird vor allem im Zusammenhang mit den vom EuGH aus dem Unionsrecht abgeleiteten Prinzipien eingegangen. Der EuGH ist nämlich nicht nur für die Auslegung des Unionsrechts zuständig, sondern betreibt auch Rechtsfortbildung, indem er sich der systematisch-teleologischen Methode bedient.[4]

Der Hauptteil der Arbeit wird die Untersuchung der unterschiedlichen Anerkennungssysteme zum Gegenstand haben. Hier geht es um die Frage, welche Anerkennungssysteme existieren, auf welche Ausbildungsnachweise sie anwendbar sind und welche Verfahrensarten zur Anwendung kommen. Der Hauptteil gliedert sich in drei große Kapitel.

Das dritte Kapitel ist der beruflichen Anerkennung nach Unionsrecht gewidmet. Darin wird, ausgehend von den primärrechtlichen Rechtsgrundlagen, die Entwicklung des Sekundärrechts aufgezeigt, die zum Erlass der Berufsqualifikations-Richtlinie 2005/36/EG (BQ-RL) geführt hat, und der Inhalt dieser Richtlinie beschrieben. Die Richtlinie vereint in sich mehrere Anerkennungssysteme, die einzeln behandelt werden: die automatische Anerkennung auf der Grundlage gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze, das vertikale System und das horizontale System. Als letzte residual anzuwendende, Anerkennungsmethode wird die vom EuGH entwickelte materielle Äquivalenzprüfung nach Primärrecht dargestellt. Die Beschreibung der einzelnen Verfahren und die Rechtswirkungen runden das Kapitel ab.

Das vierte Kapitel ist der akademischen Anerkennung nach Völkerrecht und nationalem Recht der Mitgliedstaaten gewidmet. Dieses Kapitel beginnt mit der Analyse der Rechtsgrundlagen und geht anschließend auf die inhaltlichen Aspekte über. Darin werden die zwei wesentlichen Formen von akademischer Anerkennung behandelt: die meritorische Anerkennung auf Grund einer Prüfung von wesentlichen und nicht wesentlichen Unterschieden und die formale Anerkennung auf Grund vorgegebener Gleichwertigkeitsfeststellungen. Nach Beschreibung der einzelnen Verfahren und der Rechtswirkungen wird im letzten Abschnitt die Führung ausländischer akademischer Grade und Titel behandelt.

---

4 Schweitzer, Hummer & Obwexer (2007, S. 200, Rn. 731).

Im fünften Kapitel werden die Auswirkungen der unterschiedlichen Anerkennungssysteme auf das Land Südtirol dargestellt und neue Entwicklungen aufgezeigt. Darin geht es um die Frage, welche Anerkennungssysteme in Südtirol Anwendung finden, welche Systeme größere Vorteile bieten und welche sich in der Praxis besonders bewährt haben. Anschließend wird die Besonderheit der Situation Südtirols als Grenzregion mit überwiegend deutschsprachiger Bevölkerung hervorgehoben und auf die Bedeutung der Studientitelanerkennung für die sprachlichen Minderheiten eingegangen; eine besondere Berücksichtigung findet dabei die Universität Innsbruck als Ausbildungsstätte für Studierende aus Südtirol. Das Herzstück des Kapitels ist dem Notenwechsel zwischen Österreich und Italien gewidmet. Das ursprüngliche Abkommen aus den 1950er-Jahren konnte über die Jahrzehnte wieterentwickelt und erweitert werden, um dem sich wandelnden Studienangebot gerecht zu werden. Im Rahmen der beruflichen Anerkennung werden schließlich einige Bereiche ausgewählt, in denen Südtirol für die Anerkennung zuständig ist, und die entsprechenden Anerkennungsverfahren beschrieben. Weitere Formen der Anerkennung, in Form von Gleichwertigkeitserklärungen oder von Überprüfungen von Nachweisen, werden am Ende des Kapitels dargestellt.
Die abschließenden Betrachtungen (sechstes Kapitel) stellen die Ergebnisse der Arbeit dar und geben einen Ausblick auf die zukünftige Entwicklung.

2. Kompetenzgrundlagen

Gemäß dem *Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung* kann die Europäische Union nur in jenen Bereichen tätig werden, für welche ihr die Mitgliedstaaten in den Verträgen die Zuständigkeit übertragen haben. Jene Zuständigkeiten, die der Union nicht übertragen wurden, verbleiben bei den Mitgliedstaaten.[5] Wurde der Union eine *ausschließliche Kompetenz* übertragen, dann kann nur sie gesetzgeberisch tätig werden, während die Mitgliedstaaten von der Union eigens dazu ermächtigt werden müssen oder nur Rechtsakte der Union durchführen dürfen. Wurde der Union eine *geteilte Kompetenz* übertragen, dann können die Union und die Mitgliedstaaten gesetzgeberisch tätig werden, wobei die Mitgliedstaaten nur dann tätig werden können, sofern und soweit die Union ihre Kompetenz nicht wahrnimmt.[6]
Bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen EU und Mitgliedstaaten spricht man von vertikaler Kompetenzabgrenzung.[7]

2.1 Anerkennung akademischer Grade

Die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade fällt in den Bereich des Bildungswesens und der Bildungspolitik. Da die Mitgliedstaaten der Union in diesem Bereich nur eingeschränkte Kompetenz übertragen haben, sind sie weitestgehend selbst dafür zuständig.[8] Die Union besitzt somit auf dem Gebiet der akademischen Anerkennung keine Rechtsetzungskompetenz.[9]
Lediglich im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung hat die Union eine *ergänzende Kompetenz*: sie kann unterstützende und ergänzende Maßnahmen erlassen,[10] ohne dass die Zuständigkeit der Union in diesem Bereich an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.[11] Auf dem Gebiet der *allgemeinen* Bildung sind die Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die

---

5 Art. 5 Abs. 1 und 2 EUV.

6 Art. 2 Abs. 1 und 2 AEUV.

7 Schweitzer, Hummer & Obwexer (2007, S. 358).

8 Obwexer (2016, S. 2). EuGH 13.2.1985, 293/83, Gravier, EU:C:1985:69, Rn. 19.

9 Wasmeier (1999, S. 748).

10 Art. 6 AEUV.

11 Art. 2 Abs. 5 AEUV.

Gestaltung des Bildungssystems verantwortlich; die Union fördert u.a. die „Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten“.[12] Die Mitgliedstaaten sind auch für Inhalt und Gestaltung der *beruflichen* Bildung verantwortlich, während die Union die „Mobilität der Ausbilder und der in beruflicher Bildung befindlichen Personen, insbesondere der Jugendlichen“ fördert.[13]

Bei der Gestaltung ihrer Bildungssysteme sind die Mitgliedstaaten nicht vollkommen frei, sondern müssen „das Unionsrecht und insbesondere die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Aufenthaltsfreiheit beachten“.[14] Sie können die Aufnahme und Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet selbst regeln, sind aber verpflichtet, ihre Befugnisse unter Beachtung der Grundfreiheiten auszuüben.[15] Die *personenbezogenen Grundfreiheiten des Binnenmarktes* (Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit, siehe Kapitel 3.1.1.1) gewähren allen Unionsbürger:innen das Recht, im gesamten Gebiet der Union wirtschaftlich tätig zu werden. Nationale Rechtsvorschriften dürfen Unionsbürger:innen, die in diesen Mitgliedstaat ziehen, um eine wirtschaftliche Tätigkeit aufzunehmen bzw. auszuüben, nicht nur nicht schlechter behandeln als eigene Staatsangehörige (*Diskriminierungsverbot*), sondern sie dürfen die Ausübung der betreffenden Grundfreiheit auch nicht behindern oder weniger attraktiv machen (*Beschränkungsverbot*). Beschränkungen sind nur erlaubt, wenn sie in nicht-diskriminierender Weise angewandt werden, aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, geeignet sind, den mit ihnen verfolgten Zweck zu verwirklichen und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich ist.[16] Beschränkungen müssen außerdem spürbar sein, d.h. sie dürfen nicht zu ungewiss sein und zu indirekt wirken.[17]

---

12 Art. 165 Abs. 2, 2. Spiegelstrich AEUV.

13 Art. 166 Abs. 2, 3. Spiegelstrich AEUV.

14 EuGH 13.4.2010, C-73/08, Bressol u.a., EU:C:2010:181, Rn. 28.

15 Vgl. EuGH 3.10.2000, C-58/98, Corsten, EU:C:2000:527; Rn. 31.

16 EuGH 31.3.1993, C-19/92, Kraus, EU:C:1993:125, Rn. 32.

17 EuGH 27.1.2000, C-190/98, Graf, EU:C:2000:49, Rn. 25.

2.2 Zugang zum und Ausübung des Berufes

Die Regelungen für den Zugang zu einem Beruf und die Ausübung desselben fallen unter das Berufsrecht, das mit der Bildungspolitik eng zusammenhängt. In diesem Bereich verfügt die Union über eine *geteilte Zuständigkeit*. Sie kann alle erforderlichen Maßnahmen treffen, „um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer herzustellen" (Art. 46 AEUV) und „um die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten zu erleichtern" (Art. 53 und Art. 62 AEUV).[18] Dabei muss die Union zwei Kompetenzausübungsschranken beachten:[19] nach dem Subsidiaritätsprinzip kann sie nur dann tätig werden, wenn die Ziele der betreffenden Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können, sondern „wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind";[20] nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen ihre Maßnahmen „nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß" hinausgehen.[21]

Der Zugang zur Berufsausbildung – dazu gehört auch die Hochschulausbildung[22] – fällt in den sachlichen Anwendungsbereich des Unionsrechts.[23] Unionsbürger:innen, die ein Hochschulstudium in einem anderen Mitgliedstaat absolvieren, machen von ihrem *Freizügigkeitsrecht* nach Art. 21 Abs. 1 AEUV Gebrauch, also von dem Recht, „sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten". Da sie in den persönlichen Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, können sie sich auf das in Art. 18 Abs. 1 AEUV verankerte *allgemeine Diskriminierungsverbot* aus Gründen der Staatsangehörigkeit berufen.[24] Ein Recht auf Gleichbehandlung mit den Inländer:innen statuiert auch der Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (Aufenthalts-Richtlinie). Unionsbürger:innen, die sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhalten,

---

18 Obwexer (2016, S. 3).

19 Schweitzer, Hummer & Obwexer (2007, S. 358).

20 Art. 5 Abs. 3 EUV.

21 Art. 5 Abs. 4 EUV.

22 EuGH 1.7.2004, C-65/03, Kommission/Belgien, EU:C:2004:402, Rn. 25.

23 EuGH 13.2.1985, 293/83, Gravier, EU:C:1985:69, Rn. 25.

24 z.B. EuGH 20.9.2001, C-184/99, Grzelczyk, EU:C:2001:458, Rn. 36 f.

genießen im Anwendungsbereich des Vertrags die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats, sofern der Vertrag oder das Sekundärrecht keine spezifischen Ausnahmen vorsehen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf Familienangehörige von Unionsbürger:innen, die keine Unionsbürgerschaft besitzen und ein Recht auf Aufenthalt oder Daueraufenthalt genießen.[25]

Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat ein Studium absolviert oder einzelne Prüfungen abgelegt haben, können bei ihrer Rückkehr in den Heimatstaat (Heimkehrer:innen) um Anerkennung dieser Leistungen ansuchen, indem sie sich auf das Freizügigkeitsrecht nach Art. 21 Abs. 1 AEUV stützen.[26] Dieses Recht könnte nämlich „seine volle Wirkung nicht entfalten, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats von der Wahrnehmung dieser Möglichkeiten abgehalten werden könnte, weil ihm bei der Rückkehr in sein Herkunftsland Nachteile entstünden, die eine Regelung an diese Wahrnehmung knüpft".[27] Die Anerkennung von im Ausland absolvierten Leistungen ist auch im Falle eines Fernstudiums möglich, das keinen physischen Grenzübertritt vorsieht.[28]

Ein Mitgliedstaat muss berücksichtigen, ob in seinem Recht vorgesehene Prüferfordernisse im Ergebnis inhaltsgleich mit den Prüferfordernissen sind, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat nachgewiesen wurden. Sind sie inhaltsgleich, so kann der Mitgliedstaat nicht verlangen, dass die Prüfung im Inland wiederholt wird. Das käme einer indirekten Diskriminierung gleich,

---

25 Abweichend davon haben Personen, die weder Arbeitnehmer:innen noch Selbstständige noch deren Familienangehörige sind, während der ersten drei Monate (bei Arbeitssuchenden länger, d.h. solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und dass sie eine begründete Aussicht auf Einstellung haben) keinen Anspruch auf Sozialhilfe oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt keinen Anspruch auf Gewährung von Studienbeihilfen, einschließlich Beihilfen zur Berufsausbildung, in Form eines Stipendiums oder Studiendarlehens. Siehe dazu Obwexer (2005, S. 575 ff.).

26 z.B. EuGH 23.10.2007, C-11/06 und C-12/06, Morgan und Bucher, EU:C:2007:626, Rn. 25.

27 EuGH 11.7.2002, C-224/98, D'Hoop, EU:C:2002:432, Rn. 31; EuGH 29.4.2004, C-224/02, Pusa, EU:C:2004:273, Rn. 19.

28 EuGH 6.10.2015, C-298/14, Brouillard, EU:C:2015:652, Rn. 26 ff.; Obwexer (2016), S. 10-11.

weil damit ein Unterscheidungsmerkmal eingeführt wird, das zum gleichen Ergebnis wie eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit führt.[29] Eine derartige unterschiedliche Behandlung ist nur dann gerechtfertigt, „wenn sie auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen beruht und in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck steht, der mit den nationalen Rechtsvorschriften zulässigerweise verfolgt wird“.[30]

Fehlt im betreffenden Mitgliedstaat eine Anerkennungsregelung oder ist diese mit dem Unionrecht nicht vereinbar, so muss jene Stelle die Gleichwertigkeitsprüfung vornehmen, die über den Zugang zum Studium oder die Anerkennung von Prüfungen entscheidet.[31]

3. Berufliche Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Unionsrecht

Unter *beruflicher Anerkennung* versteht man die Anerkennung eines Ausbildungsnachweises, der zur Ausübung eines bestimmten Berufes befähigt. Sie wird vom jeweiligen Aufnahmemitgliedstaat vorgenommen und steht grundsätzlich Unionsbürger:innen offen, welche die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit oder die Dienstleistungsfreiheit in Anspruch nehmen.

Solange eine unionsrechtliche Harmonisierung fehlt, dürfen die Mitgliedstaaten die Fähigkeiten und Kenntnisse festlegen, die für die Ausübung eines Berufs notwendig sind, und ein Diplom verlangen, das diese Kenntnisse und Fähigkeiten bescheinigt. Da die Berufsregelungen der Mitgliedstaaten Beschränkungen für Unionsbürger:innen, die ihre Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat erlangt haben, enthalten können (etwa indem sie die im Ausland erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht berücksichtigen), hat die Union eine Reihe von *Richtlinien* erlassen, die vor allem durch die gegenseitige

29 EuGH 25.1.2011, C-382/08, Neukirchinger, EU:C:2011:27, Rn. 38; EuGH 18.3.2014, C-628/11, International Jet Management, EU:C:2014:171, Rn. 74.

30 EuGH 25.1.2011, C-382/08, Neukirchinger, EU:C:2011:27, Rn. 35.

31 Obwexer (2016, S. 11).

Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit erleichtern sollen. Ergänzend dazu hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) aus den personenbezogenen Grundfreiheiten die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten abgeleitet, die Kenntnisse und Fähigkeiten mit den innerstaatlich verlangten zu vergleichen. Die Diplomanerkennung nach Unionsrecht findet immer dann Anwendung, wenn ein grenzüberschreitender Bezug vorliegt.[32]
Im Bereich der beruflichen Anerkennung gilt das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens, d.h. es wird davon ausgegangen, dass die mitgliedstaatlichen Regelungen funktionell gleich sind. Darauf fußt der *Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung*,[33] der eine grenzüberschreitende Anerkennung auch dann ermöglicht, wenn die Ausbildungswege in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht harmonisiert sind.[34] In der Lehre wurde dieser Ansatz nicht von allen begrüßt, da die Tendenz einer Anpassung an die Vorschriften des Mitgliedstaats mit den niedrigsten Anforderungen besteht (*race to the bottom*), um Inlandsdiskriminierungen zu vermeiden.[35]
Die berufliche Anerkennung findet grundsätzlich auf reglementierte Berufe Anwendung. *Reglementierte Berufe* sind solche, bei denen die Aufnahme oder Ausübung der beruflichen Tätigkeit direkt oder indirekt rechtlich, also durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften, geregelt ist.[36] Der Beruf ist *direkt* geregelt, wenn die Rechts- und Verwaltungsvorschriften die betreffende Tätigkeit ausdrücklich Personen vorbehalten, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Der Beruf ist *indirekt* geregelt, wenn die Rechts- und Verwaltungsvorschriften indirekt dazu führen, dass die betreffende Tätigkeit auf

32 Obwexer & Happacher Brezinka (2001, S. 469).

33 Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung wird im Weißbuch der Kommission zur Binnenmarkt-Initiative von 1985 erstmals ausdrücklich erwähnt.

34 Schneider (1995, S. 30 ff.).

35 Streinz (2019, S. 405, Rn. 1010). Vor allem im Bereich des Handwerks, wo Länder wie Deutschland traditionell einen hohen Standard aufweisen, sah man nach dem Erlass der Berufsqualifikations-Richtlinie der Konkurrenz durch Anbieter:innen aus anderen Mitgliedstaaten mit Sorge entgegen, vgl. Frenz (2007b, S. 10 ff.).

36 Art. 3 Abs. 1 Bst. a) Richtlinie 2005/36/EG.

Personen beschränkt wird, die gewisse Voraussetzungen erfüllen.[37] Um einen Beruf als reglementiert anzusehen reicht es nicht aus, dass auf dem Arbeitsmarkt nur Inhaber:innen eines bestimmten Studienabschlusses (z.B. Diplom-Geologinnen und -Geologen) auftreten und praktisch keine anderen Personen diesen Beruf ausüben.[38] *Nicht reglementierte Berufe* sind dagegen solche, bei denen es keine rechtliche Regelung gibt, die für die Aufnahme oder Ausübung der beruflichen Tätigkeit den Besitz einer bestimmten Qualifikation vorschreibt. Dies gilt beispielsweise für Journalistinnen und Journalisten, Makler:innen oder Unternehmensberater:innen. Bei solchen Berufen können die Arbeitgeber:innen entscheiden, ob die Qualifikation der betreffenden Person ausreicht oder nicht.[39]

Bei den akademischen Graden wird zwischen Graden mit bzw. ohne *effectus civilis* unterschieden. Grade mit *effectus civilis* beinhalten ein Recht zur Berufsausübung, d.h. sie geben im Ausstellungsstaat Zugang zu einem reglementierten Beruf, Grade ohne *effectus civilis* eröffnen dagegen keinen Berufszugang.[40]

3.1 Rechtsgrundlagen

Bei den Rechtsgrundlagen wird zwischen primärrechtlichen und sekundärrechtlichen Rechtsgrundlagen unterschieden.

3.1.1 Primärrecht

Zu den primärrechtlichen Grundlagen zählen die Grundfreiheiten des Binnenmarkts, die Artikel 18 und 21 AEUV betreffend das Diskriminierungsverbot bei der Ausübung des Freizügigkeitsrechts sowie die Artikel 46, 53 und 62 AEUV betreffend die Möglichkeit, im Bereich der Grundfreiheiten Koordinierungs- und Anerkennungsrichtlinien zu erlassen, um die Aufnahme und

37 So kann beispielsweise der Gebrauch einer einschlägigen Berufsbezeichnung Personen mit bestimmten Voraussetzungen vorbehalten sein.

38 EuGH 1.2.1996, C-164/94, Aranitis, EU:C:1996:23, Rn. 23; Obwexer & Happacher Brezinka (2001, S. 468 ff.).

39 Waschkau (2008, S. 39.).

40 Obwexer (2016, S.2).

Ausübung selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern.

3.1.1.1 Grundfreiheiten

Primärrechtliche Grundlagen für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen durch EU-Recht sind in erster Linie die Kernbestimmungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV), der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) und der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV).[41]

Die personenbezogenen Grundfreiheiten des Binnenmarkts folgen einer *gemeinsamen Grundstruktur*:[42] Es bestehen ein direktes Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit,[43] ein indirektes Diskriminierungsverbot auf Grund anderer Unterscheidungsmerkmale (z.B. Wohnsitz)[44] sowie ein vom EuGH entwickeltes Beschränkungsverbot.[45] *Rechtfertigungsgründe* für die Abweichung von diesen Verboten sind nur in den folgenden Fällen möglich:[46] Direkte Diskriminierungen sind nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit zulässig,[47] u.a. wenn die Anwesenheit oder das

---

41 Obwexer & Happacher Brezinka (2001, S. 470).

42 Kluth (2008, S. 58).

43 Zur Arbeitnehmerfreizügigkeit: EuGH 16.9.2004, C-465/01, Kommission/Österreich, EU:C:2004:530; zur Niederlassungsfreiheit: EuGH 31.5.2001, C-283/99, Kommission/Italien, EU:C:2001:307; zur Dienstleistungsfreiheit: EuGH 3.12.1974, 33/74, van Binsbergen, EU:C:1974:131.

44 Zur Arbeitnehmerfreizügigkeit: EuGH 12.2.1974, 152/73, Sotgiu, EU:C:1974:13; zur Niederlassungsfreiheit: EuGH 5.12.1989, C-3/88, Kommission/Italien; EU:C:1989:606; zur Dienstleistungsfreiheit: EuGH 3.2.1982, 62/81 und 63/81, Seco, EU:C:1982:34.

45 Nationale Maßnahmen, welche die Ausübung einer Grundfreiheit behindern oder weniger attraktiv machen können, sind nur dann zulässig, wenn sie vier Voraussetzungen erfüllen: „Sie müssen in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden, sie müssen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sie müssen geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist…" EuGH 30.11.1995, C-55/94, Gebhard, EU:C:1995:411.

46 Schweitzer, Hummer & Obwexer (2007, S. 416, 425, 437).

47 Arbeitnehmerfreizügigkeit Art. 45 Abs. 3 AEUV, Niederlassungsfreiheit Art. 52 Abs. 1 AEUV, Dienstleistungsfreiheit Art. 62 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 AEUV.

Verhalten des Unionsbürgers oder der Unionsbürgerin eine tatsächliche und hinreichend schwerwiegende Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt;[48] indirekte Diskriminierungen können nur durch objektive, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängige Erwägungen gerechtfertigt werden;[49] Beschränkungen sind nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zulässig.[50] Die Diskriminierungen und Beschränkungen müssen schließlich verhältnismäßig sein, d h. sie müssen geeignet sein, das damit verfolgte Ziel zu verwirklichen, und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was für die Erreichung des Ziels erforderlich ist.[51]
Die Kernbestimmungen der Grundfreiheiten entfalten *unmittelbare Wirkung*.[52] Dies hat zur Folge, dass sich eine Einzelperson vor nationalen Gerichten und Verwaltungsbehörden direkt darauf berufen kann (subjektive unmittelbare Wirkung) und die nationalen Gerichte und Behörden diese Bestimmungen direkt anwenden müssen (objektive unmittelbare Wirkung). Sollte es zu einer Kollision mit nationalem Recht kommen, genießt das Unionsrecht Anwendungsvorrang.[53]
Im Rahmen der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen sind die Grundfreiheiten unabhängig davon zu beachten, ob der Ausbildungsnachweis im Ausbildungsstaat Zugang zu einem Beruf gibt.[54] Das Beschränkungsverbot

48 EuGH 4.12.1974, 41/74, van Duyn, EU:C:1974:133.

49 EuGH 23.5.1996, C-237/94, O'Flynn, EU:C:1996:206.

50 z.B. Verbraucherschutz: EuGH 4.12.1986, 205/84, Kommission/Deutschland, EU:C:1986:463; Gesundheitsschutz: EuGH 1.2.2001, C-108/96, Mac Quen, EU:C:2001:67.

51 EuGH 30.9.2003, C-224/01, Köbler, EU:C:2003:513, Rn. 77. Die Anforderungen an die Geeignetheit und Erforderlichkeit sind in den sensiblen Dienstleistungssektoren etwas niedriger. Dies ist beispielsweise beim Verbraucherschutz der Fall. Als sensibel bezeichnet hat der EuGH den Bankensektor, die Versicherungen, die Tätigkeit von Wirtschaftsprüfer:innen und jene von Zeitarbeitsunternehmen. Siehe dazu Kluth (2008, S. 59).

52 Im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit: EuGH 4.12.1974, 41/74, van Duyn, EU:C:1974:133, Rn. 5/7; im Rahmen der Niederlassungsfreiheit: EuGH 21.6.1974, 2/74, Reyners, EU:C:1974:68, Rn. 24/28; im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit: EuGH 3.12.1974, 33/74, van Binsbergen, EU:C:1974:131, Rn. 24/26.

53 Obwexer (2009, S. 300 ff.).

54 Obwexer (2016, S. 3).

verpflichtet, beim Zugang zu einem bestimmten Beruf „sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise sowie die einschlägige Erfahrung des Betroffenen […] zu berücksichtigen“ und die dadurch „belegten Fachkenntnisse mit den nach nationalem Recht vorgeschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten [zu] vergleichen“[55] (materielle Äquivalenzprüfung nach Primärrecht).[56]
Um im Bereich der beruflichen Anerkennung eine tatsächliche Verwirklichung der personenbezogenen Grundfreiheiten zu erreichen, bedarf es auch einer Rechtsangleichung im Berufszulassungsrecht und Berufsausübungsrecht der reglementierten Berufe.[57]

3.1.1.2 Freizügigkeitsrecht und Diskriminierungsverbot

Im Bereich der Bildungspolitik sind außerdem Art. 18 AEUV und Art. 21 AEUV zu beachten. Wenn Unionsbürger:innen in einem anderen Mitgliedstaat studieren, fallen sie in den persönlichen Anwendungsbereich des Freizügigkeitsrechts nach Art. 21 Abs. 1 AEUV, d.h. sie können sich in allen Situationen, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, auf das allgemeine Diskriminierungsverbot aus Art. 18 Abs. 1 AEUV stützen.[58] Diese Situationen betreffen in erster Linie den Zugang zur Ausbildung,[59] aber auch finanzielle Beihilfen an Studierende zur Deckung der Unterhaltskosten[60] sowie Regelungen über die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen für Studierende.[61] Sie betreffen schließlich die Anerkennung von Prüfungen und Studienabschlüssen. Unionsbürger:innen haben im Aufnahmemitgliedstaat das Recht auf Inländergleichbehandlung (Diskriminierungsverbot) und bei ihrer Rückkehr in den Heimatstaat das Recht, nicht ungerechtfertigt beschränkt zu werden (Beschränkungsverbot).[62]

55 EuGH 22.1.2002, C-31/00, Dreessen, EU:C:2002:35, Rn 24.
56 Obwexer (2016, S. 4).
57 Ranacher & Frischhut (2009, S. 183).
58 EuGH 20.9.2001, C-184/99, Grzelczyk, EU:C:2001:458, Rn. 36 ff.
59 EuGH 11.7.2002, C-224/98, D'Hoop, EU:C:2002:432, Rn. 29 und 34.
60 EuGH 15.3.2005, C-209/03, Bidar, EU:C:2005:169, Rn. 42.
61 EuGH 4.10.2012, C-75/11, Kommission/Österreich, EU:C:2012:605, Rn. 43.
62 Obwexer (2016, S. 4).

3.1.1.3 Kompetenzgrundlagen für den Erlass von Sekundärrecht

Weitere primärrechtliche Grundlagen sind Art. 46 AEUV sowie Art. 53 und 62 AEUV.

Art. 46 AEUV bildet die Kompetenzgrundlage der Union im Rahmen der *Arbeitnehmerfreizügigkeit*. Das Europäische Parlament und der Rat können Richtlinien und Verordnungen erlassen, um mitgliedstaatliche Verwaltungsverfahren und -praktiken sowie Fristen und sonstige Beschränkungen zu beseitigen, welche die Freizügigkeit der Arbeitnehmer behindern.

Gemäß Art. 53 Abs. 1 AEUV kann die Union dagegen Richtlinien erlassen, um die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten im Rahmen der *Niederlassungsfreiheit* sowie – über Art. 62 AEUV – der *Dienstleistungsfreiheit* zu erleichtern. Es kann sich sowohl um Richtlinien „für die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten“ (Koordinierungsrichtlinien) als auch um Richtlinien „für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise“ (Anerkennungsrichtlinien) handeln.

Der Art. 53 AEUV ist deshalb von Bedeutung, weil die Art. 49 und 56 AEUV allein nicht ausreichen, um die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsnachweisen zu verwirklichen.[63] Die beiden Artikel verbieten zwar Beschränkungen der Niederlassungs- bzw. Dienstleistungsfreiheit,[64] die Mitgliedstaaten können aber aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses nichtdiskriminierende Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen erlassen, welche die Niederlassung von selbstständig Erwerbstätigen behindern.[65]

Die Vorschriften der Mitgliedstaaten können sich stark voneinander unterscheiden; vor allem im Bereich der freien Berufe[66] deckt derselbe Beruf oft einen unterschiedlichen Tätigkeitsbereich ab. Auch die Ausbildungsgänge, die zu diesem Beruf führen, unterscheiden sich in Struktur, Inhalt und Dauer. Diese Unterschiede lassen sich durch die gegenseitige Anerkennung der

63 Müller-Graff (2018, Art. 53 AEUV, Rn. 8).

64 Müller-Graff (2018, Art. 53 AEUV, Rn. 2.

65 Schlag (2019, S. 936, Rn. 1).

66 Bei den freien Berufen gibt es nicht nur beachtliche Unterschiede für den Zugang, auch die verwendete Terminologie ist eine andere. Vgl. Kujath (2006, S. 410).

Diplome überbrücken, um die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit effektiv zu verwirklichen.[67]
Art. 53 Abs. 1 AEUV wird als Grundlage eines allgemeinen Prinzips der gegenseitigen Anerkennung betrachtet und erfasst sowohl die Regelungen für den Berufszugang als auch jene für die Berufsausübung. Da Art. 53 AEUV – gemäß Art. 54 AEUV – auch auf Unternehmen anwendbar ist, kann die gegenseitige Anerkennung auch auf Betriebszulassungen von Gesellschaften Anwendung finden.[68]
Nach dem Wortlaut von Art. 53 Abs. 1 AEUV dürfen nur Richtlinien erlassen werden, welche die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten erleichtern. Unter *Erleichterung* versteht man „jede Beseitigung oder Verringerung von Hindernissen oder Erschwernissen des grenzüberschreitenden Zugangs oder von spürbaren Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt".[69]
Die Richtlinien müssen hinreichend spezifisch auf die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten bezogen sein, da der Art. 53 AEUV kein allgemeines Recht zur Harmonisierung des nationalen Wirtschaftsrechts enthält.[70]
Die beiden Begriffe der *Anerkennung* und *Koordinierung* stehen in einem Komplementärverhältnis zueinander. Eine Anerkennung erfordert nicht zwingend eine vorherige Koordinierung, während eine Koordinierung ohne nachfolgende Anerkennung nicht nur keinen Sinn ergibt, sondern auch über den Rahmen einer zulässigen Koordinierung hinausgeht.
Der Begriff der gegenseitigen Anerkennung nach Art. 53 Abs. 1 AEUV ist weit auszulegen, da er ein zentrales Instrument zur Verwirklichung des Binnenmarkts darstellt. Mit der Anerkennung werden Ausbildungsnachweise, die in anderen Mitgliedstaaten erlangt wurden, rechtlich gleichgestellt.[71] Damit akzeptiert der Aufnahmestaat, dass Befähigungsnachweise eines anderen Staates an die Stelle seiner eigenen treten.[72]

---

67 Forsthoff (2020, S. 1-2, Rn. 5).
68 Schlag (2009, S. 936 ff., Rn. 3).
69 Müller-Graff (2018, Art. 53 AEUV, Rn. 4 ff.).
70 Forsthoff (2020, S. 3, Rn. 12-13).
71 Schlag (2009, S. 936 ff., Rn. 2 ff.).
72 Forsthoff (2020, S. 1, Rn. 3).

Der Begriff der Koordinierung (auch als Harmonisierung, Vereinheitlichung, Angleichung oder Abstimmung bezeichnet) wird im AEUV an keiner Stelle definiert.[73] Koordinierungsrichtlinien[74] kommen zum Tragen, wenn sich die Regelungen der Mitgliedstaaten so stark unterscheiden, dass eine Anerkennung ohne vorherige Koordinierung unmöglich ist, oder wenn die mitgliedstaatlichen Vorschriften zur Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit beschränken oder erschweren.[75]

3.1.2 Sekundärrecht

In diesem Abschnitt wird die Entwicklung des Sekundärrechts von den sektoriellen über die allgemeinen Richtlinien bis hin zur Berufsqualifikations-Richtlinie aufgezeigt, soweit dies für das Verständnis der geltenden Regelungen erforderlich ist.

Ein erster Versuch, „Allgemeine Programme zur Verwirklichung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit" zu entwickeln, wurde Anfang der 1960er-Jahre unternommen. Das vom Rat erarbeitete Konzept sah sowohl die gegenseitige Anerkennung von Diplomen als auch die Koordinierung der Ausübungsregeln vor. Die Umsetzung der Programme erwies sich als schwierig, weil die Berufsrechte in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich waren. Für die Berufe in den Bereichen Handel, Handwerk, Industrie und Landwirtschaft wurden Übergangsregelungen getroffen, die ausschließlich auf der Berufserfahrung basierten und keine Koordinierung der Ausbildungen vorsahen. Für die freien Berufe wurde hingegen versucht, eine Koordinierung der Berufsausbildung, Berufszulassung und Berufsausübung zu erzielen.

Da sich eine Harmonisierung der unterschiedlichen Regelungen als schwierig erwies, wurde begonnen, sich auf eine allgemeine gegenseitige Anerkennung von Diplomen zu fokussieren. Zu diesem Wandel beigetragen hat wahrscheinlich auch der Beitritt Großbritanniens und Irlands im Jahre 1973, deren Ausbildungssysteme sich stark von jenen der Gründerstaaten unterschieden.

73 Forsthoff (2020, Rn. 18).

74 Ein Beispiel für eine Koordinierungsrichtlinie ist die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

75 Müller-Graff (2018, Art. 53 AEUV, Rn. 12).

So beschloss der Rat, den Fokus auf die Vergleichbarkeit der Ausbildungen zu legen und die Ausbildungserfordernisse weniger detailliert festzulegen.[76] Auf dieser Basis wurden für einzelne selbständige Berufe sektorielle Anerkennungsrichtlinien erlassen.

3.1.2.1 Sektorielle Anerkennungsrichtlinien

Sektorielle Anerkennungsrichtlinien sehen eine automatische Anerkennung vor, d.h. der Aufnahmestaat darf keine Anerkennung im Einzelnen durchführen, sondern prüft nur formal, ob die Qualifikationen im entsprechenden Anhang zur Richtlinie angeführt sind.[77] Zu diesem Zweck müssen zuerst die Erwerbsvoraussetzungen koordiniert und harmonisiert werden.[78]

Für medizinische Berufe wurden seit den 1970er-Jahren Richtlinienpaare erlassen, die aus einer Koordinierungs- und einer anschließenden Anerkennungsrichtlinie bestanden.[79] Als erste wurden 1975 die Richtlinien für die Ärztinnen und Ärzte erlassen. Es folgten 1977 die Richtlinien für die Krankenschwestern, 1978 die Richtlinien für die Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie die Tierärztinnen und Tierärzte, 1980 die Richtlinien für die Hebammen und 1985 die Richtlinien für die Apotheker:innen. Diesen Richtlinien gemeinsam ist, dass darin ausschließlich die Ausbildungsdauer (in Jahren und Stunden ausgedrückt) für die Berufe und die Mindestausbildungsdauer für die medizinischen Fachausbildungen festgelegt wurden.[80]

Für zwei Berufe wurden Sonderregelungen erlassen: für Architektinnen und Architekten wurde 1985 eine Anerkennungsrichtlinie[81] verabschiedet, die weder eine Angleichung des Berufsrechts noch verbindliche Vorgaben für die Ausbildung beinhaltet; für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden

76 Zaglmayer (2016, S. 4 ff).

77 Schlag (2009, S. 939, Rn. 13).

78 Henssler (2003, S. 229).

79 Die ersten Richtlinienpaare wurden für Ärztinnen und Ärzte erlassen: die Richtlinie 75/362/EWG, sowie die Richtlinie 75/363/EWG. Die beiden Richtlinien wurden mehrmals abgeändert und mit der Richtlinie 86/457/EWG zusammengefasst. Daraus entstand die Richtlinie 93/16/EWG. Diese Richtlinie wurde schließlich durch die Richtlinie 2005/36/EG aufgehoben.

80 Zaglmayer (2016, S. 6 ff.).

81 Richtlinie 85/384/EWG.

zwei Richtlinien erlassen (1977 für die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit, 1998 für die Ausübung der Niederlassungsfreiheit), die weder eine Angleichung der Berufsregeln noch Vorgaben für die Ausbildung festlegen.[82]
Für jeden Beruf eine Anerkennungsrichtlinie (für die Anerkennung des Diploms) und eine Koordinierungsrichtlinie (für die Koordinierung der Ausbildung) zu erlassen, erwies sich als sehr aufwändig. Die Verhandlungen zur Rechtsangleichung waren schwierig, hinzu kam die Aufnahme neuer Mitglieder in die damalige Europäische Gemeinschaft. Auf Anregung des Europäischen Rats begann die Kommission daher, ein System für die gegenseitige Anerkennung von Diplomen zu entwickeln, das auf dem gegenseitigen Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beruht und keine vorherige Harmonisierung der Ausbildungswege vorsieht. Diese Bemühungen ebneten den Weg für den Erlass von allgemeinen Anerkennungsrichtlinien.[83]

3.1.2.2 Allgemeine Anerkennungsrichtlinien

Allgemeine Anerkennungsrichtlinien können erlassen werden, ohne vorher über Koordinierungsrichtlinien die Gleichwertigkeit der Diplome zu erzielen. Zunächst wurde die *Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen*,[84] erlassen. Das Studium musste an einer Universität oder Hochschule oder anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau absolviert worden und Voraussetzung für den Zugang zu einem reglementierten Beruf sein. Die Richtlinie galt nicht für Bereiche, die über eine sektorielle Anerkennungsrichtlinie abgedeckt waren. In bestimmten Fällen konnte der Aufnahmestaat verlangen, dass die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt.
Ergänzend zur ersten Regelung, die auf die Hochschulausbildung beschränkt war, wurde die *Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergän-*

82 Obwexer & Happacher Brezinka (2001, S. 471).

83 Zaglmayer (2016, S. 7 ff.).

84 In Italien umgesetzt mit Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 115 vom 27.01.1992.

zung zur Richtlinie 89/48/EWG[85] eingeführt, um die Anerkennung von Ausbildungsgängen im postsekundären Bereich zu regeln bzw. von Ausbildungen auf Sekundarschulniveau mit eventuell ergänzender Berufsausbildung oder Berufspraxis. Die Mitgliedstaaten konnten von der antragstellenden Person den Nachweis einer bestimmten Berufserfahrung verlangen.
Für die Anerkennung weiterer, in den ersten beiden Richtlinien nicht erfasster Berufstätigkeiten wurde die *Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangs-Richtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise*[86] erlassen. Sie ersetzte zahlreiche Übergangs- und Liberalisierungs-Richtlinien in verschiedenen Bereichen wie Handel, Handwerk, Gewerbe sowie Land- und Forstwirtschaft. In Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH führte sie für die Mitgliedstaaten die Pflicht ein, die vorgelegten Befähigungsnachweise zu prüfen.[87]
Die genannten Richtlinien sehen eine gegenseitige Anerkennung von Diplomen nach dem horizontalen System vor. Dieses kommt ohne Angleichung der Ausbildungswege und des Berufsrechts in den Mitgliedstaaten aus.[88] Im Gegensatz zu den sektoriellen Richtlinien verzichten die allgemeinen Richtlinien auf materielle Mindestvoraussetzungen (abgesehen von der Mindeststudienzeit) und sind allein vom Prinzip des gegenseitigen Vertrauens getragen.[89]
Schon bei der Verabschiedung der sogenannten SLIM-Richtlinie,[90] die einige Bestimmungen in den damals geltenden Richtlinien vereinheitlichte, wurde die Notwendigkeit einer konsolidierten Fassung der Rechtstexte erkannt. Die Kommission wollte zunächst die sektoriellen Richtlinien zusammenführen und anschließend die allgemeinen Richtlinien konsolidieren. Der Prozess

85 In Italien umgesetzt mit Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 319 vom 02.05.1994.
86 In Italien umgesetzt mit Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 229 vom 22.09.2002.
87 Schlag (2009, S. 940, Rn. 16-17).
88 Obwexer & Happacher Brezinka (2001, S. 471).
89 Streinz (2019, S. 405, Rn. 1009).
90 Richtlinie 2001/19/EG.

mündete schließlich in den Erlass einer einzigen Richtlinie, mit der insgesamt 15 Richtlinien konsolidiert wurden.[91]

3.1.2.3 Die Berufsqualifikations-Richtlinie

Mit der *Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen* (Berufsqualifikations-Richtlinie bzw. BQ-RL)[92] wurden die oben genannten sektoriellen und allgemeinen Richtlinien – mit Ausnahme der Richtlinien für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte[93] – mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 aufgehoben und in einer einzigen Richtlinie zusammengeführt.

Dieser Ansatz wurde gewählt, um ein einheitliches Regelungsregime zu schaffen.[94] Außerdem wollte die Kommission die gesamte Materie einfacher und anwendungsfreundlicher gestalten.[95]

Die Berufsqualifikations-Richtlinie brachte drei zentrale Neuerungen: a) sie führte eine allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für alle reglementierten Berufe ein, die nicht unter eine sektorielle Regelung fallen; b) sie sah für die Dienstleistungsfreiheit eine für alle reglementierten Berufe einheitliche Regelung vor; c) sie führte eine einheitliche und vereinfachte Struktur für die Verfahren ein.[96]

Die Tatsache, dass die Richtlinie alle reglementierten Berufe erfasst, wurde zu Beginn stark kritisiert. Das Europäische Parlament schlug vor, die Richtlinie

---

91 Zaglmayer (2016, S. 9 ff.).

92 Die Richtlinie trat am 20. Oktober 2005 in Kraft und musste bis 20. Oktober 2007 in nationales Recht umgesetzt werden. Sie wurde mit Richtlinie 2013/55/EU geändert.

93 Der Grund dafür war, dass dort die Anerkennung nicht eine berufliche Qualifikation betrifft, sondern die Berufsbezeichnung des Herkunftslandes und somit die Berufszulassung. Da dies auch Ärztinnen und Ärzte sowie Apotheker:innen betrifft, die mit staatlicher Approbation zum Beruf zugelassen werden, kann diese Begründung nicht überzeugen. Vgl. Schlag (2009, S. 940, Rn. 15) und Henssler (2003, S. 230).

94 Mann (2004, S. 616).

95 Handig (2005, S. 958).

96 Kluth & Rieger (2005, S. 491).

nur auf die *freien Berufe*[97] zu beschränken, die den wichtigsten Teil der reglementierten Berufe darstellen, aber der Vorschlag wurde von der Kommission nicht angenommen. Schließlich einigte man sich darauf, den Begriff der freien Berufe im Erwägungsgrund 43 sowie in Art. 2 Abs. 1 BQ-RL aufzunehmen, um ihn im Sekundärrecht zu verankern, ohne die Anwendung auf diese Berufe zu beschränken.[98]

An der Richtlinie wurde außerdem kritisiert, dass sie Sachverhalte zusammenführt, die sich einer Harmonisierung entziehen,[99] und dass sie unscharfe, abstrakte Begriffe wie *ähnliche Tätigkeit* verwendet, die nicht zur Rechtssicherheit beitragen. Der Hauptkritikpunkt betrifft allerdings die fehlende Harmonisierung der Ausbildungsgänge, denn dies würde eine gegenseitige Anerkennung wesentlich erleichtern.[100]

In der Lehre wurde darüber diskutiert, ob bei Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat das Berufsrecht und Berufsaufsichtsrecht des Aufnahmemitgliedstaates (*Bestimmungslandprinzip*) oder des Herkunftsmitgliedstaates (*Herkunftslandprinzip*) gelten. Für das Bestimmungslandprinzip spricht der Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 BQ-RL, wonach die Anerkennung der Berufsqualifikationen es der begünstigten Person ermöglicht, im Aufnahmemitgliedstaat „denselben Beruf wie den, für den sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, aufzunehmen und unter denselben Voraussetzungen wie Inländer auszuüben."

Während die Richtlinie im Bereich des *Marktzugangs* das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung normiert (d.h. der Marktzugang erfordert die Anerkennung der Berufsqualifikationen), sieht sie im Bereich des *Marktverhaltens*

---

97 Die Einführung der Berufsqualifikations-Richtlinie (sowie der Dienstleistungs-Richtlinie) und ihre Auswirkungen auf die freien Berufe wurden v. a. in Deutschland vielfach diskutiert. Vgl. dazu: Kluth, Goltz & Kujath (2005, S. 406–426); Kluth (2007, S. 265-281); Lemor (2006, S. 381–405).

98 Kluth & Rieger (2005, S. 487).

99 Wie Thomas Mann schreibt, ist eine breite Palette an Berufen erfasst, die nur eine Gemeinsamkeit hat, und zwar dass es sich um die Erbringung von Dienstleistungen handelt. Mann (2004, S. 618).

100 Henssler (2003, S. 232).

das Bestimmungslandprinzip vor.[101] Damit sollen nach dem Grundsatz der Inländergleichbehandlung gleiche Wettbewerbsbedingungen ermöglicht werden.

Die Lehre ist sich darüber uneinig, ob das Bestimmungslandprinzip auch für die Dienstleistungsfreiheit gilt.[102] Für diese These spricht, dass ein Dienstleister in das Wirtschaftsgefüge eines anderen Mitgliedstaates eindringt und mit anderen lokalen Dienstleistungsanbietern konkurriert.

a) Verhältnis zur Dienstleistungs-Richtlinie

Die *Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt* (Dienstleistungs-Richtlinie bzw. DL-RL) bildet die das Primärrecht ergänzende Rechtsgrundlage für die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 und 49 AEUV. Sie findet allerdings auf einige Bereiche, die dem Primärrecht unterliegen, keine Anwendung. Gegenüber der Berufsqualifikations-Richtlinie findet sie nur subsidiäre Anwendung.[103]

Die Dienstleistungs-Richtlinie ist zwei Jahre nach der Berufsqualifikations-Richtlinie in Kraft getreten und lässt erstere weitestgehend unberührt. Im Kollisionsfall haben Bestimmungen anderer Unionsrechtsakte Vorrang, sofern sie „spezifische Aspekte der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in bestimmten Bereichen oder bestimmten Berufen" regeln. Dies gilt auch für die Richtlinie 2005/36/EG.[104] Gegenüber der Dienstleistungs-

---

101 Ranacher & Frischhut (2009, S. 183). Während im Bereich der Berufsqualifikations-Richtlinie das Bestimmungslandprinzip gilt, gilt im Bereich der Dienstleistungs-Richtlinie das Herkunftslandprinzip. Das Herkunftslandprinzip wurde vom EUGH ursprünglich im Rahmen der Warenverkehrsfreiheit (Cassis de Dijon; EuGH, 20.2.1979, 120/78, Rewe/Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, EU:C:1979:42) entwickelt und sieht vor, dass eine Ware, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig zuglassen wurde, grundsätzlich im gesamten Binnenmarkt zirkulieren darf. Hier obliegt die Kontrolle dem Herkunftsstaat, während sie bei dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung bei Bestimmungsland liegt. Vgl. Kluth & Rieger (2006, S. 1 ff.).

102 Für Kluth gilt für die Niederlassungsfreiheit das Bestimmungslandprinzip. Siehe Kluth & Rieger (2005, S. 489). Für Waschkau gilt für die Niederlassungsfreiheit das Herkunftslandprinzip. Siehe Waschkau (2008, S. 91 ff.).

103 Müller-Graff (2018, Art. 53 AEUV, Rn. 27–31).

104 Art. 3 Abs. 1 Richtlinie 2006/123/EG.

Richtlinie stellt die Berufsqualifikations-Richtlinie eine *lex specialis* dar, zumindest im Hinblick auf die reglementierten Berufe. Ausgenommen sind allerdings die gesundheitlichen Berufe, auf welche die Dienstleistungs-Richtlinie nicht anwendbar ist.[105]
Ein spezifischer Vorrang wird auch den unter Titel II (Dienstleistungsfreiheit) der Richtlinie 2005/36/EG fallenden Angelegenheiten eingeräumt.[106]
Dennoch finden mehrere Bestimmungen der Dienstleistungs-Richtlinie auf reglementierte Berufe Anwendung.[107] Auf nicht reglementierte Berufe finden die Bestimmungen der Dienstleistungs-Richtlinie keine Anwendung.[108]

b) Änderung durch die Richtlinie 2013/55/EU

Die Richtlinie 2005/36/EG wurde durch die *Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“)* geändert.
Mit dieser Richtlinie wurden einige Neuerungen eingeführt, wie der Europäische Berufsausweis (EBA)[109] – eine über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)[110] ausgestellte elektronische Bescheinigung – und der partielle Zugang.[111] Neu ist auch das Kapitel IIIA, das die automatische Anerkennung auf der Grundlage gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze regelt.[112]
Die Richtlinie ändert aber auch bestehende Regelungen ab. Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit wurden die zwei Jahre an erforderlicher Berufsaus-

---

105 Art. 2 Abs. 1 Bst. f Richtlinie 2006/123/EG. Zaglmayer (2016, S. 31).

106 Art. 17, Ziffer 6 Richtlinie 2006/123/EG.

107 U.a. Art. 6 (einheitliche Ansprechpartner), Art. 20 (Nicht-Diskriminierung), Art. 23 (Berufshaftpflichtversicherungen und Sicherheiten), Art. 24 (Kommerzielle Kommunikation für reglementierte Berufe) und Art. 25 (Multidisziplinäre Tätigkeiten).

108 Gottschamel & Stock (2010, S. 316).

109 Art. 4a bis 4e Richtlinie 2005/36/EG; European Professional Card.

110 Das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI – *Internal Market Information System*) beruht auf der EU-Verordnung 1024/2012.

111 Art. 4f Richtlinie 2005/36/EG.

112 Art. 49a und Art. 49b Richtlinie 2005/36/EG.

übung auf ein Jahr reduziert.[113] Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit wurde das Erfordernis gestrichen, gemäß dem eine antragstellende Person im Besitz eines Abschlusses sein musste, der unmittelbar unter dem im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Qualifikationsniveau liegen musste.[114] Es reicht nun, dass die Person einen Befähigungsnachweis besitzt, der im Herkunftsmitgliedstaat den Zugang zum betreffenden Beruf ermöglicht – also unabhängig vom Niveau, das im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich ist. Bei Berufen, die im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert sind, wurden die zwei Jahre an erforderlicher Berufsausübung auf ein Jahr reduziert. Eine weitere Änderung betrifft die Ausgleichsmaßnahmen: sie können von den Antragsteller:innen nicht mehr verlangt werden, wenn die Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der im Aufnahmemitgliedstaat erforderlichen Dauer liegt.[115]

3.2 Inhalt

Entgegen ihrer Bezeichnung regelt die Richtlinie 2005/36/EG nicht nur die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Sie enthält auch Vorschriften zur Erleichterung der Dienstleistungsfreiheit, für die aufgrund ihrer gelegentlichen Erbringung gerade keine Anerkennung erforderlich ist. Dennoch bilden die Vorschriften zur Anerkennung der Berufsqualifikationen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit den Kern der Richtlinie.[116]

Berufsqualifikationen können „durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Art. 11 Buchstabe a Ziffer i und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden".[117] Voraussetzung ist, dass sie dazu dienen, „die Inhaber auf die Ausübung eines bestimmten Berufs vorzubereiten".[118] Als *Ausbildungsnachweise* gelten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige

113 Art. 5 Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG.

114 Art. 13 Richtlinie 2005/36/EG.

115 Art. 14 Richtlinie 2005/36/EG. Stork (2013, S. 339 ff.).

116 Waschkau (2008, S. 77 ff.).

117 Art. 3 Abs. 1 Bst. b) Richtlinie 2005/36/EG.

118 EuGH 6.10.2015, C-298/14, Brouillard, EU:C:2015:652, Rn. 38 ff. Der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums gilt beispielsweise nicht als reglementierter Beruf im Sinne der Berufsqualifikations-Richtlinie, da er Zugang zu einer ganzen Bandbreite von juristischen Berufen gewährt.

Befähigungsnachweise, die eine Behörde eines Mitgliedstaats nach Abschluss einer überwiegend in der Union absolvierten Berufsausbildung ausstellt.[119] Diese Definition ist im Lichte von Art. 11 BQ-RL zu verstehen, der die einzelnen Qualifikationsniveaus festlegt. Demnach sind „Diplome" Nachweise für Ausbildungen auf Universitätsebene (Art. 11, Bst. c), d) und e) BQ-RL), „Prüfungszeugnisse" für Ausbildungen auf Sekundarschulniveau (Art. 11, Bst. b BQ-RL) und „Befähigungsnachweise" für Ausbildungen auf einem darunterliegenden Niveau (Art. 11, Bst. a) BQ-RL).[120]

Berufsqualifikationen können gegebenenfalls auch durch *Berufserfahrung* nachgewiesen werden, also durch die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des spezifischen Berufs in einem Mitgliedstaat.[121] Die Erfahrung, die vor Erlangung des Diploms erworben wurde, das zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit berechtigt (z.B. in Form eines Berufspraktikums), kann nicht als Berufserfahrung gezählt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Person zum damaligen Zeitpunkt im Besitz eines Diploms war, das zur Ausübung des Berufs in einem anderen Mitgliedstaat berechtigt.[122]

3.2.1 Anerkennungsregime der Berufsqualifikations-Richtlinie

Akademische Grade, die im Ausstellungsmitgliedstaat Zugang zu einem reglementierten Beruf eröffnen oder eine reglementierte Berufsausbildung abschließen, werden nach Unionsrecht anerkannt. Voraussetzung ist, dass im Aufnahmemitgliedstaat der Zugang zu einem bestimmten reglementierten Beruf beantragt wird (Anerkennung zu beruflichen Zwecken). Eine von einem bestimmten Beruf losgelöste Anerkennung (z.B. eine Nostrifizierung) ist im Unionsrecht nicht vorgesehen.

Derartige Grade werden entweder nach dem allgemeinen System der Berufsqualifikations-Richtlinie oder nach einem Sonderregime wie bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten anerkannt. Findet keines dieser Systeme An-

119 Art. 3 Abs. 1 Bst. c) Richtlinie 2005/36/EG.

120 Zaglmayer (2016, S. 39).

121 Art. 3 Abs. 1 Bst. f) Richtlinie 2005/36/EG.

122 Zaglmayer (2016, S. 41). EuGH 2.12.2010, C-422/09, C-425/09 und C-426/09, Vandorou u.a., EU:C:2010:732, Rn. 61 ff.

wendung, wird die materielle Äquivalenzprüfung nach Primärrecht angewandt.[123]
Der *sachliche Anwendungsbereich* der Richtlinie ist zum einen auf reglementierte Berufe beschränkt (nicht reglementierte Berufe sind durch keine Regelung eingeschränkt) und zum anderen auf grenzüberschreitende Sachverhalte limitiert (die Richtlinie soll die Grundfreiheiten des Binnenmarktes verwirklichen).[124] Die Grenzüberschreitung muss zwischen EU-Mitgliedstaaten vorliegen. Bei Migration von einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat findet die Richtlinie keine Anwendung, denn es gilt das nationale Recht des Aufnahmestaats. Im vertikalen System muss der Aufnahmestaat jedoch die Mindestanforderungen an die Ausbildung beachten.[125]
Ein Mitgliedstaat kann einen Beruf reglementieren, d.h. den Zugang zum selben beschränken, wenn an dessen Ausübung besonders hohe Anforderungen gestellt sind.[126] Ein *reglementierter Beruf* ist dadurch gekennzeichnet, dass dessen Aufnahme oder Ausübung „direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist".[127] Als reglementiert gelten auch Berufe, die von Mitgliedern von privaten Verbänden oder Organisationen ausgeübt werden, die im Anhang I der Berufsqualifikations-Richtlinie aufgeführt sind.[128] Der Begriff „reglementierter Beruf" ist ausschließlich nach Unionsrecht auszulegen.[129] Die Dienstleistungs-Richtlinie 2006/123/EG übernimmt die Definition durch den

123 Obwexer (2016, S. 4).

124 Asemissen (2014, S. 168).

125 Art. 2 Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG.

126 Zaglmayer (2016, S. 46).

127 EuGH 1.2.1996, C-164/94, Aranitis, EU:C:1996:23, Rn. 19; EuGH 8.7.1999, C-234/97, Fernández de Bobadilla, EU:C:1999:367, Rn. 17; EuGH 13.11.2003, C-313/01, Morgenbesser, EU:C:2003:612, Rn. 49.

128 Art. 3 Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG. Es handelt sich um Berufe aus dem Vereinten Königreich und der Republik Irland, bei denen eine Mitgliedschaft und ein entsprechender Status vorgesehen sind. EuGH 7.9.2006, C-149/05, Price, EU:C:2006:532, Rn. 47; EuGH 5.4.2011, C-424/09, Toki, EU:C:2011:210, Rn. 23.

129 EuGH 17.12.2009, C-586/08, Rubino, EU:C:2009:801, Rn. 23; EuGH 6.10.2015, C-298/14, Brouillard, EU:C:2015:652, Rn. 36.

Verweis auf Art. 3 der Berufsqualifikations-Richtlinie und stellt damit Kohärenz zwischen den beiden Richtlinien her.[130]

Nicht alle reglementierten Berufe sind von der Richtlinie erfasst. Dazu zählen der Rechtsanwaltsberuf und – nach dem Wortlaut des Art. 2 Abs. 4 BQ-RL – durch einen Hoheitsakt bestellte Notarinnen und Notare, obwohl der EuGH für letztere festgestellt hatte, dass sie nicht mit einer unmittelbaren und spezifischen Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Art. 51 AEUV verbunden sind.[131]

Einigen reglementierten Berufen liegt eine *reglementierte Ausbildung* zugrunde, die auf die Ausübung des Berufs ausgerichtet ist. Sie kann aus einem oder mehreren Ausbildungsgängen bestehen, die durch eine Berufsausbildung, ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt werden.[132] Bei einem *Berufspraktikum* handelt es sich um ein Praktikum, das für den Zugang zu einem reglementierten Beruf erforderlich ist.[133] Es stellt eine reglementierte Tätigkeit dar, aber keinen reglementierten Beruf.[134] Das Praktikum kann entweder während oder nach Abschluss der Ausbildung absolviert werden. Wurde das Berufspraktikum im Ausland absolviert, so wird es nach den Bestimmungen des Art. 55a BQ-RL anerkannt.[135]

Eine Variante der Anerkennung von Berufsqualifikationen bildet der *partielle Zugang* zu einer Berufstätigkeit,[136] der mit der Richtlinie 2013/55/EU eingeführt wurde. Die leitenden Prinzipien hatte der EuGH in seiner Rechtspre-

---

130 Lemor (2006, S. 389). Richtlinie 2006/123/EG, Art. 4: „Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck: … 11. „reglementierter Beruf" eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG".

131 Asemissen (2014, S. 169 ff.); EuGH 24.5.2011, C-54/08, Kommission/Deutschland, EU: C:2011:339.

132 Art. 3 Abs. 1 Bst. e) Richtlinie 2005/36/EG.

133 Art. 3 Abs. 1 Bst. j) Richtlinie 2005/36/EG.

134 EuGH 13.11.2003, C-313/01, Morgenbesser, EU:C:2003:612.

135 Die Behörde des Herkunftsmitgliedstaates muss sicherstellen, dass das Berufspraktikum den Leitlinien zur Organisation und Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat absolvierten Berufspraktika entspricht. Die Mitgliedstaaten können den Teil des Praktikums, der im Ausland absolviert werden kann, zeitlich begrenzen. Zaglmayer (2016, S. 44).

136 Art. 4f Richtlinie 2005/36/EG.

chung bereits vorweggenommen.[137] Der partielle Zugang muss gewährt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: 1) die antragstellende Person ist qualifiziert, im Herkunftsmitgliedstaat die betreffende berufliche Tätigkeit auszuüben; 2) die Unterschiede zwischen der beruflichen Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und jener im Aufnahmemitgliedstaat sind so groß, dass – bei Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen – im Aufnahmemitgliedstaat praktisch die gesamte Ausbildung absolviert werden müsste; 3) die Berufstätigkeit lässt sich von den anderen Tätigkeiten trennen, die im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallen. Um dieses letzte Kriterium festzustellen, prüft die Behörde, ob die Tätigkeit im Herkunftsstaat selbstständig ausgeübt werden kann.[138] Können die Lücken in der Ausbildung der antragstellenden Person durch Ausgleichsmaßnahmen wirksam geschlossen werden, dann darf die Behörde den partiellen Zugang zu dem Beruf verweigern.[139]

Eine Verweigerung des partiellen Zugangs ist grundsätzlich möglich, wenn es dafür zwingende Gründe des Allgemeininteresses gibt, die verhältnismäßig sind.[140] Dies gilt insbesondere bei Gesundheitsberufen, die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder die Patientensicherheit haben.[141] In einigen Fällen sind die Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat zwar vorhanden, fallen aber unter einen höher qualifizierten Beruf.[142]

---

137 EuGH 19.1.2006, C-330/03, Colegio de Ingenieros de Caminos, Canales y Puertos, EU:C:2006:45. Darin ging es um einen Inhaber eines italienischen Diploms eines Wasserbauingenieurs (*laurea in ingegneria civile idraulica*), der in Spanien als Ingenieur für Wege-, Kanal- und Hafenbau zugelassen werden wollte.

138 Art. 4f Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG.

139 EuGH 19.1.2006, C-330/03, Colegio de Ingenieros de Caminos, Canales y Puertos, EU:C:2006:45, Rn. 37 ff.

140 Art. 4f Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG.

141 7. Erwägungsgrund der Richtlinie 2013/55/EU.

142 So dürfen beispielsweise Tätigkeiten, die in Deutschland von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern ausgeführt werden, in Österreich nur von Ärztinnen und Ärzten ausgeführt werden. Da die Tätigkeit der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker in Deutschland nicht als reglementierter Beruf gilt, findet die Richtlinie keine Anwendung. EuGH 11.7.2002, C-294/00, Deutsche Paracelsus Schulen/Gräbner, EU:C:2002:442, Rn. 34 ff.

Nach Art. 4f Abs. 6 BQ-RL gilt der partielle Zugang nicht für Berufsangehörige, für welche die automatische Anerkennung nach Titel III Kapitel II, III und IIIA der Berufsqualifikations-Richtlinie gilt. Der EuGH hat präzisiert, dass sich diese Bestimmung auf Berufsangehörige, d.h. auf Einzelpersonen, und nicht auf Berufe, bezieht. Es besteht daher die Möglichkeit eines partiellen Zugangs zu einem der Berufe, die unter den Mechanismus der automatischen Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß Titel III Kapitel III der BQ-RL fallen.[143]

Die Berufsqualifikations-Richtlinie unterscheidet zwischen Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit. Sie sieht für die gelegentliche grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen geringere Anforderungen vor als für eine dauerhafte Niederlassung.[144]

3.2.1.1 Dienstleistungsfreiheit

Wenn Dienstleister:innen zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, dürfen die Mitgliedstaaten die Dienstleistungsfreiheit grundsätzlich nicht aufgrund der Berufsqualifikationen einschränken. Voraussetzung ist, dass der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat (d.h. Herkunftsmitgliedstaat) reglementiert ist oder – bei nicht reglementierten Berufen – die Dienstleister:innen den Beruf mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt haben.[145]

Eine rechtmäßige Niederlassung liegt dann vor, wenn Dienstleister:innen zur Ausübung des betreffenden Berufs qualifiziert sind und ihnen die Ausübung der Tätigkeit – auch vorübergehend – nicht untersagt ist. Ist der Beruf im Herkunftsmitgliedstaat reglementiert, kann keine zusätzliche Berufserfahrung verlangt werden und die Dienstleister:innen müssen die Tätigkeit auch nicht unmittelbar vor der Dienstleistungserbringung im Herkunftsmitgliedstaat ausgeübt haben.[146]

143 EuGH 25.02.2021, C-940/19, Les Chirurgiens-Dentistes, EU:C:2021:135, Rn. 22 ff.

144 Asemissen (2014, S. 170 ff.).

145 Art. 5 Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG. Obwexer (2016, S. 5).

146 Zaglmayer (2016, S. 145).

Dienstleister:innen, welche die Anforderungen gemäß Art. 5 Abs. 1 BQ-RL erfüllen, dürfen ihre Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringen, ohne die Anerkennung seiner Qualifikation beantragen zu müssen.[147]
Wird ein Beruf im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausgeübt, findet das Bestimmungslandprinzip Anwendung.[148] Dienstleister:innen unterliegen im Aufnahmemitgliedstaat „den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln“.[149] Dieser Begriff ist eng auszulegen[150] und erfasst neben den explizit erwähnten „Regelungen für die Definition des Berufs, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in […] Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher“[151] auch Haftungsregeln.[152] In Bezug auf den Arztberuf hat der EuGH festgestellt, dass nur berufsständische Regeln erfasst sind, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Heilberufs stehen und deren Nichtbeachtung den Schutz der Patientinnen und Patienten beeinträchtigt. Nicht erfasst sind „Vorgaben für die Honorarbemessung“ und „das Verbot berufswidriger Werbung durch Ärzte“.[153]
Dienstleister:innen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, sind von zwei Erfordernissen befreit: zum einen benötigen sie im Aufnahmestaat keine Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation[154] (die Mitgliedstaaten können allerdings eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation vorsehen), zum anderen müssen sie nicht Mitglied bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der sozialen Sicherheit sein.[155]

---

147 EuGH 18.11.2010, C-458/08, Kommission/Portugal, EU:C:2010:692, Rn. 91.

148 Müller-Graff (2018, Art. 53 AEUV, Rn. 29).

149 Art. 5 Abs. 3 Richtlinie 2005/36/EG. EuGH 12.9.2013, C-475/11, Konstantinides, EU:C:2013:542, Rn. 36 ff.

150 Zaglmayer (2016, S. 156).

151 Art. 5 Abs. 3 Richtlinie 2005/36/EG.

152 Waschkau (2008, S. 97).

153 EuGH 12.9.2013, C-475/11, Konstantinides, EU:C:2013:542, Rn. 39–40.

154 EuGH 03.10.2000, C-58/98, Corsten, EU:C:2000:527.

155 Art. 6 Richtlinie 2005/36/EG.

Im Bereich des Handwerks bildet eine Pro-Forma-Mitgliedschaft eine Alternative zur vorübergehenden Eintragung in die Handwerksrolle, wie sie beispielweise in Deutschland vorgesehen ist. Die Pro-Forma-Mitgliedschaft muss automatisch erfolgen und darf nicht kostenpflichtig sein: letzteres betrifft sowohl die Begründung als auch die weitere Zugehörigkeit.[156]
Im Urteil in der Rechtssache Corsten[157] erklärte der EuGH die vorgesehene Eintragung in die Handwerksrolle auch für ausländische Dienstleistungserbringer:innen für unionsrechtswidrig.[158] Das Erfordernis der Meisterprüfung und die Pflichtmitgliedschaft in der Handwerkskammer würden zwar „der Erhaltung des Leistungsstandards und der Leistungsfähigkeit des Handwerks" dienen, d.h. der Qualitätssicherung, die einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellt, die Regelung müsse jedoch verhältnismäßig sein.[159]
Im Urteil in der Rechtssache Schnitzer ging der EuGH einen Schritt weiter. Die Verpflichtung zur Eintragung in die Handwerksrolle sei unionsrechtswidrig, wenn sie die Erbringung der Dienstleistung verzögert, erschwert oder verteuert. Dies gelte auch bei wiederholten und mehr oder weniger regelmäßigen Dienstleistungen, wenn die Dienstleister:innen im Aufnahmemitgliedstaat über keine Infrastruktur verfügen. Eine Eintragung in die Handwerksrolle darf nicht Voraussetzung für die Erbringung der Dienstleistung sein, keine Verwaltungskosten verursachen und keine obligatorische Zahlung von Beiträgen an die Handwerkskammer mit sich bringen.[160]

156 Frenz (2006, S. 71).
157 EuGH 03.10.2000, C-58/98, Corsten, EU:C:2000:527.
158 Frenz (2006, S. 17).
159 EuGH 03.10.2000, C-58/98, Corsten, EU:C:2000:527, Rn. 36 ff.
160 EuGH 11.12.2003, C-215/01, Schnitzer, EU:C:2003:662, Rn. 37, 38, 40.

3.2.1.2 Niederlassungsfreiheit

Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit wird zwischen dem vertikalen und dem horizontalen System unterschieden.

a) Vertikales System

Das vertikale System sieht die *automatische Anerkennung* der Ausbildungsnachweise gemäß Titel III Kapitel III Art. 21 ff. BQ-RL vor und findet auf die Berufe Anwendung, bei denen die Ausbildung bereits harmonisiert wurde. Es handelt sich vornehmlich um Berufe im Gesundheitsbereich, für welche die Bestimmungen der sektoriellen Richtlinien im Wesentlichen unverändert übernommen wurden.[161]

In diesem Bereich wurden die Regelungen für die Berufsausbildung, den Berufszugang und die Berufsausübung unionsweit angeglichen und ein *verbindlicher Mindeststandard* festgelegt, der nicht unterschritten werden darf. Demzufolge müssen die Mitgliedstaaten alle Ausbildungsnachweise, die nach diesem Mindeststandard ausgestellt wurden, automatisch und obligatorisch anerkennen.[162] Zu diesem Zweck nehmen sie auf Antrag eine rein formale Prüfung vor, indem sie lediglich feststellen, ob die Qualifikation der antragstellenden Person im Anhang der Richtlinie enthalten ist. Die Mitgliedstaaten dürfen keine weiteren Bedingungen verlangen als die, die in der Richtlinie festgelegt sind.[163]

Gemäß dem Primärrecht bestehen, so wie für die Dienstleistungsfreiheit, auch für die Niederlassungsfreiheit ein direktes Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit, ein indirektes Diskriminierungsverbot auf Grund anderer Unterscheidungsmerkmale (z.B. Wohnsitz) sowie ein Beschränkungsverbot (siehe Kapitel 3.1.1.1).

Abweichungen von diesen Verboten werden häufig mit dem Gesundheitsschutz gerechtfertigt, da es Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, ein geeignetes Schutzniveau festzulegen. Der Gesundheitsschutz stellt den Rechtfertigungsgrund mit höchstem Rang dar, die entsprechenden Maßnahmen müssen allerdings verhältnismäßig sein. Weitere mögliche Rechtfertigungsgründe sind die

161 Waschkau (2008, S. 80).

162 EuGH 14.9.2000, C-16/99, Erpelding, EU:C:2000:445, Rn. 23 ff.

163 EuGH 14.9.2000, C-238/98, Hocsman, EU:C:2000:440, Rn. 33; Obwexer (2016, S. 6).

Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems[164] und die ausreichende Versorgung mit medizinischen Diensten.[165]

Der *Grundsatz der automatischen Anerkennung* ist im Art. 21 der Berufsqualifikations-Richtlinie verankert. Jeder Mitgliedstaat erkennt die Ausbildungsnachweise an, die in Anhang V für Ärztinnen und Ärzte mit Grundausbildung (Art. 24 BQ-RL) und Fachärztinnen und Fachärzte (Art. 25 BQ-RL), Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege (Art. 31 BQ-RL), Zahnärztinnen und Zahnärzte (Art. 34 BQ-RL) und Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte (Art. 35 BQ-RL), Tierärztinnen und Tierärzte (Art. 38 BQ-RL) und Apotheker:innen (Art. 44 BQ-RL) aufgeführt sind. Voraussetzung ist, dass die Ausbildungsnachweise von den zuständigen Stellen im Mitgliedstaat ausgestellt wurden. Analoge Bestimmungen sind für die Anerkennung der Ausbildungsnachweise für Allgemeinmediziner:innen bzw. praktische Ärztinnen und Ärzte (Art. 28 BQ-RL) und Hebammen (Art. 40 BQ-RL) vorgesehen.[166]

Die Tabellen in Anhang V sind nach Ländern strukturiert und enthalten Informationen über den Ausbildungsnachweis, die ausstellende Stelle, die Berufsbezeichnung und gegebenenfalls die zusätzliche Bescheinigung. Die Informationen werden in der jeweiligen Landessprache angeführt, damit die Behörden des Aufnahmestaats keine Übersetzung des Diploms benötigen.

In den Tabellen wird für jeden Ausbildungsnachweis auch der Stichtag angeführt, an dem entweder die erste sektorielle Richtlinie aus den 1970er-Jahren umzusetzen war oder an dem der Mitgliedstaat der Europäischen Union beigetreten ist. Bei allen Ausbildungen, die nach dem Stichtag begonnen wurden, ist davon auszugehen, dass sie die Mindestvoraussetzungen der Richt-

---

164 In diesem Fall muss der Mitgliedstaat die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit nachweisen. EuGH 28.4.1998, 158/96, Kohll, EU:C:1998:171; EuGH 12.7.2001, C-157/99, Smits/Peerbooms, EU:C:2001:404; EuGH 13.5.2003, C-385/99, Müller-Fauré, EU:C:2003:270.

165 In diesem Fall sind spezifische Faktoren im betreffenden Mitgliedstaat zu berücksichtigen, wie die Alterung der Bevölkerung, die Finanzierung der Sozialversicherung, der medizinische Fortschritt oder das ausreichende Vorhandensein von Ärztinnen und Ärzten. Sind beispielweise wenige Ärztinnen und Ärzte vorhanden, so wird der Staat die Niederlassung von hochqualifizierten Ärztinnen und Ärzte aus anderen Mitgliedstaaten begünstigen. Kremalis (2008, S. 125 ff.).

166 Art. 21 Richtlinie 2005/36/EG.

linie erfüllen. Nachfolgende Änderungen durch die Mitgliedstaaten müssen der Kommission notifiziert werden, andernfalls droht dem Mitgliedstaat ein Vertragsverletzungsverfahren. Die Kommission überprüft, ob die Änderungen den Vorgaben der Richtlinie entsprechen, und ändert den Anhang mit einem delegierten Rechtsakt gemäß Art. 21a BQ-RL ab.[167]

Erworbene Rechte bleiben gemäß Art. 23 BQ-RL unberührt. Ausbildungen, die vor den in Anhang V angeführten Stichtagen begonnen wurden, müssen anerkannt werden, auch wenn sie nicht alle Anforderungen an die Ausbildung erfüllen. Voraussetzung ist, dass die betreffende Person eine Bescheinigung beilegt, aus der hervorgeht, dass sie „während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten ausgeübt hat".[168]

Sollte ein Ausbildungsnachweis im Anhang nicht enthalten sein, so muss die antragstellende Person eine Bestätigung des Herkunftsmitgliedstaats beilegen, aus der hervorgeht, dass der Nachweis dem im Anhang V angeführten Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist.[169] Spezialisierungen, die nicht im Anhang V aufgelistet sind, können gegebenenfalls über den allgemeinen Anerkennungsmechanismus anerkannt werden.[170]

Für Diplome aus Drittstaaten findet das vertikale Anerkennungssystem keine Anwendung, da die entsprechenden Qualifikationen nicht in Anhang V der Berufsqualifikations-Richtlinie gelistet sind.[171]

Je nachdem, ob ein Ausbildungsnachweis im Anhang V erfasst ist oder nicht bzw. ob die Ausbildung vor oder nach dem angegebenen Stichdatum be-

---

167 Zaglmayer (2016, S. 78).

168 Besondere Bestimmungen gelten für Ausbildungen, die von ehemaligen und heute nicht mehr existierenden Staaten angeboten wurden (z.B. Deutsche Demokratische Republik, Tschechoslowakei, Jugoslawien). Siehe Art. 23 Abs. 2 ff. Richtlinie 2005/36/EG.

169 Art. 23 Abs. 6 Richtlinie 2005/36/EG. Diese Regelung erfasst dagegen nicht eventuelle provisorische Bestätigungen, die in einigen Ländern (z.B. Italien) das Diplom ersetzen. Solche vorläufigen Bestätigungen ermöglichen die Berufsausübung, sind jedoch von der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfasst. Kremalis (2008, S. 154).

170 Zaglmayer (2016, S. 80).

171 EuGH 9.2.1994, C-319/92, Haim, EU:C:1994:47.

gonnen wurde, ergeben sich verschiedenen Kombinationen, die im folgenden Schema dargestellt werden.

Schema: Art. 21 + Art. 23, Abs. 1 und 6 BQ-RL (automatische Anerkennung)[172]

Ausbildungsnachweis	Voraussetzungen
Ausbildungsnachweis nach Anhang V + Ausbildung wurde *vor* dem Stichtag begonnen	Keine.
Ausbildungsnachweis nach Anhang V + Ausbildung wurde *nach* dem Stichtag begonnen	Bescheinigung des Herkunftsstaats, dass die Ausbildung die Mindestanforderungen der BQ-RL erfüllt.
Ausbildungsnachweis *nicht* nach Anhang V + Ausbildung wurde *nach* dem Stichtag begonnen	Bescheinigung des Herkunftsstaats, dass der Ausbildungsnachweis den Informationen des Anhangs V entspricht.
Ausbildungsnachweis *nicht* nach Anhang V + Ausbildung wurde *vor* dem Stichtag begonnen	Bescheinigung des Herkunftsstaats, dass der Ausbildungsnachweis den Informationen des Anhangs V entspricht und die Ausbildung die Mindestanforderungen der BQ-RL erfüllt.
Wenn die oben angeführten Bescheinigungen nicht vorgelegt werden können, da keine Entsprechung vorliegt	Bescheinigung, dass die Person während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den Beruf ausgeübt hat (erworbene Rechte).
Wenn letztere Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann	→ Möglichkeit der Anerkennung nach Art. 10 BQ-RL (allgemeiner Anerkennungsmechanismus)
Wenn die Anerkennung nach Art. 10 BQ-RL nicht möglich ist	→ Möglichkeit der Prüfung nach Primärrecht

172 Zaglmayer (2016, S. 86).

Die *Ärztinnen und Ärzte mit Grundausbildung s*ind die erste medizinische Anlaufstelle für die Bevölkerung. Sie kümmern sich um die Erstversorgung und verweisen die Patientinnen und Patienten bei Bedarf an Fachärztinnen und Fachärzte weiter. Sie sind nicht mit den Allgemeinmediziner:innen zu verwechseln: Diese müssen nach der Grundausbildung eine mindestens dreijährige fachärztliche Ausbildung in der Allgemeinmedizin absolvieren. Ärztinnen und Ärzte mit Grundausbildung müssen sich dagegen auf die Basisversorgung beschränken und dürfen keine fachärztlichen Behandlungen durchführen.[173]

Die ärztliche Grundausbildung umfasst mindestens fünf Jahre und mindestens 5500 Stunden theoretische und praktische Ausbildung an einer Universität bzw. unter Aufsicht einer Universität.[174]

Die Genehmigung zur Ausübung des Arztberufs wird in der Regel nach erfolgreichem Abschluss der ärztlichen Grundausbildung erlangt. In einigen Mitgliedstaaten (z.B. Deutschland, Niederlande, Schweden und Finnland) schließen die Studierenden die ärztliche Grundausbildung mit einem Staatsexamen ab. Nach Ablegung dieser ärztlichen Prüfung erhalten sie die Approbation, d.h. die Berechtigung zur Berufsausübung. In anderen Ländern, so zum Beispiel in Griechenland, schließen die Studierenden die ärztliche Grundausbildung ohne Prüfung ab.[175] Eine Sonderstellung nahm bis von kurzem Italien ein, wo nach Abschluss der Ausbildung ein dreimonatiges Praktikum und das anschließende Bestehen einer Staatsprüfung (*esame di stato*) erforderlich war. Mit Dekret Nr. 18 vom 2. April 2020 hat das italienische Ministerium für Universität und Forschung diese Staatsprüfung abgeschafft.[176]

Als *Fachärztinnen und Fachärzte* bezeichnet man Ärztinnen und Ärzte, die eine spezialisierte Weiterbildung absolviert haben. Die fachärztliche Weiterbildung setzt eine abgeschlossene ärztliche Grundausbildung voraus. Sie umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung, die an einem Universitätszentrum, einer Universitätsklinik oder ähnlichen zugelassenen Einrichtung absolviert wird. Die Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung kann je

173 Kremalis (2008, S. 133 ff.).

174 Art. 24 Abs. 1 und 2 Richtlinie 2005/36/EG.

175 Kremalis (2008, S. 189).

176 Dekret Nr. 8 vom 2. April 2020.

nach Fachgebiet variieren. Die Ausbildung erfolgt unter Aufsicht der zuständigen Behörden. Die auszubildenden Fachärztinnen und Fachärzte müssen „in den betreffenden Abteilungen persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Verantwortung übernehmen“.[177] Ein Fernstudium erfüllt daher nicht die Anforderungen der Berufsqualifikations-Richtlinie.[178]
Die fachärztliche Weiterbildung erfolgt als Vollzeitausbildung und setzt die Beteiligung an allen ärztlichen Tätigkeiten im betreffenden Fachbereich voraus, einschließlich des Bereitschaftsdienstes. Es handelt sich somit um eine volle berufliche Tätigkeit, die auch angemessen vergütet werden muss.[179] Mit der fachärztlichen Vergütung und ihrer Angemessenheit hat sich der EuGH im Urteil zur Rechtssache Carbonari[180] befasst. Das Ergebnis wurde im Urteil in der Rechtssache Gozza[181] auf die fachärztliche Weiterbildung auf Teilzeitbasis übertragen.
Die Richtlinie 2013/55/EU hat für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeführt, Befreiungen für Teilbereiche der fachärztlichen Weiterbildungen vorzusehen, wenn sie bereits im Rahmen einer anderen fachärztlichen Weiterbildung absolviert wurden. Voraussetzung ist, dass die erste Facharztausbildung bereits abgeschlossen ist.[182] Die Befreiung darf höchstens die Hälfte der Mindestdauer der weiteren Facharztausbildung betragen. Über die Befreiung wird im Einzelfall entschieden.
Die Liste der Facharztausbildungen ist in Anhang V Nummer 5.1.3 der Berufsqualifikations-Richtlinie angeführt und kann bei Bedarf mit delegierten Rechtsakten der Kommission nach Art. 57c BQ-RL erweitert werden. Neu aufzunehmende Facharztrichtungen müssen in mindestens zwei Fünfteln der Mit-

177 Art. 25 Abs. 1 und 2 Richtlinie 2005/36/EG.

178 Kremalis (2008, S. 142).

179 Art. 25 Abs. 3 Richtlinie 2005/36/EG.

180 Da die Richtlinie keine Definition des Begriffs der angemessenen Vergütung enthält, muss das vorlegende Gericht bei der Festsetzung deren Höhe die Bestimmungen des nationalen Rechts soweit wie möglich an Hand des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auslegen. EuGH 25.2.1999, C-131/97, Carbonari, EU:C:1999:98, Rn. 44 ff.

181 EuGH 03.10.2000, C-371/97, Gozza, EU:C:2000:526, Rn. 41.

182 Art. 25 Abs. 3a Richtlinie 2005/36/EG. Haage (2014, S. 473).

gliedstaaten vorkommen. Ist dies nicht gegeben, werden neue Facharztrichtungen nach der allgemeinen Regelung des Art. 10 BQ-RL anerkannt.[183]
Es kann vorkommen, dass der erworbene Facharzttitel nicht der Bezeichnung im Aufnahmestaat entspricht,[184] v.a. bei Bezeichnungen, die mehrere Fachrichtungen miteinander verbinden (z.B. Kieferchirurgie).[185]
Eine Sonderstellung unter den fachärztlichen Spezialisierungen nimmt die *Ausbildung in der Allgemeinmedizin* ein. Die Europäische Gesellschaft für Allgemeinmedizin bezeichnet sie als „eine akademische und wissenschaftliche Disziplin mit eigenen Lehrinhalten, eigener Forschung, eigener Nachweisbasis und einer eigenständigen klinischen Tätigkeit", die „auf die Primärversorgung ausgerichtet" ist.[186] Die Allgemeinmedizin hat in den Mitgliedstaaten einen unterschiedlichen Stellenwert, der sich aus der unterschiedlichen Funktion von Allgemeinärztinnen und Allgemeinärzten ergibt.[187] Die Ausbildung in der Allgemeinmedizin setzt eine abgeschlossene ärztliche Grundausbildung voraus. Sie hat eine Dauer von drei Jahren und erfolgt als Vollzeitausbildung. Die Ausbildung ist praxisorientiert und muss für mindestens sechs Monate in einem Krankenhaus und für mindestens sechs Monate in einer Allgemeinpraxis oder einem Zentrum für Erstbehandlung stattfinden. Für die Ausübung des Berufs als praktische Ärztin oder praktischer Arzt ist der Besitz eines Ausbildungsnachweises nach Anhang V Nummer 5.1.4 der Berufsqualifikations-Richtlinie erforderlich.[188]
Die *Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern* für allgemeine Pflege umfasst mindestens drei Jahre und mindestens 4600 Stunden theoretische und klinisch-praktische Ausbildung. Davon muss mindestens ein Drittel für die theoretische Ausbildung und mindestens die Hälfte für die klinisch-

---

183 Kremalis (2008, S. 156).

184 EuGH 14.9.2000, C-16/99, Erpelding, EU:C:2000:445. Das österreichische Diplom „Facharzt für Innere Medizin – Teilgebiet Kardiologie" wurde in Luxemburg als Facharzt für Innere Medizin, jedoch nicht als Facharzt für Kardiologie anerkannt.

185 Kremalis (2008, S. 178).

186 Kremalis (2008, S. 134 ff).

187 In Staaten, die nach dem Primärarztsystem organisiert sind, wie das Vereinigte Königreich, die Niederlande oder Italien, nimmt sie eine besondere Stellung unter den fachärztlichen Ausbildungen ein. Kremalis (2008, S. 172).

188 Art. 28 Richtlinie 2005/36/EG.

praktische Ausbildung vorgesehen werden. Eine Anrechnung von Teilbereichen, die im Rahmen anderer Ausbildungen von gleichem Niveau absolviert wurden, ist möglich. Die Ausbildung erfolgt in Vollzeit und umfasst mindestens das Programm, das in Anhang V Nummer 5.2.1 der Berufsqualifikations-Richtlinie angeführt ist. Sie wird an Universitäten oder gleichwertigen Hochschulen, an Berufsschulen für Krankenpflege oder in Berufsausbildungsgängen für Krankenpflege angeboten.[189]

Die *Grundausbildung der Zahnärztinnen und Zahnärzte* umfasst mindestens fünf Jahre und mindestens 5000 Stunden theoretische und praktische Ausbildung auf Vollzeitbasis an einer Universität, einer Hochschule mit gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität. Die Ausbildung muss mindestens das Ausbildungsprogramm umfassen, das im Anhang V Nummer 5.3.1 aufgeführt ist.[190]

Die *Ausbildung zu Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzten* umfasst ein dreijähriges theoretisches und praktisches Studium auf Vollzeitbasis, das an einem Universitätszentrum, einem Ausbildungs- und Forschungszentrum oder einer Gesundheitseinrichtung absolviert wird. Für die Zulassung zur Weiterbildung ist eine abgeschlossene zahnärztliche Grundausbildung erforderlich. Die Ausbildung setzt die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung voraus.[191]

Die *Ausbildung der Tierärztinnen und Tierärzte* umfasst mindestens fünf Jahre theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis an einer Universität, einer Hochschule mit gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität. Der Unterricht muss mindestens das Ausbildungsprogramm umfassen, das in Anhang V Nummer 5.4.1 der Berufsqualifikations-Richtlinie aufgeführt ist.[192]

Die *Ausbildung der Hebammen* umfasst entweder eine spezielle Ausbildung von mindestens drei Jahren oder eine spezielle Ausbildung von mindestens 18 Monaten, die beide das Mindestprogramm nach Anhang V Nummer 5.5.1 der Berufsqualifikations-Richtlinie erfüllen müssen. Im zweiten Fall darf das

189 Art. 31 Richtlinie 2005/36/EG.

190 Art. 34 Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG.

191 Art. 35 Abs. 1 und 2 Richtlinie 2005/36/EG.

192 Art. 38 Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG.

Ausbildungsprogramm nicht Gegenstand eines gleichwertigen Unterrichts im Rahmen der Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger sein. Die Ausbildungseinrichtungen müssen Theorie und Praxis für das gesamte Ausbildungsprogramm koordinieren.[193]
Es werden nur jene Ausbildungen automatisch anerkannt, welche die Voraussetzungen gemäß Art. 41 BQ-RL erfüllen.
Die *Ausbildung der Apotheker:innen* umfasst mindestens fünf Jahre. Sie gliedert sich in eine mindestens vierjährige theoretische und praktische Ausbildung in Vollzeit an einer Universität, einer Hochschule mit gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität, und in ein sechsmonatiges Praktikum, das entweder während oder nach Abschluss der Ausbildung in einer Apotheke oder in einem Krankenhaus unter Aufsicht des pharmazeutischen Dienstes zu absolvieren ist. Anhang V Nummer 5.6.1 der Berufsqualifikations-Richtlinie sieht das minimale Ausbildungsprogramm vor.[194]
Abschließend sei erwähnt, dass Befähigungsnachweise, die nicht gemäß der Berufsqualifikations-Richtlinie zur Ausübung einer ärztlichen oder arztähnlichen Tätigkeit berechtigen, über zwei Wege anerkannt werden können: bei reglementierten Berufen (z.B. Heilpraktiker:innen) nach dem allgemeinen Anerkennungsmechanismus des Art. 10 BQ-RL; bei nicht reglementierten Berufen (z.B. Masseurinnen und Masseure) entscheidet der Aufnahmestaat grundsätzlich nach nationalen Kriterien über die Anerkennung, wobei geprüft wird, ob die im Ausland absolvierte Ausbildung mit der im Aufnahmemitgliedstaat angebotenen vergleichbar ist.
Das Hauptproblem bei arztähnlichen Berufen liegt in der mangelnden Koordinierung der Ausbildungen. So sind einige dieser Berufe in bestimmten Mitgliedstaaten ausschließlich Ärztinnen und Ärzten vorbehalten (z.B. Osteopathie,[195] Chiropraktik und alternative Medizin in Italien, Österreich,

193 Art. 40 Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG.

194 Art. 44 Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG.

195 Solange es auf Unionsebene keine Harmonisierung in Bezug auf Tätigkeiten gibt, die ausschließlich von Ärztinnen und Ärzten ausgeführt werden dürfen, kann ein Mitgliedstaat eine arztähnliche Tätigkeit wie die Osteopathie den Inhaberinnen und Inhabern eines Diploms in Medizin vorbehalten. EuGH 3.10.1990, C-61/89, Bouchoucha, EU:C:1990:343, Rn. 16.

Frankreich und Belgien), während sie in anderen Mitgliedstaaten auch von Nichtärztinnen und Nichtärzten ausgeübt werden können, die bestimmte Befähigungsnachweise besitzen (z.B. Osteopathinnen und Osteopathen in Finnland und im Vereinten Königreich, Chiropraktiker:innen in Dänemark und Heilpraktiker:innen[196] in Deutschland).[197]

Besonders schwer ist die Anerkennung, wenn das Tätigkeitsfeld im Aufnahmestaat nicht als offizielles Berufsbild existiert. So bilden beispielweise die Heilpraktiker:innen in Spanien oder Griechenland kein eigenständiges Berufsbild.[198]

b) Horizontales System

Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Umsetzung der berufsspezifischen Rechtsangleichung wurde ein anderes Anerkennungssystem entwickelt, das *ohne Angleichung der Ausbildungswege und des Berufsrechts* auskommt. Berufe, die weder über das vertikale System noch über Sonderregelungen anerkannt werden können, müssen über das horizontale System anerkannt werden, sofern die Qualifikationsniveaus nach Art. 11 BQ-RL vergleichbar sind.

Dieses System geht vom *Prinzip des gegenseitigen Vertrauens* zwischen den Mitgliedstaaten aus. Demnach sind Ausbildungen, welche die Ausübung eines bestimmten (reglementierten) Berufs in den einzelnen Mitgliedstaaten erlauben, vergleichbar und somit grundsätzlich gleichwertig.[199] Die Mitgliedstaaten können die Bedingungen für den Zugang und die Ausübung der einzelnen Berufe selbst festlegen,[200] müssen dabei allerdings die Grundfreiheiten des Binnenmarkts beachten.[201]

196 Ähnliches gilt für die Tätigkeit als Heilpraktiker:innen. EuGH 11.7.2002, C-294/00, Deutsche Paracelsus Schulen/Gräbner, EU:C:2002:442; Rn. 52.

197 Kremalis (2008, S. 184 ff.).

198 Kremalis (2008, S. 186).

199 Obwexer (2016, S. 6).

200 EuGH 7.9.2006, C-149/05, Price, EU:C:2006:532, Rn. 54.

201 EuGH 19.1.2006, C-330/03, Colegio de Ingenieros de Caminos, Canales y Puertos, EU:C:2006:45, Rn. 29; EuGH 27.6.2013, C-575/11, Nasiopoulos, EU:C:2013:430, Rn. 20.

Unter dieses System fallen sowohl selbständige als auch unselbständige berufliche Tätigkeiten.[202]

Für *reglementierte Berufe* gilt die allgemeine Regelung für die *Anerkennung von Ausbildungsnachweisen* nach Titel III Kapitel I der Berufsqualifikations-Richtlinie. Die zentrale Bestimmung ist in Art. 13 Abs. 1 BQ-RL enthalten.
Wenn der Aufnahmemitgliedstaat für die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen vorsieht, so muss dieser Mitgliedstaat den Antragstellerinnen und Antragstellern gestatten, diesen Beruf nach denselben Voraussetzungen, die Inländer:innen erfüllen müssen, aufzunehmen oder auszuüben.
Ist der betreffende Beruf auch im Herkunftsstaat *reglementiert*, müssen die Antragsteller:innen einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis nach Art. 11 BQ-RL besitzen. Ist der betreffende Beruf im Herkunftsstaat *nicht reglementiert*, müssen die Antragsteller:innen den betreffenden Beruf ein Jahr lang in den vorangegangenen zehn Jahren im Herkunftsstaat ausgeübt haben und im Besitz eines oder mehrerer im Herkunftsstaat ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises sein.[203]
Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise dürfen nur von Behörden ausgestellt werden, die im betreffenden Mitgliedstaat dazu berechtigt sind. Sie müssen außerdem bescheinigen, dass die betreffende Person auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde.[204]

202 Hauser (2008, S. 9).

203 Art. 13 Richtlinie 2005/36/EG.

204 Ursprünglich mussten die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise auch bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau der Person zumindest unmittelbar unter dem Niveau lag, das der Aufnahmemitgliedstaat forderte. Mit Änderung der Richtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde dieses Erfordernis gestrichen. Dies steht im Einklang mit Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2013/55/EU, wonach die fünf Niveaus des Art. 11 grundsätzlich nicht mehr verwendet werden sollten, um Unionsbürger:innen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszuschließen, wenn dies gegen den Grundsatz des lebenslangen Lernens verstößt.

Um zu erfahren, ob ein Beruf reglementiert oder nicht reglementiert ist, empfiehlt es sich, die Website der reglementierten Berufe der Europäischen Kommission zu konsultieren.[205]

Art. 11 BQ-RL beschreibt *fünf unterschiedliche Qualifikationsniveaus*.

Unter Buchstabe a) fallen die Befähigungsnachweise, die nach Absolvierung einer allgemeinen Schulbildung auf Primär- oder Sekundarschulniveau erlangt werden.

Unter Buchstabe b) fallen die Zeugnisse, die nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarschulniveau erlangt werden.

Unter Buchstabe c) fallen die Diplome, die nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr erlangt werden, für deren Zugang der Abschluss einer Sekundarausbildung erforderlich ist.

Unter Buchstabe d) fallen Diplome, die nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren an einer Universität oder Hochschule (oder Einrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau) erlangt werden.

Unter Buchstabe e) fallen Diplome, die nach Abschluss eines postsekundären Ausbildungsgangs von mindestens vier Jahren an einer Universität oder Hochschule (oder Einrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau) erlangt werden.

Auf Grund der fehlenden Koordinierung der Ausbildungswege und des Berufsrechts kann der Aufnahmemitgliedstaat *materiell überprüfen*, ob die Qualifikationen der antragstellenden Person mit den Anforderungen des Aufnahmestaats übereinstimmen. Bestehen zwischen den Mitgliedstaaten *wesentliche Unterschiede* in Bezug auf den Inhalt der Ausbildung oder auf die Tätigkeitsbereiche der reglementierten Berufe, so kann der Aufnahmemitgliedstaat verlangen, dass diese Unterschiede über Kompensations-mechanismen aus-

---

205 Es ist möglich, alle reglementierten Berufe eines Mitgliedstaats abzurufen oder nach einem einzelnen reglementierten Beruf zu suchen: https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/professions/bycountry. Für Informationen kann man sich bei der Kontaktstelle für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Aufnahmemitgliedstaat erkundigen: https://single-market-economy.ec.europa.eu/select-language?destination=/node/395#contacts.

geglichen werden. Es handelt sich um die *Ausgleichsmaßnahmen* nach Art. 14 BQ-RL.[206]

Die Kompensationsmechanismen kommen nur dann zur Anwendung, wenn es sich um eine Anerkennung gemäß Art. 13 BQ-RL handelt. Sie können dagegen nicht angewendet werden, wenn es um eine automatische Anerkennung oder um eine Anerkennung der Berufserfahrung geht.[207]

Eine Ausgleichsmaßnahme kann nur in zwei Fällen verlangt werden:[208] a) wenn sich die Fächer der Ausbildung der antragstellenden Person wesentlich von denen der Ausbildung im Aufnahmemitgliedstaat unterscheiden; oder b) wenn eine oder mehrere Tätigkeiten Bestandteil des reglementierten Berufs im Aufnahmemitgliedstaat sind, jedoch nicht im Herkunftsmitgliedstaat, und wenn sich die Fächer der beiden Ausbildungen wesentlich voneinander unterscheiden. Dies ist bei solchen Fächern der Fall, „bei denen Kenntnis, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs" sind und bei denen die im Herkunftsmitgliedstaat absolvierte Ausbildung inhaltlich wesentlich von jener im Aufnahmemitgliedstaat abweicht.[209]

Vor Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme muss auf jeden Fall die *Berufserfahrung* der betroffenen Person geprüft werden.[210] Die Person könnte im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben haben, die den wesentlichen Unterschied ausgleichen.[211] Die Behörde im Aufnahmestaat muss „jede praktische Erfah-

---

206 Obwexer (2016, S. 6); EuGH 29.4.2004, C-102/02, Beuttenmüller, EU:C:2004:264, Rn. 52; EuGH 19.1.2006, C-330/03, Colegio de Ingenieros de Caminos, Canales y Puertos, EU:C:2006:45, Rn. 19.

207 Waschkau (2008, S. 83).

208 Art. 14 Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG. EuGH 9.9.2003, C-285/01, Burbaud, EU:C:2003:432, Rn. 55; EuGH 14.7.2005, C-142/04, Aslanidou, EU:C:2005:473, Rn. 34.

209 Art. 14 Abs. 4 Richtlinie 2005/36/EG.

210 EuGH 7.5.1991, C-340/89, Vlassopoulou, EU:C:1991:193, Rn. 20; EuGH 8.7.1999, C-234/97, Fernández de Bobadilla, EU:C:1999:367, Rn. 33; EuGH 13.11.2003, C-313/01, Morgenbesser, EU:C:2003:612, Rn. 71; EuGH 10.12.2009, C-345/08, Pésla, EU:C:2009:771, Rn. 41; EuGH 2.12.2010, C-422/09, C-425/09 und C-426/09, Vandorou u.a., EU:C:2010:732, Rn. 67.

211 Art. 14 Abs. 5 Richtlinie 2005/36/EG.

rung berücksichtigen, die für die Ausübung des Berufs, zu dem der Zugang beantragt wird, nützlich ist".[212] Ausschlaggebend sind die wahrgenommenen Aufgaben, die damit erworbenen Kenntnisse sowie der Grad an Verantwortung und Unabhängigkeit.[213] Nicht ausschlaggebend sind organisatorische Aspekte sowie das Beschäftigungsverhältnis (Selbständige oder Angestellte).[214]

Der Beschluss, mit dem eine Ausgleichsmaßnahme auferlegt wird, muss hinreichend begründet und die Maßnahme verhältnismäßig sein.[215] Unterschiedliche Ausbildungsinhalte oder Tätigkeitsfelder können durch einen – höchstens dreijährigen – Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden. Beim *Anpassungslehrgang* übt die Person den betreffenden Beruf unter der Aufsicht eines oder einer qualifizierten Berufsangehörigen aus und erhält eine abschließende Bewertung. Mit der *Eignungsprüfung* wird festgestellt, ob die Person über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, die für die Ausübung des betreffenden Berufs wesentlich sind.[216]

Die Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung ist grundsätzlich der antragstellenden Person zu überlassen, ein Mitgliedstaat kann allerdings in begründeten Fällen für einen bestimmten Beruf vom Grundsatz der Wahlmöglichkeit abweichen.[217]

Der Aufnahmemitgliedstaat kann entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben, wenn die Ausübung des Berufs eine genaue Kenntnis des einzelstaatlichen Rechts erfordert (z.B. Steuerberaterinnen und Steuerberater)[218] oder bei einem Sprung von mehr als einem Niveau gemäß Bst. a bis e des Art. 11 BQ-RL, also wenn beispielweise eine Person mit

212 EuGH 6.10.2015, C-298/14, Brouillard, EU:C:2015:652, Rn. 59; EuGH 2.12.2010, C-422/09, C-425/09 und C-426/09, Vandorou u.a., EU:C:2010:732, Rn. 69.

213 EuGH 2.12.2010, C-422/09, C-425/09 und C-426/09, Vandorou u.a., EU:C:2010:732, Rn. 69.

214 EuGH 5.4.2011, C-424/09, Toki, EU:C:2011:210, Rn. 33 ff.

215 EuGH 2.12.2010, C-422/09, C-425/09 und C-426/09, Vandorou u.a., EU:C:2010:732, Rn. 65.

216 Obwexer (2016, S. 7).

217 Art. 14 Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG. EuGH 7.9.2006, -149/05, Price, EU:C:2006:532, Rn. 51 ff.

218 Art. 14 Abs. 3 Richtlinie 2005/36/EG.

einer Berufsqualifikation gemäß Bst. a die Anerkennung für einen Beruf beantragt, der im Aufnahmestaat unter Bst. c eingestuft ist. Beantragt eine Person mit einer Berufsqualifikation gemäß Bst. a die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation für einen Beruf, der im Aufnahmestaat unter Bst. d eingestuft ist, kann der Aufnahmemitgliedstaat sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben.[219] Bei einem Sprung von mehr als drei Niveaus ist eine Kompensation mit Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen und die Anerkennung kann verweigert werden. Es kann gegebenenfalls ein partieller Zugang zur Berufstätigkeit nach Art. 4f BQ-RL in Frage kommen (siehe Kapitel 3.3.1).[220]
Die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie sind inhaltlich unbedingt und hinreichend genau und entfalten als solche unmittelbare Wirkung.[221] Bei der Anwendung der allgemeinen Regelungen zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen ist es nicht zulässig, eine Nostrifizierung der Befähigungsnachweise der Person zu verlangen.[222]

Für im Herkunftsmitgliedstaat *nicht reglementierte Berufe* wird anstelle von Ausbildungsnachweisen die *Berufserfahrung* nach Titel III Kapitel II der Berufsqualifikations-Richtlinie anerkannt. Dies gilt für die Berufsgruppen, die im Anhang IV der Richtlinie angeführt sind. Erfasst sind die Bereiche Handel, Handwerk,[223] Industrie und Landwirtschaft, wo für die Aufnahme und Ausübung der Berufstätigkeit allgemeine, kaufmännische oder fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind.

---

219 Art. 14 Abs. 3 UAbs. 4 und 5 Richtlinie 2005/36/EG.

220 Zaglmayer (2016, S. 62).

221 EuGH 29.4.2004, C-102/02, Beuttenmüller, EU:C:2004:264, Rn. 55 (zur damaligen Diplomanerkennungs-Richtlinie 89/48/EWG); EuGH 14.7.2005, C-142/04, Aslanidou, EU:C:2005:473, Rn. 33 ff. (zur damaligen zweiten Diplomanerkennungs-Richtlinie 92/51/EWG); Obwexer (2016, S. 7).

222 EuGH 8.7.1999, C-234/97, Fernández de Bobadilla, EU:C:1999:367, Rn. 27; Obwexer (2016, S. 7).

223 Die Umsetzung der Berufsqualifikations-Richtlinie führte zu einem Systemwechsel im Handwerksrecht der Mitgliedstaaten. In Bezug auf Deutschland siehe: Frenz (2007a, S. 347 ff.).

Diese Kenntnisse und Fertigkeiten werden über eine Berufserfahrung von einer bestimmten Mindestdauer, in einigen Fällen gekoppelt mit einer vorherigen Ausbildung, nachgewiesen.[224]

Es handelt sich um eine automatische Anerkennung: Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß der Richtlinie erfüllt, so wird die Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Qualifikation als gleichwertig erklärt.[225]

Der Anhang IV enthält drei Verzeichnisse:

In das Verzeichnis I fallen u.a. die Bereiche der Textilindustrie, der Chemieindustrie, der elektrotechnischen Industrie, der Herstellung und Verarbeitung von Papier, Leder, Gummi, Kunststoff, Glas und Metall, des Maschinen- und Fahrzeugbaus, des Baugewerbes und des Nahrungsmittelgewerbes.

Das Verzeichnis II bezieht sich auf die Fischerei, die Herstellung von Fahrzeugen, Hilfstätigkeiten des Verkehrs, das Post- und Fernmeldewesen und die Tätigkeiten von Reisebüros.

In das Verzeichnis III fallen u.a. Tätigkeiten des Handels, des Restaurations- und Schankgewerbes, des Beherbergungsgewerbes, der Kreditinstitute, des Verkehrswesens; des Film- und Theaterwesens sowie des Sports.

Für die drei Verzeichnisse gelten gestufte Anerkennungsvoraussetzungen: am höchsten sind sie für die Tätigkeiten im Verzeichnis I,[226] etwas niedriger für die Tätigkeiten im Verzeichnis II,[227] noch niedriger für die Tätigkeiten im Verzeichnis III.[228] Die geforderte Tätigkeit wird in den meisten Fällen mit einer vorherigen Ausbildung einer bestimmten Dauer oder mit einer anderen vorherigen Tätigkeit kombiniert.

Zur Anpassung der drei Verzeichnisse in Anhang IV wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Art. 57c BQ-RL zu erlassen. Die Kommission kann die aufgeführten Tätigkeiten aktualisieren oder ihren Umfang

224 Art. 16 ff. Richtlinie 2005/36/EG. Obwexer (2016, S. 6).

225 Stork (2013, S. 341).

226 Art. 17 Richtlinie 2005/36/EG.

227 Art. 18 Richtlinie 2005/36/EG.

228 Art. 19 Richtlinie 2005/36/EG.

präzisieren, sie darf aber nicht ihren Umfang einschränken und keine Tätigkeit von einem Verzeichnis in das andere übertragen.[229]
Für die im Anhang IV der Richtlinie angeführten Berufsgruppen können die nationalen Regelungen zum Zwecke der Qualitätssicherung, des Verbraucherschutzes oder der Gefahrenprävention für die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit bestimmte Anforderungen vorsehen.[230] So ist beispielsweise in Deutschland im Bereich des Handwerks die Eintragung in die Handwerksrolle verpflichtend, die an das Bestehen der Meisterprüfung geknüpft ist. Dem Meisterabschluss können gleichwertige, in anderen Mitgliedstaaten erworbene Berechtigungen gleichgestellt werden.[231]
Die Niederlassung von Handwerkerinnen und Handwerkern in anderen Mitgliedstaaten hat eine dauerhafte Eingliederung in die Organisation des Aufnahmemitgliedstaats zur Folge. Die Niedergelassenen unterliegen somit auch der Aufsicht der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats. Es ist daher gerechtfertigt, wenn sie verpflichtet sind, Mitglieder der Handwerkskammer zu werden, die sie vertritt und ihre Interessen fördert, und die entsprechenden Beiträge zu entrichten. Dies ermöglicht den Erhalt der bestehenden Qualitätsstandards und garantiert den Verbraucherschutz.[232]

Die wichtigsten *Unterschiede zwischen dem vertikalen und dem horizontalen System* können wie folgt zusammengefasst werden.
Während das *vertikale* Anerkennungssystem auf einer Angleichung der Ausbildungswege und des Berufsrechts (Regelungen für Berufszugang und -ausübung) basiert, und die Festlegung eines verbindlichen Mindeststandards eine automatische und obligatorische Anerkennung zur Folge hat, sieht das *horizontale* Anerkennungssystem keine Angleichung der Ausbildungswege und des Berufsrechts vor, sondern basiert auf dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens in die Gleichwertigkeit der Ausbildungen, was zu einer allgemeinen Anerkennungspflicht bei vergleichbarem Qualifikationsniveau führt (Ausbildungsnachweis bei im Herkunftsstaat reglementierten Berufen, Nach-

229 Art. 20 Richtlinie 2005/36/EG.
230 Frenz (2006, S. 9).
231 Frenz (2006, S. 65).
232 Frenz (2006, S. 71).

weis der Berufserfahrung bei im Herkunftsstaat nicht reglementierten Berufen). Als Ausgleich für die fehlende Angleichung der Ausbildungswege und des Berufsrechts wird im horizontalen System eine materielle – und nicht rein formelle – Prüfung vorgenommen. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, so können sie durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang ausgeglichen werden.

c) Automatische Anerkennung auf der Grundlage gemeinsamer Ausbildungsnachweise

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in der Berufsqualifikations-Richtlinie ein zusätzliches Kapitel IIIA eingefügt, das die Möglichkeit einer automatischen Anerkennung auf der Grundlage gemeinsamer Ausbildungsrahmen oder gemeinsamer Ausbildungsprüfungen vorsieht. Damit soll die automatische Anerkennung „in den Berufen gefördert werden, die derzeit nicht von dieser Anerkennung profitieren.“[233]

Ein *gemeinsamer Ausbildungsrahmen* nach Art. 49a BQ-RL ist ein gemeinsames Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die für die Ausübung eines Berufs erforderlich sind. Ist ein Beruf in einem Mitgliedstaat reglementiert, so verleiht dieser Staat den Ausbildungsnachweisen, die auf der Grundlage eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens erworben wurden, dieselbe Wirkung wie den Ausbildungsnachweisen, die er selbst ausgestellt hat.[234] Das bedeutet, dass der Mitgliedstaat diese Ausbildungsnachweise mit den eigenen gleichstellen muss.[235]

Mit gemeinsamen Ausbildungsrahmen werden Mindeststandards eingeführt, die eine automatische Anerkennung durch die Mitgliedstaaten vorgeben.[236]

Der gemeinsame Ausbildungsrahmen muss die in Art. 49a Abs. 2 BQ-RL aufgelisteten Bedingungen erfüllen. So muss beispielsweise der Beruf oder die Ausbildung zu dem Beruf in mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten reglementiert sein; das gemeinsame Spektrum muss Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen kombinieren, die von mindestens einem Drittel der

233 Erwägungsgrund 25 Richtlinie 2005/36/EG.

234 Art. 49a Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG.

235 Haage (2014, S. 473).

236 Zaglmayer (2016, S. 73).

Mitgliedstaaten verlangt werden; der betreffende Beruf darf nicht der automatischen Anerkennung nach dem vertikalen System unterliegen.
Eine *gemeinsame Ausbildungsprüfung* nach Art. 49b BQ-RL ist eine standardisierte Eignungsprüfung, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten von den Inhaberinnen und Inhabern einer bestimmten Berufsqualifikation abgelegt werden kann. Wer sie besteht, ist zur Ausübung des Berufs in allen betroffenen Mitgliedstaaten berechtigt und den Inhaberinnen und Inhabern einer nationalen Berufsqualifikation gleichgestellt.[237] Die Prüfung muss die in Art. 49b Abs. 2 BQ-RL aufgelisteten Bedingungen erfüllen, u.a. muss der Beruf oder die Ausbildung, die zu dem Beruf führt, in mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten reglementiert sein.
Berufsorganisationen auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene, die mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten angehören, können der Kommission Vorschläge für gemeinsame Ausbildungsrahmen bzw. für gemeinsame Ausbildungsprüfungen unterbreiten. Die Kommission kann delegierte Rechtsakte nach Art. 57c BQ-RL erlassen, um den gemeinsamen Ausbildungsrahmen bzw. die Inhalte der gemeinsamen Ausbildungsprüfung festzulegen.[238]
In bestimmten Ausnahmefällen sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, den gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder die gemeinsame Ausbildungsprüfung auf ihrem Hoheitsgebiet einzuführen.[239]

d) Allgemeiner Anerkennungsmechanismus

In residualen Fällen kommt der allgemeine Anerkennungsmechanismus nach Art. 10 BQ-RL zur Anwendung. Davon betroffen sind alle Berufe, die weder unter das vertikale noch unter das horizontale System fallen, sowie jene Fälle, in denen die Antragsteller:innen aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen die Voraussetzungen für die Anwendung des vertikalen oder horizontalen Systems nicht erfüllen.[240] Bei den „besonderen und außerge-

237 Art. 49b Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG.

238 Art. 49a Abs. 3 und 4 Richtlinie und 49b Abs. 3 und 4 Richtlinie 2005/36/EG.

239 Art. 49a Abs. 5 und Art. 49b Abs. 5 Richtlinie 2005/36/EG.

240 EuGH 16.4.2015, C-477/13, Angerer, EU:C:2015:239, Rn. 27 und 31 ff. Obwexer (2016, S. 7).

wöhnlichen Gründen" kann es sich entweder um institutionelle und strukturelle Hindernisse handeln oder um Gründe, die mit der persönlichen Situation der antragstellenden Person zusammenhängen.[241]
Auch bei Anerkennung über den allgemeinen Anerkennungsmechanismus kann sich die antragstellende Person nur darauf berufen, dass sie im Aufnahmemitgliedstaat denselben Beruf wie den ausüben möchte, für den sie im Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist.[242]
Der Art. 10 BQ-RL listet die Fälle auf, in denen der allgemeine Anerkennungsmechanismus zur Anwendung kommen kann. Dazu gehören beispielsweise: im Rahmen des horizontalen Systems für die in Anhang IV gelisteten Tätigkeiten, wenn die Person die Voraussetzungen der Artikel 17, 18 und 19 BQ-RL nicht erfüllt; im vertikalen System, wenn die Person die Voraussetzungen der tatsächlichen und rechtmäßigen Berufspraxis nicht erfüllt; für Architektinnen und Architekten, wenn die Person einen Ausbildungsnachweis besitzt, der nicht im betreffenden Abschnitt Anhang V aufgelistet ist.
Im Unterschied zur automatischen Anerkennung nach dem vertikalen System kann ein Mitgliedstaat bei nicht harmonisierten Ausbildungen eine Ausgleichsmaßnahme wie einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangen.[243]
Der Art. 14 Abs. 3 UAbs. 2 und 3 BQ-RL schränkt die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung im Falle von Kompensationsmaßnahmen für die oben angeführten Fälle ein.[244]

3.2.2 Sonderregelungen

Für zwei Berufe sind Sonderregelungen vorgesehen: Für Architektinnen und Architekten sind sie in der Berufsqualifikations-Richtlinie enthalten, für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gibt es zwei eigene Richtlinien.[245]

---

241 EuGH 16.4.2015, C-477/13, Angerer, EU:C:2015:239, Rn. 43.
242 Obwexer (2016, S. 7); EuGH 16.4.2015, C-477/13, Angerer, EU:C:2015:239, Rn. 44.
243 Kremalis (2008, S. 160).
244 Zaglmayer (2016, S. 84).
245 Obwexer (2016, S. 7).

3.2.2.1 Architektinnen und Architekten

Die Anerkennungsregelungen für Architektinnen und Architekten sind in Art. 46 ff. BQ-RL enthalten. Sie beinhalten keine Angleichung der Berufsregeln, sondern sehen verbindliche Mindestvorgaben für die Ausbildung vor,[246] die den Aufnahmestaat verpflichten, Ausbildungsnachweise im Bereich Architektur automatisch anzuerkennen, wenn sie den Bedingungen der Richtlinie entsprechen.[247] Die Ausbildung sieht gemäß Art. 46 Abs. 1 BQ-RL den Abschluss eines mindestens fünfjährigen Vollzeitstudiums an einer Hochschule oder vergleichbaren Bildungseinrichtung vor, oder den Abschluss eines mindestens vierjährigen Vollzeitstudiums mit zwei Jahren Berufspraktikum. Art. 46 Abs. 2 BQ-RL legt die Mindestkenntnisse, -fähigkeiten und -kompetenzen fest, die im Studium erworben werden müssen. Das Berufspraktikum darf erst nach Abschluss der ersten drei Studienjahre in einem beliebigen Land absolviert werden.[248]

Da auf Unionsebene keine Angleichung des Berufsrechts für Architektinnen und Architekten vorgenommen wurde, müssen die Mitgliedstaaten das Tätigkeitsgebiet in ihren innerstaatlichen Vorschriften definieren.[249]

Auch Wanderarchitektinnen und Wanderarchitekten haben ein Recht auf Zugang zu einer Tätigkeit, die diesem Tätigkeitsgebiet zugeordnet wurde.[250] Sie dürfen ihre Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat auch dann aufnehmen und ausüben, wenn ihr Ausbildungsnachweis materiell nicht ohne Weiteres gleichwertig ist.[251] Der Aufnahmestaat darf ihre einschlägigen Qualifikationen nicht überprüfen.[252]

---

246 EuGH 21.1.1992, C-310/90, Egle, EU:C:1992:27, Rn. 7 (zur damaligen Architekten-Richtlinie 85/384/EWG).

247 EuGH 21.2.2013, C-111/12, Ministero per i beni e le attività culturali u.a., EU:C:2013:100, Rn. 38 (zur damaligen Architekten-Richtlinie 85/384/EWG).

248 Art. 46 Abs. 4 Richtlinie 2005/36/EG.

249 Obwexer (2016, S. 7).

250 EuGH 21.2.2013, C-111/12, Ministero per i beni e le attività culturali u.a., EU:C:2013:100, Rn. 48.

251 EuGH 23.11.2000, C-421/98, Kommission/Spanien, EU:C:2000:646, Rn. 37.

252 EuGH 21.2.2013, C-111/12, Ministero per i beni e le attività culturali u.a., EU:C:2013:100, Rn. 43.

Wenn Architektinnen und Architekten keinen automatisch anzuerkennenden Ausbildungsnachweis besitzen, können sie sich nach Art. 10 BQ-RL auf den allgemeinen Anerkennungsmechanismus berufen, sofern sie aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen die Voraussetzungen für die Anwendung der automatischen Anerkennung nicht erfüllen.[253]

3.2.2.2 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die Anerkennungsregelungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind in der *Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte* und in der *Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde*, enthalten. Diese Richtlinien beinhalten keine Angleichung der Berufsregeln und sehen auch keine Vorgaben für die Ausbildung vor. Die Anerkennung erfolgt zwar automatisch und obligatorisch, es sind aber einige zusätzliche Voraussetzungen erforderlich.[254]

a) Rechtsanwälte-Dienstleistungs-Richtlinie

Die Rechtsanwälte-Dienstleistungs-Richtlinie (RL 77/249/EWG) regelt die Bedingungen für die vorübergehende Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat. Die ausländischen Anwältinnen und Anwälte sind ermächtigt, eine Beratungstätigkeit im Recht des Aufnahmestaats auszuüben. So darf ein österreichischer Anwalt beispielsweise im italienischen Recht beraten, ohne eine entsprechende Ausbildung im italienischen Recht zu besitzen.

Bei Vertretung oder Verteidigung vor Gericht müssen sie neben dem Recht ihres Herkunftslandes auch das Recht des Aufnahmemitgliedstaats beachten („Prinzip der doppelten Staatsregeln“).[255] Der Aufnahmemitgliedstaat kann jedoch fordern, dass ausländische Anwältinnen und Anwälte im Einverneh-

253 Obwexer (2016, S. 8).

254 Obwexer (2016, S. 8).

255 Art. 4 Richtlinie 77/249/EWG.

men mit zugelassenen Anwältinnen und Anwälten des Aufnahmemitgliedstaats handeln (Einvernehmensanwältin bzw. Einvernehmensanwalt).[256]
Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Verbraucherschutzes müssen die ausländischen Anwältinnen und Anwälte die Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedsstaats (und nicht des Aufnahmemitgliedsstaats) verwenden.[257] Sie unterliegen den Bedingungen und Standesregeln des Aufnahmemitgliedstaats[258] und dürfen sich im Aufnahmemitgliedstaat mit einer bestimmten Infrastruktur auszustatten (z.B. Büro, Praxis oder Kanzlei), die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist.[259]

b) Rechtsanwälte-Niederlassungs-Richtlinie

Die Rechtanwälte-Niederlassungs-Richtlinie (RL 98/5/EG) regelt die Bedingungen einer Niederlassung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Dafür gibt es zwei Varianten: die Berufsausübung unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung (Eintragung) und die Gleichstellung mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten des Aufnahmestaats (Eingliederung in den Berufsstand).[260]
Bei der *Eintragung* lassen sich in einem Mitgliedstaat zugelassene Rechtsanwälte unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung in einem anderen Mitgliedstaat auf Dauer nieder (europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte), indem sie sich bei der zuständigen Stelle des Aufnahmemitgliedstaats eintragen lassen.[261] Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen weder einer Prüfung ihrer Fachkenntnisse noch einer Sprachprüfung unterzogen werden.[262] Sie üben unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung die gleichen beruflichen Tätigkeiten wie einheimische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus, insbesondere die Rechtsberatung „im Recht seines Herkunftsstaats [der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte], im

256 Art. 5 Spiegelstrich 2 Richtlinie 77/249/EWG. Waschkau (2008, S. 43 ff.).
257 Art. 3 Richtlinie 77/249/EWG.
258 Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Richtlinie 77/249/EWG.
259 EuGH 30.11.1995, C-55/94, Gebhard, EU:C:1995:411, Rn. 27.
260 Waschkau (2008, S. 50).
261 Art. 2 und Art. 3 Richtlinie 98/5/EG.
262 EuGH 19.9.2006, C-506/04, Wilson, EU:C:2006:587, Rn. 70 ff. Obwexer (2016, S. 8).

Gemeinschaftsrecht, im internationalen Recht und im Recht des Aufnahmestaats".[263] Der Aufnahmestaat kann jedoch vorschreiben, dass die Vertretung und Verteidigung von Mandantinnen und Mandanten vor Gericht im Einvernehmen mit einem einheimischen Rechtsanwalt oder einer einheimischen Rechtsanwältin erfolgen muss.[264]

Die niedergelassenen Anwältinnen und Anwälte unterliegen – zusätzlich zu den Berufs- und Standesregeln ihres Herkunftsstaats – auch den Berufs- und Standesregeln des Aufnahmemitgliedstaats.[265]

Um die *Eingliederung* in den Berufsstand zu erzielen, können die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Anerkennung ihres Diploms nach der Berufsqualifikations-Richtlinie beantragen.[266] Da sich die juristischen Ausbildungen in den einzelnen Mitgliedstaaten voneinander unterscheiden, dürfen von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang verlangt werden. Der Rechtsanwaltsberuf zählt allerdings zu jenen Berufen, die eine genaue Kenntnis des einzelstaatlichen Rechts erfordern, daher können die Mitgliedstaaten – abweichend vom Grundsatz der freien Wahl der antragstellenden Person – entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben. Mit Ausnahme von Dänemark haben sich fast alle Mitgliedstaaten für die Eignungsprüfung entschieden, weil nur damit festgestellt werden kann, ob die verlangten Qualitätsstandards erreicht wurden.[267]

Alternativ zur Anerkennung des Diploms können die Rechtsanwälte die Anerkennung der Berufserfahrung beantragen, für die sie „eine mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit im Aufnahmestaat im Recht des Mitgliedstaats" einschließlich des Unionsrechts unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung nachweisen müssen. In diesem Fall werden Rechts-

263 Art. 5 Abs. 1 Richtlinie 98/5/EG.

264 Art. 5 Abs. 3 Richtlinie 98/5/EG.

265 Art. 6 Abs. 1 Richtlinie 98/5/EG. EuGH 3.2.2011, C-359/09, Ebert, EU:C:2011:44, Rn. 39 ff.

266 Art. 10 Abs. 2 Richtlinie 98/5/EG erwähnt explizit diese Möglichkeit, wenn auch mit Verweis auf die vorhergehende Richtlinie 89/48/EWG. EuGH 22.12.2010, C-118/09, Koller, EU:C:2010:805, Rn. 28 ff.

267 Waschkau (2008, S. 48).

anwältinnen und Rechtsanwälte im Aufnahmestaat auch ohne die Ausgleichsmaßnahmen (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) zugelassen.[268] Anwältinnen und Anwälte haben somit die Möglichkeit, zunächst drei Jahre als eingetragene Anwältinnen und Anwälte im Aufnahmestaat tätig zu sein und Erfahrung zu sammeln und erst anschließend die Eingliederung in den Berufsstand anzustreben.[269]

Wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit im Aufnahmestaat nachweisen, im Recht des Mitgliedstaats jedoch nur für eine kürzere Zeit tätig waren, können sie beantragen, im Aufnahmestaat als Rechtsanwalt zugelassen zu werden. Auch in diesem Fall erfolgt die Zulassung ohne Ausgleichsmaßnahmen. Die zuständige Stelle des Aufnahmemitgliedstaats prüft in einem Gespräch, ob die antragstellende Person die Tätigkeit im Aufnahmestaat „effektiv und regelmäßig ausgeübt hat und ob er [die antragstellende Person] imstande ist, diese Tätigkeit weiterhin auszuüben".[270] Dabei berücksichtigt sie auch die Kenntnisse und Berufserfahrungen der antragstellenden Person im Recht des Aufnahmestaats sowie ihre Teilnahme an Kursen oder Seminaren über das Recht des Aufnahmestaats.[271]

3.2.3 Materielle Äquivalenzprüfung nach Primärrecht

Die materielle Äquivalenzprüfung nach Primärrecht ist erst dann durchzuführen, wenn keine der einschlägigen Richtlinien Anwendung findet. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist jeder Mitgliedstaat aufgrund des Primärrechts verpflichtet,

> die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die der Betroffene erworben hat, um den gleichen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, in der Weise zu berücksichtigen, dass er die durch diese Diplome be-

268 Art. 10 Abs. 1 Richtlinie 98/5/EG.

269 Waschkau (2008, S. 52).

270 Art. 10 Abs. 3 Bst. b) Richtlinie 98/5/EG.

271 Art. 10 Abs. 3 Bst. a) Richtlinie 98/5/EG.

scheinigten Fachkenntnisse mit den nach nationalem Recht vorgeschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten vergleicht (*Vlassopoulou-Formel*).[272]

Diese Formel geht auf das Urteil in der Rechtssache Vlassopoulou zurück, in dem der Fall einer griechischen Rechtsanwältin behandelt wurde, die in Deutschland nicht zugelassen wurde, weil sie nicht im Besitz der Befähigung zum Richteramt war.[273] Der EuGH stellte fest, dass die Niederlassungsfreiheit beeinträchtigt wird, wenn nationale Regelungen Kenntnisse und Fähigkeiten unberücksichtigt lassen, die eine Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat.[274] Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedsstaats müssen „sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise sowie die einschlägige Erfahrung des Betroffenen" berücksichtigen, indem sie die damit belegten Fachkenntnisse mit den innerstaatlich vorgeschriebenen vergleichen.[275]
Die im ausländischen Diplom bescheinigten Kenntnisse und Fähigkeiten müssen den vom Aufnahmestaat verlangten gleich oder zumindest gleichwertig sein.[276] Ausschlaggebend ist dabei, „welches Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten dieses Diplom unter Berücksichtigung von Art und Dauer dieses Studiums und der praktischen Ausbildung […] bei seinem Besitzer vermuten lässt."[277] Ein Mitgliedstaat kann jedoch objektive Unterschiede entsprechend berücksichtigen, sowohl im Hinblick auf den rechtlichen Rahmen, der im Herkunftsmitgliedstaat für den betreffenden Beruf gilt, als auch im Hinblick auf den mit diesem Beruf verbundenen Tätigkeitsbereich.[278]

272 EuGH 7.5.1991, C-340/89, Vlassopoulou, EU:C:1991:193, Rn. 16.

273 Diese Befähigung wird „durch ein rechtswissenschaftliches Studium an einer deutschen Universität, das Ablegen der ersten Staatsprüfung, einen Vorbereitungsdienst und eine zweite Staatsprüfung nach dessen Abschluss erworben". EuGH 7.5.1991, C-340/89, Vlassopoulou, EU:C:1991:193, Rn. 4.

274 EuGH 7.5.1991, C-340/89, Vlassopoulou, EU:C:1991:193, Rn. 15.

275 EuGH 22.1.2002, C-31/2000, Dreessen, EU:C:2002:35, Rn. 24; EuGH 13.11.2003, C-313/01, Morgenbesser, EU:C:2003:612, Rn. 57 ff.

276 EuGH 15.10.1987, 222/86, Heylens, EU:C:1987:442, Rn. 13; EuGH 7.5.1991, C-340/89, Vlassopoulou, EU:C:1991:193, Rn. 17; EuGH 7.5.1992, C-104/91, Borrell u.a., EU:C:1992:202, Rn. 12.

277 EuGH 15.10.1987, 222/86, Heylens, EU:C:1987:442, Rn. 13.

278 EuGH 7.5.1992, C-104/91, Borrell u.a., EU:C:1992:202, Rn. 13.

Die Antragsteller:innen könnten allerdings ihre Kenntnisse durch die Ausübung verwandter Tätigkeiten erweitert haben. Daher muss die Behörde jede praktische Erfahrung berücksichtigen, die für die Ausübung des spezifischen Berufs nützlich ist. Den genauen Wert dieser Erfahrung muss sie bestimmen, indem sie die wahrgenommenen Aufgaben, die dabei erworbenen und angewandten Kenntnisse sowie die übertragene Verantwortung und den Grad der gewährten Unabhängigkeit berücksichtigt.[279]

Sollten die bescheinigten Kenntnisse und Fähigkeiten den innerstaatlich verlangten nur teilweise entsprechen, so kann der Aufnahmemitgliedstaat verlangen, dass die Antragsteller:innen den Nachweis erbringen, dass sie die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.[280]

Sind die Antragsteller:innen im Herkunftsmitgliedstaat nicht berechtigt, denselben Beruf auszuüben, weil sich die Tätigkeitsbereiche erheblich voneinander unterscheiden, dann muss den Antragstellerinnen und Antragstellern im Aufnahmemitgliedstaat ein partieller Zugang zu demselben Beruf gewährt werden.[281]

Die Vlassopoulou-Formel findet sowohl auf reglementierte als auch auf nicht reglementierte Berufe Anwendung.[282] Nach ständiger Rechtsprechung sind ihre Grund-sätze auch auf Diplome von Drittstaaten anzuwenden.[283]

3.2.4 Anwendungshierarchie

Da je nach Art des Ausbildungsnachweises bzw. Berufes unterschiedliche Bestimmungen der Berufsqualifikations-Richtlinie zur Anwendung kommen, ist es ratsam, eine Prüfung in folgenden Schritten durchzuführen:

Zunächst ist festzustellen, ob es sich um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Architektinnen und Architekten handelt, denn in diesen Fällen kommen die Sonderregelungen zur Anwendung.

---

279 EuGH 2.12.2010, C-422/09, C-425/09 und C-426/09, Vandorou u.a., EU:C:2010:732; Rn. 69.

280 EuGH 7.5.1991, C-340/89, Vlassopoulou, EU:C:1991:193, Rn. 19; EuGH 7.5.1992, C-104/91, Borrell u.a., EU:C:1992:202, Rn. 14.

281 Obwexer (2016, S. 9).

282 EuGH 8.7.1999, C-234/97, Fernández de Bobadilla, EU:C:1999:367, Rn. 28 ff.; Obwexer (2016, S. 9).

283 EuGH 14.9.2000, C-238/98, Hocsman, EU:C:2000:440.

Ist dies nicht der Fall, ist festzustellen, ob der Sachverhalt unter das vertikale System fällt.
Ist dies auch nicht der Fall, ist zu prüfen, ob er unter das horizontale System fällt.
Wenn dies auch nicht der Fall ist, dann kommt der allgemeine Anerkennungsmechanismus nach Art. 10 BQ-RL zur Anwendung.
Sind die Voraussetzungen für dessen Anwendung nicht gegeben, so sind die primärrechtlichen Grundsätze zu beachten.[284]

3.2.5 Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten

Als Drittstaatsdiplome gelten zunächst jene Ausbildungsnachweise, bei denen die Ausbildung in einem Drittstaat absolviert und auch der entsprechende Nachweis in einem Drittstaat ausgestellt wurde.[285]
Als Drittstaatsdiplome gelten aber auch jene Ausbildungsnachweise, bei denen die Ausbildung zum Teil in der EU, jedoch überwiegend in einem Drittstaat absolviert wurde.[286] Dies ist auch dann der Fall, wenn das Diplom in der Union ausgestellt wurde. Ausgenommen sind Ausbildungsnachweise, die nach dem vertikalen System anerkannt werden: In diesen Fällen bestimmt sich der Status des Ausbildungsnachweises immer nach dem Ausstellungsstaat.[287]
Wenn der Beruf jedoch die Mindestkriterien für die automatische Anerkennung nicht erfüllt und über das allgemeine Anerkennungsregime des Art. 10 BQ-RL anerkannt wird, dann muss die Ausbildung überwiegend in der EU absolviert worden sein. Ist dies nicht der Fall, dann muss der Anerkennungsmechanismus für Ausbildungsnachweise von Drittstaaten angewendet werden.
Bei Drittstaatsdiplomen wird zwischen Erstanerkennung in einem EU-Mitgliedstaat und weiterer Anerkennung bei Migration in einen anderen EU-Mitgliedstaat unterschieden.

284 Hauser (2008, S. 8).

285 Diplome, die in den EFTA-Staaten und in der Schweiz ausgestellt wurden, gelten nicht als Drittstaatsdiplome, da sie EU-Diplomen gleichgestellt sind.

286 Im Umkehrschluss zur Definition von EU-Ausbildungsnachweisen in Art. 3 Abs. 1 Bst. c) Richtlinie 2005/36/EG.

287 EuGH 19.6.2003, C-110/01, Malika Tennah-Durez, EU:C:2003:357.

Für die *Erstanerkennung* findet der *Anerkennungsmechanismus für Ausbildungsnachweise von Drittstaaten* Anwendung.[288] Demnach können die Mitgliedstaaten der Person die Ausübung eines reglementierten Berufs nach Maßgabe ihrer Vorschriften gestatten. Handelt es sich um eine Anerkennung im vertikalen System, so sind die Mindestanforderungen für die Ausbildung gemäß der Richtlinie zu berücksichtigen.[289] Vor der Anerkennung muss die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates prüfen, ob das Diplom nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt wurde (Prüfung der Erstanerkennung). Ist dies nicht der Fall, führt sie die Erstanerkennung durch. Dabei prüft sie, ob das im Drittstaat ausgestellte Diplom dem inländischen ganz oder teilweise entspricht. Diese Prüfung richtet sich – abgesehen von den Bestimmungen des Art. 49 AEUV zur Niederlassungsfreiheit – nach den nationalen Vorgaben.[290]

Es stellt sich die Frage, ob die Ersterkennung durch einen Mitgliedstaat die übrigen Mitgliedstaaten bindet. Der EuGH hat diese Frage zunächst bejaht[291] und später präzisiert, dass sich die Mitgliedstaaten bei ernsten Zweifeln an der Echtheit des vorgelegten Diploms oder seiner Entsprechung den Vorschriften mit einem Ersuchen um Nachprüfung an die Behörden des Ausstellungsstaates wenden können.[292] Eine etwaige Ablehnung sei ausführlich zu begründen und nur dann möglich, wenn der im Erstanerkennungsstaat erteilte Befähigungsnachweis in der Berufsqualifikations-Richtlinie nicht angeführt ist. [293]

Stellt die Behörde bei ihrer Prüfung fest, dass eine Erstanerkennung bereits vorliegt, dann nimmt sie eine *weitere Anerkennung* nach den folgenden Regeln vor. Wenn die Person in dem betreffenden Beruf mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Mitgliedstaat, der die Erstanerkennung durchgeführt hat, gesammelt hat und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt, so

288 Art. 2 Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG.

289 Zaglmayer (2016, S. 182 ff.).

290 Kremalis (2008, S. 162 ff.).

291 EuGH 9.2.1994, C-154/93, Tawil-Albertini, EU:C:1994:51, Rn. 13. Kremalis (2008), S. 166.

292 EuGH 19.6.2003, C-110/01, Malika Tennah-Durez, EU:C:2003:357, Rn. 81.

293 Kremalis (2008, S. 167 ff.).

ist der in einem Drittstaat ausgestellte Ausbildungsnachweis einem in der EU ausgestellten Ausbildungsnachweis gleichgestellt.[294] In diesem Fall findet die allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen Anwendung.[295] Hat die Person keine dreijährige Berufserfahrung im Mitgliedstaat vorzuweisen, dann ist ihr Diplom nicht einem EU-Ausbildungsnachweis gleichgestellt und es fällt daher nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Für einen solchen Fall hat der EuGH festgelegt, dass die Vlassopoulou-Formel anzuwenden ist.[296]

Ein besonderer Fall ergibt sich bei einer Kombination von EU-Diplom und Drittstaatdiplom. Dazu kommt es beispielweise im medizinischen Bereich, wenn das Grunddiplom in einem Drittstaat erworben wurde und die anschließende Spezialisierung in einem EU-Mitgliedstaat absolviert wurde. Meist handelt es sich um Drittstaatsangehörige, die nach einigen Jahren die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erhalten. Wenn sie in der Folge ihren Beruf in einem anderen Mitgliedstaat aufnehmen möchten, stellt sich die oben beschriebene Fallkombination. Die Anerkennung der Fachausbildung stellt in der Regel kein Problem dar, während es bei der Anerkennung der Grundausbildung vorkommen kann, dass ein Mitgliedstaat nicht mit der Entscheidung des Erstmitgliedstaates, keine Ausgleichsmaßnahmen zu verlangen, einverstanden ist und solche nachträglich verlangt.[297]

3.3 Begünstigte

Begünstigte im Rahmen der beruflichen Anerkennung nach Unionsrecht sind in erster Linie die *Unionsbürger:innen*. Sie können – in Ausübung der Grundfreiheiten – um Anerkennung ihrer in einem Mitgliedstaat der Union erworbenen Diplome ansuchen, um eine berufliche Tätigkeit als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte aufzunehmen oder auszuüben. Diese Rechte können im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit, der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit ausgeübt werden.[298] Der persönliche Anwendungs-

294 Art. 3 Abs. 3 Richtlinie 2005/36/EG. Kremalis (2008, S. 162 ff.).

295 Art. 10 Abs. 1 Bst. g) Richtlinie 2005/36/EG. Zaglmayer (2016, S. 184).

296 EuGH 14.9.2000, C-238/98, Hocsman, EU:C:2000:440, Rn. 40.

297 Zaglmayer (2016, S. 184 ff.).

298 Obwexer & Happacher Brezinka (2001, S. 478).

bereich ist somit eröffnet, wenn eine Person die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates besitzt und die Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat erworben hat.[299] Hat die Person die Berufsqualifikation nicht in einem Mitgliedstaat erworben, steht es im Ermessen des Aufnahmemitgliedstaats, ihr die Ausübung eines reglementierten Berufs zu gestatten.[300]

Den Unionsbürger:innen *gleichgestellt* sind die Staatsangehörigen der EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein sowie die Staatsangehörigen der Schweiz: die ersteren durch das EWR-Abkommen und die letzteren durch das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz. Die Bestimmungen der Richtlinie sind demnach auf diese Staatsangehörigen voll anzuwenden, vorbehaltlich einiger Ausnahmebestimmungen.[301]

Zu den Begünstigten zählen auch *Drittstaatsangehörige*,[302] die sich in Ausübung ihrer abgeleiteten Rechte als Familienangehörige von Unionsbürger:innen[303] im Hoheitsgebiet der Union frei bewegen und aufhalten dürfen (Richtlinie 2004/38/EG).[304] Als solche haben sie nicht nur das Recht auf Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung als Arbeitnehmer:innen oder Selbständige, sondern auch das Recht auf Anerkennung von Diplomen.[305]

Lediglich eingeschränkte Rechte genießen *langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige* gemäß der Richtlinie 2003/109/EG[306] in geltender Fassung sowie *hochqualifizierte Drittstaatsangehörige* gemäß der Blue-Card-Richtlinie 2009/50/EG.[307]

---

299 Oder ein Berufspraktikum außerhalb ihres Herkunftsmitgliedstaats abgeleistet hat (Art. 2 Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG).

300 Art. 2 Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG.

301 Zaglmayer (2016, S. 176).

302 Während Italien die Anerkennung von EU-Qualifikationen über die Richtlinien 2005/36/EU und 2013/55/EU durchführt, finden für die Anerkennung von Nicht-EU-Qualifikationen folgende Gesetze Anwendung: DPR Nr. 394/1999, Artikel 49–50, und das nachfolgende DPR Nr. 334/2004, das die Möglichkeit der beruflichen Anerkennung durch Ausgleichsmaßnahmen auf Nicht-EU-Titel ausdehnt.

303 Obwexer & Happacher Brezinka (2001, S. 478).

304 Richtlinie 2004/38/EG.

305 Zaglmayer (2016, S. 177 ff.).

306 Richtlinie 2003/109/EG, geändert durch Richtlinie 2011/51/EU.

307 Richtlinie 2009/50/EG.

3.4 Verfahren

Das Verzeichnis aller in einem Mitgliedstaat reglementierten Berufe sowie die Kontaktdaten der zuständigen Behörden und Beratungszentren müssen online zugänglich sein und regelmäßig aktualisiert werden.[308] Alle Verfahren und Formalitäten – ausgenommen die Durchführung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung – müssen leicht aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können.[309]

Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Verzeichnisse hat die Kommission eine öffentliche Datenbank der reglementierten Berufe mit Beschreibung der jeweiligen Tätigkeiten eingerichtet. Die Mitgliedstaaten müssen überprüfen, ob die von ihnen zur Aufnahme und Ausübung eines Berufs aufgestellten Anforderungen rechtskonform und verhältnismäßig sind,[310] indem sie die Vorgaben der *Verhältnismäßigkeitsrichtlinie 2018/958*[311] einhalten. Im Falle von neuen oder abzuändernden Vorschriften müssen die Mitgliedstaaten deren Verhältnismäßigkeit nach einem genauen Schema ex ante prüfen und die Prüfungsergebnisse nach spezifischen Anforderungen begründen.[312]

Die Richtlinie 2005/36/EG sieht unterschiedliche Verfahrensarten vor: Das Verfahren für die dauerhafte Niederlassung ist in Kapitel III Titel IV geregelt, ein vereinfachtes Verfahren für die gelegentliche Dienstleistungserbringung ist in Kapitel II geregelt. Mit der Richtlinie 2013/55/EU wurden zwei spezifische Verfahren eingeführt: eines für den Europäischen Berufsausweis und ein weiteres in Form eines Vorwarnmechanismus. Diese Verfahren werden in der *Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*[313] geregelt.

308 Art. 57 Richtlinie 2005/36/EG.

309 Art. 57a Richtlinie 2005/36/EG.

310 Art. 59 Richtlinie 2005/36/EG.

311 Richtlinie (EU) 2018/958. Sie ist am 30.7.2018 in Kraft getreten ist und war von den Mitgliedstaaten bis zum 30.7.2020 umzusetzen.

312 Schäfer (2018, S. 789 ff.).

313 Zaglmayer (2016, S. 127).

3.4.1 Verfahren für die Niederlassung

Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (Titel III BQ-RL) empfiehlt es sich zunächst, die Datenbank über reglementierte Berufe der Europäischen Kommission[314] zu konsultieren. Dadurch lässt sich feststellen, ob der Beruf im Herkunftsmitgliedstaat reglementiert ist, ob er im Aufnahmemitgliedstaat reglementiert ist und welche Behörden zuständig sind. Ist eine Bezeichnung in einem Staat nicht vorhanden, dann ist der Beruf in diesem Staat vermutlich nicht reglementiert. In Zweifelsfällen ist es ratsam, sich an die Kontaktstelle für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Aufnahmemitgliedstaat zu wenden.[315]

Der Antrag auf Anerkennung wird bei der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gestellt. Je nach Beruf können unterschiedliche Behörden zuständig sein (für Italien siehe Kapitel 5.1.2). Die Behörde bestätigt den Antragsteller:innen innerhalb eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.[316]

Die Behörde kann bestimmte Unterlagen und Bescheinigungen verlangen, die in Anhang VII BQ-RL angeführt sind. Dazu gehören der Staatsangehörigkeitsnachweis, Befähigungsnachweise oder Ausbildungsnachweise, die zur Aufnahme des betreffenden Berufs berechtigen, sowie Nachweise über die körperliche und geistige Gesundheit oder über die finanzielle Leistungsfähigkeit.

Hat die Behörde Zweifel an der Authentizität einer Bescheinigung, kann sie eine Bestätigung verlangen, dass das Diplom keine Fälschung ist und dass die antragstellende Person für die unter das vertikale System fallenden Berufe die Mindestanforderungen an die Ausbildung erfüllt. Der Aufnahmemitgliedstaat kann auch eine Bestätigung darüber verlangen, dass die antragstellende

314 https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/home

315 In Deutschland ist dies beispielsweise das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) in Bonn, in Österreich das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort in Wien, und in Italien das Ufficio per il mercato interno, la competitività e gli affari generali / Servizio per la libera circolazione delle persone, dei servizi, delle merci e dei capitali im Dipartimento Politiche Europee der Presidenza del Consiglio dei Ministri in Rom.

316 Art. 51 Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG.

Person den Beruf nicht aufgrund eines schwerwiegenden Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlung nicht ausüben darf.[317]
Innerhalb des *vertikalen Systems* findet eine rein formelle Prüfung statt, die auch eine Überprüfung der Echtheit und Authentizität des Nachweises beinhaltet.[318] Bei Ausbildungsnachweisen für Ärztinnen und Ärzte sowie Fachärztinnen und Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apotheker:innen dürfen die Behörden nur prüfen, ob der Ausbildungsnachweis im Anhang V der Richtlinie aufgeführt ist. Für praktische Ärztinnen und Ärzte sowie Hebammen sind die in Anhang V aufgeführten Ausbildungsnachweise anzuerkennen, die andere Mitgliedstaaten unter Beachtung der Mindestanforderungen ausgestellt haben.[319] Über den Ausbildungsnachweis wird sichergestellt, dass die betreffende Person im Laufe ihrer Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben hat.[320]
Innerhalb des *horizontalen Systems* findet eine materielle Prüfung statt. Die Behörden können Dauer und Inhalt der Ausbildung sowie das Tätigkeitsfeld des reglementierten Berufs im Herkunftsland überprüfen und mit den eigenen Vorgaben vergleichen. Bei wesentlichen Unterschieden können Kompensationsmaßnahmen verlangt werden. In einigen Fällen ist der Aufnahmestaat verpflichtet, bei entsprechender Dauer der Berufserfahrung das vorgelegte Diplom ohne weitere Ausgleichsmaßnahmen anzuerkennen.[321]
Das Verfahren zur Prüfung des Antrags muss „innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen“. Diese Frist gilt für die Fälle, die unter das vertikale System fallen. In den Fällen, die unter das horizontale System fallen, kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Die Behörden müssen die Entscheidung ordnungsgemäß begründen.[322] Eine negative Entscheidung sollte

317 Art. 50 Abs. 1, 2 und 3a Richtlinie 2005/36/EG.
318 Zaglmayer (2016, S. 81).
319 Art. 21 Abs. 1–3 Richtlinie 2005/36/EG.
320 Art. 21 Abs. 6 Richtlinie 2005/36/EG.
321 Obwexer & Happacher Brezinka (2001, S. 479).
322 Art. 51 Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG.

nur in seltenen Fällen vorkommen, beispielweise wenn der Beruf im Aufnahmemitgliedstaat nicht existiert oder sogar verboten ist, oder wenn der Beruf im Aufnahmemitgliedstaat für sich allein nicht existiert oder der Beruf nicht derselbe ist.[323] Gegen eine negative oder eine nicht fristgerechte Entscheidung können Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden.

Innerhalb der *Sonderregelungen* findet bei den Architektinnen und Architekten eine rein formelle Prüfung statt und es gilt dasselbe Verfahren wie im vertikalen System. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind keine Verfahrensfristen vorgesehen. Die Entscheidung muss auf jeden Fall begründet werden und es können Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden.[324]

Im Rahmen der *materiellen Äquivalenzprüfung nach Primärrecht* müssen die Behörden eine meritorische Prüfung durchführen, indem sie die von der antragstellenden Person nachgewiesen Fähigkeiten und Kenntnisse mit jenen vergleichen, die nach nationalem Recht erforderlich sind.

Hat der Aufnahmestaat kein allgemeines Verfahren festgelegt oder entspricht dieses nicht den Vorgaben der Unionsrechts, müssen die Arbeitgeber:innen selbst „prüfen, ob das vom Bewerber in einem anderen Mitgliedstaat erlangte Diplom, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Berufserfahrung, als dem geforderten Diplom gleichwertig anzusehen ist“.[325] Dies gilt nicht nur für öffentliche Arbeitgeber:innen, sondern auch für private.[326]

Das Verfahren muss mit den Erfordernissen des Unionsrechts in Bezug auf den Schutz der vom Unionsrecht verliehenen Grundrechte in Einklang stehen. Daher muss „jede Entscheidung gerichtlich auf ihre Rechtmäßigkeit […] überprüft werden und der Betroffene von den Gründen Kenntnis erhalten können, auf denen die ihm gegenüber ergangene Entscheidung beruht“.[327]

---

323 Zaglmayer (2016, S. 129).

324 Obwexer & Happacher Brezinka (2001, S. 479).

325 EuGH 8.7.1999, C-234/97, Fernández de Bobadilla, EU:C:1999:367, Rn. 34.

326 EuGH 6.6.2000, C-281/98, Angonese, EU:C:2000:296, Rn. 36.

327 EuGH 7.5.1991, C-340/89, Vlassopoulou, EU:C:1991:193, Rn. 22; EuGH 15.10.1987, 222/86, Heylens, EU:C:1987:442, Rn. 17; Obwexer & Happacher Brezinka (2001, S. 480).

Die zuständige Behörde kann auch Überprüfungen in Bezug auf die *Sprachkenntnisse* durchführen, da Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, über Sprachkenntnisse verfügen müssen, die ihnen die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ermöglichen. Diese Überprüfungen können vorgeschrieben werden, wenn der Beruf Auswirkungen auf die Patientensicherheit hat oder allgemein, wenn „erhebliche und konkrete Zweifel" darüber bestehen, ob die Person über ausreichende Sprachkenntnisse für den entsprechenden Beruf verfügt. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse darf erst nach Anerkennung der Berufsqualifikation vorgenommen werden und muss in einem angemessenen Verhältnis zum auszuübenden Beruf stehen.[328] Die Sprachkenntnisse dürfen nur in Bezug auf die Kenntnis einer Amtssprache oder einer Verwaltungssprache des Aufnahmemitgliedstaats überprüft werden. Andererseits reicht es nicht, dass die niedergelassene Person nur die Sprache einer sprachlichen Minderheit beherrscht: eine angemessene Kenntnis der Amtssprache ist notwendig, um mit Patientinnen und Patienten sowie mit Behörden kommunizieren zu können.[329] Der Aufnahmestaat darf die Arbeitnehmerfreizügigkeit durch das Verlangen von Sprachkenntnissen beschränken, sofern die Maßnahme verhältnismäßig und nicht diskriminierend ist.[330] Nicht zulässig ist dagegen eine nationale Regelung, gemäß welcher die Sprachkenntnisse „ausschließlich durch ein einziges in einer einzigen Provinz eines Mitgliedstaates ausgestelltes Diplom" nachgewiesen werden können.[331] Bei der Abwicklung des Anerkennungsverfahrens arbeiten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und das Aufnahmemitgliedstaats eng zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Sachverhalte, die sich auf

328 Art. 53 Richtlinie 2005/36/EG. Im medizinischen Bereich gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den ärztlichen Fachgebieten: Mikrobiologinnen und Mikrobiologen, die vorwiegend in einem Labor arbeitet, benötigen nicht die gleichen Sprachkenntnisse wie Psychiater:innen oder Internistinnen und Internisten, die viel mit den Patientinnen und Patienten kommunizieren. Vgl. Kremalis (2008, S. 149).

329 EuGH 4.7.2000, C-424/97, Haim, EU:C:2000:357. In dieser Rechtssache ging es um einen Zahnarzt, der im Aufnahmestaat ein Mitglied einer sprachlichen Minderheit behandeln wollte. Kremalis (2008, S. 148 ff.).

330 EuGH 28.11.1989, 379/87, Groener, EU:C:1989:599.

331 EuGH 6.6.2000, C-281/98, Angonese, EU:C:2000:296, Rn. 46.

die Ausübung der Tätigkeiten auswirken könnten, die in der Richtlinie erfasst sind, wie beispielweise über disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen oder sonstige schwerwiegende Gründe. Jeder Mitgliedstaat benennt die Behörden, die für die Ausstellung und Entgegennahme der Ausbildungsnachweise, der sonstigen Unterlagen und der Informationen zuständig sind, sowie die Behörden, welche die Anträge annehmen und die Entscheidungen gemäß dieser Richtlinie treffen können.[332]

3.4.2 Verfahren für die Dienstleistungserbringung

Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit (Titel II BQ-RL) kann der Aufnahmestaat den Dienstleister:innen, die von einem Mitgliedstaat zum anderen wechseln, eine Anzeigepflicht auferlegen. Die Dienstleister:innen müssen den Behörden schriftlich Meldung erstatten und sie über ihren Versicherungsschutz oder ihre Berufshaftpflichtversicherung informieren. Diese Meldung muss einmal jährlich erneuert werden.[333] Wird die Tätigkeit im Zielstaat erstmals ausgeübt oder ergibt sich eine wesentliche Änderung, kann der Aufnahmestaat weitere Dokumente verlangen, die in Art. 7 Abs. 2 BQ-RL angeführt sind.[334]

Nachdem die Dienstleister:innen die erforderliche Meldung vorgelegt haben, sind sie berechtigt, die Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates auszuüben. Sollten die Behörden eine Falschmeldung feststellen und objektive Beweise dafür haben, können sie den Dienstleister:innen von der Erbringung abhalten. Wenn sie lediglich Zweifel an der Meldung haben, können sie die Erbringung der Dienstleistung nicht verhindern.[335]

Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats erbracht, wenn es dort für die spezifische Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung gibt. Sie wird in der Amtssprache bzw. in einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaats geführt, mit dem Ziel, Verwechslungen mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats zu vermeiden. Ausgenommen sind die Fälle von Anerkennung innerhalb des

332 Art. 56 Abs. 1–3 Richtlinie 2005/36/EG.

333 Art. 7 Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG.

334 Schmidt-Kessel (2010, S. 321).

335 Schmidt-Kessel (2010, S. 149.

vertikalen Systems: hier wird die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats verwendet.[336]
Eine „Nachprüfung" der Berufsqualifikationen durch den Aufnahmestaat[337] ist nur bei reglementierten Berufen zulässig, welche die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und die nicht unter die automatische Anerkennung auf der Grundlage von Berufserfahrung oder auf der Grundlage der Koordinierung von Mindestanforderungen oder auf der Grundlage gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze fallen. Die Prüfung wird vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung durchgeführt. Sie hat den alleinigen Zweck, „eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern", und muss verhältnismäßig sein.[338] In diesem Fall informiert die Behörde die antragstellende Person spätestens einen Monat nach Eingang der Meldung über ihre Entscheidung. Sie kann die Erbringung der Dienstleistungen ohne Überprüfung der Berufsqualifikationen zulassen, bzw. nach Überprüfung der Berufsqualifikationen entweder die Erbringung der Dienstleistungen zulassen oder von der antragstellenden Person die Ablegung einer Eignungsprüfung verlangen. Ist der Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung „so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist und durch Berufserfahrung oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Dienstleisters […] nicht ausgeglichen werden kann", so können die Dienstleister:innen durch eine Eignungsprüfung nachweisen, dass sie die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben haben. Dort wo die Berufsqualifikation nachgeprüft wurde, erbringt die betroffene Person die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats.[339]

336 Art. 7 Abs. 3 Richtlinie 2005/36/EG.

337 Obwexer (2016, S. 5).

338 Art. 7 Abs. 4 Richtlinie 2005/36/EG. EuGH 18.11.2010, C-458/08, Kommission/Portugal, EU:C:2010:692, Rn. 93.

339 Art. 7 Abs. 4 Richtlinie 2005/36/EG.

3.4.3 Europäischer Berufsausweis

Mit der Richtlinie 2013/55/EU wurde der Europäische Berufsausweis (EBA) eingeführt,[340] der das herkömmliche Anerkennungsverfahren ersetzt.[341] Es handelt sich nicht um einen Ausweis im eigentlichen Sinn, sondern um ein elektronisches Verfahren für die Anerkennung von Berufsqualifikationen, das alternativ zu den Verfahren unter Titel II (Dienstleistungsfreiheit) und Titel III (Niederlassungsfreiheit) zur Anwendung kommt.[342]

Der EBA wurde vorerst für fünf Berufe eingeführt: Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Apotheker:innen (Grundausbildung), Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Bergführer:innen und Immobilienmakler:innen.[343] Die Inhaber:innen dieser Berufsqualifikationen können entscheiden, einen EBA zu beantragen, oder ein Verfahren gemäß Titel II oder Titel III der Richtlinie wählen.

Zu beachten ist, dass der EBA ausschließlich im Aufnahmemitgliedstaat Zugang zu dem betreffenden Beruf gibt und nicht in allen Mitgliedstaaten der EU, wie der Name fälschlicherweise vermuten lässt. Dieses Verfahren betrifft außerdem nur die Anerkennung der Berufsqualifikationen und nicht das Recht auf Ausübung des Berufs.[344]

Der Berufsausweis wird über ein Online-Tool beantragt, das im Binnenmarktinformationssystem (IMI) eine elektronische Akte anlegt. Die zuständige Behörde bestätigt den Erhalt innerhalb einer Woche und prüft die eingereichten Unterlagen.

Das Verfahren unterscheidet sich je nachdem, ob der EBA für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen, die nicht unter Artikel 7 Abs. 4 BQ-RL fallen, ausgestellt wird, oder ob er für die Niederlassung und für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 7 Abs. 4 BQ-RL ausgestellt wird (reglementierte

340 Art. 4a ff. Richtlinie 2005/36/EG.

341 Stork (2013, S. 343 ff.).

342 Zaglmayer (2016, S. 131).

343 Durchführungsverordnung (EU) 2015/983, Anhang I.

344 Zaglmayer (2016, S. 132).

Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und nicht unter die automatische Anerkennung fallen).[345]

3.4.4 Vorwarnmechanismus

Seit 2013 sieht die Richtlinie 2005/36/EG einen Vorwarnmechanismus vor. Demnach muss ein Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten sofort darüber informieren, wenn einem oder einer Berufsangehörigen in seinem Hoheitsgebiet durch nationale Behörden oder Gerichte die Ausübung des Berufs ganz oder teilweise – auch vorübergehend – untersagt wurde oder etwaige Beschränkungen auferlegt wurden. Der Vorwarnmechanismus betrifft vorwiegend die Gesundheitsberufe, aber auch Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, sowie Tätigkeiten im Bereich der Erziehung Minderjähriger, sofern sie im Rahmen eines reglementierten Berufs ausgeübt werden.[346]

Die zuständigen Behörden müssen eine entsprechende Warnung über das Internal Market Information System (IMI) spätestens drei Tage nach der Entscheidung über die Untersagung oder Beschränkung übermitteln.[347]

Der Vorwarnmechanismus hat lediglich die Funktion, die anderen Mitgliedstaaten zu informieren. Eine Warnung bedeutet nicht automatisch, dass die Anerkennung der Qualifikation abgelehnt oder die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat verboten werden kann.[348]

3.5 Rechtswirkungen

Der Aufnahmestaat muss den Berufsqualifikationen, die nach dem vertikalen System, nach dem horizontalen System oder über die materielle Äquivalenzprüfung anerkannt wurden, dieselbe Wirkung in Bezug auf die Aufnahme und Ausübung beruflicher Tätigkeiten verleihen wie den innerstaatlich erlangten Berufsqualifikationen.[349]

345 Stork (2013, S. 343 ff.).
346 Zaglmayer (2016, S. 133).
347 Art. 56a Richtlinie 2005/36/EG.
348 Zaglmayer (2016, S. 134).
349 Obwexer & Happacher Brezinka (2001, S. 480).

Nach Anerkennung der Berufsqualifikationen können die Begünstigten im Aufnahmemitgliedstaat denselben Beruf wie den ausüben, für den sie im Herkunftsstaat qualifiziert sind, und ihn unter denselben Voraussetzungen ausüben wie Inländer. Der Beruf ist derselbe, wenn die Tätigkeiten vergleichbar sind,[350] d.h. wenn die Lücken in der Ausbildung der antragstellenden Person durch Anwendung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 Abs. 1 BQ-RL wirksam geschlossen werden können. Eine Vergleichbarkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die „Unterschiede zwischen den Tätigkeitsbereichen so erheblich sind, dass der Antragsteller in Wirklichkeit eine vollständige Ausbildung absolvieren müsste, um die Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat […] ausüben zu können".[351]

Die bloße Nostrifizierung eines akademischen Grades in einem anderen Mitgliedstaat stellt dagegen keine erworbene Berufsqualifikation dar, auch wenn der nostrifizierte akademische Grad dort Zugang zu einem reglementierten Beruf gibt.[352]

Was die *Führung der Berufsbezeichnung* anbelangt, muss zwischen Dienstleistungserbringung und Niederlassung unterschieden werden. Unionsbürger:innen, die in einem anderen Mitgliedstaat gelegentlich Dienstleistungen erbringen, können dies unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaats tun, ohne die Anerkennung ihrer Qualifikationen beantragen zu müssen. Ausgenommen sind sicherheitsrelevante Berufe.[353] Personen, die zum Zwecke der Niederlassung eine Anerkennung nach dem vertikalen System erlangt haben, dürfen dieselbe Berufsbezeichnung führen und deren eventuelle Abkürzung verwenden wie die Staatsangehörigen des Aufnahmestaats, die den entsprechenden Beruf ausüben.[354] Wer partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit

---

350 Art. 4, Richtlinie 2005/36/EG. EuGH 19.1.2006, C-330/03, Colegios de Ingenieros de Caminos, Canales y Puertos, EU:C:2006:45, Rn. 34.

351 EuGH 27.6.2013, C-575/11 Nasiopoulos, EU:C:2013:430, Rn. 31 ff.

352 EuGH 29.1.2009, C-311/06, Consiglio Nazionale degli Ingegneri, EU:C:2009:37, Rn. 58.

353 Ranacher & Frischhut (2009, S. 183).

354 Art. 52 Richtlinie 2005/36/EG.

erhalten hat, muss die Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats führen (siehe Kapitel 3.3.1).[355]

Personen, die eine Anerkennung auf Grund der Richtlinie erhalten haben, haben das Recht, die *Ausbildungsbezeichnung* ihres Herkunftsmitglied-staats und die eventuelle Abkürzung in der Sprache des Herkunftsmitgliedstaats zu führen. Der Aufnahmestaat kann fordern, dass neben der Ausbildungsbezeichnung „Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses aufgeführt werden, die bzw. der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat“.[356] Dies ist vor allem für Mitgliedstaaten, in denen dieselbe Sprache gesprochen wird, wesentlich, um Verwechslungen zu vermeiden.[357]

Wenn die Berufsqualifikation gemäß der Richtlinie anerkannt wurde, dürfen die Behörden im Aufnahmemitgliedstaat keine Homologierung (d.h. Nostrifikation oder offizielle Anerkennung) des Ausbildungsnachweises eines Bewerbers oder einer Bewerberin verlangen.[358]

---

355 Art. 4f Abs. 5 Richtlinie 2005/36/EG.

356 Art. 54 Richtlinie 2005/36/EG.

357 Obwexer & Happacher Brezinka (2001, S. 481).

358 Zaglmayer (2016, S. 54); EuGH 8.7.1999, C-234/97, Fernández de Bobadilla, EU:C:1999:367, Rn. 27.

4. Akademische Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Völkerrecht und nationalem Recht der Mitgliedstaaten

Im Gegensatz zu der beruflichen Anerkennung, die auf EU-Ebene normiert ist, wird die akademische Anerkennung vorwiegend durch nationale Regelungen und völkerrechtliche Abkommen geregelt.[359] Bei der Reglementierung sind die Mitgliedstaaten jedoch nicht vollkommen frei, sondern müssen das Unionsrecht beachten (siehe Kapitel 2).

Dabei muss der *Zweck der Anerkennung* ermittelt werden, also der Grund, wofür eine Person die Anerkennung benötigt. Geht es um die Zulassung zu einem Studium oder um die Zulassung zu einem Beruf? Wird die Anerkennung ausschließlich aus privaten Gründen beantragt? Je nach Zweck können unterschiedliche Verfahren (gegebenenfalls eine berufliche oder eine nicht-akademische Anerkennung, siehe Kapitel 5.1.2) zur Anwendung kommen.

Wird die akademische Anerkennung aus *beruflichen Gründen* beantragt, weil die Person beabsichtigt, einen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, oder sich Vorteile für das berufliche Weiterkommen erhofft, dann sind die personenbezogenen Grundfreiheiten des Binnenmarkts zu beachten (siehe Kapitel 2).[360]

Wird die akademische Anerkennung dagegen aus *privaten Gründen* beantragt, weil die Person beispielsweise beabsichtigt, in einen anderen Mitgliedstaat zu ziehen und den akademischen Grad des Aufnahmemitgliedstaates zu führen, dann ist das allgemeine Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 18 AEUV) in Verbindung mit dem allgemeinen Freizügigkeitsrecht für Unionsbürger:innen (Art. 21 Abs. 1 AEUV) zu beachten.[361]

Unabhängig davon, ob die akademische Anerkennung aus beruflichen oder privaten Gründen erfolgt, muss es sich um einen grenzüberschreitenden Sachverhalt handeln. Diese Voraussetzung erfüllen auch Personen, die aus Studiengründen in einen anderen Mitgliedstaat gezogen sind und nach Stu-

---

359 Hauser (2008, S. 6).

360 EuGH 31.3.1993, C-19/92, Kraus, EU:C:1993:125, Rn. 18.

361 EuGH 12.5.1998, C-85/96, Martínez Sala, EU:C:1998:217, Rn. 63.

dienabschluss wieder in ihr Herkunftsland zurückkehren (Heimkehrer:innen).[362]

Ein akademisches Diplom kann in vielen Fällen gleichzeitig die *Zugangsqualifikation zu einem Beruf* darstellen, im öffentlichen Dienst etwa, wo eine bestimmte Schul- oder postsekundäre Ausbildung verlangt wird. In solchen Fällen eröffnet das akademische Diplom zugleich den Zugang zum Beruf.[363]

Eine akademische Anerkennung kann aber auch die *Führung des akademischen Grades im Aufnahmemitgliedstaat* zum Ziel haben. Dies kann einerseits zum Zwecke der Anstellung relevant sein, und andererseits für die Höhe des Entgelts, für das berufliche Weiterkommen und das Ansehen der betroffenen Person von Bedeutung sein.[364]

Akademische Grade dienen in vielen Fällen nicht nur der Ausübung von reglementierten Berufen, sondern sind auch *Zulassungstitel für weiterführende Studien*.[365] Es kann sich um den Zugang zum Hochschulstudium oder um die Fortsetzung des Studiums auf einem höheren Niveau (z.B. Master- oder Doktoratsstudium) handeln.

362 EuGH 3.10.1990, C-61/89, Bouchoucha, EU:C:1990:343, Rn. 11.

363 Schneider (1995, S. 108).

364 Wasmeier (1999, S. 749).

365 Im Urteil des EuGH 28.4.1977, 71/76, Thieffry, EU:C:1977:65 berief sich die französische Regierung auf den Unterschied zwischen akademischer Anerkennung und Anerkennung zum Zwecke der Berufsausübung (Rn. 20/23). Ein belgischer Rechtsanwalt hatte sein belgisches juristisches Diplom von einer französischen Universität der französischen licence en droit gleichstellen lassen und anschließend, nach Absolvierung eines Praktikums in einer französischen Kanzlei, das Zeugnis über die Befähigung zum Rechtsanwalt in Frankreich erlangt. Sein Antrag auf Zulassung zum Rechtsanwalt bei der Cour d'appel Paris wurde vom Conseil de l'ordre mit der Begründung zurückgewiesen, er sei „nicht Inhaber eines französischen Diploms zum Nachweis einer licence oder eines doctorat" (Rn. 2/5). Die französische Regierung machte geltend, dass die akademische Gleichstellung durch die französische Universität nur zum Zwecke des Weiterstudiums im Rahmen des docteur en droit gelte. Vgl. Schneider (1995, S. 48 ff.).

4.1 Rechtsgrundlagen

Da die Regelung der akademischen Anerkennung von Ausbildungsnachweisen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, handelt es sich bei den Rechtsgrundlagen grundsätzlich um nationale Regelungen oder um völkerrechtliche Verträge.

Weltweit wurden unter der Federführung der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) sechs sogenannte Regionale Konventionen für die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich ausgearbeitet: für die Mittelmeerländer (1976),[366] für die arabischen Staaten (1978/2022),[367] für Europa (1979/1997),[368] für Asien und den Pazifik (1983/2011),[369] für Afrika (1981/2014),[370] für Lateinamerika und die Karibik (1974/2019).[371]

Für die vorliegende Arbeit relevant ist die Regionale Konvention für Europa, die allerdings nicht nur die Mitgliedstaaten der EU und des Europarats um-

---

366 *Convention on the Recognition of Studies, Diplomas and Degrees in Higher Education in the Arab and European States Bordering on the Mediterranean* (Nizza, 17. Dezember 1976).

367 Revised *Convention on the Recognition of Studies, Diplomas and Degrees in Higher Education in the Arab States* (France, 2. Februar 2022); *Convention on the Recognition of Studies, Diplomas and Degrees in Higher Education in the Arab States* (Paris, 22. Dezember 1978).

368 *Convention on the Recognition of Qualifications concerning Higher Education in the European Region* (Lissabon, 11. April 1997); *Convention on the Recognition of Studies, Diplomas and Degrees concerning Higher Education in the States belonging to the Europe Region* (Paris, 21. Dezember 1979).

369 *Asia-Pacific Regional Convention on the Recognition of Qualifications in Higher Education* (Tokyo, 26. November 2011); *Regional Convention on the Recognition of Studies, Diplomas and Degrees in Higher Education in Asia and the Pacific* (Bangkok, 16. Dezember 1983).

370 *Revised Convention on the Recognition of Studies, Certificates, Diplomas, Degrees and Other Academic Qualifications in Higher Education in African States* (Adis Ababa, 12. Dezember 2014); *Regional Convention on the Recognition of Studies, Certificates, Diplomas, Degrees and other Academic Qualifications in Higher Education in the African States* (Arusha, 5. Dezember 1981).

371 *Regional Convention on the Recognition of Studies, Diplomas and Degrees in Higher Education in Latin America and the Caribbean* (Buenos Aires, 13. Juli 2019); *Regional Convention on the Recognition of Studies, Diplomas and Degrees in Higher Education in Latin America and the Caribbean* (Mexico City, 19. Juli 1974).

fasst, sondern die gesamte westliche Welt und somit auch die Vereinigten Staaten, Kanada, Australien, Neuseeland und Israel.
Ein erstes Übereinkommen wurde im Jahr 1979 in Paris verabschiedet, ein zweites 1997 in Lissabon – und wird daher Lissabonner Übereinkommen genannt.

4.1.1 Lissabonner Übereinkommen

Die wichtigste Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich im europäischen Raum stellt das *Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region* dar (auch *Lissabon-Konvention* genannt). Es handelt sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der von Europarat und UNESCO ausgearbeitet wurde. Er wurde am 11. April 1997 in Lissabon unterzeichnet und ist am 1. Februar 1999 in Kraft getreten.[372] Das Übereinkommen wurde von 54 Staaten ratifiziert (Stand 24.05.2021) und reicht somit weit über die Grenzen der EU hinaus.
Das Übereinkommen verfolgt das Ziel, den rechtlichen Rahmen für die Studientitelanerkennung europaweit zu vereinheitlichen und die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zu erleichtern. Zwei Gremien überwachen und fördern die Durchführung des Übereinkommens: der Ausschuss für das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region und das Europäische Netz nationaler Informationsstellen über Anerkennung und Freizügigkeit im Hochschulbereich

372 Zu den Unterzeichnerstaaten zählen 45 von den 47 Mitgliedstaaten des Europarats (fast alle außer Griechenland und Monaco): Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, Niederlande, Nordmakedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, die Republik Moldau, Rumänien, die Russische Föderation, San Marino, Schweden, die Schweiz, Serbien, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, die Türkei, die Ukraine, Ungarn, das Vereinte Königreich, Zypern. Zu den Unterzeichnerstaaten zählen auch folgende 9 Nichtmitgliedstaaten des Europarats: Australien, Belarus, der Heilige Stuhl, Israel, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Neuseeland, Tadschikistan. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben das Übereinkommen unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert.

(ENIC).[373] Der Ausschuss fördert die Anwendung des Übereinkommens und überwacht dessen Durchführung. Er kann mit der Mehrheit der Vertragsparteien Empfehlungen, Erklärungen, Protokolle und Best Practices beschließen.[374] Das ENIC gibt dazu seine Stellungnahmen ab und überwacht die praktische Durchführung des Übereinkommens durch die staatlichen Behörden.[375] Die Bestimmungen des Übereinkommens finden somit auf alle EU-Mitgliedstaaten, auf die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), die Schweiz und alle anderen Mitgliedstaaten des Europarats Anwendung. Die Anerkennungspraxis basiert auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens in die Qualität der ausländischen Abschlüsse.[376]

4.1.1.1 Begriffsbestimmungen

Unter den Begriffsbestimmungen in Art. 1 des Übereinkommens ist zunächst der Unterschied zwischen „Zugang" zur Hochschulbildung und „Zulassung" zu Hochschuleinrichtungen und -programmen hervorzuheben.

Der *Zugang* bezeichnet das Recht einer qualifizierten Person, sich für die Zulassung zu bewerben und „in Betracht gezogen zu werden". Der Zugang bezieht sich auf den Zugangstitel, also auf die Qualifikation, welche die Person grundsätzlich zu einem Studium berechtigt. Es handelt sich um eine Mindestvoraussetzung, die gleich zu Beginn geprüft werden muss, bevor weitere, spezifische Zulassungsvoraussetzungen geprüft werden.

Die *Zulassung* bezeichnet hingegen den Vorgang oder das System, mit dem qualifizierten Personen gestattet wird, an einer bestimmten Hochschul-einrichtung und/oder in einem bestimmten Programm zu studieren. Eine Universität oder Hochschule kann – auch für einzelne Studienprogramme – eine Höchstzahl an Studienplätzen sowie spezifische Zulassungsvoraussetzungen festlegen, um eine effektive Eignung der Bewerber:innen festzustellen. Die

373 European Network of National Information Centres on Academic Recognition and Mobility.

374 Art. X.2.5 Lissabon-Konvention.

375 Art. X.3.2 Lissabon-Konvention. Website des Europarats https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=165, abgerufen am 08.01.2023.

376 Website der deutschen Kultusministerkonferenz www.kmk.org abgerufen am 22.11.2020.

Eignung wird über ein Auswahlverfahren geprüft, das im Prinzip wie ein Wettbewerb organisiert wird. Die qualifizierten Personen werden in einem Ranking gereiht und können sich einschreiben, bis die Studienplätze ausgeschöpft sind.
Von Relevanz sind auch die Begriffsbestimmungen *Hochschulbildung*, *Hochschuleinrichtung* sowie *Anerkennung*. Der Begriff *Hochschulbildung* umfasst alle Formen von Ausbildung auf postsekundärem Niveau. Bei den *Hochschuleinrichtungen* kann es sich um universitäre Einrichtungen handeln oder um Fachhochschulen, Technische Hochschulen, Akademien u. ä. Der Begriff *Anerkennung* bezeichnet „eine von einer zuständigen Behörde erteilte förmliche Bestätigung des Wertes einer ausländischen Bildungsqualifikation für den Zugang zu Bildungs- und/oder zur Erwerbstätigkeit“. Bei der Anerkennung geht es stets um ausländische Studientitel, die durch eine innerstaatliche Behörde bewertet und bestätigt werden. Der „Zugang zu Bildungstätigkeit“ umfasst das Weiterstudium auf demselben oder einem höheren Niveau wie auch die Erlangung des Titels.[377]

4.1.1.2 Wesentliche Grundsätze

Die wesentlichen Grundsätze in Bezug auf die *Bewertung von Qualifikationen*[378] können in vier Hauptregeln zusammengefasst werden.
Das Diskriminierungsverbot sieht vor, dass sich die Anerkennung von Qualifikationen ausschließlich auf eine angemessene Bewertung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten stützen muss, unabhängig von anderen Faktoren, die nicht mit dem Wert der Qualifikation zusammenhängen. Jede Form von Diskriminierung auf Grund dieser Faktoren ist verboten.
Nach dem *Grundsatz der Transparenz* müssen die Verfahren und Kriterien für die Bewertung ausländischer Studientitel „transparent, einheitlich und zuverlässig“ sein. Das bedeutet, dass die anerkennende Stelle ihre Bewertungskriterien offenlegen muss, dass die Kriterien nicht willkürlich sein dürfen und auf Grundsätzen beruhen müssen, die von der internationalen Wissenschaftsgemeinde geteilt werden.

377 Abschnitt I, Art. 1 der Lissabon-Konvention.

378 Abschnitt III der Lissabon-Konvention.

Nach dem *Grundsatz der hinreichenden Information* müssen die Antragsteller:innen die Informationen bereitstellen, welche die Art der verleihenden Einrichtung, die Merkmale des Studiengangs und den Wert des Diploms beschreiben.
Der vierte Grundsatz betrifft die *Verfahrensdauer* und die *Begründungspflicht*: Die Entscheidung über die Anerkennung muss innerhalb einer angemessenen und im Voraus festgelegten Frist getroffen werden. Da das Übereinkommen keine spezifische Frist nennt, können die Mitgliedstaaten die maximale Verfahrensdauer autonom festlegen. Jede Verweigerung der Anerkennung muss begründet und es muss auf alternative Verfahren hingewiesen werden. Die Rechtsmittelbelehrung muss einen Hinweis auf das Widerspruchsrecht enthalten.
Neben diesen vier Hauptregeln ist besonders hervorzuheben, dass die Lissabon-Konvention die *Beweislastumkehr* eingeführt hat. Es ist somit nicht mehr Aufgabe der Studierenden zu beweisen, dass die im Ausland erbrachten Leistungen gleichwertig sind. Nun muss die anerkennende Behörde beweisen, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt.[379] Die akademische Anerkennung eines Auslandsstudiums sollte nämlich die Regel und eine Nicht-Anerkennung die Ausnahme sein.
Für die *Anerkennung von Qualifikationen, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen*,[380] gilt das sogenannte Prinzip des wesentlichen Unterschieds. Jeder Vertragsstaat erkennt für den Zugang zu seinen Hochschulprogrammen die Qualifikationen der anderen Vertragsstaaten an, die den *allgemeinen Zugang zur Hochschulbildung* ermöglichen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen Qualifikationen festgestellt wird. Das Konzept des wesentlichen Unterschieds wurde mit der Lissabon-Konvention eingeführt; frühere Verträge wie das *Europäische Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten*[381] sprechen noch von Gleichwertigkeit. Das neue Konzept ermöglicht in der Anerkennungspraxis eine größere Flexibilität, weil es immerhin *unwesentliche* Unterschiede zwischen den Qualifikationen zulässt.

379 Art. III.3 Abs. 5 Lissabon-Konvention.

380 Abschnitt IV der Lissabon-Konvention.

381 Rom, 06.11.1990, in Kraft getreten am 01.01.1991.

Wird eine Qualifikation von einer Einrichtung nicht anerkannt, dann muss diese beweisen, dass wesentliche Unterschiede zum entsprechenden innerstaatlichen Abschluss bestehen. Der Abschluss muss nicht gleichartig oder gleichwertig sein: ausschlaggebend ist, dass zwischen den beiden keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen. Die Unterschiede sind beispielsweise dann wesentlich, wenn die Grundvoraussetzungen fehlen, um das Aufbaustudium erfolgreich zu absolvieren. Die Frage, die man sich stellen muss, ist: Reicht das im ausländischen Studium erlernte Wissen aus, um das Studium auf dem nächsten Level fortzusetzen, oder bestehen wesentliche Defizite und Lücken?[382] Ein wesentlicher Unterschied kann die Studiendauer betreffen (nach internationalem Standard muss ein Schulsystem auf mindestens 12 Schuljahre ausgelegt ein, um einen Zugang zur Universität zu ermöglichen), er kann aber auch die Einrichtung betreffen, die den Abschluss ausgestellt hat (z.B. wenn es sich um eine nicht akkreditierte oder nicht anerkannte Schule handelt).

Sind für den Zugang zu einem Hochschulprogramm *spezifische Zulassungsvoraussetzungen* (z.B. Vorkenntnisse in bestimmten Fächern oder spezifische Sprachkenntnisse) vorgesehen, können diese auch von Bewerbern mit ausländischen Qualifikationen verlangt werden. Für die Zulassung kann auch die Kenntnis einer oder mehrerer *Unterrichtssprachen* verlangt werden, in denen das Studium angeboten wird.

Das Prinzip des wesentlichen Unterschieds findet auch auf die *Anerkennung von Hochschulqualifikationen*[383] Anwendung. Jeder Vertragsstaat erkennt die in einem anderen Vertragsstaat verliehenen Hochschulqualifikationen an, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen Qualifikationen festgestellt wird.[384]

382 www.college-contact.com abgerufen am 28.11.2020.

383 Abschnitt VI der Lissabon-Konvention.

384 Die Systeme der einzelnen Vertragsstaaten können sich stark voneinander unterscheiden: In einigen Staaten sind die Bildungssysteme und Lehrmethoden auf nationaler Ebene festgelegt und die Qualifikationen haben einen rechtlichen Wert (z.B. in Italien der sogenannte *valore legale dei titoli di studio*), während in anderen Staaten spezifische Systeme der Akkreditierung von Hochschulen, Studiengängen und Qualifikationen zur Anwendung kommen.

Die Anerkennung eröffnet den Zugang zu weiteren Hochschulstudien (z.B. Masterstudium, Doktoratsstudium) und ermöglicht das Führen eines akademischen Grades. Sie eröffnet allenfalls auch den Zugang zum Arbeitsmarkt im Aufnahmemitgliedstaat.

Sind in einem Vertragsstaat ausländische Bildungseinrichtungen tätig, so kann der betreffende Staat den Zugang zum eigenen Bildungssystem entweder von innerstaatlichen Vorschriften oder von besonderen Vereinbarungen mit dem Staat, dem die Bildungseinrichtung angehört, abhängig machen (*Transnational Education*).[385]

Eine Besonderheit stellt die *Anerkennung von Qualifikationen von Flüchtlingen und Vertriebenen*[386] dar. Die Vertragsstaaten müssen Verfahren entwickeln, die eine gerechte und zügige Bewertung der Zulassung dieser Personen zur Hochschulbildung ermöglichen. Dies gilt auch dann, wenn die Qualifikationen nicht durch Urkunden nachgewiesen werden können. Letzteres ist bei Flüchtlingen häufig der Fall: viele müssen bei der Flucht aus ihrem Land ihre Diplome zurücklassen, in anderen Fällen fallen die Akten Kriegen und Bombardierungen zum Opfer. In solchen Situationen kann auf die Vorlage eines bestimmten Dokuments verzichtet werden, wenn aus der Gesamtsituation hervorgeht, dass der Abschluss erlangt wurde.[387]

Jeder Staat verfügt schließlich über ein nationales Informationszentrum, das Informationen über die Hochschulsysteme und Qualifikationen der einzelnen Staaten bereitstellt und über Anerkennungsangelegenheiten berät.[388] Als besonders nützlich für die Anerkennung von Qualifikationen hat sich das *Diploma Supplement* erwiesen, ein Anhang zum Diplom, der detaillierte Daten zum absolvierten Studium beinhaltet. Dank des einheitlichen Formats trägt es

---

385 Italien hat die Anerkennung von akademischen Qualifikationen ausländischer Universitäten, die in seinem Hoheitsgebiet tätig sind, geregelt und die Möglichkeit des Zugangs zu Anerkennungsverfahren gemäß den Bestimmungen des Dekrets Nr. 214 vom 26. April 2004 von einem besonderen Akkreditierungsverfahren für die ausländische Einrichtung abhängig gemacht.

386 Abschnitt VII der Lissabon-Konvention.

387 Italien hat die Bestimmungen von Abschnitt VII mit Artikel 26 Absatz 3a des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 251/2007 in der Fassung des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 18 vom 21. Februar 2014 umgesetzt.

388 Abschnitt IX der Lissabon-Konvention.

zur internationalen Transparenz von Studientiteln bei und fördert die Mobilität von Studierenden und die grenzüberschreitende Anerkennung von Abschlüssen.

4.1.2 Die Empfehlungen der UNESCO

Neben den Konventionen hat die UNESCO auch eine Reihe von Empfehlungen erlassen. Einige stehen in näherem Zusammenhang mit dem Thema der Anerkennung der Qualifikationen im Hochschulbereich.[389]

4.1.3 Weitere multilaterale oder bilaterale Abkommen

Eine Reihe von multilateralen Abkommen wurden durch das Lissabonner Übereinkommen größtenteils abgelöst[390] und finden ausschließlich in den Beziehungen zu bzw. zwischen Drittstaaten, die sie unterzeichnet haben, weiterhin Anwendung.[391]

389 *Recommendation on the Recognition of Studies and Qualifications in Higher Education* (Paris, 13. November 1993); *Recommendation concerning the Status of Higher-Education Teaching Personnel* (Paris, 11. November 1997); *Recommendation concerning Technical and Vocational Education and Training – TVET* (Paris, 13. November 2015); *Recommendation on Adult Learning and Education* (Paris, 13. November 2015); *Recommendation on Open Educational Resources* (OER) (Paris, 25. November 2019).

390 Dazu zählen: die Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (Paris, 11. Dezember 1953) und ihr Zusatzprotokoll (Straßburg, 3. Juni 1964); das Europäische Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten (Paris, 15. Dezember 1956); das Europäische Übereinkommen über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (Paris, 14. Dezember 1959); das Internationale Übereinkommen über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den an das Mittelmeer angrenzenden arabischen und europäischen Staaten (Nizza, 17. Dezember 1976); das Übereinkommen über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der europäischen Region (Paris, 21. Dezember 1979); das Europäische Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten (Rom, 6. November 1990).

391 Website der deutschen Kultusministerkonferenz https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/allgemeines-zur-anerkennung/anerkennung-im-hochschulbereich.html abgerufen am 08.01.2023.

Einzelne Staaten haben *bilaterale Abkommen* über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (sogenannte Äquivalenzabkommen) abgeschlossen, darunter Deutschland,[392] Österreich[393] und Italien.[394]
Fehlen bilaterale Abkommen zwischen zwei Staaten, weil sich die Bildungssysteme zu stark unterscheiden, wie beispielweise jene von Deutschland und den USA, dann findet das System der Akkreditierung Anwendung. Da die ausländische Qualifikation nur anerkannt werden kann, wenn die ausstellende Einrichtung akkreditiert ist, muss dieser Punkt als erster überprüft werden. Zu diesem Zweck können spezifische Datenbanken konsultiert werden (z.B. Anabin, die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungs-

392 Deutschland hat Äquivalenzabkommen mit folgenden Ländern abgeschlossen: Bolivien, China, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern. Bilaterale Erklärungen der Kultusministerkonferenz/ Hochschulrektorenkonferenz gibt es außerdem mit Australien, Palästina und Russland. https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/allgemeines-zur-anerkennung/veroeffentlichungen-und-beschluesse/akademische-anerkennung.html abgerufen am 08.01.2023.

393 Österreich hat mit folgenden Ländern bilaterale Abkommen abgeschlossen: Bulgarien, China, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kosovo, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Nordmakedonien, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vietnam. Website des österreichischen Bundesministeriums für Europäische und internationale Angelegenheiten https://www.bmeia.gv.at/themen/voelkerrecht/staatsvertraege/bilaterale-staatsvertraege/suchergebnisse/?tx_bmeiadb_piresults%5BsearchType%5D=bilateralTreaty&tx_bmeiadb_piresults%5Bq-partner%5D=191&cHash=ba635579a4e737f03db86e66f5aeb9bc abgerufen am 08.01.2023.

394 Italien hat mit folgenden Ländern bilaterale Abkommen abgeschlossen: Argentinien, Australien, China, Deutschland, Ecuador, Frankreich, Heiliger Stuhl, ehemaliges Jugoslawien (Bosnien-Herzegowina), Malta, Mexiko, Österreich, Slowenien, San Marino, Schweiz, Spanien, Vereintes Königreich, Zypern. Website des italienischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit https://www.esteri.it/it/diplomazia-culturale-e-diplomazia-scientifica/cultura/universita/riconoscimento_titoli_studio/accordi_studio/ abgerufen am 08.01.2023.

wesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz gepflegt wird) und Informationen zu Hochschulen und Qualifikationen eingeholt werden.[395]

4.1.4 Neuere Entwicklungen: Die Globale Konvention

Am 25. November 2019 hat die Generalkonferenz der UNESCO die *Globale Konvention zur Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich* beschlossen.[396] Es handelt sich um das erste Abkommen der Vereinten Nationen im Hochschulbereich mit globaler Ausrichtung. Bis dahin wurden in diesem Bereich ausschließlich regionale Konventionen abgeschlossen.

Die Globale Konvention will Hochschulabsolvierenden die weltweite Anerkennung ihrer Qualifikationen ermöglichen, um die internationale Mobilität von Studierenden und Wissenschaftler:innen zu fördern. Zu diesem Zweck wird die Anerkennungsprozedur vereinfacht, indem die Prinzipien der Lissabon-Konvention auf die Vertragsstaaten ausgeweitet werden. Demnach sollen Qualifikationen anerkannt werden können, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede zu den Qualifikationen des Aufnahmestaates aufweisen.[397]

Darüber hinaus will die globale Konvention die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich verbessern. Behörden sollen auf nationale Plattformen für grenzüberschreitende und regionale Zusammenarbeit zurückgreifen können. Bei Bedarf können sie sich auch an die nationalen Informationszentren wenden.

Die Globale Konvention tritt mit Hinterlegung der 20. Ratifikationsurkunde bei der UNESCO automatisch in Kraft. Als erster Staat hat Norwegen am 7. Mai 2020 die Globale Konvention ratifiziert.[398] Nach Hinterlegung der 20.

395 www.college-contact.com abgerufen am 28.11.2020.

396 *Global Convention on the Recognition of Qualifications concerning Higher Education 2019*. https://www.unesco.org/en/education/higher-education/global-convention abgerufen am 22.12.2022.

397 https://www.unesco.de/bildung/open-educational-resources/generalkonferenz-verabschiedet-zwei-normative-instrumente abgerufen am 22.12.2022.

398 https://www.unesco.at/querschnittsthemen/article/unesco-konvention-zur-einfacheren-anerkennung-von-hochschulqualifikationen-1 abgerufen am 22.12.2022.

Ratifikationsurkunde am 5. Dezember 2022 trat die Globale Konvention am 5. März 2023 in Kraft.[399]

4.1.5 Nationale Regelungen

Rechtsgrundlagen auf nationaler Ebene sind einerseits die Hochschulgesetze und andererseits die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Hochschulen.

4.1.5.1 Hochschulgesetze

Die einzelnen Staaten haben Gesetze erlassen, die das Hochschulsystem regeln. In *Deutschland* beispielweise liegt die Zuständigkeit für den Erlass von Hochschulgesetzen bei den Bundesländern, die Landeshochschulgesetze der Bundesländer orientieren sich allerdings an den Vorschriften der deutschen Kultusministerkonferenz. In *Österreich* wurden ein Universitätsgesetz,[400] ein Privathochschulgesetz[401] (vorher Privatuniversitätengesetz) und ein Fachhochschul-Studiengesetz[402] erlassen. In *Italien* bildet das Ministerialdekret Nr. 270/2004 die Grundlage für die Regelung des Hochschulsystems. Es wird von weiteren Dekreten, die Teilbereiche regeln, sowie von diversen Durchführungsbestimmungen flankiert.

4.1.5.2 Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen

Als Rechtsgrundlagen sind auch die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Universitäten und Hochschulen zu berücksichtigen. Mit Einführung des Prinzips der Autonomie der Hochschulen wurde die Zuständigkeit für die Detailnormierung der Studien auf die Hochschulen übertragen. Die Studien- und Prüfungsordnungen ergänzen somit die staatlichen Regelungen. Sie enthalten nicht nur Bestimmungen über die Zulassung zu Prüfungen und deren Abwicklung, sondern auch über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

---

399 https://www.unesco.org/en/education/higher-education/global-convention abgerufen am 31.05.2023.

400 BGBl. Nr. 120/2002.

401 BGBl. Nr. 77/2020.

402 BGBl. Nr. 340/1993.

4.2 Inhalt

Die akademische Anerkennung im Hochschulbereich umfasst: a) den Hochschulzugang (Zugang zu einem Bachelorstudium); b) den Zugang zu einem weiterführenden Studium oder zum Doktoratsstudium; c) die Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen; d) die Führung ausländischer Hochschulgrade.[403]

Das Verfahren zur akademischen Anerkennung gilt grundsätzlich für *Bachelor- und Masterstudien* sowie für Diplom- oder Lehramtsstudien nach der alten Studienordnung. Auf *Lehrgänge universitären Charakters* findet es dagegen keine Anwendung, da es sich um Weiterbildungen (im Bereich des lebenslangen Lernens) handelt, die nicht anerkannt werden müssen. Sie beinhalten keine akademischen Rechte, d.h. die entsprechenden Abschlüsse eröffnen nicht die Möglichkeit, zu einem weiterführenden Studium zugelassen zu werden, und stellen somit keinen Zugangstitel dar. Die entsprechenden Grade können in ihrer ursprünglichen Form geführt werden, wie später näher ausgeführt wird (siehe Kapitel 4.6).

Ein Spezifikum stellen *internationale Studienprogramme* dar, die von zwei oder mehreren Universitäten gemeinsam angeboten werden. Diese Studienprogramme sehen die Verleihung eines *Double Degrees* bzw. *Joint Degrees* vor, die in den Rechtsordnungen der einzelnen Vertragsstaaten gültig sind. Wenn z.B. eine österreichische und eine italienische Universität einen solchen Abschluss verleihen, dann muss er in diesen beiden Staaten nicht anerkannt werden, weil die an der jeweils anderen Universität erbrachten Prüfungsleistungen, die für die Erlangung des Abschlusses erforderlich sind, bereits gegenseitig anerkannt wurden.

Die Zuständigkeit für die akademische Anerkennung liegt bei den Universitäten und Hochschulen, die sie im Rahmen ihrer Autonomie und in Übereinstimmung mit ihren internen Regelungen ausüben. Mitgliedstaaten sowie Universitäten können Regelungen zur Anerkennung von Studientiteln erlassen, sie müssen jedoch die Grundfreiheiten des Binnenmarkts beachten. Ge-

---

403 Website der deutschen Kultusministerkonferenz https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/allgemeines-zur-anerkennung/anerkennung-im-hochschulbereich.html abgerufen am 08.01.2023.

genüber Studierenden aus anderen EU-Mitgliedstaaten (oder EWR-Staaten) gelten ein Diskriminierungsverbot sowie ein Beschränkungsverbot. Dies gilt sowohl für den Hochschulzugang bzw. den Zugang zu weiterführenden Studien als auch für die Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen sowie für die Erlangung von inländischen Hochschulabschlüssen.
Vor allem im Rahmen des Hochschulzugangs hat sich der EuGH mehrmals mit dem Thema der Diskriminierung befasst. In einigen Fällen hatten Universitäten für den Hochschulzugang ausschließlich auf ihrem Staatsgebiet erlangte Abschlüsse verlangt,[404] in anderen Fällen war von Personen mit ausländischem Diplom für den Zugang zu bestimmten Studien – zusätzlich zum Nachweis über den Abschluss höherer Schulbildung – auch die Absolvierung einer Eignungsprüfung gefordert worden.[405] In anderen Fällen wurden schließlich von Personen mit ausländischem Sekundarabschluss zusätzliche Auflagen verlangt.[406]

---

404 EuGH 5.11.2002, C-204/01, Klett, EU:C:2002:634. Im vorliegenden Fall handelte es sich allerdings um einen im Auslaufen befindlichen Lehrgang in Zahnheilkunde an der Universität Graz, der Personen vorbehalten war, die vor 1994 ein Medizinstudium in Österreich begonnen hatten. Vor 1998 konnte ein Zahnarztdiplom in Österreich nur von Personen erworben werden, die Inhaber:innen eines Doktorats der gesamten Heilkunde waren und anschließend einen zahnärztlichen Lehrgang absolviert hatten. Infolge des Beitritts zur Europäischen Union musste Österreich ein zahnmedizinisches Studium einrichten. Dies geschah 1998 und die zahnärztlichen Lehrgänge liefen 2001 aus. Der EuGH stellte fest, dass Personen, deren Doktortitel in Allgemeinmedizin nicht von einer österreichischen Universität verliehen worden war, nicht zu dem zahnärztlichen Lehrgang zugelassen werden konnten.

405 EuGH 1.7.2004, C-65/03, Kommission/Belgien, EU:C:2004:402. Diese Prüfung war nur für bestimmte Studien wie Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin und Agraringenieurswesen erforderlich und diente für den Fall, dass eine Person nicht nachweisen konnte, dass sie in ihrem Herkunftsstaat ohne Zulassungsprüfung zum Hochschulstudium zugelassen werde. Vgl. Lengauer (2005, S. 877).

406 EuGH 7.7.2005, C-147/03, Kommission/Österreich, EU:C:2005:427, Rn. 34. Personen, die den Sekundarschulabschluss in einem anderen Staat erworben hatten, mussten nicht nur die allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zum Universitätsstudium erfüllen, sondern auch die besonderen Voraussetzungen für den Zugang zu der gewählten Studienrichtung im Ausstellungsstaat. Vgl. Lengauer (2005, S. 878 ff.).

4.2.1 Meritorische Anerkennung auf Grund einer Prüfung von wesentlichen und nicht wesentlichen Unterschieden

Die Methodik bei der Bewertung der Qualifikationen beruht auf Prinzipien, die sich im Laufe der Jahrzehnte geändert haben.

Bis in die 1970er-Jahre galt noch das Prinzip der *Gleichartigkeit* (oder Homologation): Es wurde überprüft, ob jede einzelne Komponente des ausländischen Studiums – z.B. eine Prüfung – mit der entsprechenden inländischen Komponente gleichartig war. Diese Vorgangsweise gilt heute als überholt, wenn sie auch in einigen Ländern noch angewendet wird. Sie wird als nicht vereinbar mit der Lissabon-Konvention und als ein Hindernis für eine faire Anerkennung betrachtet.

In den 1980er-Jahren wurde das Prinzip der Gleichartigkeit auf Grund der Zunahme der Studierendenmobilität und der stärkeren Differenzierung der Studienprogramme aufgegeben und durch das Prinzip der *Gleichwertigkeit* (oder Äquivalenz) ersetzt. Von nun an mussten die ausländische Qualifikation bzw. ihre Komponenten nicht mehr gleichartig sein, sondern es reichte, dass die Qualifikation äquivalente Ziele verfolgte.

In den 1990er-Jahren setzte – auch in Anwendung des Prinzips der Autonomie der Hochschulen – eine stärkere inhaltliche Differenzierung der Studien ein. Man verabschiedete sich daher vom inhaltlichen Vergleich der Studienleistungen und es setzte sich das *Prinzip der Akzeptanz* durch, das im Lissabonner Übereinkommen verankert wurde. Unterschiede zwischen den Qualifikationen einzelner Länder werden als natürlich angesehen, sie stellen eine Bereicherung und kein Hindernis dar. Nun geht es darum festzustellen, ob es sich um wesentliche oder nicht wesentliche Unterschiede handelt.

Im Bukarester Kommuniqué 2012 einigten sich die Minister der 47 Länder des europäischen Hochschulraumes darauf, langfristig auf eine „automatische Anerkennung vergleichbarer Hochschulabschlüsse hinzuwirken". Dabei handelt es sich um ein Anerkennungsverfahren auf Systemebene. Bei der Entscheidung über eine Anerkennung soll überprüft werden, ob das Profil einer Qualifikation einen bestimmten Zweck erfüllt.[407]

407 Hochschulrektorenkonferenz (2020, S. 24 ff.).

In der EU wurde Ende 2018 die *Empfehlung des Rates vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland* erlassen. Darin wird den Mitgliedstaaten unter anderem empfohlen, bis 2025 die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die automatische Anerkennung zum Zwecke des weiteren Lernens ohne ein separates Anerkennungsverfahren zu ermöglichen. Dies gilt sowohl in Bezug auf erworbene Hochschulqualifikationen zum Zwecke des Zugangs zu weiteren Studien in anderen Mitgliedstaaten als auch in Bezug auf Lernzeiten auf Hochschulebene, die in einem anderen Mitgliedstaat absolviert wurden. Es geht somit um eine automatische Anerkennung zum Zwecke des weiteren Lernens.

4.2.1.1 Systeme im Überblick

Bevor eine ausländische Qualifikation geprüft wird, muss ein Bewusstsein oder Gespür für die semantischen Unterschiede entwickelt werden. Jeder Staat verwendet eine eigene Terminologie, um den akademischen Grad, die Art der Bildungseinrichtung und die Elemente, aus denen sich das Hochschulsystem zusammensetzt, zu definieren. Ähnliche Bezeichnungen können unterschiedliche Bedeutungen haben und die Übersetzungen, die den Qualifikationen beiliegen, können manchmal irreführend sein.[408] Auch innerhalb desselben Hochschulsystems können ähnliche oder sogar dieselben Begriffe unterschiedliche Bedeutungen haben.[409]

Die einzelnen *Schulsysteme* unterscheiden sich zunächst auf Grund der Gesamtdauer, die von 10 bis 13 Schuljahre reichen kann. In Bezug auf die Ausbildungswege unterscheidet man zwischen Staaten mit *einheitlichem Schulsystem*, in denen eine einzige Typologie von Schulen unterschiedliche Ausbil-

408 Man denke an die Unterschiede zwischen den Begriffen *Licence* (Bachelorgrad in Frankreich) und *Licencié* (Mastergrad in Belgien), zwischen den Begriffen *Máster universitario* (offizielles Masterstudium im Anschluss an den Bachelor in Spanien) und *master universitario* (weiterbildender Master in Italien) oder zwischen *Doktor* bzw. *Doctor* (Doktorgrad in Deutschland bzw. im Vereinten Königreich) und *Dottore* (Bachelorgrad in Italien).

409 In Italien kann mit *Scuola superiore* sowohl eine Oberschule als auch eine Hochschule gemeint sein.

dungen anbietet, die zu demselben Grad führen,[410] und Staaten mit *verzweigtem Schulsystem*, in denen es unterschiedliche Schultypen je nach Art der Ausbildung gibt (akademisch, berufsorientiert, forschungsorientiert).[411] Darüber hinaus sehen einige Länder für den Zugang zum Hochschulsystem das Bestehen einer Abschlussprüfung vor (Spanien), in anderen Ländern reicht der bloße Besitz des Studientitels (Niederlande), in anderen wiederum ist das Erreichen einer bestimmten Mindestnote erforderlich (China).
Bei den *Hochschulsystemen* unterscheidet man zwischen *konsekutivem System*, wie beispielsweise in Deutschland, Österreich und Italien, in dem die einzelnen Studientypen aufeinander aufbauen (der Abschluss eines Bachelorstudiums ist Voraussetzung für den Zugang zu einem Masterstudium und der Abschluss eines Masterstudiums ist Voraussetzung für den Zugang zu einem Doktoratsstudium), und *nicht konsekutivem System*, in dem mit einem Bachelorabschluss unter bestimmten Voraussetzungen der Zugang zu einem Doktoratsstudium möglich ist.[412]
Die Studientitel im Hochschulbereich können nach unterschiedlichen Systemen klassifiziert und bestimmten *Zyklen und Niveaus* zugeordnet werden.[413]

---

410 Dies ist beispielweise in den USA der Fall, wo man mit dem *High School Diploma* Zugang zu verschiedenen Studiengängen hat, die von denselben Einrichtungen (*Universities*) angeboten werden.

411 Dies ist in Deutschland der Fall, wo es verschiedene Schulabschlüsse gibt, die Zugang zur Hochschulausbildung geben (Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife). Universitäten und Fachhochschulen wiederum verleihen unterschiedliche Abschlüsse desselben Niveaus. Eine ähnliche Situation findet man in Österreich, in der Schweiz, in den Niederlanden (*Universiteiten* und *Hogescholen*) sowie in Finnland (*Yliopisto* und *Ammattikorkeakoulu*).

412 So sieht das Vereinte Königreich sowohl die Abfolge Bachelor-Master-Doktoratsstudium als auch die Abfolge Bachelor-Doktoratsstudium vor.

413 Der Bachelor entspricht dem 1. Zyklus nach dem Bologna-Prozess, sowie dem Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQF-LLL) bzw. dem Level 5A der International Standard Qualification of Education (ISCED) der UNESCO. Das Niveau wird manchmal auch mit *undergraduate* oder *Bachelor Level* wiedergegeben. Der Master entspricht dem 2. Zyklus nach dem Bologna-Prozess, sowie dem Niveau 7 des EQF-LLL und – so wie der Bachelor – dem Level 5A der ISCED. Das Niveau wird auch mit *postgraduate* oder *Master Level*

Die Hochschultitel können *akademische Rechte* beinhalten, d.h. die Möglichkeit, mit dem betreffenden Abschluss in einem höheren Studium weiterzustudieren. Diese Möglichkeit ist ein wichtiges Element bei der Einordnung des Studiums.[414]

In einigen Ländern, wie Spanien, beinhalten die Studientitel auch *berufliche Rechte*, wie den Zugang zu bestimmten Berufen und die Führung bestimmter Berufsbezeichnung.

4.2.1.2 Die fünf Elemente einer Qualifikation

Bei einer meritorischen Anerkennung ist es unerlässlich, die Qualifikation, für die eine Anerkennung beantragt wird, inhaltlich genau zu prüfen. Eine Qualifikation ist durch fünf Elemente geprägt: Qualität, Niveau, Workload, Profil und Lernergebnisse. Diese Elemente müssen einzeln geprüft werden, um festzustellen, ob wesentliche Unterschiede zur inländischen Qualifikation bestehen.

Das erste Element ist die *Qualität*. Bei der Bewertung einer ausländischen Qualifikation ist zunächst zu prüfen, ob die Hochschule bzw. das Studienprogramm anerkannt oder akkreditiert ist. Dazu können auch Hochschulrankings herangezogen werden, sie sollten jedoch nicht überbewertet werden, da sie meist auf die Forschung fokussiert sind und spezifische Indikatoren verwenden, die für die Anerkennung nicht unbedingt ausschlaggebend sind.

Das *Niveau* ist der Ausgangspunkt für den Vergleich der Studientitel und dient der Einordnung des Titels im nationalen System oder der Zuordnung zu einer internationalen Klassifizierung. Das Hochschulsystem gliedert sich grundsätzlich in drei Niveaus (Bachelor, Master, PhD), die im Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum (Qualifications Frameworks in the European Higher Education Area, QF-EHEA) den Zyklen 1, 2

---

ausgedrückt. Das Doktoratsstudium entspricht dem 3. Zyklus nach dem Bologna-Prozess, sowie dem Niveau 8 des EQF-LLL bzw. dem Level 6A der ISCED. Eine weitere Klassifizierung wird durch *postgraduate* oder *Doctoral Level* (PhD) ausgedrückt.

414 In Italien unterscheidet man beispielsweise eine *laurea magistrale*, die Zugang zu einem *dottorato di ricerca* gibt, von einem *master universitario di primo livello*, der lediglich einen weiterbildenden Master darstellt, dessen Abschluss nicht berechtigt, in einem Doktoratsstudium weiterzustudieren.

und 3 und im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (European Qualifications Framework for Lifelong Learning, EQF-LLL) den Niveaus 6, 7 und 8 entsprechen. Die Deskriptoren beschreiben für jedes Niveau die erwarteten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen. Einem bestimmten Niveau können unterschiedliche Studientitel zugeordnet sein.[415] Einige Länder verfügen zusätzlich über einen nationalen Qualifikationsrahmen (National Qualifications Framework, NQF).

Der studentische *Workload* bezeichnet den in Stunden gemessenen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um die vorgesehenen Lernziele zu erreichen. Nach erfolgreichem Absolvieren einer didaktischen Tätigkeit (Prüfung, Praktikum u.a.) werden sogenannte ECTS-Leistungspunkte vergeben, die im Laufe des Studiums akkumuliert werden (siehe Kapitel 4.2.1.4.).[416] Da der Workload in den einzelnen Staaten unterschiedlich erfasst wird, ist eine Bewertung desselben nicht immer einfach.

Das *Profil* einer Qualifikation bezeichnet den allgemeinen Zweck oder Inhalt eines Studienprogramms. Ein Studium kann entweder monodisziplinär (z.B. Rechtswissenschaften) oder multidisziplinär/interdisziplinär (z.B. Wirtschaftsinformatik) ausgerichtet sein, es kann entweder akademischer Natur, berufsorientiert[417] oder forschungsorientiert sein.

Lernergebnisse (Learning Outcomes) stellen das wichtigste Kriterium dar. Sie geben darüber Auskunft, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen Studierende nach Abschluss einer bestimmten Tätigkeit erlangt haben sollten. Hat eine Studierende beispielweise die für eine Programmkomponente

---

415 In Italien beispielweise ist der *master universitario di primo livello* demselben Zyklus des Bologna-Prozesses wie die *laurea magistrale* zugeordnet, obwohl es sich um unterschiedliche Studientitel handelt. Im Vereinten Königreich sind die *postgraduate diplomas* demselben Niveau wie die *master degrees* zugeordnet, obwohl sie sich in Bezug auf Elemente, Ziele und Art unterscheiden.

416 In Europa entsprechen 60 ECTS-Leistungspunkte einem Studienjahr. Ein ECTS-Punkt entspricht in etwa einem Workload von 25-30 Stunden, was für ein ganzes Jahr zwischen 1500 und 1800 Stunden ergibt. Berechnet werden nicht nur die Unterrichtszeiten in Form von Lehrveranstaltungen, sondern alle Tätigkeiten, die im Studium erforderlich sind, wie Praktika, Übungen, Lektüre, Selbststudium und Prüfungen.

417 Die Bezeichnung MBA (Master of Business Administration) steht in fast allen Ländern für eine berufsorientierte Ausbildung.

vorgesehenen ECTS-Punkte erworben, dann kann man davon ausgehen, dass sie auch die entsprechenden Lernergebnisse erzielt hat.[418] Bei der Anerkennung einer Qualifikation sollte man den Schwerpunkt auf die Lernergebnisse legen und nicht auf formale Kriterien wie Lehrinhalte und Workloads, auch wenn die Lernergebnisse schwerer zu bewerten sind. Die zentrale Frage ist stets, wozu die erworbene Qualifikation befähigt.[419]

4.2.1.3 Akkreditierung und Qualitätssicherung

Um eine Qualifikation angemessen zu bewerten, muss überprüft werden, ob die Hochschule bzw. das Programm zum Zeitpunkt der Ausstellung der Qualifikation anerkannt bzw. akkreditiert war. Ist dies nicht der Fall, kann dies als ein wesentlicher Unterschied im Sinne der Lissabon-Konvention betrachtet werden.

Bei der *Hochschule* ist es wichtig zu ermitteln, um welche Art von Anerkennung es sich handelt. Da in den einzelnen Ländern unterschiedliche Begriffe verwendet werden (z.B. *accreditation*, *recognition*, *validation*, *registration* usw.), mit denen unterschiedliche Rechte verbunden sind (z.B. das Recht, Weiterbildungen anzubieten, das Recht Hochschulqualifikationen zu verleihen), kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass die Hochschule akademische Grade verleihen darf. Um festzustellen, ob ein Studienprogramm akkreditiert ist, kann die Datenbank der Akkreditierungsbehörde des Ausstellungsstaates konsultiert werden.

Die Akkreditierung einer Hochschule oder eines Studienprogramms kann entweder von einem Ministerium oder von einer Agentur zur Akkreditierung oder Qualitätssicherung durchgeführt werden.[420]

Die Qualitätssicherung von Studienprogrammen und Qualifikationen kann mit unterschiedlichen Verfahren durchgeführt werden. Die Hochschule sollte die Verantwortung für diese Verfahren bestenfalls selbst übernehmen und eine interne Qualitätskultur schaffen.[421]

---

418 Hochschulrektorenkonferenz (2020, S. 31 ff.).

419 Hochschulrektorenkonferenz (2020, S. 73 ff.).

420 Es handelt sich immer um eine externe Instanz, die den Betrieb der Hochschule oder die Durchführung des Studienprogramms genehmigt.

421 Hochschulrektorenkonferenz (2020, S. 41 ff.).

Auf keinen Fall dürfen Qualifikationen von Titelmühlen (*diploma mills*) anerkannt werden. Dabei handelt es sich um Organisationen, die sich als Bildungseinrichtungen ausgeben und Qualifikationen verkaufen, die ohne Studium und ohne Prüfungen erlangt werden. Sie sind klarerweise weder anerkannt noch akkreditiert, können jedoch ungeschulte Personen in die Irre führen, weil ihre Namen jenen von bekannten Universitäten ähneln.[422] In engem Zusammenhang mit den Titelmühlen stehen die sogenannten Akkreditierungsmühlen (*accreditation mills*). Dabei handelt es sich um Organisationen, die sich als Akkreditierungsagenturen ausgeben und keine sind. Sie behaupten, Akkreditierungen zu vergeben, sind jedoch von den nationalen Behörden nicht anerkannt. Für die vermeintliche Akkreditierung verlangen sie Geld, führen allerdings keine Überprüfung durch.

Steht einmal fest, dass es sich um eine Titelmühle handelt, dann ist die antragstellende Person darüber zu informieren und die Anerkennung abzulehnen. Der Person sollte auch keine alternative Anerkennung in Aussicht gestellt werden.[423]

4.2.1.4 Prüfung im Einzelnen

Bei der Prüfung im Einzelnen müssen weitere Elemente berücksichtigt werden. Zunächst muss die Authentizität der eingereichten Unterlagen überprüft werden, um festzustellen, dass es sich nicht um gefälschte, geänderte oder unrechtmäßig ausgestellte Dokumente handelt. Dafür muss u.a. untersucht werden, ob die Unterlagen von den zuständigen Stellen ausgestellt wurden, ob die Bezeichnungen korrekt sind, ob der Inhalt das wiedergibt, was in der Regel im Zeugnis enthalten ist (z.B. Logo, Studiendauer, Studienfächer, Notensystem) und ob die Zeugnisse Unregelmäßigkeiten enthalten (z.B. unter-

---

422 Titelmühlen sind an folgenden Merkmalen erkennbar: Die Ausbildungen können von sehr kurzer Dauer sein; sie sehen kaum Interaktion mit Lehrenden vor; Leistungspunkte sowie Qualifikationen werden oft rein auf Grund von Lebenserfahrung erteilt; die Bezeichnungen der Qualifikationen erscheinen fraglich; auf der Website wird keine Hausadresse angeführt; Informationen zu Studiengebühren und Zahlungsmodalitäten werden in den Vordergrund gerückt und es werden eine Reihe von vermeintlich internationalen Akkreditierungsagenturen aufgelistet, die zum Großteil unrechtmäßig sind.

423 Hochschulrektorenkonferenz (2020, S. 51 ff.).

schiedliche Schriftarten, Fehlen von Stempel und Unterschrift, unstimmige Terminologie, Rechtschreibfehler). Bei Bedarf können sich die mit der Prüfung befassten Behörden die Angaben von der ausstellenden Hochschule bestätigen lassen oder das nationale Informationszentrum um eine Einschätzung ersuchen.[424]

Je nach *Anerkennungszweck* (Zulassung zum Studium, Weiterführung des Studiums, Führung eines akademischen Grades) kann die Bewertung einer Qualifikation unterschiedlich ausfallen. In der Anerkennungsentscheidung sollte der Anerkennungszweck angeführt werden. Wird die Anerkennung später für einen anderen Zweck benötigt, sollte eine neue Bewertung durchgeführt werden.[425]

Leistungspunkte drücken den Arbeitsaufwand aus, der für die Erreichung bestimmter Lernergebnisse erforderlich ist. Sie werden im Laufe eines Studiums akkumuliert und können im Falle von Mobilität (z.B. Fortsetzung des Studiums an einer anderen Universität oder Weiterstudium auf einem höheren Niveau) übertragen werden. Weltweit gibt es unterschiedliche Systeme für Leistungspunkte. In Europa finden das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) für die Hochschulbildung[426] und das European Credit System for Vocational Education and Training (ECVET) für die Berufsbildung[427] Anwendung. Findet in dem Staat, in dem die Qualifikation erlangt wurde, ein anderes System Anwendung, müssen die Leistungspunkte in das ECTS-System umgerechnet werden.[428]

Noten dienen der Bewertung von Studienleistungen und können aus Ziffern, Buchstaben oder Prozentsätzen bestehen. In den einzelnen Staaten kommen die unterschiedlichsten Notensysteme zur Anwendung und sind meist Ausdruck einer bestimmten Kultur. Für die Umrechnung können Informationen

---

424 Hochschulrektorenkonferenz (2020, S. 57 ff.).

425 Hochschulrektorenkonferenz (2020, S. 73 ff.).

426 https://education.ec.europa.eu/de/education-levels/higher-education/inclusive-and-connected-higher-education/european-credit-transfer-and-accumulation-system

427 https://www.cedefop.europa.eu/en/projects/european-credit-system-vocational-education-and-training-ecvet

428 Britische Kreditpunkte sind zirka halb so viel wert wie ECTS, während amerikanische Kreditpunkte doppelt so viel wert sind.

zur statistischen Notenverteilung an der ausstellenden Hochschule, wie im Diploma Supplement angeführt, oder webbasierte Instrumente für die Notenumrechnung, wie beispielweise das vom Projekt EGRACONS[429] entwickelte System, hilfreich sein.[430]

Das Curriculum eines Studiums umfasst die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Neben den abgelegten Prüfungen sind noch weitere im Rahmen des Studiums absolvierte Tätigkeiten für die Anerkennung relevant (wie z.B. Praktika, Labortätigkeit, Workshops, Thesis). Das Curriculum bildet das Kernstück bei der meritorischen Prüfung durch die zuständige Stelle: Die fünf Elemente der Qualifikation (siehe Kapitel 4.2.1.2) werden geprüft und mit den entsprechenden der anerkennenden Hochschule verglichen, wobei es jedoch nicht um eine Feststellung der exakten Gleichwertigkeit gehen darf.

Nicht zuletzt muss geprüft werden, ob zwischen der anzuerkennenden ausländischen Qualifikation und der Qualifikation des Aufnahmestaates *wesentliche* oder *nicht-wesentliche Unterschiede* vorliegen. Es kann sich um wesentliche Unterschiede zwischen den Bildungssystemen, zwischen den Einrichtungen oder zwischen den Qualifikationen handeln. Ein Unterschied ist dann wesentlich, wenn ein Weiterstudium oder eine Forschungstätigkeit ernsthaft gefährdet wäre.[431] Von den fünf Schlüsselelementen einer Qualifikation (Qualität, Niveau, Workload, Profil, Lernergebnisse) spielen vor allem die Lernergebnisse eine wichtige Rolle, da sie für das Weiterstudium ausschlaggebend

429 http://egracons.eu (Tool: https://tool.egracons.eu).

430 Hochschulrektorenkonferenz (2020, S. 79 ff.).

431 Als wesentlich sind folgende Unterschiede einzustufen: Zugehörigkeit zu einem anderen Niveau; Nicht-Akkreditierung des Studiengangs/der Einrichtung; nichtoffizielle/r Studiengang/Einrichtung; unterschiedliche Art und Zweck (akademisch, berufsbezogen, forschungsbezogen); keine akademischen Rechte/keine Zulassung zu ähnlichen Studiengängen; keine ähnlichen/entsprechenden Qualifikationen im Anerkennungsstaat. Als wesentlich je nach Zweck der Anerkennung sind folgende Unterschiede einzustufen: Grundlegende/kennzeichnende Elemente der Qualifikation (z.B. die Thesis); Dauer/Kreditpunkte: substanziell bei den Äquivalenzverfahren, nicht immer bei den anderen Anerkennungsverfahren (wenn der Unterschied bei der Dauer zwei Jahre oder mehr beträgt, handelt es sich um einen substanziellen Unterschied); Fachbereich und Inhalt. Als nicht wesentlich einzustufen sind dagegen folgende Elemente: Fehlen einer einzelnen Prüfung; andere Bezeichnung des Studiengangs.

sind. Ein wesentlicher Unterschied darf nicht automatisch zu einer Ablehnung der Anerkennung führen, sondern nur dann, wenn er ein erfolgreiches Studium ernsthaft behindern könnte. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn er im Niveau und in den Lernergebnissen festgestellt wird.[432]

Das letzte Element betrifft die *alternative Anerkennung* und das *Widerspruchsrecht*. Fehlen die Voraussetzungen für eine Anerkennung, kann eine Hochschule der antragstellenden Person alternative Möglichkeiten aufzeigen. Sie kann diese beispielsweise zu einem passenderen Programm zulassen, bestimmte Auflagen auferlegen, die vor Studienbeginn zu erfüllen sind (z.B. das Nachholen von Leistungspunkten in bestimmten Bereichen) oder eine Teilanerkennung gewähren. Wurde die Einschreibung in ein Masterstudium beantragt, für welches die Voraussetzungen fehlen, kann eine Einschreibung in das darunterliegende Bachelorstudium empfohlen werden. Einige Universitäten bieten auch sogenannte Brückenkurse an: dabei handelt es sich um Vorbereitungskurse, die zur Aneignung von Schlüsselkompetenzen (z.B. in Mathematik, Physik oder Chemie) gedacht sind.

Wenn es keine Alternative gibt, dann bleibt nur noch, der Person die Gründe für die Ablehnung zu erläutern.[433]

Die antragstellende Person hat die Möglichkeit, gegen die Entscheidung der Hochschule vorzugehen und Widerspruch einzulegen. Über diese Möglichkeit sollte sie die Hochschule informieren und in der Maßnahme die entsprechende Beschwerdeinstanz anführen.[434]

4.2.2 Formale Anerkennung auf Grund vorgegebener Gleichwertigkeitsfeststellungen

Eine Alternative zu der oben beschriebenen meritorischen Anerkennung in Anwendung der Bestimmungen des Lissabonner Übereinkommens bildet die formale Anerkennung auf Grund vorgegebener Gleichwertigkeitsfeststellungen. Zwei Staaten können bilaterale Abkommen schließen, in denen sie die

432 Hochschulrektorenkonferenz (2020, S. 89 ff.).

433 Auch keine Anerkennung zu gewähren kann eine Form von fairer Anerkennung sein: Dies ist bei Titelmühlen, bei nicht anerkannten Hochschulen oder bei gefälschten Dokumenten der Fall.

434 Hochschulrektorenkonferenz (2020, S. 97 ff.).

Gleichwertigkeit akademischer Grade und Titel festlegen, die im Vorfeld von einer Kommission verglichen und als äquivalent bewertet wurden (sogenannte *ex ante*-Überprüfung). Es handelt sich um völkerrechtliche Abkommen, die in der Regel einen allgemeinen Teil und im Anhang eine Liste der gleichgestellten Titel und Grade enthalten. Diese Liste kann in nachfolgenden Verhandlungen von den Vertragsstaaten gegebenenfalls erweitert werden.
Die mit der Anerkennung befassten Behörden führen in solchen Fällen keine meritorische Anerkennung durch, d.h. sie müssen die Studien oder einzelnen Bestandteile des Studiums nicht mehr inhaltlich prüfen, sondern nehmen eine rein formale Anerkennung auf Grund der Listen bereits gleichgestellter Studien vor.
Ein Paradebeispiel für solche Abkommen über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel ist der sogenannte *Notenwechsel zwischen Österreich und Italien*. Aufgrund seiner besonderen Relevanz für Südtirol wird er im fünften Kapitel über die Auswirkungen auf Südtirol behandelt.

4.3 Begünstigte

Begünstigte im Rahmen der *meritorischen Anerkennung* auf Grund einer Prüfung von wesentlichen und nicht wesentlichen Unterschieden sind die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten, welche das Lissaboner Übereinkommen ratifiziert haben. Dazu gehören Unionsbürger:innen,[435] Staatsangehörige weiterer Staaten, die Mitglieder des Europarates sind,[436] und Staatsangehörige von Staaten, die nicht Mitglieder des Europarates sind.[437]
Begünstigte im Rahmen der *formalen Anerkennung* auf Grund vorgegebener Gleichwertigkeitsfeststellungen sind die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten, die das entsprechende bilaterale oder multilaterale Abkommen abge-

---

435 Alle mit Ausnahme der Staatsangehörigen Griechenlands, da es das Lissabonner Übereinkommen nicht unterzeichnet hat; aus demselben Grund ausgenommen sind auch die Staatsangehörigen Monacos.

436 Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Island, Liechtenstein, Montenegro, Nordmakedonien, Norwegen, die Republik Moldau, die Russische Föderation, San Marino, die Schweiz, Serbien, die Türkei, die Ukraine, das Vereinte Königreich.

437 Australien, Belarus, der Heilige Stuhl, Israel, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Neuseeland, Tadschikistan, Vereinigte Staaten von Amerika.

schlossen haben. Handelt es sich um ein Abkommen zwischen zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union (z.B. Notenwechsel zwischen Österreich und Italien), dann zählen aufgrund der Gleichbehandlungspflicht auch die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten indirekt zu den Begünstigten, sofern sie eine Qualifikation in einem der Vertragsstaaten erlangt haben und diese Qualifikation Gegenstand des betreffenden Abkommens ist.
Ebenfalls indirekt berechtigt sind – sowohl im Falle der meritorischen Anerkennung als auch im Falle der formalen Anerkennung – Drittstaatsangehörige, die sich in Ausübung ihrer abgeleiteten Rechte als Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern[438] im Hoheitsgebiet der Union frei bewegen und aufhalten dürfen (Richtlinie 2004/38/EG). Als solche haben sie nicht nur das Recht auf Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung als Arbeitnehmer:innen oder Selbständige, sondern auch das Recht auf Anerkennung von Diplomen.
Lediglich eingeschränkte Rechte genießen langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige gemäß der Richtlinie 2003/109/EG sowie hochqualifizierte Drittstaatsangehörige gemäß der Blue-Card-Richtlinie 2009/50/EG.

4.4 Verfahren

Vor der Einleitung eines Bewertungsverfahrens ist es wesentlich, den *Zweck der Anerkennung* zu kennen, da es unterschiedliche Verfahren gibt und verschiedene Elemente zu berücksichtigen sind. Neben der akademischen Anerkennung kann es auch Formen nicht-akademischer Anerkennung für spezifische Zwecke geben, für die andere Behörden verantwortlich sind (z.B. in Italien, siehe Kapitel 5.1.2. für Formen nicht-akademischer Anerkennung).
Zuständig für die Anerkennung ausländischer Studientitel bzw. Studienzeiten zum Zwecke der Zulassung, des Weiterstudiums und der Erlangung eines inländischen universitären Titels, sind die Universitäten und Hochschulen. Dieses Prinzip hat seinen Ursprung in der Lissabon-Konvention und wurde in die nationalen Gesetze zur Ratifizierung desselben übernommen.
Folgende Verfahren werden direkt von den Universitäten oder Hochschulen durchgeführt.

---

438 Obwexer & Happacher Brezinka (2001, S. 478).

4.4.1 Hochschulzugang und Zugang zu Studiengängen des zweiten und dritten Zyklus

Bei dem Hochschulzugang (Zugang zu Studiengängen des ersten Zyklus) und dem Zugang zu Studiengängen des zweiten und dritten Zyklus (Master- und Doktoratsstudien) findet kein formales Anerkennungsverfahren statt, da lediglich überprüft wird, ob die ausländische Qualifikation mit einer inländischen Qualifikation, welche die Zulassung zu dem betreffenden Studium ermöglicht, vergleichbar ist.

Der ausländische Studientitel wird somit nicht formal anerkannt (und in einen Studientitel des Aufnahmestaates „umgewandelt"), sondern nur zum Zwecke der Zulassung zum Studium als gleichwertig bewertet. Er besteht weiterhin als ausländischer Abschluss im Inland und entfaltet Rechtswirkungen nur in Bezug auf den verfolgten Zweck, d.h. den Zugang zum Studium.

Die Studierenden bewerben sich in der Regel bei einer Hochschule und durchlaufen das Zulassungsverfahren. Für die Universitäten ist es unerlässlich, dass sich die zuständigen internen Stellen Kenntnisse der verschiedenen Bildungssysteme aneignen, was aufgrund der Vielfalt und Komplexität der Bildungssysteme nicht einfach ist. Die nationalen Bildungssysteme sind historisch und kulturell geprägt, wenn auch die Globalisierung sowie gemeinsame Reforminitiativen wie der Bologna-Prozess zu einer gewissen Harmonisierung beigetragen haben. Gleichzeitig hat die Anzahl der Studienprogramme und entsprechenden Qualifikationen enorm zugenommen, was die Komplexität wiederum erhöht hat.[439]

Bei der Überprüfung der Zugangstitel können die Universitäten Informationen über ausländische Qualifikationen auch im Internet einholen. Die Website des Netzwerks ENIC-NARIC[440] bietet detaillierte Informationen über die nationalen Bildungssysteme, die von den ENIC-NARIC-Zentren der einzelnen Länder regelmäßig aktualisiert werden. Die Seite enthält zahlreiche Links auf weitere Informationsquellen, die für das Verständnis ausländischer Bildungs-

439 Hochschulrektorenkonferenz (2020, S. 28 ff.).

440 https://www.enic-naric.net/page-educational-systems-country-profiles-and-tools

systeme nützlich sind. Dazu zählen u.a. Eurydice,[441] EACEA (Education, Audiovisual and Culture Executive Agency),[442] IAU – List of Universities in the World, [443] IAU – World Higher Education Database (WHED),[444] Anabin – Das Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen,[445] CIMEA – Banca dati dei sistemi universitari[446] und NUFFIC – Country Modules[447].
Bei Bedarf können sich die Universitäten an das nationale Informationszentrum (z. B. NARIC, CIMEA) wenden.

4.4.2 Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen

Das Verfahren zur Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen findet nach der Einschreibung in ein Studium statt. Nachdem die Studierenden zum Studium zugelassen wurden, können sie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen beantragen, die sie im Rahmen eines Vorgängerstudiums erbracht haben. Es können nur Leistungspunkte anerkannt werden, die über

---

441 Eurydice der Europäischen Kommission enthält detaillierte Informationen zu den nationalen Bildungssystemen der aktuell am Erasmus+-Programm teilnehmenden Staaten. Neben den 27 Mitgliedstaaten der EU sind dies Albanien, Bosnien und Herzegowina, die Republik Nordmakedonien, Island, Liechtenstein, Montenegro, Norwegen, Serbien, die Schweiz, die Türkei und das Vereinte Königreich. https://eurydice.eacea.ec.europa.eu

442 https://www.eacea.ec.europa.eu/grants_en

443 IAU – List of Universities in the World enthält eine Liste der Hochschuleinrichtungen weltweit. Die International Association of Universities (IAU) wurde 1950 unter der Schirmherrschaft der UNESCO gegründet und feierte im Jahr 2020 ihr siebzigjähriges Bestehen. Es handelt sich um eine mitgliederbasierte Organisation, die der globalen Hochschulgemeinschaft eine Reihe von Diensten bietet, wie beispielsweise Expertise und Trendanalysen, Publikationen und Portale, Beratungsdienste, Veranstaltungen: https://www.iau-aiu.net

444 IAU bietet Informationen über Hochschulsysteme weltweit: https://www.whed.net/home.php

445 Anabin, stellt in deutscher Sprache Informationen zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise bereit: https://anabin.kmk.org/anabin.html

446 CIMEA, in italienischer Sprache, enthält eine Datenbank mit Informationen über die Hochschulsysteme der einzelnen Länder: https://www.cimea.it/pagina-banca-dati-dei-sistemi-universitari

447 NUFFIC gibt einen Überblick über die Diplome der einzelnen Länder und über deren Bildungssystem: https://www.nuffic.nl/en/subjects/diploma/education-systems.

jene hinausgehen, die für den Zugang zum betreffenden Studium erforderlich sind.
Das für Studienangelegenheiten vorgesehene Gremium vergleicht die Studieninhalte anhand der beigelegten Leistungsnachweise und Prüfungsprogramme und fasst einen formellen Beschluss. Die anerkannten Prüfungen werden in die Studienlaufbahn eingetragen. Anschließend wird das Studium regulär fortgeführt. Durch die Anerkennung der Studienzeit muss die antragstellende Person nicht mehr alle im Studienplan vorgesehenen Prüfungen ablegen, sondern nur die fehlenden Prüfungen.

4.4.3 Erlangung von inländischen Hochschulabschlüssen

Ziel des Verfahrens ist es, einen Abschlusstitel des Aufnahmestaates zu vergeben. Dabei muss zwischen der *meritorischen* Anerkennung auf Grund einer Prüfung von wesentlichen und nicht wesentlichen Unterschieden und der *formalen* Prüfung auf Grund vorgegebener Gleichwertigkeitsfeststellungen unterschieden werden.

4.4.3.1 Meritorische Anerkennung

Die meritorische Bewertung eines ausländischen Studientitels zum Zweck der Erlangung eines inländischen Hochschulabschlusses kann zu unterschiedlichen Ergebnissen führen: a) die Ausstellung der entsprechenden inländischen Qualifikation ohne Aufforderung zu weiteren Prüfungen oder zur Vorlage von Abschlussarbeiten (dieses Verfahren wird als *direkte Anerkennung* oder direkte Äquivalenz bezeichnet und wird selten angewendet); b) die Notwendigkeit einer Einschreibung, um die fehlenden Prüfungen nachzuholen und die entsprechende inländische Qualifikation zu erlangen (dieses Verfahren wird als *Anerkennung von Studienzeiten* bezeichnet).
Eine Universität kann grundsätzlich nur Studien in Fachbereichen anerkennen, die sie anbietet. Um Anerkennung ansuchen können Personen, die im Ausland einen Universitätsabschluss erworben haben, der einem Abschluss der Universität entspricht, bei der die Anerkennung beantragt wurde. Es muss sich nicht um exakt dasselbe Studium handeln, sondern um ein gleichwertiges oder ähnliches Studium. Je ähnlicher die Ausbildungen sind, desto höher ist die Chance einer umfassenden Anerkennung.

Universitäten können für die Antragstellung Fristen vorsehen oder die Anerkennungen das ganze Jahr über vornehmen.
Unionsbürger:innen sowie Nicht-EU-Bürger:innen im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung stellen den Antrag direkt an die Universität. Im Ausland ansässige Nicht-EU-Bürger:innen stellen dagegen den Antrag in der Regel über die Auslandsvertretungen (Konsulate/Botschaften) in ihrem Herkunftsland.
Die maximale Verfahrensdauer wird von den einzelnen Mitgliedstaaten autonom festlegt und wird ab dem Vorliegen aller erforderlichen Informationen berechnet.[448]
Einige Universitäten bieten die Möglichkeit, vor der eigentlichen Antragstellung eine *vorläufige Beurteilung* der vorangegangenen Studienlaufbahn zu erhalten. Es handelt sich um eine rein informative, unverbindliche Auskunft über eine mögliche Prüfungs- bzw. Studientitelanerkennung, damit die Person entscheiden kann, ob die Anerkennung für sie günstig ausfallen wird oder ob sie nach einer Alternative suchen muss.
Der *Antrag auf Anerkennung* wird mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle an der Universität eingereicht. Diese Stelle prüft die Unterlagen und stellt fest, ob die Universität ein äquivalentes Studium anbietet. Falls die Universität im betreffenden Bereich kein Studium anbietet, teilt sie der antragstellenden Person mit, dass keine Anerkennung möglich ist und nennt gegebenenfalls eine andere Universität, die ein betreffendes Studium anbietet.
Wenn die Anerkennung vorgenommen werden kann, registriert die zuständige Stelle den Antrag. Sollten die Unterlagen unvollständig sein, gibt sie der Person die Möglichkeit, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Bis zur Nachreichfrist wird die Laufzeit des Verfahrens unterbrochen.

448 In Italien z.B. wurde eine Frist von 90 Tagen ab Antragstellung festgelegt (Gesetz Nr. 148 vom 11. Juli 2002, Art. 3). Falls die akademischen Behörden mehr Zeit zu Ermittlungszwecken anfordern, wird die Frist bis zum Abschluss der ergänzenden Akte innerhalb der folgenden 30 Tage ausgesetzt (DPR Nr. 394 vom 31. August 1999, Art. 48 Abs. 2).

Einige Universitäten stellen bei Erhalt des Antrags eine *Empfangsbestätigung* aus.
Für die inhaltliche Prüfung des Studientitels werden die Unterlagen intern an das zuständige Gremium weitergeleitet. In der Regel handelt es sich um eine Studienkommission, um einen Fakultätsrat oder Studiengangsrat. Das Gremium prüft den Antrag inhaltlich. Die im Ausland abgelegten Prüfungen werden anhand der beigelegten Prüfungsprogramme bewertet und – falls gleichwertig – anerkannt.
Das zuständige Gremium kann entweder die *vollständige Gleichwertigkeit* des ausländischen akademischen Titels mit dem entsprechenden inländischen Studium oder eine *Teilanerkennung* des Studientitels mit Anerkennung einzelner Prüfungen feststellen. In letzterem Fall muss sich die antragstellende Person an der Universität einschreiben und die vom Gremium festgelegten Prüfungen nachholen. Das Gremium kann entweder die Abschlussarbeit anerkennen oder vorschreiben, dass eine neue Arbeit verfasst werden muss. Die Verteidigung der Abschlussarbeit muss in der Regel wiederholt werden.
Das Gremium fasst einen Beschluss, auf dessen Grundlage ein Anerkennungsbescheid oder -dekret erstellt wird. Das Ergebnis der Anerkennung wird der antragstellenden Person innerhalb der festgesetzten Frist mitgeteilt.
Bei vollständiger Anerkennung stellt der Anerkennungsbescheid die Gleichwertigkeit des ausländischen Studientitels mit dem Titel der anerkennenden Universität fest.
Bei Teilanerkennung stellt der Anerkennungsbescheid fest, dass der ausländische Studientitel mit dem Titel der anerkennenden Universität nur zum Teil gleichwertig ist. Bei einer Teilanerkennung kann eine Anerkennung der Studienzeit angestrebt werden. Hierfür sind eine Bewerbung und eine anschließende Einschreibung an der betreffenden Universität erforderlich.
Gegen einen negativen Anerkennungsbescheid oder bei fruchtlosem Verstreichen der Frist kann Berufung eingelegt werden.[449]

449 In Italien kann die antragstellende Person gemäß DPR Nr. 394 vom 31. August 1999, Art. 48 Abs. 3 eine Beschwerde beim regionalen Verwaltungsgericht oder einen außerordentlichen Rekurs beim Staatspräsidenten einreichen. Alternativ kann sie auch einen Antrag an das Ministerium für Universität und Forschung

Für die *Anerkennung von Doktoratsstudien* (PhD) kann ein anderes Verfahren vorgesehen werden. Italien hat beispielweise festgelegt, dass von ausländischen Universitäten nach den Bestimmungen des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 382/80, Art. 74 ausgestellte PhD-Abschlüsse unter bestimmten Voraussetzungen als gleichwertig anerkannt werden können. Die Zuständigkeit für die Anerkennung lag bis vor kurzem beim italienischen Ministerium für Universität und Forschung, das sich auf ein Gutachten des Nationalen Hochschulrats (*Consiglio Universitario Nazionale*) stützte.
Mit Art. 1 Abs. 28-quinquies des Gesetzes Nr. 15 vom 25. Februar 2022[450] wurde Art. 38 Abs. 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 abgeändert und u.a. festgelegt, dass auch die akademische Anerkennung von Doktoratsstudien in die Zuständigkeit der Hochschuleinrichtungen fällt.[451] Dies gilt auch für Studientitel, die in Staaten erlangt wurden, welche die Lissabon-Konvention nicht unterzeichnet haben, und unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Antragsteller:innen.

4.4.3.2 Formale Anerkennung

Die formale Bewertung eines ausländischen Studientitels zum Zweck der Erlangung eines inländischen Hochschulabschlusses wird in diesem Fall auf der Grundlage eines bilateralen Abkommens zwischen zwei Staaten vorgenommen. Man spricht von formaler Bewertung, weil der Vergleich der Studien bereits im Vorfeld stattgefunden hat und im Abkommen geregelt wurde. Es geht darum festzustellen, ob der ausländische Abschluss einem inländischen entspricht und die im Abkommen enthaltenen Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Ist dies der Fall, wird der entsprechende akademische Grad vergeben.

---

stellen, welches die betreffende Universität auffordern kann, den Antrag erneut zu überprüfen. Die Universität trifft ihre Entscheidung innerhalb von sechzig Tagen. Lehnt die Universität den Antrag erneut ab bzw. fordert das Ministerium die Universität nicht fristgerecht zur Überprüfung auf oder entscheidet letztere nicht fristgerecht, kann eine Berufung an das regionale Verwaltungsgericht oder eine außerordentliche Beschwerde an den Staatspräsidenten eingelegt werden.

450 Gesetz Nr. 15 vom 25. Februar 2022. Das Gesetz ist am 2. März 2022 in Kraft getreten.

451 Art. 1 Abs. 28-quinquies verweist hierbei auf die in Art. 2 des Gesetzes Nr. 148 vom 11. Juli 2002 genannten Einrichtungen: Universitäten und Hochschuleinrichtungen.

Das Verfahren ist im spezifischen Abkommen geregelt. Für den Notenwechsel zwischen Österreich und Italien wird das Verfahren im fünften Kapitel beschrieben.

4.5 Rechtswirkungen

Ein ausländischer Studientitel, der nach einem Verfahren zur *akademischen Anerkennung* als vollkommen gleichwertig mit einem inländischen Titel erklärt wurde und diesem entspricht, entfaltet im Aufnahmestaat dieselben Rechtswirkungen wie der entsprechende inländische Titel. Zu diesem Zweck müssen alle Elemente, die den ausländischen Studientitel kennzeichnen (Niveau, Art, Dauer, Kreditpunkte, akademische und berufliche Rechte), jenen des inländischen Studientitels grundsätzlich entsprechen. Das ausländische Studium muss daher demselben Niveau (in Bezug auf die internationale Klassifizierung der Studientitel) angehören, es muss derselben Art (akademisch, berufsorientiert, forschungsorientiert) angehören, es muss dem inländischen Studium in Bezug auf Dauer und Anzahl an Kreditpunkten im Wesentlichen entsprechen und es muss dieselben akademischen oder beruflichen Rechte gewähren.

4.6 Führung ausländischer akademischer Grade und Titel

Unter *Führung eines akademischen Grades* versteht man die Verwendung desselben nach außen, gegenüber Dritten. Grundsätzlich besteht keine Pflicht, sondern ein Recht, einen akademischen Grad zu führen.[452]
Da die Führung akademischer Grade in den *Bereich der Bildungspolitik* fällt, sind die *Mitgliedstaaten* für die Regelung dieser Materie zuständig. Sie sind jedoch nicht vollkommen frei, sondern müssen ihre Befugnisse unter Wahrung des Unionsrechts ausüben.[453] Zu beachten sind in erster Linie die personenbezogenen Grundfreiheiten des Binnenmarkts und das Freizügigkeitsrecht nach Art. 21 AEUV. Die Regelungen zur Führung akademischer Grade,

452 Website des österreichischen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/Anerkennung/Akademische-Grade/Führung-akademische-Grade.html abgerufen am 08.01.2023.

453 EuGH 18.12.2007, C-281/06, Jundt, EU:C:2007:816, Rn. 86.

die von den Mitgliedstaaten getroffen werden, dürfen die tatsächliche Ausübung der Grundfreiheiten nicht in unzulässiger Weise behindern. Zu beachten ist außerdem das Sekundärrecht der Europäischen Union. Dazu gehört auch die Richtlinie 2005/36/EG und insbesondere deren Art. 54 über das Führen von Ausbildungsbezeichnungen. Demnach trägt der Aufnahmemitgliedstaat dafür Sorge, dass Personen, die unter die Richtlinie fallen, zur Führung von Ausbildungsbezeichnungen des Herkunftsmitgliedstaats berechtigt sind. Der Aufnahmemitgliedstaat kann festlegen, dass neben der Bezeichnung auch Name und Ort der Lehranstalt angeführt werden, die den Grad verliehen hat. Diese Regelung gilt auch für akademische Titel von Ausbildungseinrichtungen mit gleichwertigem Niveau, wie beispielsweise außeruniversitäre Bildungseinrichtungen, die Lehrgänge universitären Charakters anbieten: Eröffnet der erhaltene Grad Zugang zu einem reglementierten Beruf, so findet Art. 54 BQ-RL Anwendung; eröffnet er keinen Zugang zu einem reglementierten Beruf, finden die personenbezogenen Grundfreiheiten Anwendung; übt die Person keine wirtschaftliche Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat aus, findet das Freizügigkeitsrecht nach Art. 21 AEUV Anwendung.[454]

In *Deutschland* ist die Führung der akademischen Grade in den Hochschulgesetzen der einzelnen Bundesländer geregelt. Dies gilt auch für die im Ausland erworbenen akademischen Grade. Deutsche Hochschulgrade können geführt werden, sofern sie von einer anerkannten oder akkreditierten Einrichtung ordnungsgemäß verliehen wurden. Es muss sich außerdem um ein Studium handeln, das tatsächlich absolviert und durch Prüfung abgeschlossen wurde (außer bei Ehrengraden). Die Rechtslage unterscheidet sich je nach Bundesland, in dem die Grade ausgestellt wurden. Wurde ein Grad in einem Bundesland rechtmäßig verliehen, dann gilt der Grad auch in den anderen Bundesländern.[455] Für im Ausland erworbene akademische Grade basieren die Bestimmungen in den Landeshochschulgesetzen größtenteils auf den

454 Obwexer (2008, S. 300 ff).

455 Website der deutschen Kultusministerkonferenz https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/allgemeines-zur-anerkennung/anerkennung-im-hochschulbereich/fuehrung-auslaendischer-hochschulgrade.html abgerufen am 08.01.2023.

Beschlüssen der Kultusministerkonferenz, allen voran auf dem Beschluss *Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche Bestimmungen*. Demnach kann ein ausländischer Hochschulgrad „in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden."[456] Es dürfen auch die im Herkunftsstaat zugelassene Abkürzung sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern verwendet werden. Für die Führung ausländischer Hochschulgrade gelten ähnliche Voraussetzungen wie für die inländischen Grade: das Studium muss tatsächlich absolviert und durch eine Prüfung abgeschlossen worden sein, der Grad muss ordnungsgemäß verliehen worden sein und die ausstellende Hochschule muss offiziell akkreditiert worden sein. Formale Richtlinien regeln die konkrete Führung der ausländischen Grade: Der Grad muss in der Originalform in der Sprache des ausstellenden Staates geführt werden, d.h. die Verwendung deutscher Bezeichnungen ist nicht erlaubt; es muss die ausstellende Hochschule mit angeführt werden, es sei denn, es handelt sich um einen Grad, der in der EU, im EWR oder in der Schweiz erworben wurde. PhD-Grade, die in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat mit einer Promotion erlangt wurden, dürfen in Deutschland den Grad „Doktor (Dr.)" ohne Zusätze und Herkunftsangaben führen.[457] In Deutschland stellt die unrechtmäßige Führung eines akademischen Grades eine Straftat gemäß § 132a des Strafgesetzbuches dar.

In *Österreich* ist die Führung der akademischen Grade im Universitätsgesetz geregelt, für Privatuniversitäten im Privatuniversitätengesetz und für Fachhochschulen im Fachhochschul-Studiengesetz. In Österreich wird auch die Form festgelegt, in der die Grade zu führen sind. Diplom- und Doktorgrade werden dem Namen vorangestellt (z.B. Mag. phil. Name Nachname), während Bachelorgrade, Mastergrade und PhD dem Namen nachgestellt werden (z.B. Name Nachname, BA MA). Wer denselben Grad zweimal erlangt hat, darf ihn auch zweimal führen (z.B. Name Nachname, BA BA). Ausländische

---

456 Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche Bestimmungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000, Punkt 1).

457 https://www.college-contact.com/qualitaetssicherung/hochschulgrade abgerufen am 08.01.2023.

akademische Grade können so wie inländische Grade geführt werden, wenn sie durch eine Universität, eine Hochschule oder eine andere Einrichtung anerkannt wurden. Wurde ein ausländischer Grad in Österreich anerkannt, dann muss in Österreich der entsprechende österreichische Grad geführt werden.[458] In Österreich stellt die unrechtmäßige Verleihung, Vermittlung oder Führung eines akademischen Grades gemäß § 116 Universitätsgesetz eine Verwaltungsübertretung dar, für die eine Geldstrafe von bis zu 15.000 Euro verhängt wird.

In *Italien* sind die akademischen Grade im Ministerialdekret Nr. 270/2004 geregelt. Gemäß Art. 13 Abs. 7 des M.D. 270/2004 steht nach Abschluss eines Bachelors (*laurea*) der Grad *dottore* zu, nach Abschluss eines Masters (*laurea magistrale*) der Grad *dottore magistrale* und nach Abschluss eines Doktoratsstudiums (*dottorato di ricerca*) der Grad *dottore di ricerca*.[459] Es handelt sich um eine eindeutige und automatische Zuordnung des Grades zu einer bestimmten Ebene, weshalb auf den Abschlussdiplomen in Italien ausschließlich der erlangte Studientitel, nicht aber der entsprechende Grad angeführt wird. Art. 498 des italienischen Strafgesetzbuchs sieht bei unrechtmäßiger Führung eines akademischen Grades eine Geldstrafe von 154 bis 929 Euro vor.

Solange ein ausländisches Studium nicht in einem anderen Staat anerkannt wurde, darf ausschließlich der Grad nach dem Recht des verleihenden Staates geführt werden. Erst die *akademische Anerkennung* ermöglicht das Führen der Ausbildungsbezeichnung nach dem Recht des Staates, der die Anerkennung durchführt.[460]

Nicht immer vollzieht sich die Verwirklichung des *Rechts auf Führung des Studientitels* reibungslos. Nationale Vorschriften können sie beeinträchtigen oder behindern, indem sie zusätzliche Genehmigungen vorschreiben. Derartige Beschränkungen sind auch dann unzulässig, wenn der betreffende aka-

458 Website des österreichischen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/Anerkennung/Akademische-Grade/Führung-akademische-Grade.html abgerufen am 08.01.2023.

459 Letzterer kann gemäß Art. 19 Abs. 1 Gesetz Nr. 240/2010 sowohl mit *dott. ric.* als auch mit *Ph.D.* abgekürzt werden.

460 In manchen Ländern (z.B. Österreich) darf auch nach der Anerkennung im verleihenden Staat nur der verliehene – und nicht der anerkannte – Grad geführt werden.

demische Grad nicht den Zugang zum Beruf eröffnet, sondern für dessen Ausübung günstig ist und einen Vorteil für das berufliche Weiterkommen bedeutet.[461] Jedenfalls wird durch die Möglichkeit, im Ausland erworbene akademische Grade vorzuweisen, die Niederlassung als Selbständige erheblich erleichtert.[462]

5. Auswirkungen auf Südtirol

In diesem Kapitel werden die Auswirkungen der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen auf das Land Südtirol erforscht.

Zu diesem Zweck wird zunächst die Rechtslage in Italien aufgezeigt. Mit der Umsetzung der Lissabon-Konvention im Jahre 2002 wurde in Italien das Prinzip der zielgerichteten Anerkennung eingeführt: Je nach Zweck der Anerkennung sind unterschiedliche Verfahren vorgesehen. Neben der beruflichen und der akademischen Anerkennung wurden auch Formen nicht-akademischer Anerkennung für spezifische Zwecke eingeführt.

Darauf aufbauend wird die Frage vertieft, in welchen Fällen eine Anerkennung ausländischer Qualifikationen erforderlich ist und welche Anerkennungssysteme dafür in Frage kommen. Es wird aufgezeigt, welche Anerkennungssysteme mehr Vorteile bieten und welche sich in der Praxis besonders bewährt haben.

Bevor eine Anerkennung beantragt wird, muss immer die Frage nach dem Zweck derselben gestellt werden: Wird die Anerkennung für berufliche Zwecke benötigt? Handelt es sich um eine Stelle in der öffentlichen Verwaltung? Oder möchte die Person die Anerkennung nur für private Zwecke beantragen? Geht es um die nur gelegentliche Ausübung eines Berufs im Aufnahmemitgliedstaat? Oder geht es vielleicht um die Zulassung zu einem Studium oder um die Weiterführung des Studiums auf einem höheren Niveau?

---

461 EuGH 31.3.1993, C-19/92, Kraus, EU:C:1993:125, Rn 18 ff. (Führung des an der Universität Edinburgh erlangten Grades *Masters in Law – LL.M.*). Vgl. Schneider (1995, S. 75 ff. und S. 109).

462 EuGH 31.3.1993, C-19/92, Kraus, EU:C:1993:125, Rn. 22.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass eine Anerkennung nicht immer erforderlich ist. Eine Anstellung im Privatsektor ist beispielsweise auch ohne Studientitelanerkennung möglich. Hier entscheiden die Arbeitgeber:innen, ob die im Ausland erworbene Qualifikation für eine bestimmte Stelle ausreicht oder nicht. Für eine Anstellung im öffentlichen Bereich ist eine Anerkennung dagegen notwendig oder zumindest von Vorteil. Öffentliche Verwaltungen können gegebenenfalls auch ausländische Qualifikationen akzeptieren, die nicht über ein formales Anerkennungsverfahren gleichgestellt wurden, indem sie selbst die Gleichwertigkeit feststellen. Wer eine Anerkennung aus privaten Gründen anstrebt, um den inländischen akademischen Grad führen zu können, wird den Weg der akademischen Anerkennung wählen. Für reglementierte Berufe kann auch eine Anerkennung über die Richtlinie 2005/36/EG angestrebt werden, sofern die Person im Aufnahmemitgliedstaat tätig werden möchte. Für eine gelegentliche Ausübung eines Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist keine formale Anerkennung erforderlich, sofern die Person die in der Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. Auch für die Zulassung zu einem Studium oder für die Weiterführung eines höheren Studiums ist keine formale Anerkennung erforderlich. Die Universität, an der sich die Person bewirbt, stellt bei der Zulassung fest, ob der ausländische Abschluss einem inländischen Abschluss gleichgestellt werden kann.
Wurde die Frage nach dem Zweck der Anerkennung geklärt, sollte sich die antragstellende Person fragen, ob sie vorhat, im Aufnahmemitgliedstaat langfristig tätig zu werden. Je nach angestrebtem Zweck kann sie die passende Anerkennungsform wählen.
Im Falle von Personen aus Südtirol, die ein Studium im Ausland absolvieren und anschließend wieder nach Südtirol zurückkehren, ist davon auszugehen, dass sie vorhaben, langfristig in Südtirol tätig zu werden. In diesem Fall ist eine Anerkennungsform vorzuziehen, die eine einmalige Gleichstellung des ausländischen Studientitels ermöglicht, wie die akademische Anerkennung oder – sofern möglich – die berufliche Anerkennung.

5.1 Nationale Vorgaben zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

Während im Bereich der *beruflichen* Anerkennung die nationalen Vorgaben in den Dekreten zur Umsetzung der Berufsqualifikations-Richtlinie in Italien enthalten sind (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 206 vom 9. November 2007[463] zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG und Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 15 vom 28.01.2016[464] zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU), spielt im Bereich der *akademischen* Anerkennung das Gesetz zur Ratifizierung der Lissabon-Konvention eine zentrale Rolle.

5.1.1 Umsetzung der Lissabon-Konvention in Italien

Die Republik Italien hat die Lissabon-Konvention mit Gesetz Nr. 148 vom 11. Juli 2002 ratifiziert.[465]

Die rechtliche Grundlage für die Anerkennung ausländischer Studientitel bilden somit in erster Linie das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 394 vom 31. August 1999, Art. 48 (Anerkennung im Ausland erworbener Studientitel)[466] und das Gesetz Nr. 148 vom 11. Juli 2002 (Ratifizierung des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region).

Nach Art. 2 des Ratifizierungsgesetzes liegt die Zuständigkeit für die Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzyklen und -abschnitten sowie von ausländischen Qualifikationen für den Zugang zur Hochschulbildung, für die Aufnahme eines Hochschulstudiums und für die Verleihung italienischer Hochschulabschlüsse bei den Universitäten und Hochschulen, die sie im Rahmen ihrer Autonomie und gemäß ihren jeweiligen Vorschriften ausüben. Art. 2 lässt bilaterale Abkommen, wie beispielsweise den Notenwechsel zwischen Österreich und Italien, unberührt. Mit Art. 9 des Ratifizierungsgesetzes wurden Art. 170 Absätze 2 und 3 sowie Art. 332 des Einheitstextes der Hochschulgesetze (Königliches Dekret Nr. 1592 vom 31. August 1933), die diese Materie bis dahin regelten, abgeschafft. Aufrecht bleibt der Art. 167 des

463 Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 206 vom 9. November 2007.

464 Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 15 vom 28. Januar 2016.

465 Gesetz Nr. 148 vom 11. Juli 2002.

466 Italienisch: *Riconoscimento dei titoli di studio conseguiti all'estero*.

Einheitstextes, wonach die von einer italienischen Universität verliehenen Diplome und Titel in Italien *Rechtsgültigkeit* (*valore legale*) haben, während im Ausland erworbene Diplome und Titel in Italien keine Rechtsgültigkeit haben und daher anerkannt werden müssen.
Mit der Ratifizierung der Lissabon-Konvention durch das Gesetz Nr. 148/2002 wurde in Italien das Konzept der zielgerichteten Anerkennung ausländischer Studientitel eingeführt. Bevor ein Bewertungsverfahren eingeleitet wird, ist es daher unerlässlich, Ziel und Zweck der Anerkennung zu eruieren, da es unterschiedliche Verfahren gibt und verschiedene Elemente zu berücksichtigen sind.
Gemäß Art. IX Abs. 2 des Übereinkommens hat Italien das CIMEA[467] als nationales Informationszentrum benannt.
Mit Art. 1 Abs. 28-quinquies des Gesetzes Nr. 15 vom 25. Februar 2022[468] wurde Art. 38 Abs. 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 abgeändert und u.a. präzisiert, dass die akademische Anerkennung und die Verleihung der Rechtgültigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse durch Universitäten und Hochschuleinrichtungen in Italien auch für Abschlüsse gelten, die in anderen Ländern als den Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention erworben wurden. Dies gilt auch für ausländische akademische Abschlüsse im künstlerischen, musikalischen und choreutischen Bereich.

5.1.2 Formen nicht-akademischer Anerkennung in Italien

Neben der beruflichen und der akademischen Anerkennung gibt es in Italien auch Formen nicht-akademischer Anerkennung für spezifische Zwecke.[469]
Diese Anerkennungsverfahren zielen auf eine Bewertung ausländischer Titel für nicht-akademische Zwecke ab und werden von verschiedenen staatlichen Verwaltungen durchgeführt. Die meisten dieser Verfahren sind im Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 189 vom 30. Juli 2009 festgelegt, das die Bestim-

467 *Centro di Informazione sulla Mobilità e le Equivalenze Accademiche* (Informationszentrum für Mobilität und akademische Gleichwertigkeit).

468 Gesetz Nr. 15 vom 25. Februar 2022. Das Gesetz ist am 2. März 2022 in Kraft getreten.

469 Website des CIMEA (italienisches ENIC-NARIC-Zentrum) https://www.cimea.it/pagina-riconoscimento-non-accademico abgerufen am 08.01.2023.

mungen des Art. 5 des Gesetzes Nr. 148 vom 11. Juli 2002 zur Ratifizierung des Lissabonner Übereinkommens umsetzt.

Das erste Verfahren betrifft den *Zugang zu öffentlichen Wettbewerben*. Der Zugang zur italienischen öffentlichen Verwaltung erfolgt in der Regel über ein offenes Auswahlverfahren. Inhaber:innen eines ausländischen Abschlusses (Sekundarschule bzw. Hochschule) können an den Auswahlverfahren in Anwendung des Art. 38 der Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001, geändert durch Art. 8 des Gesetzesdekrets Nr. 5 vom 9. Februar 2012 und durch Art. 1 Abs. 28-quinquies des Gesetzes Nr. 15 vom 25. Februar 2022, teilnehmen. Das Verfahren und die vorzulegenden Unterlagen sind in Art. 2 des DPR Nr. 189/2009 angeführt. Die Inhaber:innen eines ausländischen Abschlusses können, nachdem ein Wettbewerb für eine spezifische Stelle ausgeschrieben wurde, um Gleichstellung ihres Titels zum Zwecke der Teilnahme am Auswahlverfahren ansuchen. Sie stellen den Antrag beim Präsidium des Ministerrates – Abteilung für den Öffentlichen Dienst[470] und können mit Vorbehalt am Wettbewerb teilnehmen. Ziel dieses Verfahrens ist es, die Gleichwertigkeit einer ausländischen Qualifikation mit der italienischen festzustellen, die in einer spezifischen Ausschreibung für die Zulassung zum Wettbewerb verlangt wird, ohne dass eine italienische Qualifikation ausgestellt wird. Die Gleichstellung des Titels gilt nur für den spezifischen Wettbewerb.

Ein weiteres Verfahren gilt für die *Zuteilung zusätzlicher Punkte in Wettbewerben und den beruflichen Aufstieg*. Wenn eine Person bereits über die für die Teilnahme an einem Wettbewerb erforderliche italienische Hauptqualifikation verfügt und beabsichtigt, weitere ausländische Qualifikationen für die Zuteilung weiterer Punkte in öffentlichen Wettbewerben oder für den beruflichen Aufstieg in der öffentlichen Verwaltung bewerten zu lassen, finden die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 Bst. a) des DPR Nr. 189 vom 30. Juli 2009 Anwendung. Dieses Verfahren gilt auch für ausländische Zertifikate, die in anderen Ländern als den Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention ausgestellt wurden. Der Antrag ist bei der öffentlichen Einrichtung einzureichen, die den Wettbewerb ausgeschrieben hat. Diese leitet die Unterlagen

470 Presidenza del Consiglio dei Ministri - Dipartimento della Funzione Pubblica.

an das Ministerium für Universität und Forschung weiter, welches innerhalb von 90 Tagen einen abschließenden Bescheid erlässt und sowohl die Einrichtung als auch die antragstellende Person informiert.
Gemäß Art. 3 Abs. 1 Bst. b) des DPR Nr. 189 vom 30. Juli 2009 können ausländische Qualifikationen zu *Pensionszwecken* und für den Nachkauf von Studienjahren bewertet werden. Dieses Verfahren gilt auch für ausländische Zertifikate, die in anderen Ländern als den Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention ausgestellt wurden. Der Antrag ist an das Nationalinstitut für Soziale Fürsorge (INPS) zu richten. Dieses leitet die Unterlagen an das Ministerium für Universität und Forschung weiter, welches innerhalb von 90 Tagen einen abschließenden Bescheid erlässt und sowohl die Einrichtung als auch die antragstellende Person informiert.
Gemäß Art. 3 Abs. 1 Bst. c) des DPR Nr. 189 vom 30. Juli 2009 können ausländische Qualifikationen für die *Einschreibung in Arbeitsämtern* bewertet werden. Dieses Verfahren gilt auch für ausländische Zertifikate, die in anderen Ländern als den Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention ausgestellt wurden. Der Antrag ist an das Arbeitsamt zu richten. Dieses leitet die Unterlagen an das Ministerium für Universität und Forschung weiter, welches innerhalb von 90 Tagen einen abschließenden Bescheid erlässt und sowohl die Einrichtung als auch die antragstellende Person informiert.
Gemäß Art. 3 Abs. 1 Bst. d) des DPR Nr. 189 vom 30. Juli 2009 können ausländische Qualifikationen für den *Zugang zum Praktikum* bewertet werden, das für bestimmte reglementierte Berufe erforderlich ist. Die Bewertung wird vom Ministerium für Universität und Forschung nach Rücksprache mit dem italienischen Hochschulbeirat und dem Rat bzw. Kollegium der jeweiligen Berufsgruppe durchgeführt. Dieses Verfahren gilt auch für ausländische Zertifikate, die in anderen Ländern als den Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention ausgestellt wurden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Diese leitet die Unterlagen an das Ministerium für Universität und Forschung weiter, welches innerhalb von 90 Tagen einen abschließenden Bescheid erlässt und sowohl die Einrichtung als auch die antragstellende Person informiert.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 des DPR Nr. 189 vom 30. Juli 2009 können ausländische Qualifikationen für die *Vergabe von Stipendien und anderen Leistungen* bewertet werden, die von öffentlichen Verwaltungen gewährt oder anerkannt werden. Dieses Verfahren gilt auch für ausländische Zertifikate, die in anderen Ländern als den Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention ausgestellt wurden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten, die nach Einholen des Gutachtens des Ministeriums für Bildung, Universität und Forschung die Bewertung des Studientitels vornimmt.
Das letzte Verfahren betrifft die *Bewertung von Studientiteln und Zertifikaten innerhalb der EU*. Nach Art. 12 des Gesetzes Nr. 29 vom 25. Januar 2006 können die italienischen Behörden die von den Einrichtungen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgestellten Qualifikationen im Falle eines Verfahrens bewerten, in dem der Besitz einer Qualifikation, eines Fortbildungskurses, einer Bescheinigung über die Berufserfahrung oder eines anderen Zertifikats für die Bescheinigung der erworbenen Fähigkeiten erforderlich ist. Die zuständige Verwaltung bewertet die Gleichwertigkeit von Studientiteln oder Zertifikaten, die in anderen Mitgliedstaaten der EU oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworben wurden, nach vorheriger Einholung eines positiven Gutachtens des Ministeriums für Bildung, Universität und Forschung.
Wurde ein Verfahren zur nicht-akademischen Anerkennung für bestimmte Zwecke durchgeführt, so entfaltet der Titel *Rechtswirkungen* nur in Bezug auf den spezifisch verfolgten Zweck (z.B. Zugang zu einem bestimmten Studium oder Zulassung zu einem bestimmten Wettbewerb). Diese Form der Anerkennung bedingt nicht die Anerkennung sämtlicher Rechtswirkungen, einige spezifische Elemente (wie z.B. Dauer, spezifische Inhalte der Prüfungen, Anzahl der Kreditpunkte) können nämlich differieren. Der ausländische Titel wird weiterhin als ausländischer Abschluss im Inland bestehen und nur einige Rechtswirkungen entfalten, die mit dem Zweck zusammenhängen, für den die Bewertung des Titels durchgeführt wurde.
Die Durchführung einer nicht-akademischen Anerkennung für spezifische Zwecke schließt nicht die Möglichkeit aus, zu einem späteren Zeitpunkt eine berufliche oder akademische Anerkennung zu erhalten.

5.2 Besonderheit der Situation Südtirols

Südtirols Autonomie basiert auf dem Gruber-Degasperi-Abkommen (Pariser Vertrag) vom 5. September 1946,[471] mit dem die deutschsprachige Bevölkerung als Minderheit geschützt und der italienischsprachigen Bevölkerung gleichgestellt wurde. Der deutschsprachigen Minderheit wurden bestimmte Rechte eingeräumt, wie der „Volks- und Mittelschulunterricht[472] in ihrer Muttersprache" und die „Gleichberechtigung bei Zulassung zu öffentlichen Ämtern".[473] Neben den Regelungen zum Minderheitenschutz sieht das Abkommen auch die Zuerkennung einer autonomen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt vor, die das Land Südtirol für den Bereich seiner Gebiete ausüben kann.[474] Diese Befugnisse sind somit völkerrechtlich verankert und äußern sich gemäß Art. 116 italienische Verfassung in Form einer Sonderautonomie. Die Befugnisse der Autonomen Provinz Bozen sind im Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 670 vom 31. August 1972 (Zweites Autonomiestatut)[475] und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen enthalten.

---

471 Das Abkommen wurde dem Friedensvertrag zwischen Italien und den Alliierten und Assoziierten Mächten, abgeschlossen in Paris am 10. Februar 1947, als Anlage IV beigefügt; vgl. Artikel 10 Absatz 2 des Friedensvertrages: „Die Alliierten und Assoziierten Mächte haben die Übereinkommen (deren Text die Anlage IV bildet) zur Kenntnis genommen, die am 5. September 1946 einvernehmlich zwischen der österreichischen Regierung und der italienischen Regierung getroffen wurden." Der Friedensvertrag wurde vom provisorischen Staatsoberhaupt mit Gesetzesdekret Nr. 1430 vom 28. November 1947 (kundgemacht im Ordentlichen Beiblatt zum GBl. Nr. 295 vom 24. Dezember 1947) „sanktioniert".

472 Durch Art. 19 des Autonomiestatuts ausgedehnt auf Kindergärten, Grund- und Sekundarschulen.

473 Art. 1 Bst. a) und d) Pariser Vertrag.

474 Art. 2 Pariser Vertrag.

475 Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen. Das DPR wurde im GBl. Nr. 301 vom 20. November 1972 kundgemacht. Der deutsche Text wurde im Beiblatt Nr. 59 vom 21. November 1978 veröffentlicht.

5.2.1 Südtirolspezifische Rechtsgrundlagen zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen

In Bezug auf die Anerkennung ausländischer Qualifikationen sieht Art. 3 Bst. b) des Pariser Vertrags vor, dass sich die italienische Regierung u.a. verpflichtet, nach Beratung mit der österreichischen Regierung und innerhalb eines Jahres „eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Gültigkeit gewisser Studientitel und Hochschuldiplome zu treffen“.[476]

Eine solche Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der akademischen Grade und Titel zwischen den beiden Ländern konnte erst im Jahr 1955 erzielt werden (siehe Kapitel 5.3.1). Es handelt sich um den ersten Notenwechsel zwischen Österreich und Italien zur gegenseitigen Anerkennung der akademischen Grade und Titel.

Eine spezifische Regelung zur Anerkennung der in Deutschland und in Österreich erworbenen Dentistendiplome ist im italienischen Staatsgesetz Nr. 118 vom 11. März 1972 enthalten, das 13 jener Paket-Maßnahmen enthält, die mit einfachem Staatsgesetz durchgeführt werden müssen. Gemäß Art. 31 dieses Gesetzes können in der Provinz Bozen ansässige Staatsangehörige, die innerhalb 30. April 1964 das Dentistendiplom in Deutschland oder Österreich erlangt haben und dort zur Ausübung des Dentistenberufs befähigt wurden, in der Provinz Bozen die Anerkennung des Titels und die Ermächtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde beantragen. In Italien wurde nämlich das Studium der Zahnheilkunde erst im Jahr 1980, in Umsetzung der Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG vom 25. Juli 1978 eingerichtet. Bis dahin war ein klassisches Medizinstudium (*Medicina e chirurgia*) für die Ausübung zahnärztlicher Tätigkeiten erforderlich. Italien musste eine neue Berufsgruppe schaffen: Dafür mussten eine entsprechende Fachausbildung eingeführt und die Strukturen für den neuen Beruf geschaffen werden, wie beispielsweise die Zahnärztekammern.[477] In der Übergangszeit war in Südtirol die Anerkennung der in Deutschland und Österreich erlangten Diplome in Anwendung des Staatsgesetzes Nr. 118/1972 möglich.

476 In der englischen Fassung: *to find an agreement for the mutual recognition of the validity of certain degrees and University diplomas*.

477 Siehe den 7. Erwägungsgrund der Richtlinie 78/687/EWG.

5.2.2 Bedeutung der Studientitelanerkennung für die sprachlichen Minderheiten

Für die Grenzregion Südtirol, in der sprachliche Minderheiten leben, hat die Studientitelanerkennung eine besondere Bedeutung. Die mehrheitlich deutschsprachige Südtiroler Bevölkerung wählt tendenziell eine universitäre Ausbildung in deutscher Sprache, es muss daher sichergestellt werden, dass diese Ausbildung – wenn sie in einem anderen Staat absolviert wird – bei der Rückkehr nach Südtirol in Italien anerkannt wird.

Bis zur Gründung der Freien Universität Bozen im Jahr 1997 war es für die Südtiroler Bevölkerung nicht möglich, in Italien ein Studium in deutscher Sprache zu absolvieren. Die Studierenden mussten sich eine Universität im deutschsprachigen Ausland suchen. Der Großteil entschied sich auf Grund der räumlichen und kulturellen Nähe für eine Universität in Österreich, vorzugsweise für die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, in geringerem Maß für eine andere österreichische Universität (vor allem Wien, Graz, Salzburg).[478] Ein kleiner Teil entschied sich für ein Studium in Deutschland oder in der Schweiz.

Die Universität Innsbruck entwickelte sich allmählich zur zentralen Ausbildungsstätte für die Südtiroler Bevölkerung. Während sich die meisten österreichischen Studien auch für Studierende aus Südtirol eigneten, gestaltete sich die Situation im juristischen Bereich etwas schwieriger. Das Studium der Rechtswissenschaften hatte das österreichische Recht zum Gegenstand und eignete sich nicht für Südtiroler Studierende, die nach Südtirol zurückkehren wollten. Gleichzeitig wuchs in Südtirol nach Inkrafttreten des 2. Autonomiestatuts 1972 der Bedarf an zweisprachigen Juristen in der öffentlichen Verwaltung erheblich.

Um diesem Bedarf zu entsprechen, hat die Universität Innsbruck im Jahr 1971 in Kooperation mit der Universität Padua eine juristische Ausbildung im Recht Italiens in Deutsch und Italienisch geschaffen. Anfänglich noch als

478 Im Jahr 2000/01 studierten 6010 Südtiroler Studierende an österreichischen Universitäten (davon 70,7% in Innsbruck, 22,5% in Wien, 4% in Graz und 1,9% in Salzburg). Im Jahr 2020/21 waren es insgesamt 6780 (davon 57,8% in Innsbruck, 29,3% in Wien, 8,7% in Graz und 2,5% in Salzburg). (Landesinstitut für Statistik ASTAT, 2002, S. 1 ff.; Landesinstitut für Statistik ASTAT, 2022, S. 6 ff.

studium irregulare angeboten, wurde die Ausbildung 1980 in ein ordentliches Studium mit Austauschfächern des italienischen Rechts umgewandelt, bis sie schließlich 1986 als *Integriertes Diplomstudium der Rechtswissenschaften* in Kraft trat. Die Rechtsgrundlage für dieses Studium bildet zum einen das Abkommen zwischen Österreich und Italien vom 20. August 1982 über die interuniversitäre Zusammenarbeit[479] und zum anderen eine interuniversitäre Vereinbarung zwischen den Universitäten Innsbruck und Padua.[480] Im Jahr 2018 wurde das Studium reformiert und die Zusammenarbeit auf die Universität Trient ausgedehnt.[481] Das Besondere an dieser Ausbildung ist, dass sie die Studierenden nach Studienabschluss befähigt, alle juristischen Berufe in Italien auszuüben, so als wäre ein rechtswissenschaftliches Studium in Italien absolviert worden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Studium in Italien automatisch Gültigkeit hat und keiner Anerkennung bedarf – es handelt sich immerhin um ein österreichisches Studium.

Die Geschichte des Integrierten Diplomstudiums zeigt, wie über eine interuniversitäre Kooperation eine neue Ausbildung in einem anderen Staat geschaffen werden kann, um einen spezifischen Ausbildungsbedarf für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe zu decken. Zugleich muss eine entsprechende Anerkennungsmöglichkeit für die sogenannten „Heimkehrer:innen“ vorgesehen werden, damit sie in ihrem Herkunftsland eine berufliche Tätigkeit im gewählten Bereich aufnehmen können.

Dieses Ziel wurde seit den 1950er-Jahren verfolgt. Mit dem Kulturabkommen zwischen Österreich und Italien (siehe Kapitel 5.3.1) wurde das Fundament für die Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern und die gegenseitige Anerkennung der akademischen Grade und Titel geschaffen. Der Abschluss des ersten Notenwechsels über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel im Jahr 1955 und seine kontin-

479 Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Zusammenarbeit der Universitäten, BGBl. Nr. 423/1983.

480 Vereinbarung zwischen der Universität Innsbruck und der Universität Padua über die gemeinsame Durchführung eines Studienprogrammes „Integriertes Diplomstudium der Rechtswissenschaften“, BGBl. Nr. 3/1986.

481 Website der Universität Innsbruck https://www.uibk.ac.at/italienisches-recht/ueber-uns/geschichte/index.html.de abgerufen am 08.01.2023.

uierliche Weiterentwicklung in den 1970er-Jahren bis Ende der 1990er-Jahre schafften eine solide Grundlage für die Anerkennung der österreichischen Studientitel in Italien.

5.3 Der Notenwechsel zwischen Österreich und Italien

Der Notenwechsel ist ein bilaterales Abkommen zwischen Österreich und Italien, das die gegenseitige Anerkennung der akademischen Grade und Titel regelt. Es gehört zu jenen Abkommen, die eine formale Anerkennung auf Grund vorgegebener Gleichwertigkeitserklärungen ermöglichen (siehe Kapitel 4.2.2). Die meritorische Bewertung der Studientitel wird *ex ante* von einer Gemischten Expertenkommission vorgenommen. Die als äquivalent bewerteten Studientitel werden in die Liste der gleichgestellten Titel und Grade im Anhang zum Notenwechsel aufgenommen.
Obwohl der Notenwechsel ein Abkommen zwischen zwei Staaten darstellt und für das gesamte Staatsgebiet beider Länder gilt, findet es hauptsächlich in Südtirol Anwendung, um die österreichischen Studientitel, die von Südtirolerinnen und Südtirolern erlangt wurden, mit italienischen Studientiteln gleichzusetzen.

5.3.1 Entstehung und weitere Entwicklung

In diesem Abschnitt wird die Entwicklung des Notenwechsels von seiner Entstehung bis hin zur Gegenwart aufgezeigt.

5.3.1.1 Der Notenwechsel vom 14. Oktober 1955

Der erste Notenwechsel entstand auf der Grundlage eines Abkommens, das auf die 1950er-Jahre zurückgeht: Es handelt sich um das sogenannte *Kulturabkommen bzw. Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern vom 14. März 1952*.[482] In Art. 10 des Übereinkommens verpflichten sich die beiden Staaten, „die von den Universitäten und Hochschulen des anderen

482 BGBl. Nr. 270/1954. In Italien wurde das Abkommen mit Gesetz Nr. 844 vom 09.08.1954 ratifiziert: *Ratifica ed esecuzione dell'Accordo tra l'Italia e l'Austria per lo sviluppo dei rapporti culturali tra i due Paesi, concluso a Roma il 14 marzo 1952. Gazzetta ufficiale del 18 settembre 1954, n. 215*.

Landes den respektiven Staatsangehörigen verliehenen akademischen Titel und Grade anzuerkennen, vorbehaltlich der in jedem der beiden Staaten in den geltenden Gesetzen festgelegten Einschränkungen und Ausnahmen". Eine „Kommission von Experten der beiden Länder wird […] ein Verzeichnis der zur gegenseitigen Anerkennung zugelassenen Titel und die diesbezüglichen Bedingungen aufstellen".

Der *Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft in Rom und dem Italienischen Außenministerium über die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade*[483] erfolgte am 14. Oktober 1955 und wurde am 29. Februar 1956 ratifiziert. Darin wurde erstmals die volle Gleichwertigkeit von 21 Titeln bzw. 23 Graden im medizinischen, naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Bereich festgelegt, die in der dem Notenwechsel beiliegenden Liste enthalten waren. Der Antrag auf Anerkennung der österreichischen Grade musste damals den italienischen Behörden über das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (*Ministero degli Affari Esteri*) gestellt werden, während er für die italienischen akademischen Titel dem Bundesministerium für Unterricht (später Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung) vorzulegen war.

Dieser Notenwechsel wurde in der Folge regelmäßig erweitert, um neue Studien in die Liste der gleichgestellten Grade aufzunehmen. Die erste Erweiterung erfolgte bereits mit *Notenwechsel zwischen dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und dem italienischen Botschafter in Wien, betreffend die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade vom 9. Mai 1956*.[484] Darin wurden insgesamt 28 italienische Titel mit 30 österreichischen Graden gleichgestellt. Neu aufgenommen wurden die Studien in den Bereichen Rechtswissenschaften, Politikwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften sowie Geisteswissenschaften (Philologie, Philosophie, literarische Fächer, Pädagogik).

Im *Notenwechsel über die gegenseitige Anerkennung weiterer akademischer Grade zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik vom 24. Juli 1972*[485] wurde erstmals zwischen akademischen Graden unterschieden, bei denen die

483 BGBl. Nr. 87/1956.

484 BGBl. Nr. 22/1957.

485 BGBl. Nr. 491/1974.

volle Gleichwertigkeit festgestellt wurde und die daher ohne Zusatzprüfungen gegenseitig anerkannt werden, und akademischen Graden, bei denen eine weitgehende Gleichwertigkeit festgestellt wurde und die nur nach Ablegung von Zusatzprüfungen gegenseitig anerkannt werden. Diese Zusatzprüfungen (auch Ergänzungsprüfungen genannt) können in beiden Staaten abgelegt werden. Bei einigen akademischen Graden war außerdem eine Änderung in der Bezeichnung eingetreten, welche die Substanz nicht berührte. Im selben Notenwechsel wurde außerdem festgelegt, dass die gegenseitige Anerkennung ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft ihrer Inhaber:innen durchgeführt werden soll. Es wurde auch vereinbart, dass zum Zwecke der Gleichstellung „Personen, die entweder in Italien oder in Österreich als ordentliche Hörer an einer Hochschule inskribieren wollen, im Besitze eines Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt sein [müssen], das ihnen im anderen Staat Zutritt zum Hochschulstudium gewährt".
In den Folgejahren wurden neue Grade in die Liste aufgenommen: mit Notenwechsel vom 19. Februar 1976,[486] vom 31. Mai 1978,[487] vom 29. Oktober 1980[488] und vom 20. November 1987/16. Februar 1988.[489] Der letztgenannte Notenwechsel enthielt eine Gesamtliste aller akademischer Grade und Titel, die in den Notenwechseln seit 1972 als gleichwertig anerkannt wurden.

5.3.1.2 Der Notenwechsel vom 11. September 1996

Mit *Notenwechsel zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel vom 11. September 1996*[490] wurde eine neue Liste gleichgestellter Grade und Titel eingeführt, die an die Stelle der bisherigen Listen trat und von da an die alleinige Grundlage für die Anerkennung österreichischer und italienischer Grade und Titel bildete. Dieser Notenwechsel enthielt auch einige Bestimmungen, welche die Vorgangsweise in spezifischen Fällen festlegten und die in den folgenden Notenwechseln übernommen wurden.

486 BGBl. Nr. 360/1977.
487 BGBl. Nr. 306/1979.
488 BGBl. Nr. 448/1982 in der Fassung BGBl. Nr. 314/1984.
489 BGBl. Nr. 304/1990.
490 BGBl. III Nr. 208/1997.

Dazu gehört beispielsweise die Bestimmung, dass Studierende, die ihr Studium nicht unterbrochen haben, das Recht haben, die Gleichwertigkeit für die Studienrichtung zu erhalten, die zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation in Geltung war, sofern sie sich nicht der neuen Studienvorschrift unterworfen haben. Der Wechsel an eine andere Universität desselben Staates gilt nicht als Unterbrechung.
Auch die Regelung, dass bei Kombinationsstudien ausschließlich die erste Studienrichtung maßgebend ist, d.h. jene Studienrichtung, in der die Diplomarbeit verfasst wurde, geht auf diese Zeit zurück. Ist außerdem in einem Staat die Zuordnung zu Studienzweigen in der Anerkennungsurkunde vorgeschrieben, so ist der Abschluss jenem Studienzweig zuzuordnen, dessen charakterisierende Fächer den gewählten Schwerpunktfächern und dem Thema der Diplomarbeit entsprechen.
Eine weitere Vorschrift aus dieser Zeit, wonach die Bestimmungen des Notenwechsels auf Angehörige von Drittstaaten nicht anzuwenden sind,[491] wurde in der Folge als nicht europarechtskonform angesehen (siehe Kapitel 5.3.2).
Mit dem Notenwechsel vom 11. September 1996 wurde außerdem festgelegt, dass in den Fällen, in denen ein akademischer Grad als gleichwertig mit zwei oder mehreren akademischen Graden des anderen Staates angesehen wird, die Gleichwertigkeit nur für einen Grad beantragt werden darf. Eine weitere Bestimmung in diesem Notenwechsel enthielt erstmals eine Interpretationshilfe, wonach im Falle von Problemen bei der Anwendung der Bestimmungen des Notenwechsels die Niederschriften der Expertenkommission als Auslegungshilfe heranzuziehen sind.
Der Antrag auf Anerkennung der österreichischen Grade war direkt an der gewählten Universität zu stellen, während er für die italienischen akademischen Titel dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorzulegen war.

5.3.1.3 Der Notenwechsel vom 28. Januar 1999

Der Notenwechsel vom 11. September 1996 wurde durch den *Notenwechsel zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen*

491 Punkt 7 Abs.1 des genannten Notenwechsels.

Republik über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel samt Anlage vom 28. Januar 1999[492] abgeändert. Die Liste gleichgestellter akademischer Grade und Titel wurde erweitert und bildet einen integrierenden Bestandteil des Abkommens.

Unter Punkt 1 Abs. 2 des Notenwechsels wurde festgelegt, dass die Gemischte Expertenkommission immer dann zusammentritt, wenn eine Vertragsseite es für notwendig erachtet, um zwischenzeitlich eingetretene substanzielle Änderungen zu überprüfen. Änderungen, die nicht die Substanz betreffen, werden der anderen Seite direkt mitgeteilt. Diese kann entweder die Änderungen zur Kenntnis nehmen oder eine Tagung der Kommission einberufen. Die Aktualisierung der Liste der gleichgestellten Grade und Titel erfolgt auf der Grundlage der wesentlichen Inhalte der Studienrichtung.

Der normative Teil des Notenwechsels wurde ausgebaut und enthält weitere Bestimmungen zur Vorgangsweise bei der Anerkennung. So können die Antragsteller:innen in den Fällen, in denen eine Studienrichtung aufgelassen oder in eine neue mit einem neuen Grad überführt wurde, die Anerkennung mit dem neuen Grad zu den Bedingungen erhalten, die in der Liste zum Zeitpunkt der Antragstellung festgelegt sind. Sollten sich die Bedingungen für die Anerkennung geändert haben, ohne dass die Studienvorschriften geändert sind, dürfen die Antragsteller:innen die Gleichwertigkeit nach der Liste erhalten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in Kraft ist, wenn die Bedingungen für sie günstiger sind. Mit dem Notenwechsel vom 28. Januar 1999 wurde erstmal die Verfahrensfrist von vier Monaten festgeschrieben.[493]

Eine Bestimmung betrifft schließlich die Umrechnung der Noten. Es wird festgelegt, dass die Gemischte Expertenkommission die Kriterien für die Entsprechung der Noten und der Abschlussnote festlegen kann. Die öster-

---

492 BGBl. III Nr. 45/2001. In Italien wurde der Notenwechsel mit Gesetz Nr. 322 vom 10.10.2000 ratifiziert: *Ratifica ed esecuzione dello Scambio di Note tra il Governo della Repubblica italiana e il Governo della Repubblica d'Austria sul riconoscimento reciproco dei titoli e gradi accademici, con allegata lista dei titoli e gradi accademici corrispondenti, fatto a Vienna il 28 gennaio 1999. Gazzetta ufficiale, Supplemento ordinario n. 183/L dell'8 novembre 2000 – Serie generale n. 261.*

493 Punkt 8 des Notenwechsels vom 28. Januar 1999.

reichischen Universitäten sollen auf Anfrage eine Gesamtnote ausstellen, die sämtliche abgelegten Prüfungen und die Diplomarbeit erfasst.[494]
Der Notenwechsel vom 28. Januar 1999 wurde mit *Notenwechsel zur Änderung des Notenwechsels zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel vom 26./27. Februar 2003*[495] in vier Punkten abgeändert, von denen die ersten drei in den Anlagen 1-3 zum neuen Notenwechsel enthalten sind.
Zunächst wurde in Anwendung von Punkt 13 des Notenwechsels vom 28. Januar 1999 eine Tabelle über die Entsprechung der Noten eingeführt, welche die österreichischen Abschlussnoten (1-4) mit den italienischen Abschlussnoten (66-110 cum laude) in Relation stellt. Damit können bei der Anerkennung der Studien erstmals auch die erzielten Abschlussnoten umgerechnet werden.[496]
Die Liste der gleichgestellten Grade und Titel des Notenwechsels vom 28. Januar 1999 wurde außerdem mit neuen akademischen Graden und Titeln ergänzt.[497]
Einige Bezeichnungen für österreichische Studien, die bereits in der Anlage zum Notenwechsel vom 28. Januar 1999 aufgelistet waren, wurden durch neue Bezeichnungen ersetzt, ohne jegliche Änderung der Entsprechungen mit italienischen akademischen Titeln.[498] Schließlich wurde eine für die Anerkennung erforderliche Ergänzungsprüfung mit einer anderen Ergänzungsprüfung ersetzt.

5.3.1.4 Der Notenwechsel vom 5. April 2007

Für einige Jahre bildete der Notenwechsel vom 28. Januar 1999 mit den Änderungen vom 26./27. Februar 2003 die wichtigste Grundlage für die gegenseitige Anerkennung der Studien zwischen Österreich und Italien. Mit *Studien*

494 Punkt 13 des Notenwechsels vom 28. Januar 1999.

495 BGBl. III Nr. 58/2003; *Gazzetta ufficiale, Supplemento ordinario del 15 ottobre 2003 – Serie generale n. 240*.

496 Anlage 1 des Notenwechsels vom 26./27. Februar 2003.

497 Anlage 2 des Notenwechsels vom 26./27. Februar 2003.

498 Anlage 3 des Notenwechsels vom 26./27. Februar 2003.

sind jene nach der alten Studienordnung gemeint, also *Diplomstudien und Lehramtsstudien* bzw. *corsi di laurea*, die vor Umsetzung der Bologna-Reform an den österreichischen und italienischen Universitäten angeboten wurden.
Die *Universitätsreform ab 1999* revolutionierte das System an den europäischen Universitäten und Hochschulen durch die Einführung von ECTS-Leistungspunkten und die Harmonisierung der Studienarchitektur nach dem konsekutiven, zweistufigen Modell Bachelor/Master. Die Einführung von einheitlichen Hochschulabschlüssen sollte die internationale Mobilität erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Raum fördern. Die einzelnen Staaten setzten die Reform nach und nach innerstaatlich um und erließen neue Hochschulgesetze.
Mit der Angleichung der Studienarchitektur ging eine Stärkung der *didaktischen Autonomie der Universitäten*[499] einher, die bei der Entwicklung neuer Studiengänge mehr Freiheit bot und zu einer *Diversifikation des Studienangebots* führte. So entstanden zahlreiche neue Studiengänge mit den unterschiedlichsten Bezeichnungen, zunächst auf Bachelorebene und später auf Masterebene.
Der Notenwechsel in seiner bisherigen Form sah diese neuen Studien nicht vor, da sie in der Liste der gleichgestellten Grade und Titel nicht enthalten waren, und so musste eine neue Grundlage für die gegenseitige Anerkennung dieser Studien geschaffen werden.
Die Gemischte Expertenkommission arbeitete nach dem Vorbild des „alten" Notenwechsels einen *neuen Notenwechsel* aus und verhandelte auch eine erste Gruppe von Bachelorstudien, die in der Anlage aufgeführt wurden. Neu ist die Bezugnahme auf die ECTS-Kreditpunkte: Die Anerkennung kann nur dann gewährt werden, wenn die im Aufnahmestaat vorgeschriebene Anzahl an ECTS-Punkten erworben wurde.[500] Eine weitere Neuerung betrifft die Gleichstellung zwischen den Studien: Sie erfolgt nicht mehr zwischen einem österreichischen und einem italienischen Studium, sondern zwischen öster-

499 In Italien wurde die didaktische Autonomie der Universitäten mit Ministerialdekret Nr. 509/1999 verwirklicht. Seitdem können die Universitäten innerhalb der staatlichen Vorgaben die Bezeichnungen der Studiengänge und deren Inhalte eigenständig festlegen.

500 Punkt 2 des Notenwechsels vom 5. April 2007.

reichischen Studienrichtungen und den entsprechenden italienischen *classi delle lauree* bzw. *classi delle lauree specialistiche/magistrali*. Die nicht europarechtskonforme Bestimmung des alten Notenwechsels, nach der Angehörige von Drittstaaten dem Anwendungsbereich entzogen würden, wurde so umformuliert: „Die Bestimmungen dieses Notenwechsels sind, unbeschadet allfälliger Rechte, die sich aus den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit des Personenverkehrs ergeben, auf Angehörige von Drittstaaten nicht anzuwenden."[501]

Das neue *Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel vom 5. April 2007*[502] legt die Gleichwertigkeit von 28 österreichischen Bakkalaureatsstudien (ursprüngliche Bezeichnung der Bachelorstudien) mit 19 italienischen akademischen Titeln fest, die in der Anlage aufgelistet sind. Den Notenwechsel vom 28. Jänner 1999, ergänzt durch den Notenwechsel vom 26./27. Februar 2003, lässt er hinsichtlich der nicht im Widerspruch stehenden Teile unberührt.[503]

Der Notenwechsel vom 5. April 2007 wurde in den folgenden Jahren durch neue Listen gleichgestellter Grade und Titel erweitert. Dies geschah mit den Notenwechseln vom 11. August 2010,[504] vom 15. Juni 2012,[505] vom 31. März 2015,[506] vom 13 Juni 2017[507] und 28. Juni 2021.[508]

Im Notenwechsel von 2010 wurden sowohl Bachelorstudien (insgesamt 31) als auch Masterstudien (insgesamt 60) gleichgestellt. In diesem Notenwechsel lässt sich bei den österreichischen Graden der Übergang von den alten (z.B. Bakk. rer. nat, Bakk. tech., Bakk. phil., usw.) zu den neuen Bezeichnungen (z.B. Bachelor/Master of Arts, Bachelor/Master of Science) feststellen. Auch bei den italienischen Masterstudien erkennt man den Übergang von den alten

501 Punkt 8 des Notenwechsels vom 5. April 2007.

502 BGBl. III Nr. 177/2008.

503 Punkt 16 des Notenwechsels vom 5. April 2007.

504 BGBl. III Nr. 115/2010.

505 BGBl. III Nr. 118/2012.

506 BGBl. III Nr. 77/2015.

507 BGBl. III Nr. 99/2017.

508 BGBl. III Nr. 120/2021.

Bezeichnungen (*classi delle lauree specialistiche*) zu den neuen, durch Ministerialdekret Nr. 270/2004 eingeführten Bezeichnungen (*classi delle lauree magistrali*): In diesem Notenwechsel sind beide vorhanden, da ein Teil der Studien bereits mit den alten gleichgestellt worden war und ein weiterer Teil mit den neuen verhandelt wurde. In den folgenden Notenwechseln wurden die österreichischen Studien ausschließlich mit den *classi delle lauree magistrali* gleichgestellt. Seit dem Notenwechsel von 2010 sind in den Abkommen keine Zusatzprüfungen mehr vorgesehen.
Der Notenwechsel von 2012 erweiterte die Liste der gleichgestellten Studien um 12 Bachelorstudien und 13 Masterstudien. Mit Notenwechsel von 2015 wurden 6 Bachelorstudien und 4 Masterstudien hinzugefügt, mit Notenwechsel von 2017 weitere 5 Bachelorstudien und 6 Masterstudien.
Der Notenwechsel von 2021 trat am 1. August 2021 in Kraft. Er beinhaltet 5 Bachelorstudien, 9 Masterstudien und erstmals 10 Masterstudien für das Lehramt an Sekundarschulen (österreichischer akademischer Grad „Master of Education"). Diese Studien waren zwei Jahre zuvor, am 15. Juli 2019, von der Gemischten Expertenkommission verhandelt worden.

5.3.2 Inhalt

Anwendung in der Praxis finden derzeit sowohl der Notenwechsel vom 28. Januar 1999 in der Fassung vom 26./27. Februar 2003 für die Anerkennung von Diplomstudien und Lehramtsstudien nach der alten Studienordnung als auch der Notenwechsel vom 5. April 2007 (mit den Erweiterungen aus den Jahren 2010, 2012, 2015, 2017 und 2021) für die Anerkennung von Bachelor- und Masterstudien nach der neuen Studienordnung.
Beide Notenwechsel enthalten ausschließlich *Studientitel*, die von österreichischen und italienischen Universitäten ausgestellt werden. Fachhochschul-Titel sind beispielsweise nicht enthalten und können über diese Abkommen nicht anerkannt werden.[509] Bei der Verhandlungen am 15. Juli 2019 haben die beiden Vertragsseiten allerdings in Aussicht genommen, bei der nächsten

509 Dies gilt beispielsweise für die vom Management Center Innsbruck (MCI) ausgestellten Grade.

Tagung einen Vergleich österreichischer Fachhochschul-Studiengänge und italienischer *lauree professionalizzanti* vorzunehmen.[510]

Die Anlage zu den Notenwechseln bilden *Listen gleichgestellter akademischer Grade und Titel*, die von der Gemischten Expertenkommission als gleichwertig betrachtet wurden. Die Listen bilden stets einen integrierenden Bestandteil der betreffenden Notenwechsel. Für die Anerkennung einiger Grade und Titel ist der Nachweis einer oder mehrerer Ergänzungsprüfungen erforderlich, die vor der Antragstellung entweder in Österreich oder Italien abgelegt werden können.

Mit der Anerkennung über den Notenwechsel erwirbt eine Person alle Rechte, die mit dem Besitz des entsprechenden inländischen Grades oder Titels verbunden sind (*effectus civilis*). Dazu zählt in erster Linie das Recht auf Führung des akademischen Grades des anerkennenden Staates. Die Person kann auch Zugang zu einem Beruf erhalten, wenn der akademische Grad des anerkennenden Staates dies ermöglicht. Sie muss jedoch auch alle anderen von den Rechtsvorschriften vorgesehenen Voraussetzungen des Staates erfüllen, in dem der Beruf ausgeübt werden soll (z.B. Ablegung von Staatsprüfungen).[511]

Der Notenwechsel legt ausdrücklich fest, wer die *Begünstigten* für dessen Anwendung sind. Dieser Punkt hatte seinen Ursprung in dem – dem Notenwechsel zugrunde liegenden – Kulturabkommen und wurde zum Diskussionspunkt, nachdem Österreich bereits Mitglied der Europäischen Union war. Das Kulturabkommen enthielt in Art. 10 eine gegenseitige Verpflichtung der beiden Regierungen, „die von den Universitäten und Hochschulen des anderen Landes den respektiven Staatsangehörigen verliehenen akademischen Titel und Grade anzuerkennen“. Daher beschränkte der Notenwechsel vom 28. Jänner 1999 in Punkt 9 seinen persönlichen Anwendungsbereich auf die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten und legte fest, dass das Abkommen „auf Angehörige von Drittstaaten nicht anzuwenden“ ist.

Diese Bestimmung wurde in der Folge als nicht europarechtskonform angesehen, und zwar unabhängig vom Zweck, für den die Anerkennung beantragt

510 Niederschrift über die 26. Tagung der Gemischten Expertenkommission vom 15. Juli 2019.

511 Notenwechsel vom 28. Januar 1999, Punkt 14; Notenwechsel vom 5. April 2007, Punkt 13.

wird. Wird sie zu beruflichen Zwecken beantragt, weil die Person die Anerkennung benötigt, um im Anerkennungsstaat einen Beruf auszuüben oder sich einen Vorteil für den Zugang zum Beruf und die weitere Karriere erhofft, dann sind die unionsrechtlichen Bestimmungen zu den personenbezogenen Grundfreiheiten zu beachten.[512] Wird sie dagegen aus privaten Gründen beantragt, weil die Person die Anerkennung nicht zu beruflichen Zwecken benötigt, sondern beispielsweise nur den akademischen Grad des Anerkennungsstaates führen möchte, dann können die Mitgliedstaaten ihre nationalen Regelungen frei festlegen, müssen sich jedoch an das Freizügigkeitsrecht samt Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit halten. In beiden Fällen haben Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, die in Österreich oder Italien einen im Notenwechsel enthaltenen akademischen Grad oder Titel erlangt, das Recht, wie Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten behandelt zu werden.
Daher ergänzte der Notenwechsel in der Fassung vom 5. April 2007 die alte Formulierung in Punkt 8 mit dem Zusatz „unbeschadet allfälliger Rechte, die sich aus den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit des Personenverkehrs ergeben".

5.3.2.1 Der *alte* Notenwechsel für die Anerkennung von Diplomstudien und Lehramtsstudien

Der *alte* Notenwechsel vom 28. Januar 1999 in der Fassung vom 26./27. Februar 2003 findet für die Anerkennung von Diplomstudien und Lehramtsstudien weiterhin Anwendung. Der allgemeine Teil umfasst insgesamt 16 Punkte, von denen vor allem folgende relevant sind:
Der Notenwechsel legt zunächst die Vorgangsweise für seine weitere Aktualisierung fest. Zu diesem Zweck tritt die österreichisch-italienische Expertenkommission immer dann zusammen, wenn zwischenzeitlich substantielle Änderungen eingetreten sind, die eine Überprüfung erfordern. Nicht substantielle Änderungen werden der anderen Vertragsseite direkt mitgeteilt. Wird eine Tagung einberufen, übermitteln die Vertragsseiten einander rechtzeitig Übersichten über Änderungen der Studienrichtungen und Vorschläge zur Ergänzung der Liste.

512 Vgl. EuGH 31.3.1993, C-19/92, Kraus, EU:C:1993:125, Rn. 18.

Nach dem Prinzip des *tempus regit actum* bestimmt der Notenwechsel außerdem, dass Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Liste begonnen und nicht unterbrochen haben, das Recht haben, die Gleichwertigkeit für die Studienrichtung zu erhalten, für welche die Entsprechung zum Zeitpunkt ihrer Zulassung/Immatrikulation in Geltung war. Der Wechsel an eine andere Universität desselben Staates, um dasselbe Studium fortzusetzen, gilt nicht als Unterbrechung. Wurde eine Studienrichtung abgeschafft oder in eine neue überführt, kann die Person die Anerkennung mit der neuen Bezeichnung erhalten; dabei gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgesehenen Bedingungen.

Weitere Bestimmungen regeln die Anwendung in spezifischen Fällen. So ist bei österreichischen Kombinationsstudien ausschließlich die erste Studienrichtung für die Anerkennung maßgebend; dies ist die Studienrichtung, in der die Diplomarbeit verfasst wurde. Schreibt ein Staat die Zuordnung zu Studienzweigen in der Anerkennungsurkunde vor, so ist der Abschluss jenem Studienzweig zuzuordnen, dessen charakterisierende Fächer den gewählten Schwerpunktfächern und dem Thema der Diplomarbeit entsprechen. Ist ein Abschluss mit zwei oder mehreren Graden oder Titeln des anderen Staates gleichwertig, darf die Person die Anerkennung nur für einen von diesen beantragen.

In Bezug auf die Ergänzungsprüfungen wird definiert, dass nur jene verlangt werden dürfen, die in der Anlage zum Notenwechsel für das betreffende Studium vorgesehen sind. Die Person kann entscheiden, ob sie die Ergänzungsprüfungen in Österreich oder in Italien ablegen möchte.

Von Bedeutung ist die Bestimmung, wonach Personen, die im anderen Staat als ordentliche Hörer:innen an einer Hochschule inskribieren wollen, zum Zwecke der Anerkennung im Besitz eines Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt sein müssen, welches ihnen im anderen Vertragsstaat den Zutritt zum Hochschulstudium ermöglicht.

Es wird außerdem präzisiert, dass akademische Grade und Titel, die in Drittstaaten erlangt – und gegebenenfalls in einem der beiden Vertragsstaaten anerkannt – wurden, über den Notenwechsel nicht anerkannt werden können.

Der Notenwechsel legt schließlich fest, dass im Falle von Problemen bei seiner Auslegung die Niederschriften der Expertenkommission als Auslegungshilfe heranzuziehen sind.
Die Anlage zum Notenwechsel enthält die Liste der Studien in alphabetischer Reihung. Ausgelaufene bzw. auslaufende Studien sind kursiv gedruckt.

5.3.2.2 Der *neue* Notenwechsel für die Anerkennung von Bachelor- und Masterstudien

Der *neue* Notenwechsel vom 5. April 2007 (mit den Erweiterungen aus den Jahren 2010, 2012, 2015, 2017 und 2021) bildet die Grundlage für die Anerkennung von Bachelor- und Masterstudien. Der allgemeine Teil umfasst insgesamt 16 Punkte, von denen vor allem folgende relevant sind:
Der Notenwechsel präzisiert zunächst, dass die Anerkennung den Erwerb der vorgesehenen Anzahl an ECTS-Punkten im Aufnahmestaat voraussetzt. Im neuen System erfolgt die Gleichstellung zwischen österreichischen Studienrichtungen und den entsprechenden italienischen *classi delle lauree* bzw. *classi delle lauree specialistiche/magistrali*, die in der Anlage zum Notenwechsel enthalten sind.
Zur Aktualisierung des Abkommens tritt die Gemischte Expertenkommission in der Regel mindestens einmal im Jahr zusammen, um die Liste zu ergänzen und gegebenenfalls zu ändern.
Nach dem Prinzip des *tempus regit actum* haben Personen, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Liste begonnen und nicht unterbrochen haben, das Recht, die Anerkennung für die Studienrichtung zu erhalten, für welche die Entsprechung zum Zeitpunkt ihrer Zulassung/Immatrikulation in Geltung war, sofern nicht die zum Zeitpunkt des Antrags geltende Entsprechung günstiger ist. Der Wechsel an eine andere Universität desselben Staates, um dasselbe Studium fortzusetzen, gilt nicht als Unterbrechung.
Weitere Bestimmungen zur Regelung spezifischer Situationen wurden aus dem alten Abkommen übernommen. So ist bei österreichischen Kombinationsstudien ausschließlich die erste Studienrichtung für die Anerkennung maßgebend; d.h. die Studienrichtung, in der die Diplomarbeit verfasst wurde. Ist ein Abschluss mit zwei oder mehreren Graden oder Titeln des anderen

Staates gleichwertig, darf die Person die Anerkennung nur für einen von beiden beantragen.
Aufrecht bleibt auch die Bestimmung, wonach Personen, die im anderen Staat als ordentliche Hörer:innen an einer Hochschule inskribieren wollen, zum Zwecke der Anerkennung im Besitz eines Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt sein müssen, welches ihnen im anderen Vertragsstaat den Zutritt zum Hochschulstudium ermöglicht.
Auch die Bestimmung zur Auslegungshilfe wurde in das neue Abkommen überführt: Im Falle von Problemen bei der Auslegung des Notenwechsels sind weiterhin die Niederschriften der Expertenkommission als Auslegungshilfe heranzuziehen.
Abschließend wird festgelegt, dass der Notenwechsel vom 28. Januar 1999 in der Fassung vom 26./27. Februar 2003 nicht berührt wird und für die Anerkennung von Diplomstudien und Lehramtsstudien weiterhin Anwendung findet.

5.3.3 Die besondere Rolle des Notenwechsels

Die Anerkennung über den Notenwechsel stellt eine akademische Anerkennung dar, die gegenüber der beruflichen Anerkennung mehrere Vorzüge bietet.
So eröffnet sie zunächst die Möglichkeit, nach Anerkennung des Studiums den akademischen Grad des Aufnahmemitgliedstaats zu führen. Dies ist ein beachtlicher Vorteil, denn ein akademischer Grad erhöht nicht nur das persönliche Ansehen einer Person, sondern wirkt sich auch positiv auf die Einstellung und das berufliche Weiterkommen aus.
Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass das Anerkennungsverfahren einmalig abgewickelt wird und die Grundlage für eine Reihe von weiteren Verfahren bildet. Die akademische Anerkennung eröffnet in Italien die Möglichkeit, an diversen öffentlichen Wettbewerben teilzunehmen und in verschiedene provisorische Rangordnungen des öffentlichen Dienstes aufgenommen zu werden. Sie ermöglicht außerdem den Nachkauf der Studienjahre zu Pensionszwecken und ermächtigt, zu Praktika und Staatsprüfungen zugelassen zu werden. Sie bildet schließlich die Grundlage für die Anerkennung von ausländischen Doktoratsstudien (PhD).

Innerhalb der akademischen Anerkennung kann entweder ein meritorisches Anerkennungsverfahren auf Grund einer Prüfung von wesentlichen und nicht wesentlichen Unterschieden durchgeführt werden oder ein formales Anerkennungsverfahren auf Grund von vorgegebenen Gleichwertigkeitsfeststellungen abgewickelt werden. Das meritorische Verfahren stellt die Regel dar, während das formale Verfahren nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommt, und zwar dann, wenn ein bilaterales Abkommen die Gleichwertigkeitsfeststellungen vorgibt.

Obwohl der Notenwechsel im Bereich der akademischen Anerkennung eine Ausnahme darstellt, konnte er sich in der Praxis als wichtigstes Anerkennungsinstrument durchsetzen. Der Erfolg des Abkommens liegt gerade darin, dass keine meritorische Überprüfung erforderlich ist. Die Gleichwertigkeit wurde bereits vor dem eigentlichen Anerkennungsverfahren von der Gemischten Expertenkommission (bestehend aus der österreichischen und der italienischen Delegation) im Rahmen der Verhandlungen festgestellt.

Die Anerkennung über den Notenwechsel bietet außerdem den Vorteil, dass sie – im Gegensatz zur beruflichen Anerkennung[513] – keinen Nachweis der Sprachkenntnisse in der Sprache des Aufnahmestaates erfordert. Ausschlaggebend ist ausschließlich der Erwerb eines im Notenwechsel enthaltenen Grades.

Ein weiterer Grund für die Attraktivität des Notenwechsels liegt in seiner steten Weiterentwicklung und Erweiterung. Dafür war der jahrzehntelange Einsatz der Abteilung 40 – Bildungsförderung der Landesverwaltung (vor allem der Studieninformation Südtirol) wesentlich. Die Abteilung spielt seit jeher eine wichtige Vermittlerrolle zwischen der österreichischen und der italienischen Delegation. Die Studieninformation Südtirol steht als Beratungsstelle an vorderster Front und hat nicht nur einen Gesamtüberblick über die bereits verhandelten Studien, sondern nimmt aus den täglichen Gesprächen mit den Interessierten auf, welche weiteren Studien vorrangig in die Liste der gleichgestellten Grade aufgenommen werden sollten, und deponiert den Wunsch nach Verhandlung dieser Studien bei der Gemischten Expertenkommission.

513 Art. 53 Richtlinie 2005/36/EG (Sprachkenntnisse).

Ein großer Fortschritt konnte im Jahr 2017 erzielt werden. Im Rahmen eines Treffens hat das italienische Ministerium vorgeschlagen, zwei Mitglieder der Abteilung 40 – Bildungsförderung (als Teil der italienischen Delegation) formell in die Gemischte Expertenkommission aufzunehmen. Seitdem sind zwei Vertreterinnen aus Südtirol in der Kommission vertreten, was ihre Vermittlungsfunktion entscheidend erleichtert, da sie bei den Verhandlungen anwesend sind, beide Sprachen beherrschen, die Studienordnungen beider Staaten kennen und nicht zuletzt die Belange der Südtiroler Studierenden, die auch über die Studierendenvertreter vorgebracht werden.

Nicht zuletzt ist der Wille zu konstruktiver Zusammenarbeit beider Vertragsstaaten hervorzuheben. Seit den 1950er-Jahren sind beide Vertragsstaaten darum bemüht, das bilaterale Abkommen weiterzuentwickeln und die gegenseitige Anerkennung der verliehenen Grade und Titel zu erleichtern.

Heute werden die Anerkennungen im akademischen Bereich in Südtirol größtenteils über den Notenwechsel vorgenommen. Für österreichische Studientitel, die nicht im Abkommen enthalten sind, oder für Studientitel, die in anderen Staaten erlangt wurden, findet das allgemeine Anerkennungsverfahren mit entsprechender meritorischer Überprüfung durch das zuständige Gremium Anwendung.

5.3.4 Die Anerkennung über die Freie Universität Bozen

Die Freie Universität Bozen wurde im Oktober 1997 als nichtstaatliche Universität gegründet[514] und nahm den Lehrbetrieb im Akademischen Jahr 1998/99 auf. Seit April 1999 führt das Studentensekretariat die Anerkennung der österreichischen Studientitel über den Notenwechsel in Zusammenarbeit mit der Studieninformation Südtirol durch.

Die rechtliche Grundlage für die Anerkennung sämtlicher im Notenwechsel enthaltenen Studien durch die Freie Universität Bozen bildet das Gesetz Nr. 127

514 Gründungsurkunde des Komitees „Freie Universität Bozen“ vom 31. Oktober 1997, das die Errichtung einer Universität in Bozen zum Gegenstand hatte. Das Komitee wurde bis zur Einsetzung des Universitätsrates von einem Gründungsrat verwaltet. Die Ermächtigung der Universität zur Ausstellung gesetzlich vorgesehener universitärer Studientitel wurde mit Dekret des Ministers für Universität und Forschung nach Herstellung des Einvernehmens mit der Autonomen Provinz erteilt.

vom 15. Mai 1997 (*Bassanini bis*). Damit wurde die Universität ermächtigt, in Österreich erworbene Studientitel über den Notenwechsel anzuerkennen, auch wenn die entsprechenden Fakultäten an der Universität nicht eingerichtet sind.[515] Diese Bestimmung sieht eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz vor, nach dem eine Universität nur Studiengänge anerkennen kann, die sie selbst anbietet und über deren Anerkennung eine Fakultät inhaltlich befinden kann. Diese Ausnahme ist möglich, da die Anerkennung über den Notenwechsel rein formaler Natur ist und auf vorgegebenen Gleichwertigkeitsfeststellungen basiert.

Die Anerkennung über die Freie Universität Bozen bietet für die Interessierten diverse praktische Vorteile. Da die Anerkennung in Südtirol (und nicht mehr an italienischen Universitäten in anderen Regionen) durchgeführt wird, müssen die Antragsteller:innen keine allzu langen Wege auf sich nehmen, um den Antrag zu hinterlegen. Ein weiterer Vorteil ist das relativ einfache Verfahren, das keine Übersetzung der Unterlagen in die italienische Sprache (und somit keine zusätzlichen Kosten) erfordert. In den letzten Jahren wurde die Antragstellung überhaupt digitalisiert und erfordert nicht mehr die persönliche Abgabe der Unterlagen in Papierform; nach Abschluss des Verfahrens wird das digital signierte Anerkennungsdekret per E-Mail übermittelt. Ein dritter Grund liegt in der schnellen Bearbeitungszeit: Der Notenwechsel sieht eine maximale Bearbeitungszeit von vier Monaten vor; das Anerkennungsverfahren an der Freien Universität Bozen dauert heute durchschnittlich zwei Monate. Da die Dienstkonferenz einmal im Monat stattfindet, variiert die Dauer des Verfahrens je nachdem, ob der Antrag kurz vor oder kurz nach einer Dienstkonferenz gestellt wird: im ersten Fall kann das Anerkennungsverfahren bei Vorliegen aller Unterlagen in einem Monat abgeschlossen werden.

Die Anerkennung österreichischer Studientitel wird heute größtenteils von der Freien Universität Bozen vorgenommen. Von 1999 bis 2021 hat das Studentensekretariat über 10.000 Anerkennungsdekrete ausgestellt, das sind durchschnittlich 500 pro Jahr. Daraus lässt sich indirekt ableiten, dass die Mehrheit der Südtiroler Absolvierenden an österreichischen Universitäten die Anerkennung über den Notenwechsel wählt. Aus den täglichen Bera-

515 Art. 17 Abs. 124 Gesetz Nr. 127 vom 15. Mai 1997.

tungsgesprächen der Studieninformation Südtirol geht hervor, dass der Großteil der Antragsteller:innen die Anerkennung zu Arbeitszwecken benötigt, während in den letzten Jahren die Anträge zum Zweck des Nachkaufs der Studienjahre zunehmen.[516]

5.3.5 Anerkennungsverfahren

Das Verfahren unterscheidet sich je nachdem, ob die Anerkennung in Österreich oder in Italien vollzogen wird.

In Österreich richten die Bewerber:innen den Antrag samt den erforderlichen Unterlagen an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

In Italien stellen die Bewerber:innen den Antrag an die Freie Universität Bozen oder eine andere von ihnen gewählte Universität. Dem Antrag ist u.a. die Sponsions- beziehungsweise Promotionsurkunde (bei Verleihung bis zum 31. Juli 1997) oder der Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades (bei Verleihung ab dem 1. August 1997) beizulegen.[517]

In beiden Staaten treffen die Behörden die Entscheidung „so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen".

Die besondere Erwähnung der Freien Universität Bozen im Punkt 7 Abs. 1 des Notenwechsels vom 5. April 2007 ist durch die Sonderstellung gerechtfertigt, die ihr das italienische Gesetz Nr. 127 vom 15. Mai 1997 einräumt. Demnach finden auf die Freie Universität Bozen

> die Bestimmungen der Artikel 170 und 332 des Königlichen Dekrets vom 31. August 1933, Nr. 1592 in der geltenden Fassung Anwendung, und zwar ausschließlich hinsichtlich der österreichischen akademischen Grade und Titel, deren unmittelbare, nicht von Zusatzprüfungen abhängige Gleichstellung im geltenden Text der zwischen der Republik Italien und der Republik Österreich ausgetauschten Notenwechsel anerkannt ist, auch wenn die entsprechenden Fakultäten an der

516 Gespräch vom 01.12.2022 mit der zuständigen Mitarbeiterin der Studieninformation Südtirol – Abteilung 40 der Landesverwaltung, dott.ssa Cristina Pellini.

517 Notenwechsel vom 28. Januar 1999, Punkt 8 Abs. 1 und 2; Notenwechsel vom 5. April 2007, Punkt 7 Abs. 1 und 2.

> genannten Universität nicht eingerichtet sind. Falls diese Notenwechsel für die Gleichstellung bestimmter Titel und Grade Zusatzprüfungen vorsehen, hängt die Anwendung der Bestimmungen des genannten Dekrets Nr. 1592 des Jahres 1933 von der Einrichtung universitärer Studiengänge, die sich auf diese Titel und Grade beziehen, bei der in diesem Absatz genannten Universität ab.[518]

Die Freie Universität hat somit eine staatliche Ermächtigung erhalten, um die im Notenwechsel enthaltenen österreichischen Studientitel, die keine Ablegung weiterer Prüfungen vorsehen, auch dann anzuerkennen, wenn sie nicht über die entsprechenden Fakultäten verfügt.
Für die Anerkennung österreichischer Grade in Italien können sich Interessierte an die Studieninformation Südtirol der Abteilung Bildungsförderung der Autonomen Provinz Bozen wenden, um sich über die Möglichkeit einer Anerkennung zu informieren und sich beraten zu lassen. Über eine Datenbank, die auf der Website der Abteilung abrufbar ist, können Interessierte vor der Antragstellung prüfen, ob ihr Studientitel in der Liste der anerkannten Grade enthalten ist.
Die Studieninformation Südtirol gibt auch über eventuelle Zusatzprüfungen Auskunft, die für die Ausübung der Lehrtätigkeit in Südtirol erforderlich sind. Sie sind mit den Ergänzungsprüfungen des Notenwechsels, die für die Anerkennung notwendig sind, nicht zu verwechseln. Es handelt sich um Zusatzprüfungen, die zum Unterrichten bestimmter Fächer (z.B. Geschichte, Geografie) notwendig sind. Studierende, die sich vor Studienbeginn darüber informieren, können diese Prüfungen im Rahmen des Studiums ablegen und erwerben damit die für das Unterrichten der betreffenden Fächer erforderlichen Voraussetzungen.
Bei Antragstellung über die Freie Universität Bozen wird der Antrag online ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen dem Studentensekretariat übermittelt. Falls eine antragstellende Person die Umrechnung der österreichischen Gesamtnote in das italienische System wünscht, legt sie auch die von der österreichischen Universität ausgestellte Betätigung über die Gesamtnote bei. Die österreichische Universität berechnet die Gesamtnote nach den Vor-

518 Art. 17 Abs. 124 Gesetz Nr. 127 vom 15. Mai 1997.

gaben von § 6 Abs. 2 Universitäts-Studienevidenzverordnung (UniStEV).[519] Die Antragsteller:innen erhalten per E-Mail eine Empfangsbestätigung, die sie für die Anmeldung zu Staatsprüfungen, Wettbewerben usw. verwenden können.

Die eingegangenen Anträge werden monatlich im Rahmen einer Dienstkonferenz[520] mit Vertreterinnen der Studieninformation Südtirol überprüft. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben, wird der österreichische Grad mit dem beantragten italienischen Studientitel gleichgestellt. Das vom Rektor digital unterzeichnete Dekret wird den antragstellenden Personen per E-Mail übermittelt.[521]

Damit italienische Staatsangehörige, die ihr Studium in Österreich absolviert haben, nicht gegenüber jenen diskriminiert werden, die ihr Studium in Italien absolviert haben, wurde Anfang der 1990er-Jahre das Gesetz Nr. 188 vom 12. Februar 1992 erlassen, das italienische Staatsangehörige, die um Anerkennung angesucht und das Dekret noch nicht erhalten haben, dazu berechtigt, mit Vorbehalt an Staatsprüfungen, ausgeschriebenen Wettbewerben der öffentlichen Verwaltung und Praktika zugelassen sowie in die jeweiligen Berufsalben eingetragen zu werden.[522] Zu diesem Zweck legen die betreffenden

---

519 § 6 Abs. 2 UniStEV 2004: „Die Gesamtnote […] ist zu ermitteln, indem: 1. die Noten aller für das betreffende Studium vorgeschriebenen Prüfungsfächer und gegebenenfalls Bachelorarbeiten sowie die Note der Diplomarbeit bzw. der Masterarbeit addiert werden; 2. der gemäß Z 1 errechnete Wert durch die Anzahl der Prüfungsfächer, im Fall eines Diplom- oder Masterstudiums vermehrt um die Zahl eins, dividiert wird und 3. das Ergebnis der Division auf zwei Kommastellen gerundet wird, wobei aufzurunden ist, wenn die Tausendstelstelle mindestens den Wert 5 hat.“.

520 Siehe italienisches Gesetz zum Verwaltungsverfahren: Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990, Abschnitt IV (Semplificazione dell’azione amministrativa), Art. 14 – Conferenze di servizi.

521 Website der Freien Universität Bozen https://www.unibz.it/de/services/recognition-foreign-qualifications/special-procedure/?acceptCookies=60381affd353d abgerufen am 22.12.2022.

522 Gesetz Nr. 188 vom 12. Februar 1992, Art. 1: “1. I titoli accademici austriaci riconosciuti equivalenti ai titoli accademici italiani mediante accordi tra la Repubblica italiana e la Repubblica d'Austria sono validi a tutti gli effetti a decorrere dalla data di conseguimento nella Repubblica d'Austria. La dichiarazione di equipollenza ha

Personen die Empfangsbestätigung vor, die sie nach Antragstellung erhalten haben. Informationen über die italienischen Universitäten, an denen die Staatsprüfungen abgelegt werden können, sind bei der Studieninformation Südtirol erhältlich.

5.3.6 Herausforderungen bei der praktischen Anwendung der Notenwechsel

Bei der Anwendung des Notenwechsels wurden über die Jahre einige Problematiken festgestellt.

Eine erste Problematik betrifft den langen Zeitraum, der zwischen den Verhandlungen der Gemischten Expertenkommission und dem Inkrafttreten der neuen Vergleichstabellen verstreicht. Dies ist insbesondere auf das Verfahren zurückzuführen, das beim Austausch der Verbalnoten und der anschließenden Formalisierung zur Anwendung kommt. So müssen die Verbalnoten vom österreichischen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung an das österreichische Außenministerium weitergeleitet werden, von diesem an das italienische Außenministerium und von diesem wiederum an das italienische Ministerium für Universität und Forschung. Dasselbe gilt in die andere Richtung. Dies führt dazu, dass sich das Inkrafttreten der neuen Vergleichstabellen in die Länge zieht. Die im Jahr 2019 neu verhandelten Studien sind beispielsweise erst 2021, zwei Jahre nach den Verhandlungen, in Kraft getreten.

Ein weiterer Umstand, der die praktische Überprüfung erschwert, beruht auf der Tatsache, dass die neuen Bachelor- und Masterstudien auf *17 Tabellen* verteilt sind. Um die Anwendung zu erleichtern, hat die Freie Universität Bozen die neuen Studien in zwei „konsolidierte" Tabellen zusammengeführt,

effetto retroattivo a decorrere dalla data di conseguimento del titolo nella Repubblica d'Austria. 2. I cittadini italiani che hanno conseguito un titolo accademico austriaco sono ammessi con riserva a tutti i concorsi banditi da amministrazioni pubbliche e sono iscritti con riserva negli albi professionali, in attesa della dichiarazione di cui al comma 1. 3. La presente legge si applica ai titoli accademici austriaci conseguiti successivamente alla data della sua entrata in vigore."

eine für Bachelorstudien und eine für Masterstudien bzw. Masterstudien für das Lehramt an Sekundarschulen.[523]

Eine weitere Problematik stellte sich in Bezug auf einige im Notenwechsel angeführten *Ergänzungsprüfungen*. Der alte Notenwechsel sah beispielsweise bei dem österreichischen Studium in Pädagogik (Mag. phil.) für die Anerkennung in Italien eine Ergänzungsprüfung aus Geschichte der Philosophie und eine Ergänzungsprüfung aus Sozialanthropologie vor. Leider wurden in Österreich keine Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „Sozialanthropologie" angeboten bzw. nur mit anderen Bezeichnungen. Um die Anerkennung gewähren zu können, wurde daher vom zuständigen Dozierenden oder von der zuständigen Dozierenden eine Bestätigung darüber verlangt, dass die betreffende Lehrveranstaltung dem Bereich der Sozialanthropologie zuzuordnen war. Auch im neuen Notenwechsel sind für bestimmte Studien Ergänzungsprüfungen vorgesehen.[524] Für diese Studien hat das österreichische Ministerium der Freien Universität Bozen mitgeteilt, dass die im Notenwechsel angeführten Ergänzungsprüfungen bereits im Studienplan standardmäßig vorgesehen sind. Es ist somit nicht klar, aus welchem Grund sie im Notenwechsel als Ergänzungsprüfungen vorgesehen wurden. Vielleicht waren diese Prüfungen nicht Teil des ordentlichen Studiums und die italienische Seite wollte sicherstellen, dass sie auch abgelegt wurden. Für die ab 2010 in Kraft getretenen Vergleichstabellen stellt sich die Frage nicht mehr, da sie keine Ergänzungsprüfungen mehr enthalten.

Eine weitere Problematik, die ausschließlich den neuen Notenwechsel für die Bachelor- und Masterstudien betrifft, hat ihren Ursprung in der Formulierung von Punkt 3 des Notenwechsels vom 5. April 2007. Während im alten Notenwechsel vom 28. Januar 1999 die Zuordnung zwischen österreichischen Studienrichtungen und italienischen *lauree* vorgenommen wurde, wurden im neuen Notenwechsel die österreichischen Studienrichtungen mit italienischen

523 Website der Freien Universität Bozen https://www.unibz.it/de/services/recognition-foreign-qualifications/special-procedure/bachelor-und-masterstudien/.

524 Dies ist bei den folgenden, im Jahr 2007 verhandelten Studien der Fall: Deutsche Philologie, Finno-Ugristik, Japanologie, Romanistik, Sinologie, Slawistik, Publizistik und Kommunikationswissenschaften, Pädagogik, Volkswirtschaft, Ur- und Frühgeschichte und Volkskunde.

Studienrichtungen, die zu einer *classe delle lauree* bzw. *classe delle lauree specialistiche/magistrali* gehören, gleichgestellt. Dies führte bei der Durchführung der ersten Anerkennungen zu einem interpretatorischen Problem, da sowohl der alte als auch der neue Notenwechsel den Begriff „österreichische Studienrichtung" verwendet und daher davon ausgegangen wurde, dass es sich immer um ein bestimmtes Studium handelte. Dies führte allerdings zu einem Ungleichgewicht zu den italienischen *lauree*, die einer bestimmten *classe delle lauree* angehörten. In Italien verhalten sich die *classi delle lauree* zu den *lauree* wie Genus zu Species: Eine Klasse bildet einen übergeordneten, staatlich festgelegten „Behälter", der zahlreiche *lauree* beinhaltet, welche dieselben Bildungsziele verfolgen. Alle Studien, die zur selben Klasse gehören, sind in Italien rechtlich gleichwertig (z.B. für den Zugang zu öffentlichen Wettbewerben und Staatsprüfungen). Das italienische System der *classi* definiert einerseits einen Grundstock an staatlich vorgegeben Voraussetzungen und lässt andererseits den Universitäten eine gewisse Autonomie bei der Einrichtung von Studiengängen. Damit wird außerdem garantiert, dass die entsprechenden Studien die Voraussetzungen der Zugehörigkeitsklasse erfüllen. In Österreich gibt es kein vergleichbar normiertes System, es gibt jedoch ein System der Zuordnung der einzelnen Studien zu bestimmten Kennzahlen. Auf dieser Grundlage hat das österreichische Ministerium das System der Überbegriffe entwickelt, wonach einzelne Studien einer übergeordneten Studienrichtung zugeordnet werden. Ist eine Studienordnung im Notenwechsel enthalten, so können alle Studien, die dieser Studienrichtung zugeordnet werden, über den Notenwechsel anerkannt werden. Da die einzelnen Studien nicht im Notenwechsel angeführt sind, muss die Übersicht des Studienangebots auf der Website des österreichischen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung[525] konsultiert werden, die diese Zuordnungen beinhaltet.

525 Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/StAn.html.

5.4 Berufliche Anerkennung

Die berufliche Anerkennung gemäß der Richtlinie 2005/36/EG, abgeändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, wird in der Regel über das zuständige Ministerium in Rom abgewickelt.

Der Großteil der Berufsqualifikationen wird über das Justizministerium (Ministero della Giustizia) anerkannt. Dazu gehören die Berufsqualifikationen Börsenmakler, Agrartechniker, Sozialassistent, Aktuar, Rechtsanwalt, Wirtschaftsberater, Agronom und Förster, Geometer, Journalist, Zivil- und Umweltingenieur, Industrieingenieur, Informationsingenieur, Agrartechniker, Gewerbetechniker, Lebensmitteltechnologe.

Das Ministerium für Universität und Forschung (Ministero dell'Università e della Ricerca) ist für die Anerkennung der Qualifikationen des Lehrpersonals an Kindergarten, Primar- und Sekundarschule sowie im Bereich Architektur zuständig.

Das Gesundheitsministerium (Ministero della Salute) ist für die Anerkennungen im Gesundheitsbereich (auch Psychologie) zuständig, das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik (Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociali) für die Anerkennung der Qualifikationen der Kosmetiker:innen, das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (Ministero dello Sviluppo Economico) für die Qualifikationen Friseur:in, Handelsagent:in, Handelsvertreter:in, Automechaniker:in, Spediteur:in, u.a.

Das Ministerium für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik und Tourismus (Ministero delle Politiche Agricole Alimentari e Forestali e del Turismo) erkennt die Qualifikationen für die touristischen Berufe an, das Nationale Olympische Komitee Italiens (Comitato Olimpico Nazionale Italiano) für die Sportberufe.

Die berufliche Anerkennung ist für die *dauerhafte* Ausübung einer Tätigkeit in Italien erforderlich. Personen, die hauptsächlich im Ausland beruflich tätig sind und nur *gelegentlich* Dienstleistungen in Italien erbringen, brauchen dagegen die berufliche Anerkennung nicht zu beantragen. Sie müssen jedoch in ihrem Herkunftsland niedergelassen sein und die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 BQ-RL erfüllen, d.h. der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf muss im Herkunftsstaat reglementiert sein, bzw. die Person muss – bei nicht reglementierten Berufen – den Beruf mindestens ein Jahr lang während der

vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt haben. Hat der Beruf wesentliche Auswirkungen auf Sicherheit oder Gesundheit, benötigt die Person die Genehmigung des Ministeriums.

Bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen im *vertikalen System* dürfen die Behörden des Aufnahmemitgliedstaates die im Herkunftsmitgliedstaat getroffenen Entscheidungen nicht in Frage stellen. Es liegt ausschließlich in der Verantwortung der Behörden des Herkunftsmitgliedstaates dafür Sorge zu tragen, dass die quantitativen und qualitativen Ausbildungsanforderungen erfüllt sind. Auch eine teilweise gleichzeitige Absolvierung von Ausbildungen steht einer Anerkennung nicht im Wege. Die Richtlinie enthält diesbezüglich keine Limitierung, außerdem basiert die Anerkennung auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens.[526]

Jenseits der Hauptbereiche, die in die Zuständigkeit eines Ministeriums fallen, gibt es residuale Bereiche, in denen das Land Südtirol für die berufliche Anerkennung gemäß der Richtlinie 2005/36/EG zuständig ist. Es handelt sich um die Anerkennung von Berufsqualifikationen in den Bereichen Handwerk, Handel und Dienstleistungen, um Berufsqualifikationen im Bereich Tourismus und um Berufsqualifikationen zum Zwecke des Unterrichtens.

Für Informationen zur beruflichen Anerkennung können sich Interessierte an die Studieninformation Südtirol der Abteilung 40 – Bildungsförderung der Südtiroler Landesverwaltung wenden.[527]

In den folgenden zwei Kapiteln werden die Qualifikationen für die Bereiche Handwerk, Handel, Dienstleistungen und Tourismus als auch für den Unterricht näher beleuchtet.

---

526 EuGH 6.12.2018, C-675/17, Preindl, EU:C:2018:990, Rn. 30 ff. Ein italienischer Staatsangehöriger aus Südtirol hatte an der Medizinischen Universität Innsbruck den Titel „Doktor der Zahnheilkunde" und ein Jahr später den Titel „Doktor der gesamten Heilkunde" erlangt. Das italienische Ministerium hatte festgestellt, dass der zweite Titel nach nur 15 Monaten erlangt worden war, also deutlich weniger als die in Art. 24 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen sechs Jahre, und hatte die Anerkennung mit der Begründung verweigert, dass die Ausbildungen gleichzeitig absolviert worden waren.

527 Website der Südtiroler Landesverwaltung https://berufsberatung-studieninfo.provinz.bz.it/de/home abgerufen am 08.01.2023.

5.4.1 Berufsqualifikationen in den Bereichen Handwerk, Handel und Dienstleistungen sowie Tourismus

Das Land Südtirol ist zunächst für die Anerkennung von Berufsqualifikationen in den Bereichen Handwerk, Handel und Dienstleistungen zuständig. Ein Beruf darf nur nach Anerkennung der Befähigung durch die Abteilung 35 – Wirtschaft der Landesverwaltung ausgeübt werden. Dies gilt beispielsweise für die Bereiche Kraftfahrzeuge, Installationen, Nahrungsmittel, Hygiene und Körperpflege, Detailhandel sowie für Handelsagenten/Handelsvertreter.[528]

Auch die Berufsqualifikationen im Bereich Tourismus werden vom Land Südtirol direkt anerkannt. Dabei handelt es sich um Qualifikationen folgender Berufsangehöriger: Fremdenführer:innen und Reiseleiter:innen, Berg- und Skiführer:innen, Wanderleiter:innen, Reisebüroleiter:innen und Skilehrer:innen.[529] Anerkannt wird auch die Berufserfahrung in gastgewerblichen Betrieben im Ausland zum Zweck der Erlangung des Befähigungsnachweises zur Führung von Betrieben im Gastgewerbe (Hotels, Restaurants, Bars).

Die rechtliche Grundlage für die Anerkennung bildet das Dekret des Landeshauptmanns (D.LH.) Nr. 41 vom 18. Juli 2007,[530] mit dem in Südtirol die Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt wurde.[531] Mit diesem Dekret wurde das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 14 vom 14. April 2003[532] aufgehoben.

Das D.LH. Nr. 41/2007 regelt die Anerkennung von Berufsqualifikationen in den Bereichen Handwerk, Industrie, Handel, Tourismus und Mobilität. Das Dekret listet im Anhang A die Tätigkeiten auf, für die allgemeine, kaufmännische oder berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten vorgeschrieben sind. Diese

528 Website der Südtiroler Landesverwaltung https://wirtschaft.provinz.bz.it/de/anerkennung-der-berufsqualifikation abgerufen am 08.01.2023.

529 Im Ausland erworbene Befähigungen für die Ausübung des Berufs des Skilehrers werden gemäß Landesgesetz Nr. 5 vom 19. Februar 2001 gleichgestellt.

530 D.LH. Nr. 41 vom 18. Juli 2007 zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

531 Zur autonomen Umsetzung von Unionsrecht durch das Land Südtirol siehe Mathà (2013, S. 95 ff.).

532 D.LH. Nr. 14 vom 14. April 2003 Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangs-Richtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise.

Tätigkeiten dürfen nur nach Vorlage eines Nachweises ausgeübt werden, aus dem hervorgeht, dass sie in einem anderen Mitgliedstaat tatsächlich ausgeübt wurden. Anhang A beinhaltet insgesamt acht Verzeichnisse.
Für die Verzeichnisse gelten *gestufte Anerkennungsvoraussetzungen*:
Für die Ausübung von Tätigkeiten in Verzeichnis I (Industrie, Baugewerbe, Nahrungsmittelgewerbe) ist eine ununterbrochene 6-jährige Tätigkeit als Selbständige oder Betriebsleiter:innen oder eine äquivalente Tätigkeit nach Art. 4 D.LH. Nr. 41/2007 erforderlich.
Für die Ausübung von Tätigkeiten in den Verzeichnissen II (Fischerei, Herstellung von Fahrzeugen, Post- und Fernmeldewesen), III (Tätigkeiten von Reisebüros) und IV (Transport- und Verkehrswesen) ist eine ununterbrochene 5-jährige Tätigkeit als Selbständige oder Betriebsleiter:innen oder eine äquivalente Tätigkeit nach Art. 5 D.LH. Nr. 41/2007 erforderlich.
Für die Ausübung von Tätigkeiten in den Verzeichnissen V (Handel), VI (Kreditinstitute, Verkehrswesen, Dienstleistungen), VII (Restaurations- und Schankgewerbe, Beherbergungsgewerbe) und VIII (Transport, Lagerhaltung) ist eine ununterbrochene 3-jährige Tätigkeit als Selbständige oder Betriebsleiter:innen oder eine äquivalente Tätigkeit nach Art. 6 D.LH. Nr. 41/2007 erforderlich.
Gemäß Art. 8 D.LH. Nr. 41/2007 sind für die Anerkennung in Südtirol drei *Behörden* zuständig. Die Landesabteilung Handwerk, Industrie und Handel ist für die Tätigkeiten laut Anhang A Verzeichnisse I, II, V und VI zuständig, die nicht unter die Buchstaben b) und c) fallen. Die Landesabteilung Tourismus[533] ist für die Tätigkeiten laut Anhang A Verzeichnisse III und VII, die nicht unter Buchstabe c) fallen, sowie für die Tätigkeiten der Reisebegleiter:innen und Dolmetscher:innen für den Fremdenverkehr laut Anhang A Verzeichnis VI Ziffer 1 zuständig. Die Landesabteilung Mobilität ist für die Tätigkeiten laut Anhang A Verzeichnisse IV und VIII sowie für die Tätigkeit der Straßenpersonenbeförderung laut Anhang A Verzeichnis VI Ziffer 1 ex 713 zuständig.
Das Verfahren wird von zwei unterschiedlichen Landesabteilungen abgewickelt. Für die Anerkennung der Berufsqualifikation in den Bereichen Handwerk, Handel und Dienstleistungen wird der Antrag beim Amt für Handwerk

533 Heute Funktionsbereich Tourismus innerhalb des Ressorts Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus und Bevölkerungsschutz.

und Gewerbegebiete der Abteilung 35 – Wirtschaft der Landesverwaltung eingereicht.[534] Für die Anerkennung der Berufsqualifikation im Bereich Tourismus und die Anerkennung der Berufserfahrung in gastgewerblichen Betrieben im Ausland zum Zweck der Erlangung des Befähigungsnachweises zur Führung von Betrieben im Gastgewerbe werden die Anträge beim Funktionsbereich Tourismus der Landesverwaltung eingereicht.[535]

Das Verfahren für die Anerkennung ist in Art. 9 D.LH. Nr. 41/2007 geregelt. Die antragstellende Person reicht die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen ein, die nicht älter als drei Monate sein dürfen. Sollten Unterlagen fehlen, muss die Person innerhalb von 30 Tagen ab Antragstellung kontaktiert werden. Die zuständige Abteilung kann sich bei Bedarf von den Ausstellungsbehörden die Authentizität der ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise bestätigen lassen. Wurde die Ausbildung auch nur teilweise in einem anderen Mitgliedstaat absolviert, kann die Abteilung überprüfen, ob der betreffende Ausbildungsgang von der Ausbildungseinrichtung offiziell bescheinigt wurde, bzw. ob er jenem entspricht, der im anderen Mitgliedstaat verliehen worden wäre. Das Verfahren muss innerhalb von drei Monaten ab Vorlage der vollständigen Unterlagen abgeschlossen werden.

Sind weitere Voraussetzungen erforderlich, wie z.B. die Zuverlässigkeit, die Konkursfreiheit oder das Nichtvorliegen einer Aussetzung oder Untersagung der Berufsausübung, so kann die Abteilung die entsprechenden Unterlagen von den Behörden den Herkunftsmitgliedstaates anerkennen. Werden diese nicht ausgestellt, kann die antragstellende Person eine eidesstattliche Erklärung oder eine Erklärung vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder einem Notar oder einer Notarin oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaats vorlegen. Ist für die Ausübung einer Tätigkeit die finanzielle Leistungsfähigkeit oder der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erforderlich, so kann die Abteilung von einer Bank oder Versicherung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Beschei-

---

534 Website der Südtiroler Landesverwaltung https://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1006140#accept-cookies abgerufen am 08.01.2023.

535 Website der Südtiroler Landesverwaltung https://berufsberatung-studieninfo.provinz.bz.it/de/home abgerufen am 08.01.2023.

nigungen anerkennen. Ist für die Ausübung einer Tätigkeit die körperliche und geistige Gesundheit erforderlich, so kann die Abteilung die im Herkunftsmitgliedstaat geforderten Unterlagen oder eine von der zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung anerkennen.[536]

Art. 11 D.LH. Nr. 41/2007 regelt schließlich die Wirkungen der Anerkennung. Die Anerkennung ist im gesamten italienischen Staatsgebiet rechtsgültig, d.h. die Person kann den Beruf, für den sie im Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, aufnehmen und zu denselben Bedingungen wie die italienischen Staatsangehörigen ausüben. Sie kann die gegebenenfalls vorgesehene Berufsbezeichnung und die eventuelle Abkürzung führen. Die Person muss jedenfalls über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.

5.4.2 Berufsqualifikationen zum Zweck des Unterrichts

Ein weiterer Bereich, in dem das Land Südtirol für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zuständig ist, betrifft die Ausübung des Berufs als Lehrperson in der Autonomen Provinz Bozen. Diese Zuständigkeit wurde dem Land Südtirol im Jahr 2015 vom Staat übertragen.[537] Demnach erfolgt die Anerkennung einer in einem Mitgliedstaat der EU ausgestellten Lehrbefähigung für die Wettbewerbsklassen, die nur in der Provinz Bozen bestehen, nicht mehr über das Unterrichtsministerium in Rom. Dabei kann es sich um den Unterricht an deutschen Schulen, den Unterricht in der Zweitsprache (Italienisch an deutschen Schulen, Deutsch an italienischen Schulen) oder den Unterricht in deutscher Sprache an ladinischen Schulen handeln. Die Berufsqualifikationen müssen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben worden sein. Seit 2016 hat die Autonome Provinz Bozen 578 Anerkennungsdekrete ausgestellt.[538]

Die rechtliche Grundlage für die Anerkennung bildet zunächst das *Gesetzesvertretende Dekret Nr. 206 vom 9. November 2007*, mit dem die Richtlinie 2005/36/EG in Italien umgesetzt wurde. Demnach ist das Unterrichtsministerium für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für Lehrpersonen an Kindergärten,

---

536 Art. 10 D.LH. Nr. 41/2007.

537 Art. 1 Abs. 190 des Gesetzes Nr. 107 vom 13. Juli 2015.

538 Daten mit Stand 1. April 2021.

Grund-, Mittel- und Oberschulen sowie für das Verwaltungspersonal, das technische Personal und das Hilfspersonal der Schulen zuständig.[539]

Darüber hinaus überträgt der Art. 1 Abs. 190 des *Gesetzes Nr. 107 vom 13. Juli 2015*[540] der Autonomen Provinz Bozen die Zuständigkeiten des Staates auf dem Sachgebiet der Anerkennung von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Berufsqualifikationen zur Ausübung des Berufs als Lehrperson an Grund- und Sekundarschulen sowie an Kunstschulen für jene Wettbewerbsklassen, die nur in der Autonomen Provinz Bozen vorhanden sind, oder nur zur Besetzung von Lehrstellen an den deutschsprachigen Schulen der Autonomen Provinz Bozen oder an den Schulen der ladinischen Ortschaften für Fächer, die in deutscher Sprache unterrichtet werden. Die von der Anerkennung begünstigte Person muss im Besitz der notwendigen Sprachkenntnisse sein.

Mit *Beschluss der Landesregierung Nr. 1112 vom 29. September 2015*[541] wurde schließlich die Zuständigkeit, die Entscheidungen im Zusammenhang mit den Anträgen nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 190 des Gesetzes Nr. 107/2015 zu treffen, den Schulämtern (heute Bildungsdirektionen) übertragen. Die betreffende Person muss die notwendigen Sprachvoraussetzungen gemäß Art. 19 des Autonomiestatuts[542] nachweisen.

Der Antrag wird von einer Kommission begutachtet, die von den drei Schulamtsleiterinnen und Schulamtsleitern (heute Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren) gemeinsam ernannt wird und aus Fachleuten der Bildungsdirektionen, der Abteilung 40 – Bildungsförderung und anderer Einrichtungen besteht. Die im Ausland erworbene Berufsbefähigung wird mit Dekret des zuständigen Bildungsdirektors oder der zuständigen Bildungsdirektorin

539 Art. 5 Abs. 1 Bst. f) GvD Nr. 206/2007.

540 Gesetz Nr. 107 vom 13. Juli 2015.

541 Beschluss Nr. 1112 vom 29. September 2015: Anerkennung von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben Berufsqualifikationen zur Ausübung des Berufs als Lehrerin oder Lehrer an Grund-, Sekundar- oder Kunstschulen (Art. 1 Absatz 190 des Gesetzes Nr. 107/2015).

542 Genehmigt mit DPR Nr. 670 vom 31. August 1972.

für die Ausübung des Lehrberufs in den entsprechenden Wettbewerbsklassen anerkannt.[543]

Das Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikation (sogenannte Lehrbefähigung) für die Ausübung des Lehrerberufes an den staatlichen Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen wird vom Amt für Lehrpersonal der Landesverwaltung abgewickelt. Die Antragsteller:innen müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU sein und eine Berufsqualifikation als Lehrperson in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union besitzen. Sie müssen über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, die für den Unterricht an Schulen in Südtirol vorgeschrieben sind.[544]

Personen, welche die Berufsqualifikation nicht in deutscher Sprache erworben haben, können in die Ranglisten eingetragen werden und in den Dienst aufgenommen werden, nachdem sie die Sprachprüfung gemäß Art. 2 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 6/2000 bestanden haben. Die Zweitsprachlehrpersonen müssen in diesem Fall eine eigene Prüfung zum Nachweis der Kenntnis der zu unterrichtenden Sprache ablegen.[545]

Das Amt für Lehrpersonal fordert eventuell fehlende Unterlagen innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des Antrags an. Das Anerkennungsverfahren muss innerhalb von vier Monaten ab Eingang der vollständigen Unterlagen abgeschlossen werden.

Das Anerkennungsverfahren besteht aus drei Phasen: Zuerst werden die formalen Voraussetzungen festgestellt, anschließend werden Inhalt und Dauer der Ausbildung im Herkunftsland durch sogenannte Fachinspektorinnen und Fachinspektoren geprüft, es folgt die abschließende Überprüfung durch die Kommission.[546]

Stellt die schulämterübergreifende Kommission wesentliche Unterschiede in der Dauer oder in den Inhalten zwischen der Ausbildung des Herkunftsmitgliedstaates und der im Inland geforderten Ausbildung fest, und liegen keine

543 Art. 3 und 4 Beschluss der Landesregierung Nr. 1112/2015.

544 Art. 19 Autonomiestatut und Art. 2 Landesgesetz Nr. 6/2000.

545 Art. 2 bis Landesgesetz Nr. 6/2000.

546 Website der Südtiroler Landesverwaltung https://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/deutschsprachige-schule/bildungsverwaltung/anerkennung-berufsqualifikation.asp abgerufen am 08.01.2023.

weiteren einschlägigen Qualifikationen bzw. keine einschlägige Berufserfahrung vor, kann sie *Ausgleichsmaßnahmen* für die Anerkennung vorsehen. Die antragstellende Person kann grundsätzlich zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang wählen.

Die *Eignungsprüfung* besteht aus einer schriftlichen und/oder mündlichen und praktischen Prüfung, mit der wesentliche Unterschiede in der Lehrerausbildung zwischen den EU-Mitgliedsstaaten ausgeglichen werden können. Die Prüfung dient der Feststellung, ob die antragstellende Person sowohl fachlich als auch didaktisch für den Unterricht an Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen qualifiziert ist. Für jedes Schuljahr werden maximal zwei Prüfungssessionen organisiert. Der Antrag auf Ablegung einer Eignungsprüfung kann jederzeit gestellt werden.

Der *Anpassungslehrgang* besteht aus einem unentgeltlichen Praktikum mit einer Dauer von höchstens drei Schuljahren.[547] Er kann an einer staatlichen oder gleichgestellten Schule des betreffenden Grades (Grund-, Mittel- oder Oberschule) in der jeweiligen Wettbewerbsklasse absolviert werden und umfasst mindestens 240 Stunden. Es kann sich sowohl um selbst durchgeführte Unterrichtstätigkeit als auch um Hospitationen in den entsprechenden Fächern handeln, wobei die Hospitationen – einschließlich Vor- und Nachbearbeitung – maximal 20 Stunden pro Schuljahr betragen dürfen. Bei den Hospitationen wird die antragstellende Person von einem Tutor oder einer Tutorin begleitet, der in der betreffenden Wettbewerbsklasse einen unbefristeten Auftrag hat. Der Tutor oder die Tutorin gibt ein Gutachten ab, das in die Endbewertung der Schulführungskraft der Schule einfließt, an welcher der Anpassungslehrgang absolviert wurde. Fällt die Bewertung negativ aus, kann der Anpassungslehrgang einmal wiederholt werden. Die im Rahmen des Anpassungslehrgangs ausgeübten Tätigkeiten dürfen keinesfalls vergütet werden. Der Antrag auf Zulassung zum Anpassungslehrgang muss vor Beginn des Schuljahres eingereicht werden.

Das Verfahren endet mit einem *Anerkennungsdekret*. Dieses kann die Anerkennung mit oder ohne Ausgleichsmaßnahmen vorsehen und wird der an-

547 In Anlehnung an Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, der einen „höchstens dreijährigen" Anpassungslehrgang vorsieht.

tragstellenden Person per Post zugeschickt.[548] Gegen die getroffene Maßnahme kann die antragstellende Person innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt Aufsichtsbeschwerde gemäß Landesgesetz Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 bei der Landesregierung einlegen. Innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt kann die antragstellende Person Rechtsbeschwerde gemäß Gesetz Nr. 1034 vom 6. Dezember 1971 bei der Autonomen Sektion der Provinz Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichts einlegen.[549]

5.5 Weitere Formen der Anerkennung

Weitere Formen der Anerkennung werden für die Aufnahme im Gesundheitsbereich oder im Landesdienst durchgeführt. Sie können als besondere Formen der beruflichen sowie nicht-akademischen Anerkennung betrachtet werden. Im ersten Fall handelt es sich um die Ausstellung von Gleichwertigkeitserklärungen, im zweiten Fall um die Erklärung der Entsprechung von ausländischen Nachweisen zum Zwecke der Teilnahme an den Auswahlverfahren des Landes.

5.5.1 Gleichwertigkeitserklärung von Diplomen im Gesundheitsbereich

Ausländische Qualifikationen im Gesundheitsbereich werden in der Regel vom Gesundheitsministerium in Rom anerkannt.
Für Diplome des nichtärztlichen Gesundheitspersonals, die von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern im deutschen Kulturraum (Österreich, Deutschland oder deutsche Schweiz) erlangt wurden, ist das Land Südtirol befugt, sogenannte Gleichwertigkeitserklärungen zu erlassen. Dies betrifft vorwiegend folgende Berufsbilder: Krankenpfleger:innen, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Medizinisch-technische Laborassistentinnen und Laborassistenten, Röntgentechnische Assistentinnen und Assistenten, Ernährungstherapeutinnen und Ernährungstherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Hebammen, Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker, Kinder-

548 Website der Südtiroler Landesverwaltung https://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/deutschsprachige-schule/bildungsverwaltung/anerkennung-berufsqualifikation.asp abgerufen am 08.01.2023.

549 DPR Nr. 426 vom 6. April 1984.

krankenpflegerinnen und Kinderkrankenpfleger. Ausgenommen sind die Hilfskräfte der Gesundheitsberufe, wie z.B. die Pflegehelferinnen und Pflegehelfer.
Die ausgestellten Gleichwertigkeitserklärungen sind nur in Südtirol gültig.[550] Wer eine Anerkennung für das gesamte Staatsgebiet wünscht, muss die Anerkennung des Titels über das Gesundheitsministerium in Rom beantragen.
Die rechtliche Grundlage für die Anerkennung bildet der Art. 6 des DPR Nr. 197 vom 26. Januar 1980,[551] wonach die Autonome Provinz Bozen die Erklärung über die Gleichwertigkeit der in den Ländern des deutschen Kulturraums erlangten "Diplome oder Zeugnisse über die Fachausbildung für Hilfsberufe im Gesundheitsdienst" mit den entsprechenden italienischen Diplomen oder Zeugnissen ausstellt. Bei der Ausstellung der Erklärungen muss sich das Land an den staatlichen Gleichwertigkeitstabellen orientieren. Wenn diese fehlen, gelten die im DPR Nr. 689 vom 1. November 1973 festgelegten Voraussetzungen; falls auch diese fehlen, gelten die mit Staatsgesetz festgelegten Voraussetzungen. Liegen auch diese nicht vor, gelten die vom Ministerium für den Erwerb entsprechender Fachausbildungen erstellten Berufsbilder und entsprechenden Qualifikationsebenen.
Das Land muss sich bei der Ausstellung der Erklärungen auf die Qualifikationen und den zahlenmäßigen Bedarf beschränken, die vom Landesgesundheitsdienst verlangt werden. Die ausgestellten Gleichwertigkeitserklärungen gelten ausschließlich auf Landesebene.
Das Verfahren für den Erhalt einer Gleichwertigkeitserklärung wird vom Amt für Gesundheitsordnung (Abteilung 23 der Landesverwaltung) abgewickelt. Interessierte müssen – neben dem Studientitel und dem Maturadiplom – auch das Lehrprogramm zu Theorie und Praxis samt Angabe der Fächer und ECTS bzw. Stunden sowie die EU-Konformitätsbescheinigung gemäß der Richtlinie

550 Website der Südtiroler Landesverwaltung https://berufsberatung-studieninfo.provinz.bz.it/de/home abgerufen am 08.01.2023.

551 Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffend Ergänzungen zu den mit DPR Nr. 474 vom 28. März 1975, genehmigten Durchführungsbestimmungen auf dem Sachgebiet Hygiene und Gesundheitswesen.

2005/36/EG einreichen. Den Unterlagen sind Übersetzungen in die italienische Sprache beizulegen.[552]
Nach einer formalen Kontrolle der Unterlagen prüft das Amt, ob für das betreffende Berufsbild der zahlenmäßige Bedarf besteht, und holt ein Gutachten des Ministeriums in Rom ein. Eine auf Landesebene ernannte Fachkommission vergleicht die ausländische Ausbildung mit der in Südtirol angebotenen. Das Verfahren dauert durchschnittlich zwei Monate und endet mit der Ausstellung eines Dekrets, mit dem die Gleichwertigkeit erklärt wird.

5.5.2 Aufnahme in den Landesdienst

Die Aufnahme in den Landesdienst in Südtirol ist mit *Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22 vom 2. September 2013*[553] geregelt. Das Dekret sieht vor, dass Bewerber:innen mit anerkennungspflichtigen aber noch nicht anerkannten ausländischen Ausbildungsnachweisen mit Vorbehalt zu den Aufnahmeverfahren zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass sie vor Ablauf der Frist für die Zulassung zum Wettbewerb die Anerkennung ihres Nachweises bei der zuständigen Körperschaft beantragt und sämtliche Auflagen erfüllt haben.[554]
Für die Teilnahme an den Auswahlverfahren werden die Ausbildungs- oder berufsbezogenen Nachweise, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder gleichgestellten Staat erworben wurden und den Zugang zu dem jeweiligen Berufsbild ermöglichen, von der für den Fachbereich zuständigen Landesabteilung oder gegebenenfalls von der Landesabteilung Personal für entsprechend erklärt. Zu diesem Zweck werden die vorgelegten Nachweise und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft. Ist die Ausbildungszeit im Ausland kürzer oder bestehen wesentliche Unterschiede zu den Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das jeweilige Berufsbild verlangt werden, kann die Bescheinigung über die Entsprechung verweigert werden. Werden die im Ausland erlangten Ausbildungs- oder berufsbezogenen Nachweise für entsprechend erklärt, darf die betreffende Person vorbehaltslos an Wettbewerben teilnehmen oder in die Rangordnungen zur Besetzung der Stellen in der Landes-

552 Website der Südtiroler Landesverwaltung https://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1004821 abgerufen am 08.01.2023.

553 Kundgemacht im ABl Reg. Nr. 37 vom 10. September 2013.

554 Art. 9 Abs. 4 D.LH. Nr. 22/2013.

verwaltung eingetragen werden.[555] Die Regelung sieht einen Vergleich zwischen im Ausland erworbenen und im Inland verlangten Kenntnissen vor und es kommt das Prinzip des wesentlichen Unterschieds zur Anwendung, das sowohl in der Richtlinie 2005/36/EG als auch in der Lissabon-Konvention verankert ist. Im Unterschied zur genannten Richtlinie sind allerdings keine Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) vorgesehen, da es sich hier nicht um eine Anerkennung von Ausbildungsnachweisen handelt, sondern um die Zulassung zu einem Wettbewerb. Die Regelung kann daher im Wesentlichen als unionsrechtskonform betrachtet werden.

6. Abschließende Betrachtungen und Ausblick

Das heute in der EU geltende Anerkennungsregime ist das Ergebnis einer Entwicklung, die sich auf mehreren Ebenen vollzogen hat.
Auf Unionsebene war die Errichtung des Gemeinsamen Marktes – und später des Binnenmarktes – ein entscheidender Faktor für eine stärkere Mobilität innerhalb der Europäischen Union. Mit der Errichtung des Gemeinsamen Marktes wurden zahlreiche Hindernisse für die grenzüberschreitende Ausübung von Tätigkeiten schrittweise abgebaut. Für Unionsbürger:innen wurde es damit einfacher, berufliche Kenntnisse in einem anderen Mitgliedstaat zu erwerben und ihre bereits erworbenen Kenntnisse dort einzusetzen. Die wachsende Mobilität führte dazu, dass die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen immer wichtiger wurde und die damalige Europäische Gemeinschaft dazu bewog, Regelungen für die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen zu erlassen, um die grenzüberschreitende Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten zu erleichtern. Die verschiedenen sektoriellen und allgemeinen Richtlinien wurden schließlich in der Berufsqualifikations-Richtlinie 2005/36/EG zusammengeführt, die verschiedene Anerkennungssysteme in sich vereint.

555 Art. 9 Abs. 4 D.LH. Nr. 22/2013.

Parallel dazu hat der *EuGH* aus den personenbezogenen Grundfreiheiten des Binnenmarktes das Prinzip abgeleitet, dass die von Unionsbürger:innen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse bei der Aufnahme einer reglementierten beruflichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat zu berücksichtigen sind. Diese Fähigkeiten und Kenntnisse müssen im Rahmen der materiellen Äquivalenzprüfung nach Primärrecht mit jenen verglichen werden, die im Aufnahmestaat vorgesehen sind. Diese Gleichwertigkeitsprüfung ist erst dann durchzuführen, wenn keine der einschlägigen Richtlinien Anwendung findet. Sie gilt sowohl für reglementierte als auch für nicht reglementierte Berufe.
Darüber hinaus haben einzelne Mitgliedstaaten mittels völkerrechtlichen Verträgen Regelungen ausgearbeitet, welche die gegenseitige Anerkennung von Titeln, Graden und Studienabschlüssen ermöglichen. Diese Regelungen liegen außerhalb des Kompetenzbereichs der Union, können aber in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen und damit unionsrechtlich relevant sein. Von zentraler Bedeutung ist das Lissabonner Übereinkommen aus dem Jahr 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region. Es schafft einen internationalen Rahmen mit allgemeinen Regeln zur akademischen Anerkennung von Studientiteln. Darüber hinaus wurden bilaterale Abkommen geschlossen, um die gegenseitige Anerkennung von Studientiteln auf der Grundlage vorgegebener Gleichwertigkeitserklärungen zu regeln.
Man kann daher zusammenfassend feststellen, dass unterschiedliche Anerkennungssysteme nebeneinander bestehen, die in getrennten Rechtsordnungen enthalten sind und auf verschiedenen Grundsätzen basieren, aber im Rahmen des Binnenmarktes im Wechselspiel zum Einsatz kommen.[556]
Ausschlaggebend ist stets der Zweck, für den die Anerkennung benötigt wird, denn dieser bedingt die Wahl eines bestimmten Anerkennungssystems.

Die einzelnen Anerkennungssysteme kommen auch in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol zur Anwendung. Für Südtirol spielt die Studientitelanerkennung eine besondere Rolle, da zahlreiche Personen aus dieser Provinz

556 Vgl. Obwexer & Happacher Brezinka (2001, S. 466 ff.).

in einem anderen Mitgliedstaat studieren und nach ihrer Rückkehr eine Anerkennung benötigen. Die Zahlen der letzten Jahre belegen, dass mehr als die Hälfte der Südtiroler Studierenden ihr Studium in Österreich absolviert (siehe Kapitel 5.2.2). All jene, die nach Studienabschluss nach Südtirol zurückkehren, sollten ein Anerkennungsverfahren vorziehen, das eine definitive Gleichstellung des österreichischen Ausbildungsnachweises mit einem italienischen Abschluss ermöglicht. Da die berufliche Anerkennung grundsätzlich nur für reglementierte Berufe gilt, findet hauptsächlich die akademische Anerkennung Anwendung.

Handelt es sich um ein österreichisches Studium, das im Notenwechsel enthalten ist, wird eine Anerkennung über dieses bilaterale Abkommen vorgenommen. In der Praxis beantragt die Mehrheit der Südtiroler Absolvierenden an österreichischen Universitäten die Anerkennung über den Notenwechsel (siehe Kapitel 5.3.4).

Unter den Anerkennungssystemen nimmt der Notenwechsel in Südtirol mit Sicherheit eine zentrale Rolle ein. Er bietet den Vorteil einer automatischen, rein formalen Anerkennung ohne Zusatzprüfungen (bei der meritorischen Anerkennung werden diese üblicherweise verlangt) und erfordert keinen Nachweis von Kenntnissen der italienischen Sprache. Deutschsprachige Südtiroler:innen absolvieren damit eine Ausbildung in ihrer Muttersprache und sind nach der Anerkennung gleichberechtigt mit Absolvierenden, die ihr Studium in Italien absolviert haben.

Bemerkenswert ist die Weitsicht, mit der das erste Abkommen in den 1950er-Jahren ausgearbeitet wurde, denn ohne den Notenwechsel hätten sich viele deutschsprachige Südtiroler:innen vermutlich für ein Studium in Italien entschieden. Dank des Abkommens konnten mehrere Generationen von deutschsprachigen Südtirolerinnen und Südtirolern ein Studium in ihrer Muttersprache absolvieren. Der Notenwechsel hat auch dazu beigetragen, den historisch sehr niedrigen Akademiker:innenanteil in Südtirol zu erhöhen, wenn er auch im nationalen Vergleich immer noch unter dem Durchschnitt liegt.[557]

557 Im akademischen Jahr 1983/84 waren nur 5726 Südtiroler:innen an einer Universität eingeschrieben; im akademischen Jahr 2020/21 waren es 13314 (Landesinstitut für Statistik ASTAT, 1994, S. 238; Landesinstitut für Statistik ASTAT, 2022, S. 1).

Ursprünglich als Instrument zum Schutz der in Südtirol lebenden deutschen Minderheit eingeführt, hat sich der Notenwechsel auch als förderlich für die grenzüberschreitende Mobilität in der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino erwiesen. Wäre das Anerkennungsverfahren nicht so einfach, würde es noch heute viele Südtiroler:innen davon abhalten, in Österreich zu studieren. Dies lässt sich indirekt daraus folgern, dass sich der Großteil der Studierenden bereits vor Studienbeginn darüber informiert, ob das Studium in Italien anerkannt wird. Oft ist die automatische Anerkennung über den Notenwechsel sogar mit entscheidend für die Wahl des Studienortes: Studierende, die ein Studium in deutscher Sprache im Ausland absolvieren möchten, wählen in der Regel Österreich, weil sie bereits zum Zeitpunkt der Zulassung wissen, mit welchem italienischen Abschluss ihr Studium gleichgestellt wird. Ein solches Maß an Sicherheit kann eine meritorische Anerkennung auf Grund einer Prüfung von wesentlichen und nicht wesentlichen Unterschieden nicht bieten.

Der Notenwechsel konnte auch dem immer weiter reichenden Einfluss des Unionsrechts standhalten. Er steht sowohl mit den personenbezogenen Grundfreiheiten des Binnenmarkts als auch mit dem allgemeinen Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 18 AEUV) in Verbindung mit dem allgemeinen Freizügigkeitsrecht für Unionsbürger:innen (Art. 21 Abs. 1 AEUV) im Einklang und kann als konform mit dem Unionsrecht betrachtet werden. Die einzige nicht konforme Bestimmung des alten Notenwechsels (Punkt 7 Abs. 1), wonach Angehörige von Drittstaaten dem Anwendungsbereich entzogen würden, wurde im neuen Notenwechsel entsprechend umformuliert (siehe Kapitel 5.3.2).

Ausblick auf künftige Entwicklungen

Auf *normativer* Ebene wird der Notenwechsel weiterentwickelt werden, indem die Liste der anerkannten Grade und Titel quantitativ erweitert wird. Zu diesem Zweck wird die Gemischte Expertenkommission in regelmäßigen Abständen die Gleichstellung neuer Bachelor- und Masterstudien mit italienischen *classi delle lauree* oder *classi delle lauree magistrali* beschließen.

Eine inhaltliche Änderung des Abkommens wird voraussichtlich die österreichischen Fachhochschultitel betreffen. Es ist davon auszugehen, dass die

beiden Vertragsseiten bei der nächsten Tagung einen Vergleich österreichischer Fachhochschul-Studiengänge und italienischer *lauree professionalizzanti* vornehmen werden (siehe Kapitel 5.3.2). Das wäre eine bahnbrechende Entwicklung, wenn man berücksichtigt, dass die österreichische Seite seit rund zwanzig Jahren versucht, die Fachhochschul-Titel in den Notenwechsel aufzunehmen.

Auf *sozialer* Ebene wird sich möglicherweise die Typologie der Antragstellerschaft wandeln. Zum einen wird sich auch in Südtirol die Zusammensetzung der Bevölkerung durch den vermehrten Zuzug von Migrantinnen und Migranten ändern: Diese werden ihr Studium in Italien, aber zum Teil auch in Österreich, absolvieren und in letzterem Fall die Anerkennung über den Notenwechsel beantragen können. Zum anderen wird die Bereitschaft, ein Studium im Ausland aufzunehmen, auch bei Personen zunehmen, die nicht die Muttersprache des Aufnahmemitgliedstaates sprechen. Ursprünglich beantragten ausschließlich deutschsprachige Südtiroler:innen (und vereinzelt auch österreichische und deutsche Staatsangehörige) die Anerkennung über den Notenwechsel. Seit einigen Jahren kann die Tendenz festgestellt werden, dass auch Personen italienischer Muttersprache vermehrt in Österreich studieren und nach Studienabschluss die Anerkennung beantragen. Diese Tendenz wird steigen, wenn die deutschsprachigen Länder auch in den kommenden Jahren wirtschaftlich stärker als Italien sind und bessere Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Eine höhere Mobilität zu Studienzwecken kann jedenfalls nur begrüßt werden, da sie zur Bildung und Stärkung einer europäischen Identität beiträgt und das Zusammenleben der Sprachgruppen in Südtirol langfristig verbessert.

Es ist schlussendlich davon auszugehen, dass der Notenwechsel in Südtirol weiterhin die wichtigste Rechtsgrundlage für die Anerkennung ausländischer Studientitel bilden wird.

Literaturverzeichnis

Asemissen, K. (2014). *Berufsanerkennung und Dienstleistungen im europäischen Binnenmarkt. Die EU-Richtlinien aus der Perspektive der Methodik der Rechtsangleichung und des Wettbewerbs der Rechtsordnungen*. Mohr Siebeck.

Eurostat (2018, 28. Mai) *Bürgerinnen und Bürger der EU in anderen EU-Mitgliedstaaten. 4% der EU-Bürger im erwerbsfähigen Alter leben in einem anderen EU-Mitgliedstaat. Hochschulabsolventen sind mobiler als die übrige Bevölkerung* [Pressemitteilung]. https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8926071/3-28052018-AP-DE.pdf/b6b68c04-8e7a-4ea1-9932-79a5145906f2

Frenz, W. (2006). *Handwerkliche Qualifikation und EU-Recht. Eine Untersuchung zu den Auswirkungen der Berufsanerkennungs- und der Dienstleistungsrichtlinie vor dem Hintergrund der Grundfreiheiten*. Gildebuchverlag.

Frenz, W. (2007a). Fällt der Handwerksmeister durch die Berufsanerkennungsrichtlinie? – Änderungsbedarf für das deutsche Handwerksrecht. *Deutsches Verwaltungsblatt*, 347–356.

Frenz, W. (2007b). Selbstständigenfreiheit, Berufsqualifikation und neue Richtlinien. *Gewerbearchiv, 1*, 10–18.

Gottschamel, L. & Stock, M. (2010). Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung im Licht von Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsrichtlinie. *Ecolex – Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 316–319.

Grabitz, E., Hilf, M. & Nettesheim, M. (2020). *Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Kommentar, Band I*. (71. Aufl.).

Haage, H. (2014). Folgen der Änderung der Berufsanerkennungsrichtlinie für Ärzte und Zahnärzte. *Medizinrecht*, 469–475.

Handig, C. (2005). Neue Richtlinie für die Anerkennung von Berufen. *Ecolex – Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 958–961.

Hauser, W. (2008). Neues zur beruflichen Anerkennung im EU-Bereich. *Zeitschrift für Hochschulrecht, Hochschulmanagement und Hochschulpolitik, 7*, 6–11.

Henssler, M. (2003). Der Richtlinienvorschlag über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 8*, 229–233.

Hochschulrektorenkonferenz (2020). *Handbuch Anerkennung an europäischen Hochschulen. Praktische Leitlinien für eine faire und flexible Anerkennung von*

ausländischen Abschlüssen und Auslandsstudienzeiten. Nuffic. Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz. Projekt nexus.

Kluth, W. (2007). Die Zukunft der freien Berufe in der globalisierten Dienstleistungsgesellschaft. In ders. (Hrsg.), *Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2006* (S. 265–281). Nomos.

Kluth, W. (2008). Neuere Entwicklungen im Sekundärrecht: Berufsqualifikationsrichtlinie und Dienstleistungsrichtlinie. In A. Epiney (Hrsg.): *Marktzugang in der EU und in der Schweiz. Zur grenzüberschreitenden Mobilität von Personen und Unternehmen nach dem EU-Recht und dem Personenfreizügigkeitsabkommen* (S. 45–72). Schulthess.

Kluth, W., Goltz, F. & Kujath, K. (2005). *Die Zukunft der freien Berufe in der Europäischen Union. Eine Untersuchung der europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben für das deutsche Recht der freien Berufe am Beispiel des Berufsrechts der Steuerberater*. Nomos.

Kluth, W. & Rieger, F. (2005). Die neue EU-Berufsanerkennungsrichtlinie. Regelungsgehalt und Auswirkungen für Berufsangehörige und Berufsorganisationen. *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 16*, 486–492.

Kluth, W. & Rieger, F. (2006). Die gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen und berufsrechtlichen Wirkungen von Herkunftslandprinzip und Bestimmungslandprinzip. Eine Analyse am Beispiel der Dienstleistungs- und Berufsanerkennungsrichtlinie. *Gewerbearchiv, 1*, 1–8.

Kremalis, D. (2008). *Die Freizügigkeit von Ärzten innerhalb der EU*. Peter Lang.

Kujath, K. (2006). Die Zukunft der freien Berufe im Binnenmarkt – Bericht über eine Tagung des Instituts für Marktordnungs- und Berufsrecht. In W. Kluth (Hrsg.), *Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2005* (S. 406–426). Nomos.

Landesinstitut für Statistik (Astat) (1994). *Südtirols Schule in Zahlen. Schuljahre 1983/84 – 1992/93* [Broschüre]. Autonome Provinz Bozen.

Landesinstitut für Statistik (Astat) (2002). *Südtiroler Studierende an österreichischen Universitäten 2000/01* [Broschüre]. Autonome Provinz Bozen.

Landesinstitut für Statistik (Astat). (2021). *Südtirol in Zahlen 2021* [Broschüre]. Autonome Provinz Bozen.

Landesinstitut für Statistik (Astat). (2022). *Südtiroler Studierende an italienischen und österreichischen Universitäten 2020/21* [Broschüre]. Autonome Provinz Bozen.

Lemor, F. (2006). Die Zukunft der freien Berufe im Binnenmarkt – Aktuelle Entwicklungen. In W. Kluth (Hrsg.), *Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2005* (S. 381–405). Nomos.

Lengauer, A. (2005). Zugang zu Universitäten in Österreich. *Ecolex – Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 877–879.

Mann, T. (2004). Randnotizen zum Richtlinienentwurf über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 20*, 615–619.

Mathà, T. (2013). Der autonome Vollzug von EU-Recht anhand ausgewählter Kompetenzen Südtirols. In E. Happacher & W. Obwexer (Hrsg.): *40 Jahre 2. Autonomiestatut. Südtirols Sonderautonomie im Kontext der europäischen Integration* (S. 96–107). Facultas.

Obwexer, W. (2005). Neue Rechte für Studenten aus der Unionsbürgerschaft. *Ecolex – Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 575–578.

Obwexer, W. (2008). Ausländische akademische Grade aus Lehrgängen universitären Charakters in Deutschland. *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 10*, 300–305.

Obwexer, W. (2009). *Grundfreiheit Freizügigkeit. Das Recht der Unionsbürger, sich frei zu bewegen und aufzuhalten, als fünfte Grundfreiheit*. Manz.

Obwexer, W. (2016). Unionsrechtliche Rahmenbedingungen für die Anerkennung akademischer Grade. *Zeitschrift für Hochschulrecht, Hochschulmanagement und Hochschulpolitik, 1*, 1–11.

Obwexer, W. & Happacher Brezinka, E. (2001). Diplomanerkennung in der EU. Berufliche und akademische Anerkennung von Qualifikationen im Binnenmarkt. *Zeitschrift für Öffentliches Recht*, 465–500.

Ranacher, C. & Frischhut, M. (2009). *Handbuch Anwendung des EU-Rechts*. Facultas.

Schäfer, A. (2018). Berufsrecht 2020 – Mit der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie auf dem Weg zu einem modernen Regulierungsrecht? *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 19*, 789–795.

Schmidt-Kessel, M. (2010): DienstleistungsRL versus BerufsqualifikationsRL. *Ecolex – Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 320–324.

Schneider, H. (1995): *Die Anerkennung von Diplomen in der Europäischen Gemeinschaft*. Nomos.

Schwarze, J. (Hrsg.). (2019). *EU-Kommentar* (4. Aufl.). Nomos.

Schweitzer, M., Hummer, W. & Obwexer, W. (2007). *Europarecht*. Manz.

Stork, S. (2013). Die Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. *Gewerbearchiv, 9*, 338–345.

Streinz, R. (Hrsg.). (2018). *EUV/AEUV* (3. Aufl.). C.H. Beck.

Streinz, R. (2019). *Europarecht* (11. Aufl.). C.F. Müller.

Waschkau, M. (2008). *Die EU-Dienstleistungsrichtlinie und Berufsanerkennungsrichtlinie. Analyse der Auswirkungen auf das Recht der freien Berufe in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer*. Deutscher Anwaltverlag.

Wasmeier, M. (1999): Aktuelle Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsabschlüssen. Zugleich eine Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 8.7.1999 in der Rs. C-234/97 – Bobadilla/Museo del Prado. *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 24*, 746 ff.

Zaglmayer, B. (2016): *Anerkennung von Gesundheitsberufen in Europa. Handbuch*. Manz.

Normenverzeichnis

Europäische Union

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Abl 2012 C 326/1. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:12012E/TXT

Vertrag über die Europäischen Union (EUV), Abl 2012 C 326/1. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12012M%2FTXT

Richtlinie 75/362/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, Abl 1975 L 167/1. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A31975L0362

Richtlinie 75/363/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes, Abl 1975 L 167/14. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A31975L0363

Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, ABl 1977 L 78/17. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A31977L0249

Richtlinie 78/686/EWG: Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, ABl 1978 L 233/1. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.1978.233.01.0001.01.DEU

Richtlinie 78/687/EWG: Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes, ABl 1978 L 233/10. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:31978L0687

Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der

tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, ABl 1985 L 223/15.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:31985L0384

Richtlinie 86/457/EWG des Rates vom 15. September 1986 über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin, Abl 1986 L 267/26. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.1986.267.01.0026.01.DEU

Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl 1989 L 19/16. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:31989L0048

Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl 1992 L 209/25. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31992L0051

Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, ABl 1993 L 165/1.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A31993L0016

Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ABl 1998 L 77/36.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:31998L0005

Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise, ABl 1999 L 201/77.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:31999L0042

Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG,

78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes. ABl 2001 L 206/1. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32001L0019

Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl 2004 L 16/44.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32003L0109

Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl 2004 L 158/77.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A02004L0038-20110616

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl 2005 L 255/22.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32005L0036

Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl 2006 L 376/36. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32006L0123

Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl 2009 L 155/17.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32009L0050

Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl 2011 L 132/1.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32011L0051

Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Aner-

kennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl 2013 L 354/132.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32013L0055

Richtlinie (EU) 2018/958 des Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl 2018 L 173/25.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018L0958

EU-Verordnung 1024/2012, ABl 2012 L 316/1.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32012R1024

Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl 2015 L 159/27.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R0983

Empfehlung des Rates vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland. ABl 2018 C 444/1.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32018H1210(01)

Völkerrecht

Multilaterale Abkommen

Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (Paris, 11. Dezember 1953) und ihr Zusatzprotokoll (Straßburg, 3. Juni 1964).
https://rm.coe.int/168006459e; https://rm.coe.int/168006ff73

Europäisches Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten (Paris, 15. Dezember 1956). https://rm.coe.int/16800645c2

Europäisches Übereinkommen über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (Paris, 14. Dezember 1959).
https://rm.coe.int/16800656fb

Regional Convention on the Recognition of Studies, Diplomas and Degrees in Higher Education in Latin America and the Caribbean (Mexico City, 19. Juli 1974). https://www.unesco.org/en/legal-affairs/regional-convention-recognition-studies-diplomas-and-degrees-higher-education-latin-america-and

Convention on the Recognition of Studies, Diplomas and Degrees in Higher Education in the Arab and European States Bordering on the Mediterranean (Nizza, 17. Dezember 1976). https://www.unesco.org/en/legal-affairs/international-convention-recognition-studies-diplomas-and-degrees-higher-education-arab-and-european

Convention on the Recognition of Studies, Diplomas and Degrees in Higher Education in the Arab States (Paris, 22. Dezember 1978). https://en.unesco.org/about-us/legal-affairs/convention-recognition-studies-diplomas-and-degrees-higher-education-arab

Convention on the Recognition of Studies, Diplomas and Degrees concerning Higher Education in the States belonging to the Europe Region (Paris, 21. Dezember 1979). https://www.unesco.org/en/legal-affairs/convention-recognition-studies-diplomas-and-degrees-concerning-higher-education-states-belonging

Regional Convention on the Recognition of Studies, Certificates, Diplomas, Degrees and other Academic Qualifications in Higher Education in the African States (Arusha, 5. Dezember 1981). https://www.unesco.org/en/legal-affairs/regional-convention-recognition-studies-certificates-diplomas-degrees-and-other-academic

Regional Convention on the Recognition of Studies, Diplomas and Degrees in Higher Education in Asia and the Pacific (Bangkok, 16. Dezember 1983). https://www.unesco.org/en/legal-affairs/regional-convention-recognition-studies-diplomas-and-degrees-higher-education-asia-and-pacific

Europäisches Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten (Rom, 6. November 1990). https://rm.coe.int/168007b3ef

Recommendation on the Recognition of Studies and Qualifications in Higher Education (Paris, 13. November 1993).

https://www.unesco.org/en/legal-affairs/recommendation-recognition-studies-and-qualifications-higher-education

Convention on the Recognition of Qualifications concerning Higher Education in the European Region (Lissabon, 11. April 1997).
https://www.unesco.org/en/legal-affairs/convention-recognition-qualifications-concerning-higher-education-european-region

Recommendation concerning the Status of Higher-Education Teaching Personnel (Paris, 11. November 1997).
https://en.unesco.org/about-us/legal-affairs/recommendation-concerning-status-higher-education-teaching-personnel

Asia-Pacific Regional Convention on the Recognition of Qualifications in Higher Education (Tokyo, 26. November 2011).
https://www.unesco.org/en/legal-affairs/asia-pacific-regional-convention-recognition-qualifications-higher-education

Revised Convention on the Recognition of Studies, Certificates, Diplomas, Degrees and Other Academic Qualifications in Higher Education in African States (Adis Ababa, 12. Dezember 2014).
https://www.unesco.org/en/legal-affairs/revised-convention-recognition-studies-certificates-diplomas-degrees-and-other-academic

Recommendation concerning Technical and Vocational Education and Training – TVET (Paris, 13. November 2015).
https://en.unesco.org/themes/skills-work-and-life/tvet-recommendation

Recommendation on Adult Learning and Education (Paris, 13. November 2015).
https://www.unesco.org/en/legal-affairs/recommendation-adult-learning-and-education

Regional Convention on the Recognition of Studies, Diplomas and Degrees in Higher Education in Latin America and the Caribbean (Buenos Aires, 13. Juli 2019).
https://www.unesco.org/en/legal-affairs/regional-convention-recognition-studies-diplomas-and-degrees-higher-education-latin-america-and-0

Global Convention on the Recognition of Qualifications concerning Higher Education (Paris, 25. November 2019).
https://www.unesco.org/en/legal-affairs/global-convention-recognition-qualifications-concerning-higher-education

Recommendation on Open Educational Resources (OER) (Paris, 25. November 2019).
https://www.unesco.org/en/legal-affairs/recommendation-open-educational-resources-oer

Revised Convention on the Recognition of Studies, Diplomas and Degrees in Higher Education in the Arab States (Frankreich, 2. Februar 2022).
https://www.unesco.org/en/legal-affairs/revised-convention-recognition-studies-diplomas-and-degrees-higher-education-arab-states

Abkommen zwischen Österreich und Italien

Gruber-Degasperi-Abkommen (Pariser Vertrag) vom 5. September 1946.
http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/ap-1946/pariser_vertrag.aspx?view=1

Kulturabkommen bzw. Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern vom 14. März 1952. BGBl. Nr. 270/1954. https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Kultur/Dokumente/Kulturabkommen/Italien.pdf

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft in Rom und dem Italienischen Außenministerium über die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade vom 14. Oktober 1955. BGBl. Nr. 87/1956.
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1956_87_0/1956_87_0.pdf

Notenwechsel zwischen dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und dem italienischen Botschafter in Wien, betreffend die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade vom 9. Mai 1956. BGBl. Nr. 22/1957.
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1957_22_0/1957_22_0.pdf

Notenwechsel über die gegenseitige Anerkennung weiterer akademischer Grade zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik vom 24. Juli 1972. BGBl. Nr. 491/1974.
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1974_491_0/1974_491_0.pdf

Notenwechsel vom 19. Februar 1976. BGBl. Nr. 360/1977.
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1977_360_0/1977_360_0.pdf

Notenwechsel vom 31. Mai 1978. BGBl. Nr. 306/1979.
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1979_306_0/1979_306_0.pdf

Notenwechsel vom 29. Oktober 1980. BGBl. Nr. 448/1982 in der Fassung BGBl. Nr. 314/1984.
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1984_314_0/1984_314_0.pdf.

Notenwechsel vom 20. November 1987/16. Februar 1988. BGBl. Nr. 304/1990.
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1990_304_0/1990_304_0.pdf

Notenwechsel zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel vom 11. September 1996. BGBl. III Nr. 208/1997.
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1997_208_3/1997_208_3.pdf

Notenwechsel zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel samt Anlage vom 28. Januar 1999. BGBl. III Nr. 45/2001.
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2001_45_3/2001_45_3.pdf

Notenwechsel zur Änderung des Notenwechsels zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel vom 26./27. Februar 2003. BGBl. III Nr. 58/2003.
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2003_58_3/2003_58_3.pdf

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel vom 5. April 2007. BGBl. III Nr. 177/2008. BGBl. III Nr. 177/2008.
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006165

Notenwechsel vom 11. August 2010. BGBl. III Nr. 115/2010.
https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/III/2010/115

Notenwechsel vom 15. Juni 2012. BGBl. III Nr. 118/2012.
https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/III/2012/118

Notenwechsel vom 31. März 2015. BGBl. III Nr. 77/2015.
https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/III/2015/77

Notenwechsel vom 13 Juni 2017. BGBl. III Nr. 99/2017.
https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/III/2017/99

Notenwechsel vom 28. Juni 2021. BGBl. III Nr. 120/2021. https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/III/2021/120

Republik Italien

Verfassung der Republik Italien. http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/cdri-1948/verfassung_der_republik_italien.aspx?view=1.

Gesetz Nr. 1034 vom 6. Dezember 1971. Istituzione dei tribunali amministrativi regionali. https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:legge:1971-12-06;1034!vig=.

Gesetz Nr. 118 vom 11. März 1972. Provvedimenti a favore delle popolazioni alto-atesine. https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:legge:1972-03-11;118~art31-com1.

Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 670 vom 31. August 1972 (Zweites Autonomiestatut). Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen. http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/dpr-1972-670/dekret_des_pr_sidenten_der_republik_vom_31_august_1972_nr_670.aspx

Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 689 vom 1. November 1973. Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Berufsertüchtigung und Berufsausbildung. http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/dpr-1973-689/dekret_des_pr_sidenten_der_republik_vom_1_november_1973_nr_689.aspx

Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 197 vom 26. Januar 1980. Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffend Ergänzungen zu den mit DPR Nr. 474 vom 28. März 1975, genehmigten Durchführungsbestimmungen auf dem Sachgebiet Hygiene und Gesundheitswesen. http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/dpr-1980-197/dekret_des_pr_sidenten_der_republik_vom_26_j_nner_1980_nr_197.aspx

Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 382 vom 11. Juli 1980. Riordinamento della docenza universitaria, relativa fascia di formazione nonche' sperimentazione organizzativa e didattica. https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.del.presidente.della.repubblica:1980-07-11;382!vig=

Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 426 vom 6. April 1984. Norme di attuazione dello statuto speciale per la regione Trentino-Alto Adige concernenti istituzione del tribunale amministrativo regionale di Trento e della sezione autonoma di Bolzano. https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:presidente.repubblica:decreto:1984;426

Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990. Nuove norme in materia di procedimento amministrativo e di diritto di accesso ai documenti amministrativi. https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:legge:1990-08-07;241!vig=

Gesetz Nr. 188 vom 12. Februar 1992. Bestimmungen zur tatsächlichen Gleichstellung der österreichischen akademischen Grade, deren Gleichwertigkeit mit den italienischen akademischen Graden anerkannt ist. http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/l-1992-188/gesetz_vom_12_februar_1992_nr_188.aspx

Gesetz Nr. 127 vom 15. Mai 1997 (*Bassanini bis*). Misure urgenti per lo snellimento dell'attivita' amministrativa e dei procedimenti di decisione e di controllo. https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:legge:1997-05-15;127!vig=

Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 394 vom 31. August 1999. Regolamento recante norme di attuazione del testo unico delle disposizioni concernenti la disciplina dell'immigrazione e norme sulla condizione dello straniero, a norma dell'articolo 1, comma 6, del decreto legislativo 25 luglio 1998, n. 286. https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:presidente.repubblica:decreto:1999-08-31;394!vig=%20

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 165 vom 30. März 2001. Norme generali sull'ordinamento del lavoro alle dipendenze delle amministrazioni pubbliche. https://www.normattiva.it/atto/caricaDettaglioAtto?atto.dataPubblicazioneGazzetta=2001-05-09&atto.codiceRedazionale=001G0219&atto.articolo.numero=0&atto.articolo.sottoArticolo=1&atto.articolo.sottoArticolo1=10&qId=05d0db07-457e-4564-bec7-896a3055f43e&tabID=0.19385772082561226&title=lbl.dettaglioAtto

Gesetz Nr. 148 vom 11. Juli 2002. Ratifica ed esecuzione della Convenzione sul riconoscimento dei titoli di studio relativi all'insegnamento superiore nella Regione europea, fatta a Lisbona l'11 aprile 1997, e norme di adeguamento dell'ordinamento interno.
https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:legge:2002-07-11;148

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 229 vom 22. September 2002. Attuazione della direttiva 1999/42/CE che istituisce un meccanismo di riconoscimento delle qualifiche per le attivita' professionali disciplinate dalle direttive di liberalizzazione e dalle direttive recanti misure transitorie e che completa il sistema generale di riconoscimento delle qualifiche. https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.legislativo:2002-09-20;229

Ministerialdekret Nr. 270 vom 22. Oktober 2004 (Minister für Universität und Forschung). Modifiche al regolamento recante norme concernenti l'autonomia didattica degli atenei, approvato con decreto del Ministro dell'universita' e della ricerca scientifica e tecnologica 3 novembre 1999, n. 509. https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:ministero.istruzione.universita.e.ricerca:decreto:2004-10-22;270!vig=

Gesetz Nr. 29 vom 25. Januar 2006. Disposizioni per l'adempimento di obblighi derivanti dall'appartenenza dell'Italia alle Comunita' europee. Legge comunitaria 2005.
https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:legge:2006-01-25;29

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 206 vom 9. November 2007. Attuazione della direttiva 2005/36/CE relativa al riconoscimento delle qualifiche professionali, nonché della direttiva 2006/100/CE che adegua determinate direttive sulla libera circolazione delle persone a seguito dell'adesione di Bulgaria e Romania. https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.legislativo:2007-11-24;206!vig=

Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 189 vom 30. Juli 2009. Regolamento concernente il riconoscimento dei titoli di studio accademici, a norma dell'articolo 5 della legge 11 luglio 2002, n. 148. (09G0197).
https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.presidente:2009-07-30;189!vig=

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 251 vom 19. November 2007. Attuazione della direttiva 2004/83/CE recante norme minime sull'attribuzione, a cittadini di Paesi terzi o apolidi, della qualifica del rifugiato o di persona altrimenti bisognosa di protezione internazionale, nonche' norme minime sul contenuto della protezione riconosciuta.
https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.legislativo:2007-11-19;251

Gesetz Nr. 107 vom 13. Juli 2015: Riforma del sistema nazionale di istruzione e formazione e delega per il riordino delle disposizioni legislative vigenti. (15G00122). https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:legge:2015-07-13;107

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 15 vom 28 Januar 2016. Attuazione della direttiva 2013/55/UE del Parlamento europeo e del Consiglio, recante modifica della direttiva 2005/36/CE, relativa al riconoscimento delle qualifiche professionali e del regolamento (UE) n. 1024/2012, relativo alla cooperazione amministrativa attraverso il sistema di informazione del mercato interno («Regolamento IMI»). (16G00021).
https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.legislativo:2016-01-28;15!vig=

Ministerialdekret Nr. 8 vom 2. April 2020 (Minister für Universität und Forschung). Adeguamento dell'ordinamento didattico della classe di laurea magistrale LM/41 – Medicina e chirurgia, di cui al decreto del 16 marzo 2007. https://www.miur.gov.it/-/decreto-ministeriale-n-8-del-2-aprile-2020-recante-l-adeguamento-dell-ordinamento-didattico-della-classe-lm41-medicina-e-chirurgia-di-cui-al-d-m-16-ma

Gesetz Nr. 15 vom 25. Februar 2022. Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 30 dicembre 2021, n. 228, recante disposizioni urgenti in materia di termini legislativi. (22G00022).
https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:legge:2022-02-25;15

Autonome Provinz Bozen-Südtirol

Landesgesetz Nr. 17 vom 22. Oktober 1993. Regelung des Verwaltungsverfahrens. http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/lp-1993-17/landesgesetz_vom_22_oktober_1993_nr_17.aspx

Landesgesetz Nr. 6 vom 17. Februar 2000. Abänderung des Landesgesetzes vom 6. Dezember 1983, Nr. 48, 2) betreffend "Lehrpläne, Stundentafeln und Prüfungsordnung für die Mittelschule in der Provinz Bozen" und andere Bestimmungen zur Schulordnung.
http://lexbrowser.provincia.bz.it/doc/de/lp-2000-6/landesgesetz_vom_17_februar_2000_nr_6.aspx?view=1

Dekret des Landeshauptmanns Nr. 41 vom 18. Juli 2007. Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/dpgp-2007-41/dekret_des_landeshauptmanns_vom_18_juli_2007_nr_41.aspx

Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22 vom 2. September 2013. Verordnung über die Aufnahme in den Landesdienst. http://lexbrowser.provincia.bz.it/doc/de/197424/dekret_des_landeshauptmanns_vom_2_september_2013_nr_22.aspx

Verzeichnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union

EuGH 12.2.1974, 152/73, Sotgiu, EU:C:1974:13. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61973CJ0152

EuGH 21.6.1974, 2/74, Reyners, EU:C:1974:68. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61974CJ0002

EuGH 3.12.1974, 33/74, van Binsbergen, EU:C:1974:131. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:61974CJ0033

EuGH 4.12.1974, 41/74, van Duyn, EU:C:1974:133. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61974CJ0041

EuGH 28.4.1977, 71/76, Thieffry, EU:C:1977:65. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61976CJ0071&qid=1672853543487

EuGH, 20.2.1979, 120/78, Rewe/Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, EU:C:1979:42. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61978CJ0120

EuGH 3.2.1982, 62/81 und 63/81, Seco, EU:C:1982:34. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61981CJ0062&qid=1672853941793

EuGH 13.2.1985, 293/83, Gravier, EU:C:1985:69. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61983CJ0293&qid=1672853968869

EuGH 4.12.1986, 205/84, Kommission/Deutschland, EU:C:1986:463. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A61984CJ0205

EuGH 15.10.1987, 222/86, Heylens, EU:C:1987:442. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=ecli:ECLI:EU:C:1987:442

EuGH 28.11.1989, 379/87, Groener, EU:C:1989:599. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61987CJ0379

EuGH 5.12.1989, C-3/88, Kommission/Italien; EU:C:1989:606. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61988CJ0003&qid=1672854140158

EuGH 3.10.1990, C-61/89, Bouchoucha, EU:C:1990:343. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61989CJ0061&qid=1672854424324

EuGH 7.5.1991, C-340/89, Vlassopoulou, EU:C:1991:193. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A61989CJ0340

EuGH 21.1.1992, C-310/90, Egle, EU:C:1992:27. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61990CJ0310&qid=1672854513272

EuGH 7.5.1992, C-104/91, Borrell u.a., EU:C:1992:202. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61991CJ0104&qid=1672854639492

EuGH 31.3.1993, C-19/92, Kraus, EU:C:1993:125. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61992CJ0019&qid=1672854705071

EuGH 9.2.1994, C-319/92, Haim, EU:C:1994:47. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61992CJ0319&qid=1672854740115

EuGH 9.2.1994, C-154/93, Tawil-Albertini, EU:C:1994:51. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61993CJ0154&qid=1672854775086

EuGH 30.11.1995, C-55/94, Gebhard, EU:C:1995:411. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61994CJ0055&qid=1672854928760

EuGH 1.2.1996, C-164/94, Aranitis, EU:C:1996:23. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61994CJ0164&qid=1672855068609

EuGH 23.5.1996, C-237/94, O'Flynn, EU:C:1996:206. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61994CJ0237&qid=1672855441038

EuGH 28.4.1998, C-158/96, Kohll, EU:C:1998:171. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61996CJ0158&qid=1672855469673

EuGH 12.5.1998, C-85/96, Martínez Sala, EU:C:1998:217. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61996CJ0085&qid=1672855507655

EuGH 25.2.1999, C-131/97, Carbonari, EU:C:1999:98. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61997CJ0131&qid=1672855546942

EuGH 8.7.1999, C-234/97, Fernández de Bobadilla, EU:C:1999:367. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61997CJ0234&qid=1672855589456

EuGH 27.1.2000, C-190/98, Graf, EU:C:2000:49. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61998CJ0190&qid=1672855625546

EuGH 6.6.2000, C-281/98, Angonese, EU:C:2000:296.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61998CJ0281&qid=1672855656593
EuGH 4.7.2000, C-424/97, Haim, EU:C:2000:357.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61997CJ0424&qid=1672855683862
EuGH 14.9.2000, C-238/98, Hocsman, EU:C:2000:440.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61998CJ0238&qid=1672855788262
EuGH 14.9.2000, C-16/99, Erpelding, EU:C:2000:445.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61999CJ0016&qid=1672855833564
EuGH 03.10.2000, C-371/97, Gozza, EU:C:2000:526.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61997CJ0371&qid=1672855867466
EuGH 03.10.2000, C-58/98, Corsten, EU:C:2000:527.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61998CJ0058&qid=1672855900244
EuGH 23.11.2000, C-421/98, Kommission/Spanien, EU:C:2000:646.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61998CJ0421&qid=1672855929673
EuGH 1.2.2001, C-108/96, Mac Quen, EU:C:2001:67.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61996CJ0108&qid=1672855960645
EuGH 31.5.2001, C-283/99, Kommission/Italien, EU:C:2001:307.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61999CJ0283&qid=1672856008045
EuGH 12.7.2001, C-157/99, Smits/Peerbooms, EU:C:2001:404.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61999CJ0157&qid=1672856036874.
EuGH 20.9.2001, C-184/99, Grzelczyk, EU:C:2001:458.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61999CJ0184&qid=1672856082306.

EuGH 22.1.2002, C-31/00, Dreessen, EU:C:2002:35.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62000CJ0031&qid=1672856113405

EuGH 11.7.2002, C-224/98, D'Hoop, EU:C:2002:432.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61998CJ0224&qid=1672856152892

EuGH 11.7.2002, C-294/00, Deutsche Paracelsus Schulen/Gräbner, EU:C:2002:442.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62000CJ0294&qid=1672856195093

EuGH 5.11.2002, C-204/01, Klett, EU:C:2002:634.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62001CO0204&qid=1672856244378

EuGH 13.5.2003, C-385/99, Müller-Fauré, EU:C:2003:270.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61999CJ0385&qid=1672856278291

EuGH 19.6.2003, C-110/01, Malika Tennah-Durez, EU:C:2003:357.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62001CJ0110&qid=1672856312337

EuGH 9.9.2003, C-285/01, Burbaud, EU:C:2003:432.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62001CJ0285&qid=1672856344601

EuGH 30.9.2003, C-224/01, Köbler, EU:C:2003:513.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62001CJ0224&qid=1672856383869

EuGH 13.11.2003, C-313/01, Morgenbesser, EU:C:2003:612.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62001CJ0313&qid=1672856417967

EuGH 11.12.2003, C-215/01, Schnitzer, EU:C:2003:662.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62001CJ0215&qid=1672856446631

EuGH 29.4.2004, C-102/02, Beuttenmüller, EU:C:2004:264.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62002CJ0102&qid=1672856474147.

EuGH 29.4.2004, C-224/02, Pusa, EU:C:2004:273. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62002CJ0224&qid=1672856509772.

EuGH 1.7.2004, C-65/03, Kommission/Belgien, EU:C:2004:402.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62003CJ006
5&qid=1672856564779

EuGH 16.9.2004, C-465/01, Kommission/Österreich, EU:C:2004:530.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62001CJ046
5&qid=1672856597903

EuGH 15.3.2005, C-209/03, Bidar, EU:C:2005:169. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62003CJ0209&qid=1672856635615

EuGH 7.7.2005, C-147/03, Kommission/Österreich, EU:C:2005:427.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62003CJ014
7&qid=1672856665050

EuGH 14.7.2005, C-142/04, Aslanidou, EU:C:2005:473.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62004CJ014
2&qid=1672856853985

EuGH 19.1.2006, C-330/03, Colegio de Ingenieros de Caminos, Canales y Puertos, EU:C:2006:45.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62003CJ033
0&qid=1672856941428

EuGH 7.9.2006, C-149/05, Price, EU:C:2006:532. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62005CJ0149&qid=1672856988726

EuGH 19.9.2006, C-506/04, Wilson, EU:C:2006:587.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62004CJ050
6&qid=1672857056385

EuGH 23.10.2007, C-11/06 und C-12/06, Morgan und Bucher, EU:C:2007:626.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62006CJ001
1&qid=1672857096586

EuGH 18.12.2007, C-281/06, Jundt, EU:C:2007:816.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62006CJ028
1&qid=1672857129560

EuGH 29.1.2009, C-311/06, Consiglio Nazionale degli Ingegneri, EU:C:2009:37.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62006CJ031
1&qid=1672857146400

EuGH 10.12.2009, C-345/08, Pésla, EU:C:2009:771.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62008CJ0345&qid=1672857211966

EuGH 17.12.2009, C-586/08, Rubino, EU:C:2009:801.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62008CJ0586&qid=1672857266363

EuGH 13.4.2010, C-73/08, Bressol u.a., EU:C:2010:181.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62008CJ0073&qid=1672857327072

EuGH 18.11.2010, C-458/08, Kommission/Portugal, EU:C:2010:692.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62008CJ0458&qid=1672857336576

EuGH 2.12.2010, C-422/09, C-425/09 und C-426/09, Vandorou u.a., EU:C:2010:732.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62009CJ0422&qid=1672857416312

EuGH 22.12.2010, C-118/09, Koller, EU:C:2010:805.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62009CJ0118&qid=1672857425824

EuGH 25.1.2011, C-382/08, Neukirchinger, EU:C:2011:27.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62008CJ0382&qid=1672857538205

EuGH 3.2.2011, C-359/09, Ebert, EU:C:2011:44.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62009CJ0359&qid=1672857583499

EuGH 5.4.2011, C-424/09, Toki, EU:C:2011:210.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62009CJ0424&qid=1672857612673

EuGH 24.5.2011, C-54/08, Kommission/Deutschland, EU: C:2011:339.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62008CJ0054&qid=1672857621669

EuGH 4.10.2012, C-75/11, Kommission/Österreich, EU:C:2012:605.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62011CJ0075&qid=1672857705851

EuGH 21.2.2013, C-111/12, Ministero per i beni e le attività culturali u.a., EU:C:2013:100. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62012CJ0111&qid=1672857718704

EuGH 12.9.2013, C-475/11, Konstantinides, EU:C:2013:542. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62011CJ0475&qid=1672857781040

EuGH 27.6.2013, C-575/11, Nasiopoulos, EU:C:2013:430. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62011CJ0575&qid=1672857799808

EuGH 18.3.2014, C-628/11, International Jet Management, EU:C:2014:171. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62011CJ0628&qid=1672857875999

EuGH 16.4.2015, C-477/13, Angerer, EU:C:2015:239. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62013CJ0477&qid=1672858027421

EuGH 6.10.2015, C-298/14, Brouillard, EU:C:2015:652. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62014CJ0298&qid=1672858069818

EuGH 6.12.2018, C-675/17, Preindl, EU:C:2018:990. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62017CJ0675&qid=1672858177150

EuGH 25.02.2021, C-940/19, Les Chirurgiens-Dentistes, EU:C:2021:135. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62019CJ0940&qid=1672858186685

Abkürzungsverzeichnis

ABl EU	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften/ Europäischen Union
ABl Reg.	Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BGBl.	Bundesgesetzblatt
D.LH.	Dekret des Landeshauptmanns
DPR	Dekret des Präsidenten der Republik
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
GBl.	Gesetzblatt
GU	Gazzetta Ufficiale (ital. Gesetzesanzeiger)
Rn.	Randnummer
UAbs.	Unterabsatz

Christian Staffler

Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Trient und Bologna. Master in Europarecht an der Universität Passau. Doktoratsstudium in Rechtswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Institut für Europarecht und Völkerrecht. Seit 2002 Leiter des Studentensekretariats und seit 2013 Koordinator des Bereichs Studentische Dienste an der Freien Universität Bozen. Mitglied der Euroregionalen Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht.